

9.

Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates.



Jahrgang 1933.

(Enthält die Folgen I bis VII)

Inhaltsverzeichnis.

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, E bedeutet gerichtliche Entscheidung.)

A.

Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und Steuern:	
Abgabenrechtshilfeverkehr, Umrechnung der ausländischen Geldbeträge	61
Abschreibungen von Landes- und Gemeindeabgaben	70 (63)
Behandlung geringfügiger Beträge an Nebengebühren	22 (18)
Bundessteuern, Ratenüberwachung	29 (21)
Einhebungsdiens, Neuordnung	48 (46)
Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuanschaffung von Gewerben	49 (48)
Fürsorgeabgabe, Behandlung von Vorfragen	49 (49)
Fälligkeit	39 (E)
Konzeptionsabgabe, Bemessungskompetenz	7 (6)
Landes- und Gemeindeabgaben, Abschreibungen	70 (63)
Leibigensteuer, Befreiung	8
Nebengebühren, Behandlung geringfügiger Beträge	22 (18)
Ratenüberwachung, Bundessteuern	29 (21)
Verzögerungszuschlag, Aufhebung für Landes- (Gemeinde-)Abgaben und Gebühren	70 (65)
Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern	42 (34)
Warenumsatzsteuer, Ausnahme von der gesonderten Anrechnung	71 (67)
Agentieren in Amtsräumen, Verbot	14 (8)
Aemter, städtische:	
Agentieren in Amtsräumen, Verbot	14 (8)
Aufwandgebührenvorschriften, Aenderung	55 (53)
Bestellscheingebarung, Genehmigung von Ueberschreitungen	42 (36)
Fernsprecher, Sparmaßnahmen	29 (22)
Hausieren in Amtsräumen, Verbot	14 (8)
Papierverbrauch, Einschränkung	32 (32)
Personalaufwand, Maßnahmen zur Verringerung	15
Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung	14 (10)
Amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben	69 (62)
Amtsblatt, Veröffentlichung der Baubewilligungen	31 (29)
Angeestellte, städtische:	
Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der Lehrpersonen	60
Fahrtpreisbegünstigungen auf den städtischen Straßenbahnen	21 (16)
Gehaltspfändungen, Weiterleitung	59 (58)
Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Uebersiedlung	44 (39)
Anstricher, Wirtschaftsverband, Behandlung seiner Anzeigen gegen Strick- und Wirkwarenherzeuger	69 (60)
Arbeiterkrankenversicherung, Verjährung von Beitragsforderungen	38 (E)
Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anwendung des § 34	15
Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung	14 (11)

Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstellungen	66 (E)
Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien	16
Aussuchen von Bestellungen auf Bücher durch reichsdeutsche Verlagsunternehmungen	45 (42)
Aufwandgebührenvorschriften, Aenderung	55 (53)
Aushilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung, Krankenversicherung	15

B.

Baukrate, österreichische, Aenderung	26
Baubewilligungen siehe Baugesetze.	
Bauführungen, städtische, siehe Baugesetze.	
Baustoffbeschaffung siehe Baugesetze.	
Baugesetze:	
Baubewilligungen für städtische Bauführungen	30 (25)
Baubewilligungen, Veröffentlichung im Amtsblatt	31 (29)
Baustoffbeschaffung, Gebarung mit Kommissionswaren	72 (68)
Befähigungsnachweis, Dispens für Konsumvereine für das Kleidermachergerber	62
für Frauen- und Kinderkleider	67 (E)
Belichtung, künstliche, Merkblatt	72 (69)
Berufsberatungsamt, Auflassung	30 (23)
Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, Bescheidabschriften	59 (59)
Bescheidabschriften bei Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr	59 (59)
Bestellscheingebarung, Genehmigung von Ueberschreitungen	42 (36)
Betriebsanlagen siehe Gewerbe.	
Bezirksfürsorgeamt, Stellung bei Aufnahmen in den Heimatverband	26 (E)
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung	44 (38)
Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der Lehrpersonen	60
Britische Landesregister, Eintragungen	16
Bundesgesetzblatt	12, 19, 27, 40, 52, 68, 76
Bundesstelleninspektoren, Verzeichnis der Tätigkeitsgebiete	74
Bundesministerium für Handel und Verkehr, Bescheidabschriften bei Berufungen	59 (59)
Bundessteuern, Ratenüberwachung	29 (21)
Buschenschenken, Berechtigungsumfang	74 (E)

C.

Deutsches Reich, Schubverkehr, Neuordnung	16
Drehfließgewerbe siehe Gewerbe.	
Drucksorten, verrechenbare, Gebarung	22 (17)

E.

Ehebewilligung, militärbehördliche, für Heeresangehörige	26	
Einhebungsdienst, Neuordnung	48	(46)
Einheitspreisgeschäfte, Verbot beim Marktfahrer-gewerbe	44	(40)
Elektrizitätsgenossenschaften, rechtliche Behandlung	45	(43)
Elektrolager der M. Abt. 44, Auslassung	1	(1)
Empfängnisverhütende Mittel, Kleinverkauf durch Automaten	64	
Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuanschaffung von Gewerben	49	(48)
Erfolgstostenersatz	38	(E)

F.

Fahrpreisbegünstigungen städtischer Angestellter auf den städtischen Straßenbahnen	21	(16)
Fernsprecher, Sparmaßnahmen	29	(22)
Feuerpolizei, Delfeuerungsanlagen, Behandlung	30	(27)
Fremdenbeherbergung siehe Gewerbe.		
Fremdenverkehrskommission, Gutachten bei Konzessionserteilungen	32	(31)
Füllfedern, Reparatur, Gewerbeberechtigung	9	
Fürsorgeabgabe siehe Abgaben.		

G.

Gartenanlagen, städtische, Grundflächenverpachtung für private Zwecke	30	(24)
Gärtnergewerbe siehe Gewerbe.		
Gebäranstalt, Verpflegungskostenersatz bei Erkrankung	67	(E)
Gebäudeverwaltung siehe Gewerbe.		
Gehaltspfändungen, Weiterleitung	59	(58)
Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil (Voranschlag)	46	(45)
	71	(66)
Genossenschaftsvorstellungen, Bestätigung der Arbeitszeugnisse	66	(E)
Geschäftsvereinfachung bei den Magistratsabteilungen im Verwaltungsstrafverfahren	22	(19)
Gesundheitsamt, Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auslassung	69	(61)
Gesundheitswesen:		
Gesundheitszustand der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, amtsärztliche Ueberwachung	69	(62)
Rauschgiftsueche, Bekämpfung	21	(15)
Gewerbe:		
Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstellungen	66	(E)
Bücherbestellungen, Aufsuchen durch reichsdeutsche Verlagsunternehmungen	45	(42)
Chemische, chemisch-technische und chemisch-kosmetische Produkte, Erzeugung, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	32	
Drehflergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	52	62
Empfängnisverhütende Mittel, Kleinverkauf durch Automaten	64	
Erzeugung genetischer, gehäkelter und geflochtener Waren, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	52	
Fremdenbeherbergung, gewerbeberechtigter Charakter	66	(E)
Füllfedern, Reparatur, Gewerbeberechtigung	9	
Gärtnergewerbe, Zurücklegung des Gewerbescheines	63	
Gebäudeverwaltung und Realitätenvermittlung, Bekämpfung unlauterer Geschäftsgebarung	62	
Gewerbeentziehung wegen verbotener Parteibetätigung	54	(52)
Gewerbeerweiterungen, Ausfertigung	42	(35)
Gewerbescheine für handwerksmäßige Gewerbe, Lehrlingshaltungsrecht	32	
Gewerbebesperre:		
Ausnahmebewilligungen, Ansuchen	31	(30)
Ausnahmen	32, 52, 64	

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	52, 62	
Handelsagentur, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	32	
Handelsagentur durch protokollierte Firmen, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	52	
Handwerksmäßige Gewerbe, Betrieb durch offene Handelsgesellschaften, Stellung des mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteten Gesellschafters	36	(E)
Hausierhandel, unbefugter, mit Stoffen und Textilwaren	14	(12)
Heimarbeitsgesetz, Straftatbestände	58	(56)
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentags-gesetz	16	
Industriemaler-gewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	32	
Kaffee und Kakao, unbefugte Verabreichung	13	(7)
Kleidermacher-gewerbe für Frauen- und Kinderkleider, Befähigungsnachweis	67	
Konsumvereine, Dispens vom Befähigungsnachweis	62	
Konzessionen nach § 15, Punkt 14 und 14 a, der Gew.D.	74	
Konzessionserteilungen, Gutachten der Fremdenverkehrskommission	32	(31)
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Verkauf im Umherziehen	45	(44)
Leder-galanteriewaren-erzeugung, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	52	
Malergewerbe, Berechtigung zum Färben der Hausfassaden	10	
Marktfahrer-beförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten	63	
Marktfahrer-gewerbe, Verbot der Einheitspreis-geschäfte	44	(40)
Milchverfleisch-geschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen, unbefugte Verabreichung von Kaffee und Kakao	13	(7)
Neuanmeldung von Gewerben, Erwerbsteuervoreinzahlungen	49	(48)
Papierwarenerzeugergewerbe, Berechtigung zum Bedrucken der selbsthergestellten Waren, Umfangsentscheidung	73	
Personen-transport-gewerbe, Abgrenzung	33	
Pfuschertum, Bekämpfung	9	
	41	(33)
	58	(57)
„Photoschecks“, Ankündigung der Ausgabe	19	(E)
Realitätenvermittlung und Gebäudeverwaltung, Bekämpfung unlauterer Geschäftsgebarung	62	
Spielwarenerzeugung, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	32	
Sprengmittel, bezugscheinfreie, Verschleiß	62	
Stoffe und Textilwaren, unbefugter Hausierhandel	14	(12)
Ueberwachungspflicht der Gewerbeinhaber für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften	75	(E)
Wanderhandel mit Süßfrüchten	72	
Weber-gewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre	64	
Zahntechniker, Röntgenapparate, Verwendung	12	(E)
Zimmervermietung, gewerbeberechtigter Charakter	35	(E)
Gewerbeentziehung siehe Gewerbe.		
Gewerbeerweiterung siehe Gewerbe.		
Gewerbe-genossenschaftsrecht, österreichisches, von Dr. Felix Lanzer	68	
Gewerbeordnung:		
Gewerbeordnungs-novelle 1933, rechtliche Behandlung der Elektrizitätsgenossenschaften	45	(43)
Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes, Strafen, Abfuhr der Strafbeträge	44	(41)
	58	(55)
Gewerbescheine siehe Gewerbe.		
Gewerbebesperre siehe Gewerbe.		
Graveurgewerbe siehe Gewerbe.		
Grundbuchsämter, Parteienstunden	7	(5)
Grundflächenverpachtung in städtischen Gartenanlagen für private Zwecke	30	(24)

S.

Handelsagentur siehe Gewerbe.	
Handelsgesellschaften, offene, Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben	36 (E)
Hausieren in Amtsräumen, Verbot	14 (8)
Hausierhandel, unbefugter, mit Stoffen und Textilwaren	14 (12)
Heeresangehörige, militärbehördliche Erhebwilligung	26
Heimarbeitsgesetz, Strafsamthandlungen	58 (56)
Heimatrecht siehe auch Staatsbürgerschaft.	
Heimatrecht:	
Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgerates	26 (E)
Begriff des Wohnsitzes	18 (E)
Erfolgsmäßige Aufnahme in den Heimatverband	35 (E)
Heimatrechtsfestsetzung bei Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain	65 (E)
Militärpersonen	61
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achttundentagsgesetz	16

I.

Industrielle Bezirkskommission, Verständigung bei Verlust oder Entziehung des Rechtes der Lehrlingshaltung	31 (28)
Industriemalergewerbe siehe Gewerbe.	

I (i).

Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auflassung	69 (61)
-----------------------------------------------------------------------	---------

R.

Kaffee und Kakao, unbefugte Verabreichung	13 (7)
Kanalisationswesen, Verrechnungsstelle	7 (4)
Kleidermachergewerbe siehe Gewerbe.	
Konfessionslose, Änderung des Vornamens bei der Taufe	26
Konsumvereine siehe Gewerbe.	
Kontrahenten, städtische, Verbote	14 (9)
Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen	1 (2)
KonzeSSIONen siehe Gewerbe.	
KonzeSSIONSAbgabe siehe Abgaben.	
Krankentassen, Verpflegskostenjahr	65 (E)
Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung	15
Krankenversicherungspflicht von Schlittschuhanschnallern	75 (E)
Künstliche Beleuchtung, Merkblatt	72 (69)

L.

Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Verkauf im Umherziehen	45 (44)
Landesgesetzblatt	12, 28, 80
Landes- und Gemeindeabgaben siehe Abgaben.	
Lärmbelästigungen, Kompetenz	43 (37)
Ledergalanteriewarenherzeugung siehe Gewerbe.	
Liedigensteuer siehe Abgaben.	
Lehrlinge: Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Verständigung der Industriellen Bezirkskommission	31 (28)

Lehrlingshaltungsrecht, Gewerbebescheinigung für handwerksmäßige Gewerbe	32
------------------------------------------------------------------------------------	----

Literatur:

Grundriß des österreichischen Staatsrechtes von Dr. Ludwig Adamovich	27
Oesterreichisches Gewerbegenossenschaftsrecht von Dr. Felix Lanzer	68
Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe)	19
Unterhaltungsstrafgesetz von Dr. Wilhelm Arlt und Dr. Erwin Fickler-Drexler	12

M.

Magistrat:

M. Abt. 44, Elektrolager, Auflassung	1 (1)
M. B. A. XIV und XV, Zusammenlegung	21 (13)
Expositur Stadlau, Auflassung	70 (64)
Rechnungs- und Kassendienst, Neuordnung	51 (50)
Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung: bei den Magistratsabteilungen	22 (19)
bei den magistratischen Bezirksämtern	1 (3)
	29 (20)
Veterinärabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung	21 (14)
Zentrales Steuerreferat, Schaffung für die Hoheits- und Betriebsverwaltung	49 (47)

Malergewerbe siehe Gewerbe.

Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten	63
----------------------------------------------------------------	----

Marktfahrergewerbe siehe Gewerbe.

Marktwejen:

Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten	63
Marktfahrergewerbe, Verbot der Einheitspreisgeschäfte	44 (40)

Matrikelführung:

Armenisch-orientalische Bewohner	16
Britische Standesregister, Eintragungen	16
Konfessionslose, Änderung des Vornamens bei der Taufe	26
Standesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der Türkei	16
Merkblatt für künstliche Beleuchtung	72 (69)
Milchausträger, Versicherungspflicht	64
Milchtrinkhallen, unzulässige Bezeichnung von Milchverschleißgeschäften	13 (7)
Milchverschleißgeschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen	13 (7)
Militärpersonen, Heimatrecht	61
Mutwillensstrafen	10 (E)

N.

Notstandsanhilfen, Erhöhung des Zusatzbeitrages zu ihrer Deckung	26
----------------------------------------------------------------------------	----

O.

Oelfeuerungsanlagen, Behandlung	30 (27)
Oesterreichisch-tschechoslowakischer Vertrag über Sozialversicherung	61

P.

Papierverbrauch, Einschränkung	32 (32)
Papierwarenerzeugergewerbe siehe Gewerbe.	
Parteitätigung, verbotene, Gewerbeentziehung	54 (52)
Parteiensunden in den Grundbuchsämtern	7 (5)

Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Ueberfiedlung	44	(39)	Strid- und Wirkwarenherzeuger, Anzeigen des Wirtschaftsverbandes der Anstricher, Behandlung	69	(60)
Personalaufwand, Maßnahmen zur Verringerung	15		Südfrüchte, Wanderhandel	72	
Personentransportgewerbe siehe Gewerbe.					
Pfuscherewesen, Bekämpfung	9				
	58	(57)			
"Photosheds", Ankündigung der Ausgabe	19	(E)			
Post- und Telegraphenverwaltung, Hilfsarbeiter, Krankenversicherung	15				

R.

Rauschgiftsuche, Bekämpfung	21	(15)			
Realitätenvermittlung siehe Gewerbe.					
Rechnungswesen:					
Kontrahenten, städtische, Verbote	14	(9)			
Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen	1	(2)			
Rechnungs- und Kassendienst, Neuordnung	51	(50)			
Reichsdeutsche Verlagsunternehmungen, Aufsuchen von Bestellungen auf Bücher	45	(42)			
Richtigstellung, Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflaffung	64				
Röntgenapparate, Verwendung bei Zahntechnikern Rumänien: Staatsangehörige, Registrierungsfrist, Verlängerung	12	(E)			
	9				

S.

Schlittschuhhanschnaller, Krankenversicherungspflicht	75	(E)			
Schubverkehr mit dem Deutschen Reich, Neuregelung	16				
Sonntagsruhe- und Achtstundentagsgesetz, Ausnahmen	16				
Sozialversicherung:					
Bedienstete ausländischer Dienststellen und extraterritoriale Personen	8				
Oesterreichisch-tschechoslowakischer Vertrag	61				
Spielwarenerzeugung siehe Gewerbe.					
Sprengmittel, bezugscheinfreie, Verschleiß	62				
Staatsbürgerschaft siehe auch Heimatrecht.					
Staatsbürgerschaft:					
Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgerrates	26	(E)			
Rumänische Staatsangehörige, Registrierungsfrist, Verlängerung	9				
Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain, Heimatrechtsfestsetzung	65	(E)			
Tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, Verlust	9				
Staatsrecht, Oesterreichisches, Grundriß von Dr. Ludwig Adamovich	27				
Standesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der Türkei	16				
Steuern siehe Abgaben.					
Steuerreferat, zentrales, Schaffung für die Hoheits- und Betriebsverwaltung	49	(47)			
Strafbeträge, Abfuhr bei Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gew.O.	44	(41)			
	58	(55)			
Straßenbahnen, städtische, Fahrpreisbegünstigung für städtische Angestellte	21	(16)			
Straßenpolizei: Bärmbelästigungen, Kompetenz	43	(37)			

T.

Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung	14	(10)
Tschechoslowakei: Staatsangehörigkeit, Verlust	9	

U.

Ueberwachungspflicht der Gewerbetreibenden für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften	75	(E)
Umrechnung der ausländischen Geldbeträge (Abgabenrechtshilfsverkehr)	61	
Unterhaltsschutzgesetz von Dr. Wilhelm Art und Dr. Erwin Pichler-Drexler	12	

V.

Verpflegskosten:		
Ersatz an eine Gebäranstalt bei Erkrankung	67	(E)
Ersatz der Krankenkassen	65	(E)
Ersatz bei mehreren aufeinanderfolgenden Spitalverpflegungen	37	(E)
Versicherungspflicht für Milchausträger	64	
Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle I.	53	(51)
Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe)	19	
Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung: bei den Magistratsabteilungen	22	(19)
bei den magistratischen Bezirksämtern	1	(3)
	29	(20)
Verwaltungsverfahren: I. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle	53	(51)
Veterinärwesen: Veterinärämterabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung	21	(14)
Voranschlag, Gemeindehaushaltsordnung I. Teil	46	(45)
Vorname, Aenderung bei der Taufe von Konfessionslosen	26	

W.

Werbegewerbe siehe Gewerbe.		
Wiederaufnahme des Verfahrens	11	(E)
Wohnräume, eigenmächtige Verwendung zu Geschäftszwecken	34	(E)

Z.

Zahntechniker: Röntgenapparate, Verwendung	12	(E)
Zimmervermietung siehe Gewerbe.		
Zinsen, gesetzliche, Herabsetzung	26	
Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsausshilfen, Erhöhung	26	

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

12. Jänner

1933.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Elektrolager der M. Abt. 44, Auflassung.
2. Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen.
3. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.
4. Kanalisationswesen, Verrechnungsstelle.
5. Grundbuchsämter, Parteienstunden*).
6. Konzessionsabgabe, Bemessungskompetenz.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Ledigensteuer, Befreiung.

Sozialversicherung der Bediensteten ausländischer Dienststellen und exterritorialer Personen.

Rumänische Staatsangehörige, Verlängerung der Registrierungsfrist.

Tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, Verlust.

Reparatur von Füllfedern, Gewerbeberechtigung.

Pfischerwesen, Bekämpfung.

Malergewerbe, Berechtigung zum Färben von Hausfassaden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mutwillensstrafen.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zahntechniker, Verwendung von Röntgenapparaten.

Literatur.

„Das Unterhaltsschutzgesetz“ von Dr. Wilhelm Urt und Dr. Erwin Pichler-Drexler.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Elektrolager der M. Abt. 44, Auflassung.

M. D. / R. 473/31. Wien, am 6. Dezember 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Elektrolager des Wirtschaftsamtens wird mit 31. Dezember 1932 aufgelassen. Anforderungen von Elektromontage- und Beleuchtungsmaterial haben ab 1. Jänner 1933 bei der M. Abt. 27 b zu erfolgen. Der Zugang zur Ausgabestelle ist über die Rampe im Hof 5 des Neuen Rathauses. Die Ausgabe erfolgt nur Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 und 15 Uhr.

Die bisher üblichen Anforderungsscheine (weiße Fichen-druckformate) sind auch in Zukunft zu verwenden. Für jene Stellen, die eigene Kredite zu verwalten haben, wird die Belastung im Wege der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt erfolgen.

2. Kontrahentenrechnungen, Auszahlung an nicht empfangsberechtigte Personen.

M. D. 6532/32. Wien, am 20. Dezember 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Angestellter eines städtischen Kontrahenten einer Faktura eigenmächtig einen fremden Erlagschein angeschlossen hat und auf diese Art der Gemeinde Wien den Fakturenbetrag herauslocken wollte. Die zuständige Betriebsbuchhaltung hat die gegenständliche Faktura, obwohl sich kein diesbezüglicher Zahlungsvermerk des Kontrahenten auf der Rechnung befand, zur Auszahlung mit dem fremden Erlagschein abjustiert. Die Rechnung wäre auch tatsächlich zu Unrecht an einen Dritten ausbezahlt

worden, wenn nicht zufällig eine Amtshandlung wegen vorgemerkter Verbote in der M. Abt. 4 notwendig gewesen wäre, durch die der beabsichtigte Betrug aufgedeckt wurde.

Zur Vermeidung einer Schädigung der Gemeinde Wien durch Auszahlung von Kontrahentenrechnungen an nicht verfügbare dritte Personen wird hiermit angeordnet, daß in Zukunft fremde Erlagscheine nur dann angenommen werden dürfen, wenn sich auf den Fakturen ein entsprechender Zahlungsvermerk des Kontrahenten (zum Beispiel zahlbar mit beiliegendem Erlagschein an Herrn N. N. oder an eine bestimmte Bank oder Sparkasse) befindet, der vom Kontrahenten besonders unterfertigt ist. Ebenso darf eine Adjustierung der Fakturen für dritte Personen nur dann vorgenommen werden, wenn der obigen Vorschrift entsprochen wurde.

3. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M. D. 5681/32. Wien, am 21. Dezember 1932.

(An die M. Abt. 1, 5, 6, 13, 14, 42, 46, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtens, an die Vorstände des Steuerdienstes, des Rassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen und die Marktamtabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und an die Leitung des städtischen Gefangenhauses.)

Ungeachtet mehrfacher, auf eine Beschleunigung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zielender Maßnahmen ist die Behandlung der Strafakten durchaus noch keine befriedigende. Die Raschheit ist aber die wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Strafe. Da nunmehr durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 einzelne Hemmnisse für

eine expeditiv Behandlung der Strafakten weggeräumt sind, wird zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei den von den magistratischen Bezirksämtern zu behandelnden Straffällen verfügt:

I. Bezirksamt, Strafreferenten.

Die Strafreferenten haben in der Regel binnen acht Tagen nach dem Einlangen der Strafanzeige die Strafverfügung auszufertigen oder die erste Ladung an den Beschuldigten (Aufforderung zur Rechtfertigung) hinauszugeben oder die etwa erforderliche Erhebung zu veranlassen. Nicht Erschienene sind, wenn ihre Einvernahme unerlässlich ist, binnen acht Tagen neuerlich unter Androhung der Vorführung zu laden, nötigenfalls ist die Vorführung binnen weiteren acht Tagen zu veranlassen. Der Grundsatz, daß Strafakten in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben dürfen, ist tunlichst auch während der Urlaubszeit und in Erkrankungsfällen zu beachten. Bei Urlauben und Erkrankungen von Strafreferenten hat daher eine gegenseitige Vertretung der Strafreferenten nach Weisung des Bezirksamtsleiters stattzufinden.

Bei der Aufnahme der Strafverhandlungsschriften sind die Parteien unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und die bezüglichen Angaben dem Vordruck entsprechend anzuführen.

Bei der mündlichen Verkündung von Straferekenntnissen sind die Parteien vom Strafreferenten unter Hinweis auf den sonst eintretenden Arrestvollzug zur Selbstzahlung (sofort bar oder binnen längstens acht Tagen durch die Post) aufzufordern. Jene Parteien, die sich nicht zur Selbstzahlung bereit erklären, sind zu befragen, ob sie den Strafbetrag bezahlen können oder ob sie sich ungeachtet des hiedurch bedingten Arrestvollzuges für zahlungsunfähig erklären. Die bezüglichen Parteierklärungen sind in der Strafverhandlungsschrift in der Spalte 9 unter dem Datum kurz festzuhalten („Zahle sofort“, „Werde binnen acht Tagen mit der Post einzahlen“, „Bin zahlungsunfähig“). Im letzteren Falle sind die Strafakten vom Strafreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch A (Arrest) zu kennzeichnen. Gibt die Partei keine Erklärung ab, so ist an der oben angegebenen Stelle der Strafverhandlungsschrift zu vermerken: „Bedenkzeit vorbehalten“.

Die Selbstzahlung ist die rascheste Art des Strafvollzuges. Die Aufforderung hiezu hat daher unbedingt in allen Fällen und mit dem erforderlichen Nachdruck zu geschehen. Ebenso muß einer Partei, die sich zur Selbstzahlung bereit erklärt hat, unter allen Umständen die Gelegenheit hiezu geboten werden. Zu diesem Zwecke ist der Strafakt so gleich dem Führer des Strafeingangsbuches zur Ausfolgung einer Kassenanweisung oder eines Erlagscheines (Abschnitt II) zu übermitteln. Bei beabsichtigter Zahlung mit der Post kann jedoch auch der Strafreferent der Partei einen Erlagschein ausfolgen, in dessen mittleren Teil er den Namen des Bestraften, den zu überweisenden Betrag (Strafbetrag zuzüglich Strafkostenbeitrag) und (oben) den Tag der Strafverkündung eingesetzt hat. Letzterer Vorgang ist bei der Expositur Stadlau in allen Fällen der beabsichtigten Selbstzahlung einzuhalten.

Strafakten, bei denen die Partei sogleich eine mündliche Berufung angebracht hat, sind vom Strafreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch B (Berufung) zu kennzeichnen.

Die Verwarnung (§ 21 B.St.G.) hat in Form einer einfachen Niederschrift auf dem Akte zu erfolgen.

Für den Spruch nach § 44, Absatz 3, lit. a, B.St.G. (Kontumazverfahren) und nach § 49, Absatz 3, B.St.G.

(schriftlicher Einspruch gegen eine Strafverfügung) ist die zweiseitige Druckform für die Strafverhandlungsschrift zu benutzen (Druckform 72 a des Gem.Mag.Gpp.).

Dieselbe Druckform ist auch für die Niederschrift nach § 44, Absatz 3, lit. b, B.St.G. (Geständnis) zu verwenden. Hinsichtlich der Befragung der Partei nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen, der Aufforderung zur Selbstzahlung und der Befragung über die Zahlungsunfähigkeit gilt das oben Gesagte.

Die Akten über alle von den Strafreferenten ausgesprochenen Straferekenntnisse sind noch am selben Tage dem Führer des Strafeingangsbuches zu übermitteln.

Für die Behandlung von Einsprüchen und Berufungen sowie von Nachsichts- und Milderungsansuchen gilt ebenfalls die allgemeine Norm, daß Strafakten in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben dürfen.

Parteien, die zur mündlichen Vorbringung eines Einspruches gegen das Ausmaß der auferlegten Strafe (§ 49, Absatz 2, B.St.G.) im Amte erscheinen, sind unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und ihre bezüglichen Angaben in der Niederschrift anzuführen.

Bei Berufungen, Einsprüchen gegen das Strafausmaß, Nachsichts- und Milderungsansuchen hat in allen Fällen, in denen es sich um eine Geldstrafe von nicht mehr als 20 S handelt, die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften zu unterbleiben.

Die Entscheidung über Stundungs- und Ratenansuchen ist dem Bezirksamtsleiter vorbehalten.

Stundungen von Strafzahlungen werden nur ganz ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zu bewilligen sein, wenn die Partei offenbar zahlungswillig, im Augenblick aber nicht zu zahlen in der Lage ist und mit Grund anzunehmen ist, daß die Partei später zahlungsfähig sein wird.

Bei Ratenansuchen ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Partei zahlungswillig und voraussichtlich im Stande ist, die Raten einzuhalten, oder ob sie nicht nur eine Verzögerung herbeiführen will. Ratenansuchen ist überdies in der Regel nur dann stattzugeben, wenn eine Rate sofort bezahlt wird. Mehr als fünf Raten sind — und auch diese nur bei höheren Beträgen — unter keinen Umständen zu bewilligen. Besonders strenge werden Ratenansuchen zu beurteilen und nur in ganz besonders rüchswürdigen Fällen zu genehmigen sein, die erst nach einer vom Einhebungsdienst vorgenommenen Transferierung oder nach Einleitung des Arrestvollzuges vorgebracht werden. Eine zweite Ratenbewilligung ist, wenn bereits einmal ein Terminverlust eingetreten ist, in der Regel nicht zu erteilen.

Die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse aus Anlaß von Stundungs- und Ratenansuchen hat ebenfalls zu unterbleiben.

Hinsichtlich des Strafvollzuges haben die Strafreferenten die Aufgabe:

1. Die vom Führer des Strafeingangsbuches vorbereiteten Vollstreckungsaufträge, die mit dem Strafakte an sie gelangen, daraufhin zu prüfen, ob sie aktenmäßig und gemäß den im folgenden gegebenen Weisungen ausgestellt sind und ob insbesondere die Strafkostenbeiträge richtig eingesetzt sind. (Die Kassenanweisungen selbst — mit den vorbereiteten Zahlungsanzeigen (Abschnitt II) — werden vom Führer des Strafeingangsbuches direkt dem vom Bezirksamtsleiter bestimmten Zeichnungsberechtigten zur Fertigung vorgelegt.)

2. Auf Grund der Aktenlage zu prüfen, ob die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Grund anzunehmen ist. Diese Frage wird bei allen A-Akten ohne weiteres zu bejahen, bei den übrigen Strafakten aber nach den persönlichen Verhältnissen des Bestraften (Veruf, Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse), der Art der Uebertretung, der Höhe der Geldstrafe, der etwa dem Amte bekannten Erledigung früherer Straffälle durch Zahlung oder Arrestvollzug, schließlich mit Rücksicht auf den Umstand zu beurteilen sein, daß die in Aussicht gestellte Selbstzahlung nicht erfolgt, bei Vorhalt einer Bedenkzeit keine weitere Erklärung eingelangt ist, somit die vom Referenten unter Hinweis auf den Arrestvollzug erfolgte Zahlungsaufforderung ohne Erfolg blieb, bei Strafverfügungen die dort enthaltene Zahlungsaufforderung wirkungslos geblieben ist. Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist der Vollstreckungsauftrag an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefängnis auszufertigen.

3. Die erfolgte Ausfertigung auf dem Mantelbogen durch Eintragung des Datums und der Chiffre je nach der Ausfertigung des Vollstreckungsauftrages für den Einhebungsdienst oder für das städtische Gefängnis bei dem Vordruck für die Fachrechnungsabteilung oder das städtische Gefängnis ersichtlich zu machen, womit der Referent zugleich auch die nach Punkt 1 erfolgte Ueberprüfung bestätigt.

4. Bei einlangenden Zahlungsanzeigen für Strafen, bezüglich deren der Vollstreckungsauftrag im Laufen ist, den Strafvollzug und zwar noch am Tage des Einlangens der Zahlungsanzeige beim Einhebungsdienst (in kurzem Wege oder mit Dienstzettel) oder beim städtischen Gefängnis (mit Druckform 189 des Gem. Mag. Exp.) unter Vermerk auf dem Mantelbogen zu fiornieren.

5. Die erledigten Strafakten zu überprüfen und die Enderledigung vorzubereiten, wobei in allen Fällen, in denen eine Geldstrafe anders als durch Bezahlung erledigt wird (Arrestvollzug, Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht, Aufhebung), der Fachrechnungsabteilung ein vom hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten gefertigter Veränderungsausweis zu übermitteln ist.

Die den Straferferenten nach Obigem zufallenden Aufgaben können auch einem Beamten als Strafvollzugsreferenten des Bezirksamtes übertragen werden.

II. Kanzlei, Führer des Strafeingangsbuches.

Allgemeine Grundsätze für die kanzleimäßige Behandlung der Strafakten und die Vereinfachung des Strafvollzuges.

1. Der Führer des Strafeingangsbuches hat zugleich mit der Ausfertigung der Kassenanweisung im Durchschreibungsverfahren eine Zahlungsanzeige und einen Vollstreckungsauftrag vorzubereiten. Hiefür wird eine neue Druckform aufgelegt (Druckform 59 des Gem. Mag. Exp.). In diese ist der Strafbetrag und der Strafkostenbeitrag dem Vordruck gemäß einzutragen. Die Summe ist jedoch, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, nicht einzutragen.

2. Die Ausfertigung der Kassenanweisung hat ohne Verzug zu erfolgen, die Kassenanweisung ist immer zugleich mit der Zahlungsanzeige nach Einholung der Unterschrift des hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten sogleich der Rechnungsabteilung zu übermitteln. Der Vollstreckungsauftrag wird jedoch zum Akte gegeben und erst nach Rechtskraft der Strafe in Lauf gesetzt.

3. In das Strafeingangsbuch sind Strafen erst nach Rechtskraft und zwar im Zeitpunkt der Einleitung des Strafvollzuges einzutragen. Die Eintragung beschränkt sich auf den Vermerk des Strafbetrages (bei primären Arrest-

strafen des Ausmaßes der Arreststrafe) und der Kassenanweisungs-Nummer; ein Vermerk über den Strafkostenbeitrag entfällt.

4. Eine Uebermittlung der Strafakten an den Rechnungsdienst und an das städtische Gefängnis hat ausnahmslos zu unterbleiben. Der Strafvollzug wird durch Uebermittlung des Vollstreckungsauftrages an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefängnis eingeleitet.

5. Die Strafakten sind nach erfolgter Bestrafung vom Führer des Strafeingangsbuches zu verwahren und zwar getrennt nach

- a) solchen, bei denen die Rechtskraft abgewartet wird (Fristakten) und
- b) solchen, bei denen die Einhebung der Geldstrafe oder der Arrestvollzug eingeleitet ist (Vollzugsakten).

Die ersteren sind nach der auf den Akten vorgemerkten Frist, die letzteren nach Kassenanweisungs-Nummern geordnet zu halten.

6. Die Ausfertigung der Strafverfügung, die schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses, die Versendung der Kassenanweisung, die Versendung und das Rücklangen des Vollstreckungsauftrages, die Verständigung der Anzeiger und Interessenten, die Verständigung des städtischen Gefängnisses von der erfolgten Bezahlung, schließlich der Akten- gang zwischen dem Straferferenten und der Kanzlei werden im Strafeingangsbuch nicht ausgetragen. Die über Parteien- eingaben ergehenden Erledigungen, Vorlagen an Oberbehörden, Versendungen an andere Dienststellen sowie das Rücklangen von Strafakten in beiden letzteren Fällen sind wie bisher in das Strafeingangsbuch einzutragen.

Im einzelnen:

Die Kassenanweisungen sind fortlaufend zu numerieren. Zu diesem Zwecke ist eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl des Strafeingangsbuches und den Zunamen der Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungs-Nummer ist auch auf dem Strafakte zu vermerken.

Bei beabsichtigter Barzahlung ist die Kassenanweisung sofort auszufertigen und nach Einholung der Unterschrift des hiezu bestimmten Zeichnungsberechtigten samt der vorbereiteten Zahlungsanzeige der Partei auszufolgen, die an die Rechnungsabteilung zu weisen ist. Nach Kassenschluß sind in der Regel Erlagscheine nach dem folgenden Absatze auszufolgen. Besteht aber die Partei auf der Barzahlung, so ist ihr auch nach Kassenschluß eine Kassenanweisung auszufolgen.

Bei beabsichtigter Postzahlung ist der Partei ein mit der Kassenanweisungs-Nummer versehener Erlagschein, in den der zu überweisende Betrag (Strafbetrag samt Strafkostenbeitrag) einzusetzen ist, auszufolgen.

Bei Strafverfügungen und bei der schriftlichen Ausfertigung von Straferkenntnissen ist der Partei zugleich mit der Strafverfügung (dem Straferkenntnis) ein mit der Kassenanweisungs-Nummer versehener Erlagschein, in den der zu überweisende Strafbetrag (bei Straferkenntnissen zuzüglich des Strafkostenbeitrages) eingesetzt ist, zuzumitteln.

Nach Abendung der Kassenanweisung an die Rechnungsabteilung sind die B-Akten unter Anschluß des vorbereiteten Vollstreckungsauftrages sofort wieder dem Straferferenten vorzulegen. Bei den übrigen Strafakten hat der Führer des Strafeingangsbuches nach Anschluß des Vollstreckungsauftrages auf dem Mantelbogen beim Vordruck „Frist“ den zehnten Tag nach Verkündung des Straferkennt-

nisses, im Falle einer schriftlichen Ausfertigung eines Straf-
erkenntnisses und bei Strafverfügungen den zehnten Tag nach
der Zustellung zu vermerken und die Strafakten nach diesen
Fristen geordnet aufzubewahren. Langt eine Berufung, ein
Einspruch, ein Nachsichts- oder Milderungsansuchen ein, so
ist die Eingabe nach Eintragung in das Strafeingangsbuch
(Ordnungsnummer) mit dem Strafakte dem Strafreferenten
zu übergeben. Langt keine solche Eingabe ein, so ist der Akt
mit dem Berichte, daß keine Eingabe eingelangt ist, dem
Strafreferenten vorzulegen.

Nach Rücklangen des Aktes vom Strafreferenten ist der
Vollstreckungsauftrag entsprechend zu expedieren, die Strafe
im Strafeingangsbuch zu vermerken und der Strafakt bei
den Vollzugsakten aufzubewahren.

Führt das über einen Einspruch gegen eine Straf-
verfügung durchgeführte ordentliche Verfahren zu einer Ein-
stellung oder einer Verwarnung, so ist der Vollstreckungs-
auftrag zu vernichten. Der Fachrechnungsabteilung ist ein
Veränderungsausweis zu übermitteln.

Führt das ordentliche Verfahren in einem solchen
Falle zu einer rechtskräftigen Geldstrafe in der gleichen oder
in verschiedener Höhe, so ist der alte Vollstreckungsauftrag,
der keinen Strafkostenbeitrag enthielt, zu vernichten und
eine neue Kassenanweisung, die als *Austausch-Kassen-*
anweisung zu bezeichnen ist, zur alten Kassenanweisungs-
Nummer auszufertigen. Eine neue Kassenanweisungs-
Nummer darf immer nur für die ursprüngliche Strafe, nie
aber bei einer Aenderung des Strafbetrages oder des Straf-
kostenbeitrages vergeben werden. Die Austausch-Kassen-
anweisung ist samt der Zahlungsanzeige sogleich der Rech-
nungsabteilung zu übermitteln, der Strafakt wie bei anderen
Straferkenntnissen zu behandeln.

Bei der Intimation von Entscheidungen über Be-
rufungen, Nachsichts- oder Milderungsansuchen ist der
Partei zugleich mit der Entscheidung ein Erlagschein (wie
oben bei der schriftlichen Zustellung von Straferkenntnissen)
zuzumitteln. Ergibt sich nach dieser Entscheidung eine Ver-
änderung des Strafbetrages oder des Strafkostenbeitrages,
so ist der Vollstreckungsauftrag zu vernichten und eine Aus-
tausch-Kassenanweisung auszufertigen und an die Rechnungs-
abteilung zu übermitteln. Zehn Tage nach der Zustellung der
Entscheidung — die Frist ist auf dem Mantelbogen zu ver-
merken — ist der Strafakt mit dem (neuen) Vollstreckungs-
auftrag dem Strafreferenten vorzulegen.

Auch bei den A-Akten ist die Kassenanweisung normal
auszufertigen, der Vollstreckungsauftrag jedoch durch Bei-
setzung eines „A“ rechts oben mit Farbstift zu kennzeichnen.
Nach Vollzug der Arreststrafe ist der Fachrechnungsabteilung
ein Veränderungsausweis zu übermitteln.

Den von der Rechnungsabteilung einlangenden
Zahlungsanzeigen (Voll- und Restzahlungen) hat der Führer
des Strafeingangsbuches die zugehörigen Strafakten beizu-
geben und sie noch am Tage ihres Einlangens dem Straf-
referenten (oder dem etwa bestellten Strafvollzugsreferenten)
vorzulegen.

Bei bewilligten Stundungen und Raten hat der Führer
des Strafeingangsbuches die Termine in Evidenz zu führen,
die einlangenden Teilzahlungsanzeigen zu den Akten zu
geben, im Falle der Nichteinhaltung eines Termines aber den
Strafakt dem Strafreferenten (Strafvollzugsreferenten) vor-
zulegen.

Bei primären Arreststrafen entfällt die Ausfertigung
einer Kassenanweisung dann, wenn nach der Aktenlage die
Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages mit Grund ange-
nommen werden kann. Die bezügliche Anordnung trifft der

Dezernent. Die Strafakten sind dann nach Rechtskraft mit
einem vorbereiteten Vollstreckungsauftrag dem Strafreferenten
vorzulegen. Kann jedoch mit der Einbringlichkeit des Straf-
kostenbeitrages gerechnet werden, so ist außer dem vor-
erwähnten Vollstreckungsauftrag eine Kassenanweisung samt
Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag hinsichtlich des
Strafkostenbeitrages auszufertigen und zugleich mit dem
Vollzug der Arreststrafe auch die exekutive Einhebung des
Strafkostenbeitrages einzuleiten. Bei Uneinbringlichkeit ist
der Fachrechnungsabteilung ein Veränderungsausweis zu
übermitteln.

Die vom Einhebungsdiens mit einem Mangelberichte
zurücklangenden Vollstreckungsaufträge sind unverzüglich mit
den zugehörigen Strafakten dem Strafreferenten vorzulegen.
Nach Rücklangen des für das städtische Gefängnis ausge-
fertigten Vollstreckungsauftrages vom Referenten ist der Voll-
streckungsauftrag sofort zu expedieren, der Strafakt bei den
Vollzugsakten aufzubewahren.

Die Fachrechnungsabteilung wird dem Bezirksamts-
leiter im Mai jedes Jahres, erstmalig im Mai 1934, ein
Rückstandsverzeichnis über die Ende April aus den Vor-
jahren noch offenen Strafposten vorlegen. Der Bezirksamts-
leiter hat einen Vergleich mit den aus den Vorjahren offenen
Posten des Strafeingangsbuches zu veranlassen, allfällige Un-
stimmigkeiten aufklären zu lassen und sodann das Rückstands-
verzeichnis unter Bestätigung der Uebereinstimmung mit dem
kanzleimäßigen Rückstand an Strafakten der Fachrechnungs-
abteilung zurückzumitteln.

III. Kassendienst.

Geldstrafen, die die Partei sofort erlegen will, sind
gegen Weibung der Kassenanweisung (Abschnitt II) un-
bedingt auch nach *Kassenschluß* anzunehmen.

IV. Marktamtsabteilungen.

Die Marktamtsabteilungen haben die ihnen aufge-
tragenen Erhebungen in Strafsachen in aller Regel
binnen acht Tagen zu erledigen. Bei Urlauben und in Er-
krankungsfällen hat der Leiter der Marktamtsabteilung
wegen Vertretung die entsprechende Verfügung zu treffen.

V. Rechnungsdiens.

Die Rechnungsabteilung hat die Vollzähligkeit der vom
magistratischen Bezirksamt einlangenden Kassenanweisungen,
die mit einer Durchschrift für die Zahlungsanzeige ausge-
fertigt werden, durch Abstreichen der Kassenanweisungs-
Nummer in einem vorgedruckten Nummernverzeichnis zu
überwachen und fehlende Kassenanweisungen von der Kanzlei
des Bezirksamtes einzufordern. Die Strafwidmung (V, L,
B, F) wird in Zukunft der Kassenanweisungs-Nummer
nicht mehr beigelegt. In die Kassenanweisungen werden die
Strafbeträge und Strafkostenbeiträge wie bisher vom Bezirks-
amte eingesetzt. Unterhalb dieser Beträge ist in der Kassen-
anweisung ein Raum für die Vermerkung etwaiger Zwangs-
verfahrensgebühren, die künftig nur im Falle der Bezahlung
zu erfolgen hat, sowie für die allfällige Ausweisung der
Gesamtschuldigkeit durch die Rechnungsabteilung vorgesehen.

Die Kassenanweisungen sind samt Durchschriften nach
Nummern geordnet von der Rechnungsabteilung zu ver-
wahren und bilden in dieser Ordnung die *Kartothek* der
offenen Strafposten. Bei Aenderung des Strafbetrages oder
des Strafkostenbeitrages erhält die Rechnungsabteilung vom
Bezirksamt eine neue Kassenanweisung, die als „Austausch-
Kassenanweisung“ bezeichnet und nach Ausreichung der bis-
herigen Anweisung in die *Kartothek* einzureihen ist. Die

bisherigen Kassenanweisungen sind kreuzweise durchzustreichen und in der Rechnungsabteilung (zum Unterschied von den später erwähnten, in der Fachrechnungsabteilung aufzubewahrenden abgelegten Kassenanweisungen) zu verwahren.

In den Fällen, wo die Partei gleich nach Strafverkündung bezahlen will, wird die Kassenanweisung der Rechnungsabteilung unmittelbar von der Partei überbracht. Erklärt sich die Partei nach Strafverkündung zur Selbstzahlung mit der Post bereit, so wird ihr vom magistratischen Bezirksamte ein Posterslagsschein eingehändigt, in dessen mittleren Teil entweder wie bisher die Kassenanweisungs-Nummer oder aber der Tag der Strafverkündung eingesetzt ist. Auf den Posterslagsscheinen, die den Strafverfügungen, den schriftlich ausgefertigten Straferkenntnissen und den Erledigungen von Berufungs- und Nachsichtgesuchen angeschlossen werden, ist nach wie vor die Kassenanweisungs-Nummer anzugeben.

Die Eingänge an Strafen, Strafkostenbeiträgen und etwaigen Zwangsverfahrensgebühren sind vom 2. Jänner 1933 an nur mehr journalmäßig zu verrechnen. Die Strafkontobücher sind mit Ende 1932 in der vorgeschriebenen Art abzuschließen und nicht mehr weiterzuführen. Um die eingezahlten Beträge im Journal für Geldstrafen widmungsgemäß zu verrechnen, wobei die Strafkostenbeiträge vorweg zu decken sind, ist zu jeder Einzahlungspost die Kassenanweisung aus der Kartothek der offenen Strafposten auszuheben und es sind auf ihr Datum, Journal-Artikel, der verrechnete (Gesamt-) Betrag sowie die bezahlten Zwangsverfahrensgebühren dem Vordruck entsprechend zu vermerken. Bei Voll- und Restzahlungen hat die Strafkassenanweisung gleich als Liquidierungsanweisung zu dienen, bei Teilzahlungen ist dagegen die bisherige Liquidierungs-Druckform (St. D. Nr. 164) zu benutzen und die Kassenanweisung wieder einzureihen, nachdem Datum, Journal-Artikel, Betrag und der verbleibende (Gesamt-) Rückstand darauf vermerkt worden sind. Wenn dieser Rückstand den Betrag von 1 S nicht übersteigt, ist der für Voll- (Rest-) Zahlungen angeordnete Vorgang einzuhalten und der Rückstand analog den im Erlasse der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D. / K 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86, unter Nr. 88), enthaltenen Bestimmungen zu vernachlässigen.

Bei Verrechnung von fremden Strafen sind die zur Liquidierung verwendeten Anweisungen in der rechten oberen Ecke durch ein „F“ zu kennzeichnen, damit sie am Monatschluß für die Abfuhr leicht herausgesucht werden können. Die Abfuhr selbst ist in der bisherigen Art unter Verwendung von Abfuhrverzeichnissen durchzuführen. Die Fachrechnungsabteilung hat an der Hand des Zahlungskontros die Uebereinstimmung der beinnahmten und verausgabten Summen zu überwachen und am Jahreschluß nach Abfuhr der Empfänger im Dezember im Skontro zu befähigen, gegebenenfalls die noch nicht abgeführten Posten einzeln anzuführen.

Von den Einzahlungen ist das Bezirksamt nach Tageschluß zu verständigen. Hierzu sind bei Voll- und Restzahlungen die Durchschriften der Kassenanweisungen, bei Teilzahlungen die Durchschriften der Liquidierungsanweisungen (St. D. Nr. 164) zu verwenden, wobei der jeweils auszahrende, aus der Kassenanweisung zu ersiehende (Gesamt-) Rückstand auszuweisen ist. Die Uebernahme der Einzahlungsanzeigen ist von der Kanzlei des Bezirksamtes auf dem Journal für Verwaltungsstrafen jedesmal befähigen zu lassen. Es sind daher die an der Kasse und durch die Post geleisteten Einzahlungen womöglich in einem Journal zu verrechnen.

Die erledigten Kassenanweisungen, die nach den allgemeinen Verrechnungsvorschriften in der Fachrechnungs-

abteilung verbleiben, sind nach Verrechnungsjahren und innerhalb dieser nach Nummern geordnet aufzubewahren und bilden die Kartothek der erledigten Straffälle. Die Fachrechnungsabteilung wird vom Arrestvollzug, von der Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht und Aufhebung der Strafe durch Uebersendung von Veränderungsausweisen verständigt und hat die zugehörigen Kassenanweisungen aus der Kartothek der offenen Strafposten herauszunehmen und unter Anschluß des Veränderungsausweises in die Kartothek der erledigten Straffälle einzureihen.

Zu den Rückstandsposten mit Ende 1932 hat die Rechnungsabteilung die neuen Kassenanweisungen samt den beiden Durchschriften herzustellen. Es ist der Name und die Adresse der Partei, die Strafwidmung und der Rückstand (nicht die Vorschreibung) an Strafen und Strafkostenbeiträgen einzutragen. Auf der Kassenanweisung, nicht aber auf den Durchschriften, ist an die Stelle, wo der Vordruck die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten vorsieht, der Stampiglien Ausdruck der Rechnungsabteilung zu setzen. Auf der zweiten Durchschrift, dem Vollstreckungsauftrag, ist der aus dem Konto ersichtliche Stand des Strafvollzuges in der Form kurz zu vermerken, daß in der rechten oberen Ecke mit Farbstift das Datum des Pfändungsauftrages eingesetzt wird oder eine „O“, wenn noch kein Pfändungsauftrag ausgefertigt wurde, oder ein „U“, wenn die Umwandlung in eine Arreststrafe eingeleitet ist.

Hierauf sind die Kassenanweisungen samt den Durchschriften, geordnet nach Jahren und innerhalb dieser nach Nummern, doch ohne Trennung nach Straffonds, der Fachrechnungsabteilung zu übergeben. Diese hat die Vollständigkeit der auf die neuen Kassenanweisungen übertragenen Rückstände festzustellen, indem die Summe der Rückstände aus den Kassenanweisungen mittels Rechenmaschine ermittelt und mit der Summe des Rückstandsverzeichnisses 1932 der Verwaltungsstrafen und Kostenbeiträge abgestimmt wird. Sodann sind die zweiten Durchschriften, die Vollstreckungsaufträge, an die Kanzlei des Bezirksamtes abzugeben und die abgestimmten Kassenanweisungen in der Rechnungsabteilung als Kartothek der offenen Strafposten in Verwendung zu nehmen.

Die in der Fachrechnungsabteilung befindlichen Straffakten sind ebenfalls der Kanzlei des Bezirksamtes zu übergeben, nachdem noch Ende Dezember eine Durchsicht wegen Bestätigung der allfälligen Einzahlung der Strafe vorgenommen wurde. Die Einhebungsberichte des Exekutiondienstes gehen in Zukunft direkt an den Strafreferenten und sind bei irrthümlichem Einlangen in der Fachrechnungsabteilung gleich weiterzugeben. Diese kann aber vom Bezirksamtsleiter beauftragt werden, zur Einbringung der Geldstrafe in bestimmten Fällen die gerichtliche Exekution einzuleiten.

Am 2. Mai jedes Jahres ist von der Rechnungsabteilung über die Ende April aus den Vorjahren noch offenen Strafposten ein Rückstandsverzeichnis mit Jahreszahl, Strafnummer und Name anzulegen. Die Fachrechnungsabteilung hat die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu prüfen. Die Kassenanweisungen zu solchen Posten, die im vorjährigen Rückstandsverzeichnis enthalten sind, im neuen aber fehlen, müssen in der Kartothek der erledigten Strafposten einliegen. Gegebenenfalls ist die erforderliche Ergänzung zu veranlassen. Das überprüfte Rückstandsverzeichnis ist von der Fachrechnungsabteilung hinsichtlich der Vollständigkeit der Rückstandsposten zu befähigen und dem Bezirksamtsleiter vorzulegen. Von diesem langt es mit einem Vermerk, der die Uebereinstimmung mit dem kanzleimäßigen Rückstand

an Strafakten feststellt, an die Fachrechnungsabteilung zurück und ist dort für die nächstjährige Prüfung aufzubewahren.

Erstmalig ist das Rückstandsverzeichnis am 2. Mai 1934 zu verfassen; als vorjähriges Rückstandsverzeichnis hat hiebei der für die maschinelle Abstimmung der Rückstände 1932 verwendete Maschinistreifen zu dienen, der die Rückstände 1932 ohne Trennung nach Straffonds enthält und durch sofortige Beisehung der Strafnummer zu den einzelnen Beträgen zu einem Verzeichnis zu erweitern ist.

In der zentralen Verrechnung bleibt es bei dem bisherigen Vorgang, daß Verwaltungsstrafen, Strafkostenbeiträge und Zwangsverfahrensgebühren nach Maßgabe der Bezahlung verrechnet werden.

VI. Einhebungsdienst.

Der Einhebungsdienst hat die an ihn gelangten Straf- einhebungsaufträge raschestens in Behandlung zu ziehen und in aller Regel binnen vier Wochen zu erledigen. Die Erledigung hat ab 1. Jänner 1933 in allen Fällen direkt an das magistratische Bezirksamt zu erfolgen. Der Einbringung der Strafkostenbeiträge und der Zwangsverfahrensgebühren, die gegebenenfalls vom Einhebungsbeamten im Vollstreckungsauftrag einzusehen sind, ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei der Einbringung rückständiger Strafbeträge sind die Bestimmungen des § 14 B.St.G. zu beachten. Die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe erlischt mit dem Tode des Bestraften. Für die Einhebung besteht eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes haben am Ersten jedes Monats Rückstandsausweise über alle Strafvollstreckungsaufträge zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch nicht erledigt sind. Die Rückstandsausweise sind im Durchschreibeverfahren in zwei Gleichschriften herzustellen. Eine Gleichschrift ist dem Vorstand des Einhebungsdienstes und von diesem, jedoch mit Ausnahme der Leermeldungen, der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der zweiten Gleichschrift haben die Dezernenten die Aufarbeitung der Rückstände zu veranlassen und zu überwachen.

VII. Städtisches Gefangenhaus.

Das städtische Gefangenhaus hat die Aufforderung zum Antritt der Arreststrafe in aller Regel binnen acht Tagen nach Erhalt des Vollstreckungsauftrages auszufertigen und die Frist zum Strafantritt für die Partei mit höchstens acht Tagen zu bemessen. Im Falle des Nichterscheins der Partei ist binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die polizeiliche Vorführung zu veranlassen. Die Erledigung ist dem Bezirksamte auf dem erhaltenen Vollstreckungsauftrag bekanntzugeben.

Eingelaufene Zwangsverfahrensgebühren sind im Verlagsjournal in Empfang zu verrechnen.

VIII. Vorbereitung der Berufungen.

Die mit der Vorbereitung von Berufungen (Einsprüchen gegen das Strafmaß), Nachsichts- oder Milde- rungsansuchen betrauten Magistratsabteilungen haben am Ersten jedes Monats Rückstandsausweise über alle derartigen Akten zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch bei den Referenten offen sind. Die Rückstandsausweise sind nach Referenten gesondert unter Verwendung der vorgesehenen Druckformate (Nr. 236 des Gem.

Mag. Exp.) zu verfassen. Diese Rückstandsausweise sind bis 5. jedes Monats der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

Alle mit der Vorbereitung der obigen Eingaben betrauten Dienststellen haben, wenn sie bei Geldstrafen bis einschließlich 20 S aus einem besonderen Grunde ausnahmsweise eine Neußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften für unerlässlich halten, diese Neußerung ohne Versendung des Aktes direkt mit einer ad-Note einzuholen.

IX. Besondere Bestimmungen.

1. Auf Fürsorgeabgabestrafen finden die Bestimmungen des Abschnittes I über die Befragung der Partei über ihre Zahlungsunfähigkeit und über den sofortigen Arrestvollzug und der Abschnitte II und III über die Verwahrung der Vollzugsakten beim Führer des Strafeingangsbuches keine Anwendung.

Auch im Falle der Bestellung eines Strafvollzugsreferenten bleibt hinsichtlich dieser Strafen der Strafvollzug beim Fürsorgeabgabereferenten.

Hinsichtlich der Behandlung von Stundungs- und Ratenansuchen und der Arrestumwandlung bleiben bei diesen Strafen die bisher ergangenen Weisungen ebenso wie die Kompetenzen der Magistratsabteilung 6 unberührt.

2. Bei Strafamtshandlungen, die außerhalb Wiens wohnhafte Personen betreffen, ist folgendermaßen zu verfahren:

In jenen Fällen, wo eine Strafverfügung zulässig ist, ist diese mit einem Erlagschein unmittelbar an die bestrafte Person mittels Post- (Rückscheinbrief zu eigenen Händen RSA) abzusenden.

In jenen Fällen aber, die unter Anwendung des ordentlichen Strafverfahrens durchgeführt werden, ist der Beschuldigte durch das Bürgermeisteramt seines Wohnortes einvernehmen zu lassen, wofür die Druckformate Nr. 71 des Gem. Mag. Exp. verwendet werden kann. Führt das ordentliche Verfahren zu einer Verwaltungsverurteilung, so ist dem Bestraften ein Strafserkenntnis (Druckformate Nr. 73 des Gem. Mag. Exp.) mit einem Erlagschein mittels Post (Rückscheinbrief RSb) zuzusenden.

Nach Rechtskraft ist die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Wohnort der bestrafte Partei liegt, als Vollstreckungsbehörde mit der Druckformate Nr. 77 des Gem. Mag. Exp. unter Anschluß eines Erlagscheines um Strafvollzug zu ersuchen. Der Vollstreckungsauftrag ist zu vernichten.

3. Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§§ 34 und 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) und Zwangsstrafen (§ 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) sind sinngemäß nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu behandeln (eine Einvernahme der Partei entfällt natürlich). Die Geldstrafen fließen dem Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds zu.

4. Von den Wiener Bezirksschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Hauptschulen durch schulpflichtige Kinder und von den Gemeindevermittlungs- ämtern wegen Nichtbefolgung von Ladungen ohne rechtzeitige Anzeige der Verhinderung verhängte Strafen sind wie eigene rechtskräftige Strafen zu behandeln. Die Geldstrafe fließt bei ersterem dem Wiener Lehrerpensionsfonds, bei letzterem dem Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds zu. Bei letzterem kommt nur der Strafvollzug durch Einhebung der Geldstrafe in Betracht.

5. Straffälle fremder Behörden sind folgendermaßen zu behandeln:

Ersuchen um Einvernahme von Beschuldigten oder Zeugen sind nicht in das Strafeingangsbuch, sondern in das Haupteingangsbuch einzutragen.

Ersuchen um Erhebungen, zu deren Durchführung das Marktamt zuständig ist, sind diesem Amte, Ersuchen um Erhebungen über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sind der Bezirksvertretung, in beiden Fällen ohne aktenmäßige Erledigung und ohne jede Protokollierung zu übermitteln.

Ersuchen um Strafvollzug sind ohne aktenmäßige Erledigung und ohne jede Protokollierung dem Einhebungsdienst oder dem städtischen Gefängnis zu übermitteln. Burde von der fremden Behörde der ganze Strafakt übersendet, so ist sie von der Weiterleitung mit dem Ersuchen zu verständigen, in künftigen Fällen das Ersuchen um Strafvollzug ohne Ubersendung des Strafaktes durch eine ad-Note direkt an den Einhebungsdienst, bei bloßem Arrestvollzug aber direkt an das städtische Gefängnis zu richten. Der Einhebungsdienst hat gegebenenfalls die Strafakten und Ersuchsschreiben fremder Behörden im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe direkt dem städtischen Gefängnis zu übermitteln.

X. Wirksamkeit und Uebergangsbestimmungen.

Die obigen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1933 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an ist kein Strafakt mehr an die Fachrechnungsabteilung oder an das städtische Gefängnis zu übermitteln.

Die Fachrechnungsabteilung wird bis 5. Jänner 1933 dem Bezirksamte sämtliche bei ihr befindlichen Strafakten zurückmitteln und weiters für sämtliche bis Ende 1932 vorgeschriebenen offenen Strafposten vorbereitete Vollstreckungsaufträge übergeben. Die Vollstreckungsaufträge werden einen rechts oben mit Farbstift angebrachten Vermerk tragen, der den Stand des Strafvollzuges erkennen läßt (Abschnitt V).

Die übernommenen Strafakten und Vollstreckungsaufträge sind sogleich in die entsprechende Ordnung zu bringen und nach den neuen Vorschriften weiter zu behandeln. Wahrgenommene Unstimmigkeiten sind zu bereinigen.

XI. Frühere Bestimmungen.

Die Bestimmungen der Erlässe der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8958/24 (magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Geldstrafen), vom 22. Dezember 1924, ad M.D. 8959/24 (Gemeindevermittlungsamter, Verrechnung der Geldstrafen), vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25 (Verordnungsblatt 1926, Seite 4, magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens), vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 18, magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren), vom 10. Mai 1927, M.D./R 161/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 58, Strafvollzug, Beschleunigung), vom 6. Juli 1927, M.D. 4018/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 74, Strafverfälschung und Strafvollzug bei auswärtig wohnhaften Personen), vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt 1929, Seite 26), und vom 19. Juni 1929, M.D. 1754/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 68, beide betreffend Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung) und vom 31. Oktober 1930, M.D. 6117/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 85, Einhebungsdienst, Auffassung der besonderen Strafgruppe) treten am 1. Jänner 1933 außer Kraft.

Die Bestimmungen der Erlässe vom 26. März 1926, M.D. 2358/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 47, Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge — soweit dieser Erlaß nicht durch M.D./R 481/31 aufgehoben ist —), vom 5. August 1926, M.D. 2820/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 100, Strafnachrichtsgefuche außerhalb der Berufungsfrist), vom 6. November 1928, M.D. 7792/28 (Verwaltungsstrafsachen, Ansuchen um Amnestie), vom 28. November 1929, M.D. 7761/29 (Vollstreckungsverjährung von Arreststrafen), und vom 29. März 1932, M.D./R 481/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 25, Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung), bleiben aufrecht.

XII. Druckorten:

Die neue Druckorte (Nr. 59 des Gem. Mag. Exp.) für die Kassenanweisung (samt Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag) wird den magistratischen Bezirksämtern zugesendet werden.

Bei der Neuausgabe der übrigen Strafdruckorten wird auf die neuen Bestimmungen Bedacht genommen werden.

4. Kanalisationswesen, Verrechnungsstelle.

M.D. 6726/32.

Wien, am 2. Jänner 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1933 wird die Verrechnung des Kanalisationswesens von der kameralen auf die doppische Form umgestellt. Die Verrechnungsstelle für das Kanalisationswesen führt daher vom 1. Jänner 1933 nicht mehr die Bezeichnung „Fachrechnungsabteilung V e“, sondern „M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalisationswesen“.

5. Grundbuchsämter, Parteienstunden.

M.D. 6330/32.

Wien, am 2. Jänner 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Auf Ersuchen der Magistratsdirektion hat der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien die Grundbuchsabteilung und die mit der Grundbuchsgerichtsbarkeit betrauten Wiener Bezirksgerichte angewiesen, den Angestellten des Wiener Magistrates für ihre dienstlichen Erhebungen bereits ab 8 Uhr früh die Bewilligung zur Durchführung von Erhebungen in den Grundbuchsämtern zu erteilen, während der allgemeine Parteienverkehr in diesen Ämtern auf die Zeit von 9 bis 13 Uhr beschränkt ist.

6. Konzessionsabgabe, Bemessungskompetenz.

M.D. 53/33.

Wien, am 5. Jänner 1933.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, die Expositur Stablaw, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung II c, den Vorstand des Steuerdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Die mit Runderlaß vom 4. November 1925, M.Abt. 6/11282/25, geregelte Abgrenzung der Bemessungskompetenz wird innerhalb der magistratischen Bezirksämter und zwar beginnend mit der definitiven Bemessung der Jahresabgabe für 1932 wie folgt abgeändert:

Den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter obliegt in Zukunft und zwar beginnend mit der definitiven Bemessung der laufenden Jahresabgabe für 1932 außer der bisherigen Bemessung der glatten Fälle auch die Bemessung der sogenannten gemischten Betriebe (§ 2, ad 1, Abs. 3 u. 4, des Konzessionsabgabegesetzes) bezüglich der Jahresabgabe. Sind bei der Bemessung schwierige Rechts-

fragen zu entscheiden, so ist das Einvernehmen mit dem Bezirksamtsreferenten zu pflegen.

Die Bemessung der Uebertragungs- (Verpachtungs-) Abgabe, die Erstbemessung bei Neuverleihung von abgabepflichtigen Konzessionen sowie die Lösung von Konzessionsabgabekonten gemäß § 8 des Konzessionsabgabegesetzes erfolgt wie bisher durch die den Gewerbeamt erledigenden Konzessionsreferenten des magistratischen Bezirksamtes. Diese Bemessungen erfolgen stets im Zusammenhange mit den laufenden Konzessionsakten, es kommt daher in diesen Fällen weder eine separate Protokollierung von Konzessionsabgabekonten noch die Anlage von Verfügungsbögen in Frage.

Für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmungen mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt nach wie vor Bemessungsstelle die M. Abt. 6.

Etwas noch ausstän-dige definitive Bemessungen der gemischten Betriebe an Jahresabgabe bis einschließlich 1931 sind noch von dem bisherigen Bezirksamtsreferenten durchzuführen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges und richtiger Bemessung in Durchführung vorstehender Anordnung werden unter einem allen Bemessungsstellen die näheren Richtlinien durch die M. Abt. 6 bekanntgegeben werden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ledigensteuer, Befreiung.

M. Abt. 1/498/31. Wien, am 30. November 1932.
(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an alle Schulleitungen.)

Im drittlezten Absätze der Zuschrift der M. Abt. 1 vom 26. Oktober 1931, M. Abt. 1/498/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 82), wurde aufmerksam gemacht, daß die Geltendmachung der Befreiungsgründe für die Ledigensteuer alljährlich bis spätestens 31. Jänner zu erneuern ist, widrigenfalls die Befreiung als nicht mehr zu Recht bestehend angenommen und der Abzug der Ledigensteuer durchgeführt werden wird.

Da die Jännerbezüge im Dezember liquidiert werden, ist es notwendig, daß jene städtischen Angestellten, die von der Befreiung Gebrauch machen wollen, bis längstens 5. Dezember jedes Jahres der M. Abt. 1 unter Anschluß von entsprechenden Nachweisen die Befreiungsgründe bekanntgeben.

Sozialversicherung der Bediensteten ausländischer Dienststellen und extritorialer Personen.

M. Abt. 14/9542/32. Wien, am 2. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1932, Z. 61942/Abt. 3/1932, folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Rundschreiben vom 14. September 1927, Z. 29437 (abgedruckt auf Seite 276 der von der Staatsdruckerei herausgegebenen Handausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes), hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Richtlinien hinsichtlich der Geltung der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes für die auf dem Gebiete der Republik Oesterreich beschäftigten Bediensteten ausländischer diplomatischer Vertretungen und sonstiger ausländischer Dienststellen, ferner für die Bediensteten extritorialer Personen aufgestellt, die auch für die übrigen Zweige der Sozialversicherung entsprechende Anwendung zu finden haben; nur dort, wo bezügliche Staatsverträge vorliegen, treten diese an die Stelle dieser Richtlinien. Letzteres ist derzeit nur bezüglich des Deutschen Reiches der Fall (Art. 2, lit. c, des Vertrages vom 5. Februar 1930, B.G.B. Nr. 128 ex 1931); eine gleichwertige Regelung wie dort ist in den analogen Verträgen mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslawien vorgesehen, die zwar schon unterzeichnet, aber noch nicht vom Parlament genehmigt und ratifiziert sind.

Um den auswärtigen Vertretungen die Durchführung der inländischen Sozialversicherung zu erleichtern, wurde ihnen eine auszugswweise Uebersicht über die Verpflichtungen der Dienstgeber in Sozialversicherungsangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Trotz dieser Maßnahmen ergeben sich mit den auswärtigen Vertretungen immer wieder Schwierigkeiten, besonders dann, wenn ein Versicherungsträger den Versuch unternimmt, gegen den Willen der ausländischen Vertretung eine Person in die Versicherungspflicht einzubeziehen oder gar von ihr für die Vergangenheit Beiträge, Nachzahlungen, Regresszahlungen u. dgl. zu erlangen.

Nun versucht zwar das Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten), wie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt ist, den hiesigen fremden diplomatischen Vertretungsbehörden gegenüber den Standpunkt durchzusetzen, daß auch die extritorialen Personen an die Einhaltung der österreichischen Zwangsversicherungsvorschriften gebunden seien. Da aber die völkerrechtliche Grundlage dieses Standpunktes immerhin schwankend ist, muß dann, wenn ein Extritorialer die Leistung der Versicherung ablehnt, nach dem im Gegenstand zwischen dem Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffenen Vereinbarungen von weiteren Versuchen zur Durchsetzung des Anspruchs abgesehen werden.

An dieser Vereinbarung muß umso mehr festgehalten werden, als zu befürchten ist, daß im Falle eines zu scharfen Vorgehens auch solche Gesandtschaften, die bisher im allgemeinen ihrer Versicherungspflicht nachkommen, sich auf den absolut ablehnenden Standpunkt stellen könnten, was eine empfindliche Schädigung der beteiligten österreichischen Angestellten und der österreichischen Versicherungsanstalten zur Folge hätte.

Diese Schwierigkeiten werden auch von dem Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur berücksichtigt. In dem Erkenntnis vom 1. Juli 1931, Z. 745/30/5, billigt er die erwähnten Richtlinien und zieht aus dem Dilemma, das sich daraus ergibt, daß einerseits österreichische Bundesbürger, die bei ausländischen Vertretungen beschäftigt werden, Anspruch auf die ihnen aus den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen zustehenden Leistungen haben, andererseits das Äquivalent für diese Leistungen, die Beiträge, von den Dienstgebern nicht zwangsweise eingetrieben werden können, den Schluß, daß in einem derartigen Falle sich — im Gegensatz zur allgemeinen Norm — für den österreichischen Dienstnehmer die Verpflichtung ergibt, den auf ihn entfallenden Teil des Sozialversicherungsbeitrages unmittelbar an den Versicherungsträger abzuführen, wenn die auswärtige Vertretung ihrerseits die Zahlung ablehnt.

Zur möglichsten Eindämmung dieser Schwierigkeiten trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) die Anordnung, daß der direkte Verkehr der österreichischen Lokalbehörden und der Versicherungsträger mit den ausländischen Vertretungsbehörden nur insoweit zulässig ist, als die Dienste der Versicherungsträger von diesen Vertretungsbehörden freiwillig in Anspruch genommen werden. Streitfälle sind aber unter keinen Umständen durch direkte Korrespondenz mit den fremden Vertretungsbehörden, sondern stets und ausnahmslos durch Vermittlung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) zur Austragung zu bringen.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß Versicherungsbeiträge Personen, die die Vorrechte der Extritorialität genießen, nur dann und nur für jenen Zeitraum vorgeschrieben werden dürfen, der durch die Anmeldung gedeckt ist, daß aber dann, wenn diese Anmeldung später wieder zurückgezogen wird, von weiteren Vorschriften an den Extritorialen jedenfalls abzusehen ist, selbst wenn diese Zurückziehung der Anmeldung materiell nicht gerechtfertigt ist.

Die eingangs erwähnten Richtlinien lauten:

„1. Die Extritorialität kommt dem fremden Staat als solchem, dem fremden Gesandten und dem eigentlichen diplomatischen Personale, ferner dem Geschäftspersonale einer fremden Gesandtschaft, endlich auch der Dienerschaft der vor genannten Personen zu, soweit diese Dienerschaft nicht aus Angehörigen des Empfangsstaates besteht. Sie kommt dagegen den Funktionären konsularischer Vertretungen nicht zu und auch nicht dem Personal sonstiger amtlicher Dienststellen eines fremden Staates (Paßstellen usw.).“

2. Die Exterritorialität bedeutet nicht die Befreiung von allen verwaltungsrechtlichen Normen, insbesondere auch nicht von den durch die Sozialversicherungsvorschriften den Dienstgebern auferlegten Verpflichtungen.

3. Die Einhaltung der Sozialversicherungsvorschriften kann jedoch gegenüber Exterritorialen nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Es kann nur auf diplomatischem Wege versucht werden, den exterritorialen Dienstgeber zur Einhaltung der österreichischen Sozialversicherung zu veranlassen.

Es ist daher von folgenden Richtlinien auszugehen:

1. Die bei Auslandsvertretungen beschäftigten, ordnungsgemäß angemeldeten Personen sind, wenn für sie Beiträge bezahlt werden, auch dann als versicherungspflichtig anzusehen, wenn sie die Vertretung nur als freiwillig versichert anfieht.

2. Oesterreichische Bundesbürger gelten unter allen Umständen als versicherungspflichtig und versichert, also auch dann, wenn sie nicht gemeldet oder die Beiträge für sie nicht bezahlt sind.

3. Fremdländische Staatsbürger, die von ihrer eigenen Auslandsvertretung beschäftigt, aber nicht versichert werden, gelten als nicht versicherungspflichtig. Wenn sie aber von der Auslandsvertretung eines anderen Staates beschäftigt werden, so sind sie bis auf weiteres nach Punkt 2 zu behandeln.

4. Dienstgeber, gegen die eine Exekutionsführung nicht möglich ist, weil sie den diplomatischen Schutz genießen, werden den Auslandsvertretungen selbst gleichgehalten.

5. Von Regrehanprüchen gegen Auslandsvertretungen ist jedenfalls abzusehen."

Rumänische Staatsangehörige, Verlängerung der Registrierungsfrist.

M. Abt. 50/2/158/32. Wien, am 21. November 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 9. November 1932, Z. 229436/6, wurde die im Art. 67 des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes für die Eintragung in das Staatsbürgerschaftsregister festgesetzte Frist (31. Dezember 1928) mit Gesetz vom 17. Oktober 1932, Nr. 3013 (Amtsblatt Nr. 244 von 1932), bis 1. September 1933 verlängert.

Hievon ergeht die Verständigung mit der Einladung, für die Bekanntmachung dieses Gesetzes im dortigen Wirkungsbereich vorzujorgen und auf die rumänischen Staatsangehörigen, die wegen unterliebener Registrierung als staatenlos gelten, wegen Einhaltung der nunmehr erstreckten Registrierungsfrist entsprechend einzuwirken.

Tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, Verlust.

M. Abt. 50/2/159/32. Wien, am 21. November 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 7. November 1932, Z. 221575, wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß unzureichende Entscheidungen des Landesamtes Preßburg, in denen ausgesprochen wird, daß eine Partei die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach § 31 des Gesekartikels L ex 1879 verloren habe, der Partei unter Inanspruchnahme österreichischer Behörden zugestellt werden.

Da durch dieses Vorgehen die österreichischen Interessen in weitgehendem Maße geschädigt werden, weil die nunmehr anscheinend staatenlosen Personen für eine Versorgung im Heimatstaate oder eine Abschiebung dorthin nicht mehr in Betracht kommen, wird das Amt der Landesregierung eingeladen, die bezüglichen Entscheidungen stets in der Richtung zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle überhaupt gegeben sind und nicht etwa durch Ausfertigung eines Heimatscheines, vorübergehende Rückkehr in die Heimat, Militärdienst, Führung in der Militärevidenz usw. die Frist für den Verlust der altungarischen Staatsbürgerschaft unterbrochen wurde und das betreffende altungarische Heimatrecht daher am 16. Juli 1920 noch aufrecht bestand, so daß die Partei gemäß Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain als tschechoslowakischer Staatsbürger zu betrachten ist.

Aber selbst wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle gegeben sind, sind die fraglichen Entscheidungen in der

Regel Fehlentscheidungen, da sie den neuerlichen Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß Art. 4 (Abstammung) oder Art. 6 (Geburt auf tschechoslowakischem Gebiete) des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrages zu Unrecht nicht berücksichtigen. Auch wird häufig ein neuerlicher Verlust der mit 16. Juli 1920 (nach Auffassung der tschechoslowakischen Behörden bereits mit 28. Oktober 1918) erworbenen tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft behauptet, wiewohl die vorerwähnten Unterbrechungsgründe während der neuerlichen zehnjährigen Frist nachgewiesen werden können.

Derartige unzulängliche Entscheidungen wollen daher nicht an die Partei zugestellt, sondern vorerst der M. Abt. 50 zur Stellungnahme und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt werden.

Durch diese Neuregelung tritt im Einbürgerungsverfahren keine Aenderung ein.

Reparatur von Füllfedern, Gewerbeberechtigung.

M. Abt. 53/8332/32. Wien, am 30. September 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Mechaniker führte darüber Beschwerde, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern Gewerbebescheine, lautend auf „Reparatur von Füllfedern“ ausgestellt werden, ohne daß die anmeldende Partei den Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe erbracht hat.

Die Genossenschaft teilte gleichzeitig mit, daß sie auf Grund einer im Wiener Gewerbe-genossenschaftsverband abgegebenen Erklärung gegen derartige bestehende Gewerbeberechtigungen nichts unternehmen werde unter der Voraussetzung, daß keine neuen Gewerbebescheine dieser Art ausgestellt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das gewerbsmäßige Reparieren von Füllfedern als ein Bestandteil des handwerksmäßigen Mechanikergewerbes aufzufassen ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher eingeladen, in Zukunft derartige Gewerbeanmeldungen bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zur Kenntnis zu nehmen und den Gewerbebeschein auszufertigen, wenn der Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe erbracht ist. Selbsterständig sind derartige Gewerbetreibende der Genossenschaft der Mechaniker zuzuweisen.

Falls als Gewerbe die „Reparatur von Füllfedern mit Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit“ angemeldet werden sollte, so ist in diesem Falle der Gewerbebeschein ebenfalls zu verweigern und zwar mit der Begründung, daß eine solche Anmeldung für eine Betätigung faktisch keinen Raum läßt und daher der Vorschrift des § 12, Absatz 1, der Gewerbeordnung widerspricht, wonach die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Betriebsgegenstandes in der Anmeldung anzugeben ist.

Pfuschertwesen, Bekämpfung (Handschuhherzeugung als häusliche Nebenbeschäftigung, Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse.)

M. Abt. 53/11006/32. Wien, am 14. Dezember 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlaß vom 30. November 1932, Z. 135.402/12, folgendes mitgeteilt:

„Der deutschösterreichische Wirtschaftsverband der Leder verarbeitenden Gewerbe sowie Organisationen des Schuhmachergewerbes haben das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf aufmerksam gemacht, daß seit ungefähr Jahresfrist die Erzeugung von Handschuhen durch private, in einschlägigen Privatlehranstalten (Kurven) ausgebildete Personen Formen angenommen habe, die das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe in seinem Bestande ernstlich bedrohen. Diese Personen sollen ihre in den Lehranstalten erworbenen Kenntnisse nicht nur zur Erzeugung von Handschuhen für ihren eigenen Bedarf verwerten, sondern die Erzeugung in einem Umfang betreiben, der einerseits zweifellos den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich trägt, andererseits aber den Rahmen einer „häuslichen Nebenbeschäftigung“ überschreitet.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr er sucht, diesen Erscheinungen das besondere Augenmerk zuzuwenden und ihnen im Sinne der zu wiederholten Malen in Angelegenheit der Bekämpfung des Pfuschertums gegebenen

Beisungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß eine allfällige Berufung der genannten Personen auf Art. V, Punkt 3, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung („häusliche Nebenbeschäftigung“) jedenfalls dann nicht als stichhältig angesehen werden kann, wenn die Beschäftigung nicht tatsächlich nebenberuflich, also zum Beispiel neben der hauswirtschaftlichen Tätigkeit und nicht in einem im Verhältnis zur hauptberuflichen Betätigung untergeordneten Umfang ausgeübt wird. Aus dem Gesichtspunkt, daß es sich nur um eine nebenberufliche Beschäftigung handeln darf, wird Personen, die gelernte Handeschuhmacher sind, wie zum Beispiel arbeitslose Handschuhmachergehilfen (Gesellen), die Erzeugung von Handschuhen unter dem Titel der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ nicht zugestehen sein. Auch der Umstand, daß die Erzeugung unter Verwendung der in handwerksmäßigen Betrieben üblichen speziellen Werkzeuge (wie Schnittschablonen, Handschuhmesser, Handschuhmesser) erfolgt, wird zumindest im Zusammenhalt mit dem Umfang der Erzeugung auch als ein Argument dafür gewertet werden können, daß die Tätigkeit den Rahmen der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ überschreitet. Ueberhaupt werden sich die Gewerbebehörden vor Augen zu halten haben, daß den Absichten des Gesetzgebers nur eine möglichst enge Auslegung des Begriffes der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ entsprechen kann, weil es sonst schlechthin unmöglich wäre, dem gewerblichen Pflückerwesen im Sinne der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung über die unbefugte Ausübung von Gewerben wirksam entgegenzutreten. Da in der Bevölkerung vielfach auch die irrierte Ansicht verbreitet ist, daß auf die Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden hätten, sei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewerbeordnung einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der gewerbmäßigen Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände einerseits und bloßer Bedarfs(Markt-)ware andererseits nicht kennt.“

Malergewerbe, Berechtigung zum Färbeln der Hausfassaden.

M. Abt. 53/11425/32.

Wien, am 24. Dezember 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 15. Juli 1932, M. Abt. 53/2561/30, gemäß § 36, Abs. 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß Z. B. auf Grund seines auf das Zimmer- und Dekorationsmalergewerbe lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, die äußeren Mauerflächen von Häusern aufzurauchen („aufzuradeln“) und zu färbeln, daß er aber nicht berechtigt ist, Verputzarbeiten anlässlich der Färbelung durchzuführen.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Das Zimmermalergewerbe ist, was übrigens auch die Innung der Baumeister zugibt, keineswegs, wie etwa aus dem Namen geschlossen werden könnte, auf das Malen von Zimmern, das heißt Innenräumen, beschränkt; die Benennung Zimmermaler deutet nur auf das zwar tatsächlich wichtigste Betätigungsfeld dieses Gewerbes hin, schließt aber eine Arbeit außerhalb von Innenräumen keineswegs aus. Dem Zimmermaler steht daher das Recht zu, mit seinen Werkzeugen, seinen Rohstoffen und seiner Arbeitstechnik das Bemalen aller Mauerflächen, also auch das Bemalen der äußeren Mauerflächen von Häusern durchzuführen. Während das Malen der Mauerflächen das Wesentliche des Zimmermalergewerbes ausmacht, kann eine solche Tätigkeit dem Bau- und Maurermeistergewerbe immer nur dann und insoweit zustehen, als es sich um eine Vollendungsarbeit handelt und zur vollständigen Herstellung einer Bauarbeit erforderlich ist.

Das Färbeln ist als eine Malarbeit zu beurteilen, bei der Kalkmilch zur Verwendung kommt. Die Verwendung von Kalkmilch kann dem Zimmermalergewerbe nicht abgesprochen werden, weil die Verwendung des Materials zur Abgrenzung der beiden strittigen Gewerbe überhaupt nicht herangezogen werden kann (Verwaltungsgerichtshofurteil vom 15. Mai 1930, Z. A 14/7/1929).

Der Zimmermaler ist daher zweifellos zur Färbelung jeder Mauerfläche befugt.

Das Aufrauchen („Aufzadeln“) besteht darin, daß mittels eines Pinsels oder einer Bürste, die in Kalkmilch

getaucht ist, die Mauer durch kreisförmige Bewegungen abgerieben wird zu dem Zweck, Streifen zu vermeiden, die sonst beim geraden Streichen der Mauer entstehen würden.

Dieses „Aufzadeln“ stellt sich somit als eine vorbereitende Arbeit dar, die zur vollständigen Herstellung der Färbelung erforderlich ist und durch die Bestimmungen des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung gedeckt erscheint.

Dagegen kann dem Zimmermalergewerbe die Berechtigung, aus Anlaß der Färbelung Verputzarbeiten an der schadhaften Mauerfläche vorzunehmen, nicht zugestanden werden, da diese Arbeiten in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeistergewerbes fallen und auch nicht unter den Begriff der zulässigen Vorarbeiten eingereicht werden können.

Wenn endlich die Innung der Baumeister das Färbeln von Außenflächen dem Zimmermalergewerbe mit der Begründung bestreiten will, daß derartige Arbeiten in vielen Fällen die Aufstellung eines Gerüstes erheischen, so kann dieser Einwand als nicht stichhältig bezeichnet werden, weil die Frage nach der Berechtigung zur Aufstellung eines Gerüstes nicht Gegenstand dieses Verfahrens gewesen ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Innung der Baumeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheide vom 20. Dezember 1932, Zl. 136.346/13, keine Folge gegeben, weil die Färbelung der Mauerflächen eines Hauses an sich sowohl dem Bau- und Maurermeister als auch dem Zimmer- und Dekorationsmaler zusteht, da beide Gewerbegruppen hierzu des gleichen Materials, des gleichen Werkzeuges und derselben Handfertigkeiten bedürfen. Die Anschauung, daß die Ausführung der Färbelung nicht allein dem Bau- und Maurermeistergewerbe zugesprochen werden kann, findet im übrigen ihre Bestätigung in der Tatsache, daß die Ausführung von Arabesken, das Bemalen der Häuser, die Anbringung von Bildern usw., also die besonders qualifizierte Ausführung stets durch den Dekorationsmaler geschieht. Ebenso müssen auch Oelfarbenanstriche von Hauswänden trotz der notwendigen Gerüste durch den Anstreicher und Lackierer durchgeführt werden.

Allerdings ist die Ausführungsberechtigung für die Färbelung durch den Zimmermaler an die Bedingung zu knüpfen, daß sich dieser im übrigen auf die Verpachtung von kleinen Rissen und Löchern in den Wänden beschränkt, während die üblichen, beim Hausanstrich stets vorangehenden Verputzarbeiten ausschließlich dem Bau- und Maurermeistergewerbe zustehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mutwillensstrafen.

M. D. 6117/32.

Wien, am 6. Dezember 1932.

Die Vorschrift des § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, welche die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten ausschließt, gilt für alle Phasen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, somit auch für das Verfahren über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens; sie ist auch nicht auf die Person des Beschuldigten beschränkt, sondern gilt auch für dessen Vertreter.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Oktober 1932, Zl. A 486/9/30, über die Beschwerde des Dr. Alfons F., Rechtsanwaltes in Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, M. D. R. L. 1855/30, betreffend eine Mutwillensstrafe zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1928 wurde über Karl J., Gastwirt in Wien, wegen Uebertretung des § 5 des Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes, begangen dadurch, daß er durch Nichtfaktierung eines Teiles der Küchenlohnungen in der Zeit vom 16. April 1927 bis 8. März 1928 im Betrage von 5844 1/5 S die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe um 224 7/7 S verkürzte, gemäß § 12, Abs. 1, des genannten Gesetzes eine Geldstrafe von 1100 S und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen verhängt.

Ueber die dagegen eingebrachte Berufung hat die Wiener Landesregierung am 30. April 1929 diesen Bescheid aus dessen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Am 10. April 1930 stellte der Vertreter des Karl Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf Grund des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mit Bescheid vom 29. April 1930 hat die Wiener Landesregierung den Wiederaufnahmsantrag abgewiesen, zugleich hat sie gegen den Vertreter des Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., gemäß § 35 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Mutwillensstrafe von 100 S verhängt, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft von 24 Stunden treten soll. Die Verhängung der Mutwillensstrafe wurde damit begründet, daß Dr. F. die Tätigkeit der Wiener Landesregierung offenbar dadurch mutwillig in Anspruch genommen habe, daß er namens seines Klienten die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Strafverfahrens durch Erwirkung eines behördlichen Spruches beantragte, wonach die Strafbehörde den Strafbescheid gegenüber seinem Klienten erschließen habe, obwohl er sich als Rechtsanwalt bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes der völligen Unhaltbarkeit des Begehrens bewußt war und bewußt sein mußte.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über die dagegen gerichtete Beschwerde:

Wie sich aus der Begründung des Erkenntnisses vom gleichen Tage Zl. A 487/30 über die Beschwerde wegen Verweigerung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergibt, erkannte der Verwaltungsgerichtshof bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Tatbestand für die Verhängung einer Mutwillensstrafe über Dr. F. als Vertreter des Karl Z. gegeben. Dasselbe würde an und für sich auch für das vorangegangene verwaltungsbehördliche Verfahren gelten. Gleichwohl vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Verhängung einer Mutwillensstrafe im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Denn der § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, der auspricht, daß gegen den Beschuldigten eine Mutwillensstrafe nicht verhängt werden darf, kann nicht nur auf das ordentliche Strafverfahren beschränkt werden, sondern muß für alle Phasen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, somit auch für das Verfahren über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten. Desgleichen darf auch diese zugunsten des Beschuldigten getroffene gesetzliche Bestimmung, soll sie ihren Zweck erfüllen, dem Beschuldigten die Freiheit seiner Verantwortung zu gewährleisten, keineswegs auf die Person des Beschuldigten allein beschränkt bleiben, sie muß vielmehr auch für den Fall zur Anwendung gelangen, in dem der Beschuldigte von der ihm durch § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes) eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht und sich eines Vertreters bedient. Demnach erscheint durch § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes für den Bereich des Strafverfahrens im allgemeinen und daher auch für den Fall der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels, wie es in dem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelegen ist, die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten, aber auch gegen seinen Vertreter ausgeschlossen.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

M. D. 6117/32. Wien, am 6. Dezember 1932.

Aus der Vorschrift des § 69, Absatz 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie aus dem Wesen der Rechteinrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens geht hervor, daß es sich immer um einen Grund handeln muß, von dem der Antragsteller erst später, nämlich nach Abschluß des früheren Verfahrens, Kenntnis erlangt hat, wobei vom Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis auch die Fallfrist zur Geltendmachung dieses Grundes läuft.

Das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde, die den Bescheid erläßt, ist begrifflich unmöglich, weil jedes Erschleichen eine listige Handlung einer von der Behörde und ihren Organen verschiedenen Person voraussetzt.

Die Vorschrift des § 33, Absatz 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, die die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten ausschließt, gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Oktober 1932, Z. A 487/30, über die Beschwerde des Karl Z. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, M. D. R. L. 1855/30, betreffend Uebertretung des Nahrungs- oder Genußmittelabgabegesetzes (Wiederaufnahme des Verfahrens) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ueber den Beschwerdevertreter wird eine Mutwillensstrafe von 100 S zugunsten des Bundespräsidenten verhängt, die binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung hiergerichtlich zu erlegen ist.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1928 wurde über Karl Z., Gastwirt in Wien, wegen Uebertretung nach § 5 des Wiener Nahrungs- oder Genußmittelabgabegesetzes, begangen dadurch, daß er durch Nichtfütterung eines Teiles der Küchenlosungen in der Zeit vom 16. April 1927 bis 8. März 1928 im Betrage von 5844-15 S die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe um 224-77 S verkürzte, gemäß § 12, Abs. 1, des genannten Gesetzes eine Geldstrafe von 1100 S und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen verhängt. Ueber die dagegen eingebrachte Berufung hat die Wiener Landesregierung am 30. April 1929 diesen Bescheid aus dessen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Am 10. April 1930 stellte der Vertreter des Z., Rechtsanwalt Dr. Alfons F., den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf Grund des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Verschweigung eines Teiles der Küchenlosungen sei darauf zurückzuführen gewesen, daß die Gattin des Z. ohne dessen Vorwissen eine unregelmäßige Gebarung in der Küche einführt. Aus diesem Tatirrtum habe die Behörde ein strafrechtliches Verschulden des Z. abgeleitet. Da die Behörde niemals den Beweis angetreten habe, daß Z. Anstifter oder Mitwisser der Tat seiner Gattin gewesen wäre, so habe sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nunmehr über Rechtsbelehrung durch seinen Anwalt der Behörde vorhalte, daß sie den Strafbescheid ihm gegenüber erschließen habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Wiener Landesregierung den Wiederaufnahmsantrag mit folgender Begründung abgewiesen: Ein Erschleichen im Sinne des § 69, Abs. 1, P. a, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes liege nur dann vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande komme, daß bei der Behörde von einer Partei, einem Zeugen oder Sachverständigen objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese unrichtigen Angaben dann dem behördlichen Bescheid zugrundegelegt werden. Voraussetzung des Erschleichens sei somit eine Irreführung der Behörde, weshalb das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde selbst begrifflich unmöglich sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiergegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet:

Der Beschwerdeführer versucht, soweit aus dem reichlich unklaren Inhalt der Beschwerde und des ihr zugrundeliegenden, mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesenen Wiederaufnahmsantrages überhaupt ein juristischer Kern herausgeschält werden kann, den Wiederaufnahmsgrund darin zu finden, daß die unregelmäßige Gebarung zur Hinterziehung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, wie sie sich die Gattin des Beschwerdeführers hat zuschulden kommen lassen, zu Unrecht dem Beschwerdeführer angelastet worden sei. Darin vermeint der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Punkt a des § 69, Abs. 1, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Tatbestand einer Erschleichung des Bescheides durch die Behörde erblicken zu können.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 69, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Einbringung eines Wiederaufnahmsantrages nur binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zulässig ist, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat. Daraus geht — in Uebereinstimmung mit dem Wesen der Rechteinrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens — hervor, daß es sich immer um einen Grund handeln muß, von dem der Antragsteller erst später, nämlich nach Abschluß des früheren Verfahrens, Kenntnis erlangt hat, wobei vom Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis auch die Fallfrist zur Geltendmachung dieses Grundes läuft.

Vorliegendenfalls war nun der oben erwähnte Umstand, der den Wiederaufnahmsgrund darstellen soll, dem Beschwerdeführer, wie aus den Akten über die Durchführung des Strafverfahrens zu entnehmen ist, bereits damals vollständig bekannt, ohne daß er aus diesem Grunde das ergangene Strafkenntnis bekämpft hätte, das schon in Rechtskraft erwachsen ist. Im Hinblick darauf kann hier von einem Wiederaufnahmsgrund von vornherein nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß das Erschleichen eines Bescheides durch die Behörde, die den Bescheid erläßt, überhaupt begrifflich unmöglich ist, weil jedes Erschleichen eine listige Handlung einer von der Behörde und ihren Organen verschiedenen Person voraussetzt, ohne welche Handlung die Behörde den Bescheid nicht erlassen haben würde.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte eine Wiederaufnahme des Verfahrens von allem Anfang an als völlig aussichtslos erscheinen, worüber sich namentlich der Vertreter des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt nicht im unklaren sein konnte. Wenn dieser trotzdem den Wiederaufnahmsantrag eingebracht und mit der vorliegenden Beschwerde auch noch beim Verwaltungsgerichtshof zu vertreten versucht hat, so ist darin der klar^{er} Fall einer mutwilligen Inanspruchnahme der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gelegen, der gemäß § 31 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und § 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Gerichtshof Anlaß zu der im Erkenntnis ausgesprochenen Mutwillensstrafe geben mußte. Die Bestimmung des § 33, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes, derzufolge gegen den Beschuldigten und nach dem Erkenntnis vom gleichen Tage A 486/30 auch gegen den Vertreter des Beschuldigten bei Verwaltungsstrafsachen im verwaltungsbehördlichen Verfahren eine Mutwillensstrafe nicht verhängt werden darf, steht der Verhängung einer Mutwillensstrafe durch den Verwaltungsgerichtshof bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht entgegen.

Zahntechniker, Verwendung von Röntgenapparaten.

W. Abt. 13/7236/32. Wien, am 2. Jänner 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1932, Zl. A 591/30/4, über die Beschwerde des Karl D. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. April 1930, W. Abt. 13/A1743/30, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen Verwendung eines Röntgenapparates zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk wurde über den Beschwerdeführer, einen befugten Zahntechniker, wegen Übertretung des § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.W. Nr. 326, in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1921, B.G.W. Nr. 255, begangen durch Verwendung eines Röntgenapparates in der zahntechnischen Praxis, gemäß § 15 dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S. im Nichteinbringungsfalle eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. Der dagegen eingebrachten Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. Dieser Bescheid stützt sich auf § 1 und § 5 des Zahntechnikergesetzes und führt aus, die Verwendung von Röntgenapparaten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken gehöre nicht zu den technisch-mechanischen Arbeiten (§ 1) und sei nicht unter den im § 5 erschöpfend aufgezählten Einrichtungen angeführt, sie sei daher als eine andere in das Gebiet der Heilkunde fallende Einrichtung den Zahntechnikern durch § 5, Absatz 2, des Gesetzes verboten. Dieser Rechtsanschauung konnte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anschließen. Nach seiner Anschauung kann die Verwendung von Röntgenapparaten, wenn auch nicht für therapeutische, so doch für diagnostische Zwecke mittels der Röntgenphotographie durch ausschließlich für diese letzteren Zwecke geeignete Apparate nicht zu den „anderen in das Gebiet der Zahnheilkunde fallenden“, durch § 5, Absatz 2, des Zahntechnikergesetzes verbotenen Einrichtungen gezählt werden. Denn die Methode der Röntgenuntersuchung auf dem Gebiete der Zahnheilkunde war schon lange vor Erlassung des Zahntechnikergesetzes bekannt. Es wäre nun unverständlich, warum der Gesetzgeber unter den Beispielen der verbotenen Einrichtungen außer Eingriffen nur die allgemeine Narkose und die Leitungsanästhesie erwähnt hat, wenn er auch

die für diagnostische Zwecke so wichtige Röntgenuntersuchung hätte ausschließen wollen.

Infolgedessen muß angenommen werden, daß die Röntgenuntersuchung den befugten Zahntechnikern durch das Zahntechnikergesetz nicht verboten wurde. Wenn die belangte Behörde auf das Gefahrenmoment der Röntgenuntersuchung hinweist, so ist zu bemerken, daß darin noch keine gesetzliche Grundlage für das Verbot derselben gelegen ist und daß es Sache der Behörde sein wird, zum Schutze gegen diese Gefährdung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Im Zusammenhange damit sei übrigens darauf hingewiesen, daß die belangte Behörde selbst der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, da die sofortige Vollstreckung des Strafkenntnisses durch öffentliche Rückfichten nicht geboten sei.

Literatur.

„Das Unterhaltsschutzgesetz“

von Dr. Wilhelm Arlt und Dr. Erwin Pichler-Drexler.

In Mr. Rosers Verlag in Graz (Schönaugasse 64) ist ein Heft „Das Unterhaltsschutzgesetz“, systematisch dargestellt und erläutert von Landesgerichtsrat Dr. Wilhelm Arlt und Richteramwaltsanwarter Dr. Erwin Pichler-Drexler zum Preise von 2.50 S erschienen, das ohne Außerachtlassung theoretischer Fragen eine für den Praktiker brauchbare Darstellung des gesetzlichen Unterhaltsschutzes bieten will. Die Arbeit behandelt zuerst die gesetzliche Unterhaltspflicht als solche und deren normale Durchführung ohne Inanspruchnahme der Bestimmungen des Unterhaltsschutzgesetzes, in den folgenden Kapiteln die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, wobei der strafrechtlichen Bestimmung des § 1 wegen ihrer großen Bedeutung für die Praxis besonders Augenmerk zugewendet wird. Die Verfasser haben die äußerst spärliche Literatur und Judikatur über das behandelte Thema verwertet und sich bestrebt, dem Gesetz, das sich bisher wenig bewährt hat, eine Auslegung zu geben, die es in der Praxis verwendbar und verwertbar macht. Die Arbeit, die eine fühlbare Lücke ausfüllt, kann dem Praktiker, der sich mit den Fragen des Unterhaltsschutzes berufsmäßig beschäftigen muß, als Hilfsmittel empfohlen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

- 285. Notenwechsel mit dem Deutschen Reiche betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages.
- 286. Abänderung der Kundmachung über die Invertriebung der Falk-Typenzigaretten.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

- 35. Abänderung der Normalgeschäftsordnung für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe in Wien.
- 36. Enthebung von Dampfkessel-Prüfungskommissären.
- 37. Sonntagsarbeit im Spielwarenhandel.
- 38. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Favoriten und Meidling.
- 39. Sperrstunde für die Branntweinschenken und Branntweinkleinverfleischgeschäfte.
- 40. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Sternit, für Hauskanäle und Abfalleitungen.
- 41. Verbot des Verkaufes von Fleisch am Sonntag, den 25. Dezember 1932.
- 42. Berechnung der Verpflegungsgebühren für die Aufnahme-, Entlassungs- und Verletzungstage in den Wiener öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten.
- 43. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.
- 44. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.
- 45. Höhe des Prozentsatzes für die Berechnung der zur Bemessung der amtstierärztlichen Untersuchungsgebühren dienenden Grundgebühr.
- 46. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



II.

22. Februar

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

7. Milchverschleißgeschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen, unbefugte Verabreichung von Kaffee und Kakao.
8. Hausieren und Agentieren in Amtsräumen, Verbot*).
9. Städtische Kontrahenten, Verbot.
10. Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung.
11. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung*).
12. Stoffe und Textilwaren, unbefugter Hausierhandel.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maßnahmen zur Verringerung des Personalaufwandes.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anwendung des § 34.

Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung.

Armenisch-orientalische Bekenner, Matrizenführung in Wien.

Britische Ständeregister, Eintragungen.

Standesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der

Türkei.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonn-

tagsruhe- und Achtstundentagegesetz.

Schubverkehr mit dem Deutschen Reiche, Neuregelung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Begriff des Wohnsitzes.

Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“.

Literatur.

Das Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe).

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

7. Milchverschleißgeschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen, unbefugte Verabreichung von Kaffee und Kakao.

M.D. 5657/32.

Wien, am 4. Jänner 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Gremium der Kaffeehausbesitzer in Wien führt darüber Beschwerde, daß sich vielfach Milchverschleißgeschäfte zum Schaden der Mitglieder des Gremiums und unter Täuschung der Bevölkerung als Milchtrinkhallen bezeichnen. Das Gremium wendet sich auch dagegen, daß in letzter Zeit in Milchverschleißgeschäften Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal abgegeben werden.

Nach dem Magistratserrlasse vom 11. Februar 1926, M.Abt. 53/7348/25, sind Milchtrinkhallen als eigene Typen des Gast- und Schankgewerbes aufzufassen. Der Betrieb einer Milchtrinkhalle erfordert eine Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung mit den Berechtigungen lit. b) Verabreichung von Brot, Gebäck, Butter und Käse und lit. f) Verabreichung von Milch, Sauermilch, Joghurt, Obers, Schlagobers, Rahm und Eismilchcreme. Da diese Type sich auch nach außen hin als konzessionspflichtiger Betrieb eingeführt hat, ist mit der Bezeichnung „Milchtrinkhalle“ in der ganzen Öffentlichkeit die Vorstellung und der Begriff eines konzessionspflichtigen Gastgewerbebetriebes gegeben. Wenn auch Milchverschleißgeschäfte, das sind Betriebe, die nur zum Handel besugt sind, auf Grund alter Uebung Milch und Milchprodukte ihren Kunden zum Genuß im Lokal, allerdings in nicht gasthausmäßiger Form, verabfolgen dürfen, so steht ihnen doch nicht das Recht zu, sich in der äußeren Geschäftsbezeichnung als

Milchtrinkhallen zu bezeichnen, weil eben Milchtrinkhallen konzessionspflichtige Unternehmen sind. Die Bezeichnung „Milchtrinkhalle“ ist daher beim Betriebe von Milchverschleißgeschäften als nicht entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung aufzufassen, weil sie sich nicht im Rahmen der Gewerbeberechtigung hält. Die Führung dieser Bezeichnung für Milchverschleißgeschäfte ist als Uebertretung des § 48 der Gewerbeordnung strafbar. Wenn sich bei Durchführung der Strafamtshandlung herausstellt, daß der beschuldigte Milchverschleißer nicht etwa bloß die gerügte Geschäftsbezeichnung führt, sondern tatsächlich eine Milchtrinkhalle betreibt, so liegt der Tatbestand der unbefugten Ausübung des Gast- und Schankgewerbes vor.

Der vom Gremium der Kaffeehausbesitzer beanstandete Verkauf von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal durch Milchverschleißer ist als Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Gast- und Schankgewerbes unzulässig. Wenn auch diesen Betrieben die glasweise Verabreichung von kalter und warmer Milch in nicht gasthausmäßiger Form zugebilligt werden muß, weil es sich hier um ein altes Gewohnheitsrecht handelt, so ist daran festzuhalten, daß ein Gewohnheitsrecht nicht extensiv interpretiert werden kann. Der Verkauf von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal ist eine Neuerung, weil Flaschenkaffee und Flaschenkakao überhaupt erst seit wenigen Jahren erzeugt werden, daher in diesen Fällen von einer alten Uebung nicht gesprochen werden kann. Der Milchverschleißer, der Flaschenkaffee oder Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal abgibt, macht sich daher der Uebertretung des § 22 der Gewerbeordnung schuldig.

Es ergeht die Weisung, der Führung der Geschäftsbezeichnung „Milchtrinkhalle“ durch Milchverschleißgeschäfte und dem Verkaufe von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in

gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal durch die genannten Betriebe erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei erwiesenem Tatbestande mit der Anzeige vorzugehen und die Strafsamthandlung ohne jede Verzögerung durchzuführen, wobei das Strafausmaß derart zu bemessen ist, daß der Strafzweck — zuverlässige Verhinderung der Uebertretung für die Zukunft — unbedingt erreicht wird.

8. Hausieren und Agentieren in Amtsräumen, Verbot.

M.D. 217/33. Wien, am 12. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Aus Anlaß mehrerer Beschwerden wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 120), zur genauen Beachtung des Verbotes jedes Hausierens und Agentierens in den Amtsräumen in Erinnerung gebracht.

9. Städtische Kontrahenten, Verbote.

M.D. 459/33. Wien, am 27. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß die von städtischen Kontrahenten gelegten Schlußrechnungen zurückbehalten und der Deckungsrücklaß oder Teile davon oder Schlußrechnungsbeträge unter Verwendung der amtlichen Formulare für Teilrechnungen zur Anweisung gebracht wurden. Nur der besonderen Aufmerksamkeit der M.Abt. 4 ist es zu verdanken gewesen, daß solche Rechnungen, die von den Kontrahenten bereits zediert waren, nicht an diese selbst, sondern an den Zessionar zur Auszahlung gelangten. Durch eine derartige vorschriftswidrige Fakturenbehandlung läuft aber die Gemeinde Wien Gefahr, bei unrichtigen Auszahlungen zum Schadenerfaß herangezogen zu werden.

Ferner ist es öfter vorgekommen, daß Zessionen und Exekutionen, die sich auf Forderungen städtischer Kontrahenten beziehen, bei den einzelnen Abteilungen längere Zeit liegen geblieben sind und nicht sofort an die M.Abt. 4 als die zuständige Stelle weitergeleitet wurden, so daß diese erst sehr verspätet die Vormerkung und Durchführung der Verbote vornehmen konnte. In einzelnen Fällen war das Verbot sogar nicht mehr durchführbar, da die Rechnung mittlerweile dem städtischen Kontrahenten ausbezahlt worden war.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Mit Rücksicht darauf, daß bei der M.Abt. 4 zahlreiche Verbote vorgemerkt sind, bei denen speziell die 15prozentigen Deckungsrücklässe oder die Schlußrechnungsbeträge zediert oder gepfändet sind, dürfen die den städtischen Kontrahenten gebührenden 15prozentigen Deckungsrücklässe oder Schlußrechnungsbeträge ausschließlich nur mit den deutlich als solchen erkennbar zu machenden Schlußrechnungen angewiesen werden. Eine Anweisung dieser Rücklässe oder Schlußrechnungsbeträge im Wege von Teilrechnungen ist ausnahmslos untersagt.

Alle einlangenden Verbote, Exekutionen und Zessionen gegen städtische Kontrahenten sind im Sinne des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 3. Juni 1927, M.D./R. 248/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 65), sofort im kürzesten Wege an die M.Abt. 4 zu leiten.

Für alle Schäden, die der Gemeinde Wien durch eine vorschriftswidrige Verbotsgebarung erwachsen, müßten die schuldtragenden Beamten haftbar gemacht werden.

10. Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung.

M.D./R. 254/32. Wien, am 31. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um eine einheitliche Verrechnung der Tauschgeschäfte zu erzielen, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Rahmen der Gemeindeverwaltung zwischen verschiedenen Anstalten, Aemtern oder Betrieben getauscht werden, hat jede kreditwirksame Verrechnung zu unterbleiben. Die erforderliche Richtigstellung des Inventars ist selbstverständlich durchzuführen.

2. Werden bewegliche oder unbewegliche Gegenstände von den städtischen Unternehmungen oder gemeindefremden physischen oder juristischen Personen gegen Hingabe von Gemeindegut im Tauschwege erworben, so ist dieses Rechtsgeschäft auch in der kreditwirksamen Verrechnung zur Darstellung zu bringen. Es ist daher der ganze Verkehrswert des zu erwerbenden Gegenstandes, nicht etwa bloß eine weitere Aufzahlung, in Ausgabe und der ganze Verkehrswert des dafür hingegebenen, bisher im Gemeindegut gestandenen Gegenstandes, nicht etwa bloß eine erhaltene zusätzliche Leistung, als Einnahme zu verrechnen.

11. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.

M.D. 645/33. Wien, am 4. Februar 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Bei den Verhandlungen des Finanzausschusses des Nationalrates über das Kapitel „Soziale Verwaltung“ wurde darüber Beschwerde geführt, daß ungeachtet der herrschenden Arbeitslosigkeit die geltenden Arbeitszeitvorschriften vielfach noch immer nicht eingehalten werden, obwohl zumeist die Möglichkeit bestehe, dem allenfalls erhöhten Arbeitsbedürfnis durch Einstellung von Arbeitslosen nachzukommen.

Da die bedrohliche Lage des Arbeitsmarktes die strengste Durchführung der geltenden Arbeitszeitvorschriften erfordert, ergeht auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Jänner 1933, Z. 6412/Abt. 5/33, neuerlich die Weisung, im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. März 1932, M.D. 1300/32 (Verordnungsblatt 1932, Seite 19), auf die genaueste Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften mit der gebotenen Strenge hinzuwirken.

12. Stoffe und Textilwaren, unbefugter Hausierhandel.

M.D. 884/33. Wien, am 13. Februar 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Nach einer erhaltenen Mitteilung wird gegenwärtig ein umfangreicher unbefugter Hausierhandel mit Stoffen und Textilwaren betrieben.

Die energische Bekämpfung dieses Hausierhandels ist nicht nur wegen der durch ihn verursachten, in der gegenwärtigen Zeit besonders fühlbaren Schädigung der befugten Gewerbetreibenden, sondern auch deshalb dringend geboten, weil von den unbefugten Stoffhausierern in der Regel minderwertige Waren unter den verschiedensten Vorpiegelungen zu ganz unverhältnismäßigen Preisen abgesetzt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in allen derartigen Fällen unbefugten Hausierens so-

gleich mit ausgiebigen Strafen, allenfalls im Höchstmaß, vorzugehen. Den Betretenen ist die Ware, die nach § 19, letzter Absatz des Hausierpatentes haftet, abzunehmen. Schließlich sind in allen Fällen die Beschuldigten darüber einzuvernehmen, von wem sie die Ware bezogen haben, um allenfalls auch gegen diese Personen nach § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgehen zu können.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maßnahmen zur Verringerung des Personalaufwandes.

W. Abt. 1/484/32.

Wien, am 29. Dezember 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1932 zur Pr. Z. 2987 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Bezüge, die nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer dienstrechtlicher Bestimmungen den der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellten, nach einem Gehaltsschema dieser Dienstordnung oder nach Sonderverträgen entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen neben dem Gehalt (Lohn) als Entschädigung für Mehrdienstleistungen, für besondere Dienstverrichtungen oder als Dienstzulagen, Zulagen für den Heiz- und Reinigungsdienst, Arbeitsprämien, Spesenpauschalen, Werts- (Betriebs-) Zulagen usw. für das Jahr 1933 gebühren, werden um 10 vom Hundert gekürzt.“

Diese Kürzung entfällt bei den für die Ruhegenußbemessung mit dem vollen Betrag anrechenbaren Zulagen, bei der Kanzleileiterzulage, bei der Zulage der Leiterinnen der städtischen Kindergärten, bei der Gebühr für die Beforgung des Ueberwachungsdienstes gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes, bezüglich des Teilbetrages von 15 S bei der mit 45 S monatlich festgesetzten Zulage der städtischen Gasassistenten und bei Rückergängen für Eisenbahn-, Schiff- und Wagenfahrten sowie bei der Möbelentschädigung.

2. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, hinsichtlich der nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten sowie hinsichtlich der Feuerwehrezulage der Feuerwehroffiziere entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

3. Der Punkt 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. März 1928, Pr. Z. 777/28 (Vergütung für Lehrausflüge), tritt außer Kraft.

4. Die Tragdauer jener Dienst- und Arbeitskleider, die nach den geltenden nicht auf Arbeitsverträgen beruhenden Bestimmungen in das Eigentum des Angestellten übergeben wird, soweit sie nach dem 1. Jänner 1933 endet, einmalig um ein Jahr verlängert.“

Hiezu wird auf Verfügung des Herrn Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Zu Punkt 1. Die Kürzung bezieht sich nur auf Nebenbezüge, die für das Jahr 1933 gebühren. Daher werden die für den Monat Dezember 1932 zur Anweisung gelangenden Nebenbezüge im Jänner 1933 ungekürzt flüssig gemacht.

Die für das Jahr 1933 gebührenden Nebenbezüge werden nach den bestehenden Bestimmungen (Gebührenvorschrift oder andere allgemeine oder besondere dienstrechtliche Vorschriften) ermittelt und in der bisherigen Art angesprochen. Die sich hienach ergebenden Beträge sind um 10 vom Hundert zu kürzen. Um die Verrechnung der zur Anweisung gelangenden Nebenbezüge zu erleichtern, hat jeder Angestellte, soweit die Nebenbezüge mit besonderer Druckforte (zum Beispiel Arbeits- und Gebührenbogen) angesprochen werden, den 10prozentigen Abstrich in der betreffenden Druckforte ersichtlich zu machen.

Werden von einem Angestellten in einem Monat mehrere der Kürzung unterliegende Nebenbezüge auf einer Druckforte verrechnet, so ist die 10prozentige Kürzung nicht von den einzelnen Teilbeträgen, sondern von der Gesamtsumme vorzunehmen.

Die von der Kürzung ausgenommenen Nebenbezüge sind im 2. Absätze des Gemeinderatsbeschlusses tazativ aufgezählt.

In zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit der W. Abt. 1 zu pflegen.

Zu Punkt 4. Dienstkleider, deren Tragdauer vor dem 31. Dezember 1932 abgelaufen ist und die bisher nicht aus gegeben wurden, gelangen zu Beginn des Jahres 1933 zur Ausgabe. Die künftige Ausgabe der Arbeits- und Dienstkleider erfolgt unter Berücksichtigung der im Punkt 4 des Gemeinderatsbeschlusses verfügten Verlängerung der Tragdauer um ein Jahr.

Die Ausgabe der Inventarstücke wird durch die oben erwähnte Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses nicht berührt; es ist jedoch bei Ausgabe dieser Dienstkleider auf die Erzielung möglichst weitgehender Ersparungen im Dienstkleideraufwande Bedacht zu nehmen.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe von neuen Inventarstücken ausnahmslos nur gegen Rückgabe der alten, unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke zulässig ist.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anwendung des § 34.

W. Abt. 14/560/33.

Wien, am 18. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 7. Jänner 1933, Z. 87854/6/32, folgendes bekanntgegeben:

Um hinsichtlich der Anwendung der durch Artikel III der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz neu gefaßten Bestimmung des § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes während der Uebergangszeit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, wird zur Darnachachtung folgendes verfügt:

Jene Regreßfälle, in denen die Unterlassung der Anmeldung zur Krankenversicherung vor dem 1. September 1932 (Wirksamkeitsbeginn der neuen Bestimmung) durch die Industrielle Bezirkskommission (das Arbeitslosenamt) festgestellt wurde, sind, auch wenn das Verfahren bei den politischen Behörden noch nicht anhängig gemacht worden ist, nach den alten Bestimmungen des § 34 zu behandeln. Das gleiche gilt für jene Fälle, in denen eine Unterlassung der Anmeldung zwar erst nach dem 1. September 1932 festgestellt wurde, das Dienstverhältnis jedoch, auf das sich die Verletzung der Vorschriften über die Anmeldung zur Krankenversicherung bezieht, schon vor dem 1. September 1932 beendet worden ist. Dagegen haben die neuen Bestimmungen des § 34 dann Anwendung zu finden, wenn das Dienstverhältnis, auf das sich die Verletzung der Vorschriften über die Anmeldung zur Krankenversicherung bezieht, erst nach dem 1. September 1932 beendet worden ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Dauer des Dienstverhältnisses etwa auch in die Zeit vor dem 1. September 1932 zurückreicht; die Zuschlagszahlung ist in jenen Fällen jedoch nur von den nach dem 1. September 1932 fällig werdenden Beiträgen zu berechnen.

Um eine möglichst rasche Abwicklung der alten Regreßfälle herbeizuführen, wird den Industriellen Bezirkskommissionen nahegelegt, das Erstattungsverfahren bei den politischen Behörden nur dann einzuleiten, wenn offenkundig ein grobes Verschulden des Arbeitgebers vorliegt, im übrigen aber von der Geltendmachung der Erstattungsleistung Abstand zu nehmen.

Die vorstehenden Verfügungen gehen von der Erwägung aus, daß für die rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes im allgemeinen das Gesetz maßgebend ist, das mit dem Zeitpunkt, als der Tatbestand gesetzt wurde, in Geltung stand. Mit dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 34, Absatz 2, in der Fassung der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht im Widerspruch; diese Bestimmung beschränkt sich vielmehr auf die Regelung eines Sonderfalles, ohne daß daraus geschlossen werden könnte, daß Regreßansprüche, die sich auf die Zeit vor dem 1. September 1932 beziehen und an diesem Stichtage bei den politischen Behörden noch nicht anhängig waren, nicht weiter zu verfolgen sind, da hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift notwendig wäre.

Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung.

W. Abt. 14/1053/33.

Wien, am 14. Februar 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 25. Jänner 1933, Z. 1205/Abt. 1/33, folgendes mitgeteilt:

Der staatliche Postbetrieb ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 31. Dezember 1926, Z. 194, und vom 8. März 1929, Z. 201/28) seinem Wesen nach nicht als ein erwerbswirtschaftlicher Betrieb zu betrachten, denn die Aufgabe dieses Betriebes besteht in der staatlich gesicherten Personen- und Sachbeförderung. Die Postanstalt ist somit in erster Reihe als öffentliches Verkehrsmittel gedacht und nicht auf Erwerb gerichtet. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Postwesen gemäß § 2, Abschnitt A, des Bundesgesetzes vom 27. November 1922, B.G.Bf. Nr. 843, zu den Betriebsverwaltungsorganen gehört, die getrennt von der Hoheitsverwaltung zu führen sind, da es dadurch, insbesondere auch durch die gesonderte budgetäre Behandlung, noch nicht die Eigenschaft der Hoheitsverwaltung verliert.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist daher auch keine erwerbsmäßig betriebene Unternehmung im Sinne des § 1, Z. 4, der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1929, B.G.Bf. Nr. 221, über die Befreiung nebenberuflicher, vorübergehender und geringfügiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. Vertragsmäßig bestellte Anstaltskräfte der Post- und Telegraphendirektion sind somit, wenn sie nicht länger als eine Woche verwendet werden, gemäß § 1, Z. 4, dieser Verordnung von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen.

Armenisch-orientalische Befehrer, Matrikenführung in Wien.

M. Abt. 50/II/Div./43/31. Wien, am 2. Jänner 1933.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 24. Oktober 1932, Z. 224876/7, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht mitgeteilt, daß gegen die vorläufige Matrikenführung durch den Magistrat in Wien für Befehrer der armenisch-orientalischen Kirche bis zur Gründung einer Pfarrgemeinde kein Anstand obwaltet.

Damit ist der Erlaß des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 6. Mai 1931, Z. 126031/7 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 48), außer Kraft gesetzt.

Britische Ständeregister, Eintragungen.

M. Abt. 50/II/Div./29/32. Wien, am 3. Jänner 1933.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13 und 13a, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 29. September 1932, Z. 182421/WK, folgendes Schreiben des obersten Ständesbeamten des Hauptstandesamtes in London (Sommerjet House, London, W.C. 2) zur Kenntnis gebracht:

Die in einer Heiratsanmeldung enthaltenen Informationen können nur vermittelt eines Zertifikates erteilt werden, für welches die Gebühr im voraus bezahlt werden muß, da der oberste Ständesbeamte über keine Mittel verfügt, auf die er zurückgreifen könnte, um ein Zertifikat gebührenfrei auszustellen.

Daten hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Glaubensbekenntnis der beiden eheschließenden Teile werden in einer Heiratsanmeldung nicht angemerkt und der oberste Ständesbeamte ist nicht in der Lage, diese Einzelheiten zu liefern.

Eine Heiratsanmeldung hält in der Regel die folgenden Einzelheiten fest: Ort und Datum der Heirat, Namen der eheschließenden Parteien, deren Alter in Jahren, ihren Stand, Rang oder Beruf, ihren Wohnort zur Zeit der Eheschließung, Namen und Berufe der Väter der beiden eheschließenden Teile, die Namen der Zeugen und den Namen des Priesters, wenn die Zeremonie in einer Kirche vollzogen wurde, oder den Namen des Ständesbeamten, wenn die Hochzeit auf einem Standesamt stattfand.

Für einen Trauungsschein betragen die Gebühren 5 s/1 d (nämlich 2 s/6 d für Suchen in den Registern über eine Periode von 5 Jahren oder eines Teiles von 5 Jahren und 2 s/7 d für das Zertifikat).

Das Bundeskanzleramt bemerkt hierzu, daß es sich nach seiner Ansicht empfehlen würde, in analogen Fällen britischen Behörden gegenüber den gleichen Standpunkt einzunehmen.

Ständesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der Türkei.

M. Abt. 50/II/Div./36/32. Wien, am 21. Jänner 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1932, Z. 236173/7, folgendes mitgeteilt:

Am 14. September 1932 ist durch Notenwechsel mit der Türkei ein im Bundesgesetzblatt (Nr. 343 von 1932) kundgemachtes Uebereinkommen betreffend den gegenseitigen periodischen Austausch von Ständesurkunden über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen worden.

Der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung wird auf die erwähnte Kundmachung des Bundeskanzleramtes unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Mai 1924, Z. 72341/7, aufmerksam gemacht und eingeladen, die unterstehenden Behörden und die mit der Matrikenführung betrauten Organe entsprechend anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß die vierteljährigen Vorlagetermine eingehalten werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Rundschriften der M. Abt. 50 vom 29. Juni 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, vom 16. Oktober 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, und vom 23. November 1926, M. Abt. 50/2/235/26, in Erinnerung gebracht.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagesgesetz.

M. Abt. 53/14/33. Wien, am 9. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1932, Z. 100542/Abt. 5/32, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1931, Z. 116069/31, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendungen dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1933 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet wird.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagesgesetzes mit dem Erlaß des Bundesministeriums vom 29. Dezember 1931, Z. 116069/4/31, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1933 erneuert.

Schubverkehr mit dem Deutschen Reich, Neuregelung.

M. Abt. 55/a/23/32. Wien, am 31. Jänner 1933.

Das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1932, Z. 250152/GD/2, folgendes bekanntgegeben:

Zwischen der Bundesregierung der Republik Oesterreich und der Regierung des Deutschen Reiches ist am 13. Dezember 1932 durch Austausch gleichlautender Noten zwischen der österreichischen Gesandtschaft in Berlin und dem Deutschen Auswärtigen Amte nachstehende Vereinbarung über die Regelung des Schubverkehrs zwischen den beiden Staaten abgeschlossen worden:

Artikel I. 1. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen, die von dem anderen Teil ausgewiesen worden sind oder sonst aus dem Staate entfernt werden sollen, jederzeit zu übernehmen.

2. Die im Absatz 1 ausgesprochene Verpflichtung gilt auch für Personen, die früher die Staatsangehörigkeit eines der beiden Teile besaßen, sie jedoch auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung verloren haben, soweit sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

3. Außerdem wird die Republik Oesterreich staatenlose Personen übernehmen, die die altösterreichische oder alt-

ungarische Staatsangehörigkeit besessen haben, sofern sie unmittelbar vor Eintritt der Staatenlosigkeit in einer zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren. Deutschland wird in gleicher Weise Staatenlose, die früher die Reichsangehörigkeit besessen haben, insoweit übernehmen, als sie im jetzigen Gebiete des Deutschen Reiches von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt daselbst ihren Wohnsitz hatten.

4. Ferner werden von den beiden vertragsschließenden Teilen alle jene seit Geburt Staatenlosen übernommen, die von einer der im ersten, zweiten und dritten Absatz bezeichneten Personen abstammen.

5. Leben die Ehefrau des Abzuschiebenden oder seine oder seiner Ehefrau Kinder unter 16 Jahren mit ihm an einem Orte zusammen, so sind diese Personen gleichzeitig zu übernehmen, sofern sie nicht Angehörige des anderen Teiles sind.

Artikel II. 1. Die Ueberführung abzuschiebender Personen soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der die Abschiebung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde erfolgen.

2. Nach Anerkennung der Uebernahmepflicht und rechtzeitiger Benachrichtigung werden die abzuschiebenden Personen gegen Aushändigung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des die Uebernahmepflicht anerkennenden Schriftstückes von der zuständigen Grenzbehörde des Heimatlandes übernommen.

Artikel III. 1. Einem vorherigen Schriftwechsels bedarf es nicht, wenn die abzuschiebende Person mit gültigen, durch Vereinbarung der beiden Teile näher zu bestimmenden Papieren versehen ist. In diesem Falle sollen die Grenzbehörden die abzuschiebende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Uebernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person oder um die Uebernahme alleinstehender Frauen mit Kindern handelt. In diesen Fällen verbleibt es bei den Bestimmungen des Artikels II.

Artikel IV. Eine diplomatische Vermittlung soll stattfinden in den Fällen, in denen sich die beiderseitigen Behörden über die Uebernahmepflicht nicht einigen können oder wenn die Rückübernahme einer den Behörden eines der beiden vertragsschließenden Teile auf Grund der Artikel II und III übergebenen Person begehrt werden muß, weil der Mangel der im Artikel I für die Uebernahme aufgestellten Voraussetzungen sich erst nachträglich herausgestellt hat.

Artikel V. Ueber die bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die Grenzorte, wo die Uebernahme stattzufinden hat, werden sich die beiden Teile besonders verständigen.

Artikel VI. 1. Beide Teile verpflichten sich, ihre Behörden anzuweisen, alle Uebernahmeanträge mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Die Uebernahme darf nicht aus dem Grunde verzögert oder abgelehnt werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über die für die Unterstützung zuständige Behörde Zweifel bestehen.

Artikel VII. Die Kosten der Beförderung abzuschiebender Personen bis zum Uebernahmeorte werden von dem abschiebenden Teile getragen.

Artikel VIII. Jeder Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles oder keinem der beiden Teile angehörende Personen, die abgeschoben worden waren oder bei denen die Voraussetzungen für die Abschiebung vorliegen, ohne das in den Artikeln II und III vorgesehene Verfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie innerhalb dreier Tage, bevor sie angetroffen werden, unmittelbar aus dem Gebiete des anderen Teiles in das des abzuschiebenden Teiles gelangt sind (zum Beispiel fremde Zigeuner).

Artikel IX. Jeder Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiet des anderen Teiles aufhalten und von dort abgeschoben werden sollen, auf Antrag dieses Teiles durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der dritte Staat zur Uebernahme der abzuschiebenden Person bereit ist und daß etwaige Zwischenländer mit der Durchbeförderung durch ihr Gebiet einverstanden sind. Ferner muß der Antrag eine ausreichende

Erklärung darüber enthalten, daß dem den Durchtransport gestattenden Teile daraus keinerlei Kosten entstehen. Der Antrag soll mit Angaben über den Grund der Abschiebung und über die Persönlichkeit des Abzuschiebenden versehen sein. Der Antrag ist im unmittelbaren Schriftverkehr der beiderseitigen Behörden zu stellen. Wird die Uebernahme von dem dritten Staat oder die Durchbeförderung von einem etwaigen Zwischenlande verweigert, so ist der andere Teil zur Rückübernahme und zum Ersatz der durch die Rückbeförderung entstehenden Kosten verpflichtet.

Artikel X. Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1933 in Kraft. Es soll solange in Kraft bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an dem die Kündigung dem anderen Teile zugegangen ist.

Zur Ergänzung der Artikel II, III, V und IX dieses Abkommens wurden von Seite der österreichischen Gesandtschaft in Berlin der Deutschen Regierung nachstehende Mitteilungen gemacht:

1. Zu Artikel II. Zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit sind als zuständige Heimatbehörden in Oesterreich die Ämter der Landesregierungen in den einzelnen Bundesländern, beziehungsweise der Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Wiener Landesregierung berufen.

2. Zu Artikel III, Absatz 1: Als gültige Ausweispapiere, die die Verpflichtung zur Uebernahme ohne vorherigen Schriftwechsel begründen, sind anzusehen: für österreichische Staatsbürger Reisepässe, in denen der Inhaber als österreichischer Bundesbürger bezeichnet oder die Angabe der in Oesterreich gelegenen Heimatgemeinde enthalten ist, Heimatscheine, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein sollen, jedenfalls aber bereits aus der Zeit nach Errichtung der Republik stammen, ferner Dekrete über die Verleihung der Landesbürgerschaft, Optionsdekrete, sowie die im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 378, ausgefertigten Bescheinigungen der Landes- und Bundesbürgerschaft (Staatsangehörigkeitsnachweise).

3. Zu Artikel V: Als Grenzbehörden, beziehungsweise Grenzorte zur Uebernahme der abzuschiebenden Personen kommen österreichischerseits in Betracht: In Vorarlberg die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, als Grenzort die Stadt Bregenz; in Tirol die Bezirkshauptmannschaft Austerlitz, als Grenzort die Stadt Austerlitz; in Salzburg die Polizeipostur am Bahnhof in Salzburg, als Grenzort die Stadt Salzburg; in Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn und Schärding, als Grenzorte die Städte Braunau am Inn und Schärding.

Die Vereinbarungen über die sonstigen, bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die für die Uebernahme, beziehungsweise Uebergabe zu wählenden Tagesstunden, bleiben den in Betracht kommenden Grenzbehörden überlassen.

4. Zu Artikel IX: Die Beistellung der für den Durchtransport durch Oesterreich erforderlichen Begleitpersonen kann nur für die Beförderung von Häftlingen, nicht aber für die Beförderung der im Artikel III, Absatz 2, erwähnten Personenkategorien begehrt werden; in diesen letzteren Fällen wird — wenn Oesterreich sich nicht schon von vornherein bereit erklärt, die notwendige Begleitung beizustellen, — Deutschland hiefür vorzusorgen haben.

Das Deutsche Auswärtige Amt hat der österreichischen Gesandtschaft in Berlin nachstehende Ergänzungen zu den Artikeln II, III, V und IX des Übereinkommens bekanntgegeben:

„Zu Artikel II: Zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständige Heimatbehörden sind im Deutschen Reich die nachstehend angeführten Behörden:

Preußen: Die Regierungspräsidenten; für Berlin und bis auf weiteres auch für Altona, Frankfurt a. M., Hannover, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg, Stettin und Wiesbaden die Polizeipräsidenten.

Bayern: Die Bezirksämter und die Stadträte der unmittelbaren Städte, sowie die Polizeidirektionen in München, Nürnberg und Fürth.

Sachsen: Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte in Städten, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörden übertragen sind.

Württemberg: Die Oberämter und das Polizeipräsidium in Stuttgart.

Baden: Die Bezirksämter.

Thüringen: Die Kreisämter; die Stadtvorstände der Landkreise und unmittelbaren Gemeinden.

Hessen: Die Kreisämter.

Hamburg: Die Polizeibehörde.

Mecklenburg: Das Ministerium des Innern in Schwerin.

Braunschweig: Die Kreisdirektionen und das Polizeipräsidium in Braunschweig.

Sachsen: Die Aemter und die Magistrate der Städte erster Klasse, die Regierung in Göttingen und der Stadtmagistrat daselbst, die Regierung in Birkensfeld.

Anhalt: Die Regierung, Abteilung des Innern in Dessau.

Bremen: Die Polizeidirektion Bremen (für die Hafenstadt Bremerhaven das Amt daselbst).

Lippe: Die Lippische Regierung in Detmold.

Sachsen: Das Stadt- und Landamt in Lüneburg.

Mecklenburg-Strelitz: Das Ministerium in Neustrelitz, Abteilung des Innern.

Schaumburg-Lippe: Die Landesregierung in Bückeburg.

Zu Artikel III. Als gültige Ausweispapiere, die die Verpflichtung zur Uebernahme ohne vorherigen Schriftwechsel begründen, werden im Deutschen Reich angesehen

ein gültiger Heimatschein,
ein gültiger Reisepaß (nur Heimatpaß, nicht Fremdenpaß).

Zu Artikel V. Grenzorte für die Uebernahme der abzuschickenden Personen sind auf deutscher Seite

a) an der deutsch-österreichischen Grenze

1. Lindau (Bezirksamt Lindau, Grenzpolizeistelle Lindau),
2. Ruffstein (Bezirksamt Rosenheim, Grenzpolizeistelle Ruffstein),
3. Salzburg (Bezirksamt Laufen, Grenzpolizeistelle Salzburg),
4. Passau (Bezirksamt Passau, Grenzpolizeistelle Passau),
5. Mittenwald (Bezirksamt Garmisch, Gendarmeriestation Mittenwald),
6. Simbach (Bezirksamt Pfarrkirchen, Gendarmeriestation Simbach),

letztere beide Stellen nur für den Uebernahmeverkehr innerhalb des Grenzgebietes;

b) an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze

1. Bodenbach-Tetschen (Gendarmeriegrenzkommissariat Bodenbach-Tetschen),
2. Ratibor (Polizeiverwaltung Ratibor).

Die Vereinbarungen über die sonstigen, bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die für die Uebernahme oder Uebergabe zu wählenden Tagesstunden bleiben den beiderseits beteiligten Grenzbehörden überlassen.

Zu Artikel IX. Die Mitgabe von Begleitpersonen zur Beförderung durch Deutschland kann nur zum Zwecke der sicherheitspolizeilichen Ueberwachung, nicht aber für die fürsorgliche Betreuung (vgl. die im Artikel III. Absatz 2. erwähnten Personengruppen) begehrt werden; in diesem letzteren Falle werden, wenn die deutschen Behörden sich nicht schon im voraus bereit erklären, die notwendige Begleitung zu stellen, die österreichischen Behörden hierfür vorzusorgen haben.

Hievon wird zur entbrechenden weiteren Veranlassung mit dem Bemerken die Mitteilung gemacht, daß das gegenständliche Uebereinkommen mit 1. Jänner 1933 in Kraft tritt, die in der Erklärung des Deutschen Auswärtigen Amtes erwähnten Beförderungen über die deutsch-tschechoslowakische Grenze bei Bodenbach-Tetschen und Ratibor aber erst für den Fall einer Regelung des Uebernahmeverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik aufgenommen werden können, weshalb die Bestimmung der Grenzpunkte, an denen die auf diesen Routen aus Deutschland ausgeschobenen Personen von österreichischer Seite zu übernehmen sein werden, in einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Begriff des Wohnsitzes.

W. Abt. 50/III/4670/32. Wien, am 8. November 1932.

Der Wohnsitz, der auch in heimatrechtlicher Beziehung nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 66 der Jurisdiktion

norm zu beurteilen ist, setzt den tatsächlichen Aufenthalt und die Niederlassungsabsicht voraus. Das Fehlen einer dieser Voraussetzungen schließt den Wohnsitz aus, mag auch der Gerichtsstand gegeben sein.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1932, Z. A 984/10/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Landes Steiermark wider den Bescheid des Bundeskanzleramtes (Innere) vom 15. Oktober 1931, Z. 185.549/6, betreffend die Zuweisung des Alois J. gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheide hat das Bundeskanzleramt ausgesprochen, daß der am 23. März 1910 in Untermais, Pfarre Mais, Bezirk Meran, als außerehelicher Sohn der Leopoldine K. geborene Alois J. gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark zuzuweisen sei; das Amt der steiermärkischen Landesregierung wurde beauftragt, das Zuweisungsverfahren durchzuführen. In dem vorausgesetzten Ermittlungsverfahren war festgestellt worden, daß der Genannte, der laut Optionsdekret seiner Mutter die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, nach seiner Geburt vier Jahre in St. Martin in Passau und seither ununterbrochen in Bozen wohnhaft war, ferner daß seine außereheliche Mutter Leopoldine K. in Böhmeizel zuständig war, jedoch niemals in dem österreichisch geblichenen Teile dieser Gemeinde wohnte, endlich daß sie vom 8. September 1919 bis 10. August 1920 als Hotelstubenmädchen in Wien bedienstet war, dann im Februar 1921 geheiratet hat und als verheiratete K. in Stockerau wohnt.

Die Beschwerde des Landes Steiermark wendet gegen die Zuweisung des Alois J. zum Bundeslande Steiermark ein, daß der Wohnsitz der außerehelichen Mutter Leopoldine K. am 16. Juli 1920 Wien war, daß ihr damals zehnjähriger unehelicher Sohn Alois gemäß § 72 der Jurisdiktionsnorm (R.G.B. Nr. 111 aus 1895) diesem Wohnsitz zu folgen hatte und daß infolgedessen für die Regelung seines Heimatrechtes nicht die Bestimmung des 2. Absatzes des § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925, sondern nur die vorangehende Vorschrift des § 2 dieses Gesetzes (2. Rechtsregel) Anwendung finden könne, derzufolge Alois J. das Heimatrecht in Wien erlangt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoogen:

In heimatrechtlicher Beziehung ist der Wohnsitz oder ordentliche Wohnsitz vom bloßen Aufenthalt zu unterscheiden und nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung im § 66 der Jurisdiktionsnorm zu beurteilen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1931, A 233, Sammlung Nr. 16.723 A). Demnach ist „Wohnsitz“ ein qualifizierter Aufenthalt und umfasst zwei Momente nämlich die Niederlassung an einem Orte und die Absicht, daselbst bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist die Niederlassung in einem Orte, daher ein, wenn auch nur kurzer Aufenthalt daselbst erforderlich. Da vorliegendfalls Alois J. sich niemals in Oesterreich, geschweige denn in Wien aufgehalten hat, konnte er in Wien auch nicht seinen ordentlichen Wohnsitz haben. Die beschwerdeführende Landesregierung ist der Ansicht, daß er nach § 72 der Jurisdiktionsnorm am 16. Juli 1920 den damaligen Wohnsitz seiner unehelichen Mutter in Wien geteilt und daher das Heimatrecht in Wien erworben habe, jedoch mit Unrecht. Nach § 66 der Jurisdiktionsnorm wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch deren Wohnsitz bestimmt, keineswegs aber umgekehrt der Wohnsitz durch den Gerichtsstand. Wenn daher die §§ 71 und 72 der Jurisdiktionsnorm bestimmen, daß Kinder vor erlangter Eigenberechtigung den allgemeinen Gerichtsstand des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter teilen, so befragt dies nicht, daß auch ihr Wohnsitz derjenige ihres Vaters oder ihrer unehelichen Mutter sei. Mit Recht führt die belangte Behörde in ihrer Gesandtschaft aus, daß die prozessualen Bestimmungen der §§ 71 und 72 der Jurisdiktionsnorm über den Gerichtsstand der Kinder für die Bestimmung ihres Wohnsitzes in heimatrechtlicher Beziehung nicht angewendet werden können.

Da vorliegendfalls die Kindesmutter sich vor Erlangung des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde verheiratet hat und ihr unehelicher Sohn Alois J. bei ihrer Verheiratung nicht legitimiert wurde, kann für letzteren nicht ein abgeleitetes Heimatrecht, sondern nur ein originärer

Heimatrechtswerb in Frage kommen. Nun lassen die Vorschriften über den originären Erwerb des Heimatrechtes deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den längeren oder kürzeren Aufenthalt in einer Gemeinde zur Voraussetzung der Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst zu machen. Es würde daher der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, einem minderjährigen österreichischen Bundesbürger, der im Ausland geboren ist und sich niemals in einer Gemeinde der Republik Oesterreich aufgehalten hat, das Heimatrecht auf Grund des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 (2. Rechtsregel) in jener Gemeinde zuzuerkennen, in der seine uneheliche Mutter, die vor Erwerbung eines Heimatrechtes geheiratet hat, am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. In diesem Falle hat vielmehr gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 die Reihungszuweisung platzzugreifen. Mit dieser Rechtsanschauung steht das von der beschwerdeführenden Landesregierung berufene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 1930, A 614/29, Sammlung Nr. 16.023 A, nicht im Widerspruch. Der maßgebende Unterschied der beiden Fälle liegt darin, daß dort der Wohnsitz des Kindes durch seinen tatsächlichen Aufenthalt in der Wohnsitzgemeinde der unehelichen Mutter begründet und nur die Frage zu lösen war, ob das Kind durch die Unterbringung in einer auswärtigen Erziehungsanstalt seinen Wohnsitz verändert habe.

Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“.

W. Abt. 53/2519/32. Wien, am 28. Dezember 1932.

Die Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“ fällt nicht unter das Verbot des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 227, wenn sie unter Beifügung des Zusatzes „Abgabe ohne jeden Kaufzwang“ erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 5. Dezember 1932, Z. A/189/32/6, über die Beschwerde des Wilhelm D. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 13. Jänner 1932, W. Abt. 53/10242/31, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 1. Oktober 1931 wurde über den Beschwerdeführer als verantwortlichen Geschäftsführer der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. in Wien wegen Übertretung des § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes und des § 1 des Prämiengesetzes vom 20. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 227, eine Strafe von 20 S, eventuell von 12 Stunden Arrest verhängt, weil er eine Reihe von Gewerbetreibenden vorsätzlich veranlaßt hatte, an ihre Kunden kostenlos sogenannte „Photoschecks“ auszugeben.

Der Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. Die belangte Behörde erblickt den Tatbestand der Übertretung in der zugegebenen Tatsache, daß der Beschwerdeführer in Form von Auslageplakaten durch verschiedene Wiener Gewerbetreibende die Abgabe der Propaganda-Photoschecks der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. ohne jeden Kaufzwang ankündigen ließ. Der Zusatz „ohne jeden Kaufzwang“ bejage nur, daß solche Checks an jedermann, also sowohl an Käufer als auch an Nichtkäufer abgegeben werden; hinsichtlich der Käufer stelle sich die Ankündigung als Verheißung einer unentgeltlichen Zugabe zur gekauften Ware dar, was nach dem genannten Gesetze nicht zulässig sei. Die vorsätzliche Veranlassung der Gewerbetreibenden zur Ankündigung der unentgeltlichen Zugabe an die Käufer sei Anstiftung zur Übertretung nach § 1 des Prämiengesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Rechtsanschauung der belangten Behörde im Gesetze nicht begründet. Das Gesetz vom 20. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 227, betreffend das Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) zu Waren oder Leistungen verbietet im § 1, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung die unentgeltliche Gewährung einer besonderen Zuwendung in öffentlichen Bekanntmachungen anzubieten oder anzukündigen. Im gegebenen Falle kündigen die von der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. den Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Auslageplakate nicht die unentgeltliche Abgabe dieser Photoschecks als Zugabe zu den in den betreffenden Geschäften zum Verkaufe gelangenden Waren an, sondern die Abgabe dieser Photoschecks ohne Kaufzwang. Wenn die belangte Behörde in der gegenständlichen Ankündigung gegen-

über den Personen, die Waren kaufen, eine durch das Prämiengesetz verbotene Verheißung einer unentgeltlichen Zugabe erblickt, kann dieser Auffassung nicht beigepröflichtet werden, weil nach dem Wortlaute der Ankündigung die Abgabe von Photoschecks nicht nur beim Ankaufe von Waren, sondern an jeden das Geschäft Betretenden über Verlangen erfolgt. Erst das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, B.G.Bl. Nr. 371, sieht das Verbot von Ankündigungen unentgeltlicher Gewährung solcher Zuwendungen überhaupt vor und erst die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. Jänner 1932, B.G.Bl. Nr. 11, hat seit 8. Jänner 1932 verboten, im geschäftlichen Verkehr speziell photographische Erzeugnisse oder Leistungen unentgeltlich zu zuwenden oder die unentgeltliche Gewährung solcher Zuwendungen in öffentlichen Bekanntmachungen anzukündigen. Bis dahin war diese Ankündigung nicht als strafbarer Tatbestand erfasst, daher auch eine Anstiftung hierzu nicht strafbar.

Literatur.

Das Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe).

W. D. 433/33. Wien, am 25. Jänner 1933.

Im Verlage Manz ist als 19. Band der großen Manz'schen Ausgabe der österreichischen Gesetze das Verwaltungsstrafgesetz in der Fassung der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 mit einer Einleitung, Auszügen aus den Materialien, Frageantwortungen und Durchführungserlässen, mit der Rechtspredigung, Literatur und erläuternden Bemerkungen sowie anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1932, herausgegeben von Ministerialsekretär Dr. Wilhelm Arbeser und Sektionschef a. D. Dr. Wilhelm Loebell, erschienen. Das Buch kostet 1250 S, gebunden 1450 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

287. Invertriebsziehung neuer inländischer Tabakfabrikate.
288. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
289. Abkommen über das einheitliche Wechselrecht, über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechtes und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.
290. Wechselgesetz.
291. Einführung des Wechselgesetzes.
292. Uebertragung des österreichischen Versicherungsfalles der aufgelösten „Fortuna“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien an die Lebensversicherungsgesellschaft Phönix in Wien.
293. Taxen für an den Universitäten stattfindende Ergänzungsprüfungen der Abgänger von Mittelschulen.
294. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1932.
295. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an Hochschulen.
296. Entrichtung eines Beitrages der Studierenden zur Förderung des Leibesübungswezens an den Hochschulen.
297. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste zu Fütterungszwecken.
298. I. Mastkreditverordnung.
299. II. Mastkreditverordnung.
300. Notenwechsel mit dem Deutschen Reich über Pflegetinderzuschuß (Ziehkinderschuh) und über den Geschäftsverkehr in Jugendfachen.
301. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein.
302. Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.
303. Geltendmachung der im 7. Kreditanstaltsgesetze angeführten Haftungen.
304. Freiwilliger Arbeitsdienst.

305. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an der Montanistischen Hochschule in Leoben.
306. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
307. Errichtung der im § 9 des Makroreditgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Stelle zur Führung eines Verzeichnisses über Darlehen gegen Verpfändung von Rindvieh.
308. Abänderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Alttronenverbindlichkeiten.
309. Aenderung der Bestimmungen der Konzeptionsurkunde für die Achenseebahn.
310. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
311. Freiwilliger Arbeitsdienst.
312. Modus vivendi betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen mit Rumänien.
313. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Absdorf nach Stoterau.
314. Bestellung der Fideikommissvertreter in den Fideikommissstellen.
315. Ratifikation des Notenwechsels mit Frankreich über die Aufhebung der Bindung der Zölle für Holz.
316. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
317. Beitritt Norwegens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
318. Inverkehrsetzung der Flirt-Zigarette.
319. Warenumsatzsteuer-Phafenpauschalierung.
320. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
321. Uebereinkommen mit Lettland betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.
322. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrag.
323. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger im Kaiserreiche Aethiopien (Abyssinien).
324. III. Mineralwassersteuer-Verordnung.
325. Hinterlegung der Ratifikation der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
326. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
327. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Reisegebührenvorschrift.
328. Beitritt Perziens zur fakultativen Bestimmung betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
329. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Perziens zum Internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
330. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
331. Protokoll betreffend die Liquidierung des Saldos aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
332. Inkraftsetzung des Zolles für Kaliumkarbonat der Fünften Zolltarifnovelle.
333. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Spaniens zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.
334. 2. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrlineingesez.
335. Endgültige Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
336. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
337. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Italiens zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zum Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
339. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu den Uebereinkommen betreffend die Nacharbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.
340. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Internationalen Abkommen über Wirtschaftstatistik.
341. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Wien (Großmarktthalle) über Hainburg zur Landesgrenze.
342. Ausspielungsverordnung.
343. Uebereinkommen mit der Türkei über den gegenseitigen periodischen Austausch von Standesurkunden.
344. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
345. Abänderungen der österreichischen Pharmakopöe (Ed. VIII).
346. Abänderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesezes 1928.
347. Druckfehlerberichtigung.
348. Regulativ der Spiritusstelle.
349. Veräußerung von zwei Grundparzellen im botanischen Garten des Belvedere in Wien.
350. Konzeptionszwang für den gewerbmäßigen Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.
351. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
352. Budgetprovisorium.
353. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
354. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
355. Handelsvertrag mit Ungarn.
356. Aufhebung der Verordnungen über die öffentliche Sammelstätigkeit für Kriegsfürsorgezwecke.
357. Beitragsleistung der Arbeit (Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.
358. Abänderung einer Bestimmung des Artikels I des Bundesgesezes über die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes.
359. Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des Bundesgesezes über die Aufnahmeperre und über die Verleihung von Dienstposten in anderen Dienstzweigen oder Verwaltungsbereichen.
360. Preßgeseznovelle 1932.
361. Kriegserinnerungsmedaillengesez.
362. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesezes betreffend vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Bauparwesens.
363. Galtregulierungsnovelle.
364. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
365. Auflösung der Kriegsdarlehenskasse, ferner Einziehung gewisser aus der Kriegsdarlehenskasse und aus der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank stammender Pfänder und Depots.
366. Verlängerung der Frist für die Einreichung der Schuldverschreibungen der sichergestellten altösterreichischen Staatsschulden.
367. Viehfonds-gesez.
368. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
369. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Aegypten.
370. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Aethiopien (Abyssinien).
371. 2. Fernsprechordnungs-novelle.
372. Ermächtigung der niederösterreichischen Landesberufsvormundschaften zur erweiterten Vormundschaft.
373. XXXI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesez.
374. Zwei Zusatzprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien und Vereinbarung betreffend die Ausfuhr mit Italien.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

20. April

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

13. Magistratische Bezirksämter für den XIV. und XV. Bezirk, Zusammenlegung.
14. Veterinärämterabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung.
15. Rauschgiftsuche, Bekämpfung.*)
16. Fahrpreisbegünstigungen städtischer Angestellter auf den städtischen Straßenbahnen.
17. Gebahrung mit verrechenbaren Drucksorten.
18. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge an Nebengebühren.
19. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den Magistratsabteilungen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Österreichische Bankrate, Aenderung.

Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.
Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsauhilfen, Erhöhung.
Konfessionslose, Aenderung des Vornamens bei der Taufe.
Heeresangehörige, militärbehördliche Chebewilligung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgerrates.

Literatur.

„Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“ von Dr. Ludwig Adamovich.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

13. Magistratische Bezirksämter für den XIV. und den XV. Bezirk, Zusammenlegung.

M.D. 1146/33. Wien, am 27. Februar 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Februar 1933, L.G.Bl. für Wien Nr. 9, ist bestimmt worden, daß für die Bezirke XIV und XV ein gemeinsames magistratisches Bezirksamt aufgestellt wird, das die Bezeichnung „Magistratisches Bezirksamt für den XIV./XV. Bezirk“ zu führen hat.

Diese Zusammenlegung tritt am 1. März 1933 in Kraft.

14. Veterinärämterabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung.

M.D. 5788/32. Wien, am 2. März 1933.

(An die M.Abt. 1, 42, 43, 44 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird die Veterinärämterabteilung für den VI./VII. Bezirk als selbständige Abteilung aufgelassen und an die Veterinärämterabteilung für den IV./V. Bezirk, V. Schönbrunner Straße 54, angegliedert.

Die M.Abt. 43 wird angewiesen, die Zusammenlegung der erwähnten Veterinärämterabteilungen sogleich durchzuführen, hinsichtlich des für den tierärztlichen Dienst notwendigen Inventars (Spezialinventars) die entsprechenden Verfügungen zu treffen, das erübrigte sonstige Inventar der M.Abt. 44, die Räume der aufgelassenen Veterinärämterabtei-

lung im Hause VI. Amerlingstraße 11 der M.Abt. 45 zur Verfügung zu stellen und die außer den obigen noch in Betracht kommenden Stellen (Bundesministerium, Gewerbevereinigungen) entsprechend zu verständigen.

15. Rauschgiftsuche, Bekämpfung.

M.D. 1198/33. Wien, am 3. März 1933.

(An die M.Abt. 12, 13, 43 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Berufung auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. April 1928, M.D. 2270/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 56), wird bekanntgegeben, daß zum Stellvertreter des Spezialreferenten für Rauschgiftangelegenheiten an Stelle des Bezirksarztes Dr. Emanuel Schögl der Bezirksarzt Dr. Arnold Krämer bestellt worden ist.

16. Fahrpreisbegünstigungen städtischer Angestellter auf den städtischen Straßenbahnen.

M.D. 1333/33. Wien, am 10. März 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1933 zur Pr. 3. 440 nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. September 1920, Pr. 3. 13517, vom 4. November 1920, Pr. 3. 16133, vom 21. September 1923, Pr. 3. 7371, und vom 18. September 1925, Pr. 3. 2160 und 2513, oder vertraglich den Angestellten, Lehrpersonen und Pensionsparteien der Gemeinde Wien bei Benützung der städtischen Straßenbahnen zuerkannte Fahrpreisermäßigung wird ab 1. März

1933 dahin abgeändert, daß die Preisermäßigung für Frühfahrtscheine und für Zeitkarten mit 33 $\frac{1}{3}$ Prozent, für Fahrtscheine im Tarifgebiete II mit 33 $\frac{1}{3}$ Prozent von den Preisen der Schaffnerfahrtscheine und der Tagesfahrpreis im Tarifgebiete I mit 20 g festgesetzt wird.

Für die Ausfertigung oder Erneuerung des Ausweises über die Berechtigung zur verbilligten Fahrt (Erkennungskarte) ist den städtischen Straßenbahnen eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Monatsgehalt oder einem monatlichen Ruhegenuß bis 200 S 2 S, bei einem Monatsgehalt oder einem monatlichen Ruhegenuß bis 400 S 5 S und darüber 10 S beträgt. Sie wird erstmalig anlässlich der Ausfertigung oder Erneuerung der Erkennungskarte für das Jahr 1934 eingehoben.

Unter „Monatsgehalt“ ist der einfache schemamäßige Monatsbruttogehalt ohne Zulagen und Sonderzahlungen, und zwar bei den Angestellten unter 22 Jahren mit weniger als zwei Dienstjahren der um 10 vom Hundert gekürzte, zu verstehen. Bei Vertragsangestellten ist der einfache Monatsbruttogehalt ohne Zulagen und Sonderzahlungen maßgebend, als „monatlicher Ruhegenuß“ ist der Monatsbruttogehalt ohne Berücksichtigung des 3prozentigen Rücklasses und der Sonderzahlungen für die Bemessung der Ausfertigungs- (Erneuerungs-) gebühr zugrunde zu legen. Als Stichtag für die Bezugshöhe gilt der Erste jenes Monats, in dem die Verzeichnisse der Erkennungskarteninhaber zur Erneuerung der Erkennungskarten den städtischen Straßenbahnen zu übergeben sind. Bei Neuausstellung einer Erkennungskarte gilt als Stichtag der Erste jenes Monats, in dem das Ansuchen um Ausfertigung einer Erkennungskarte gestellt wird.

17. Gebarung mit verrechenbaren Druckforten.

M.D./K 260/32.

Wien, am 14. März 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Fachrechnungsabteilungen II a, II e und VI a.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D./K 52/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 69), betreffend die Regelung der Gebarung mit verrechenbaren Druckforten wird abgeändert. Die Bestimmungen des letzten Absatzes der ersten Spalte und des 1., 3. und 4. Absatzes der zweiten Spalte lauten nunmehr:

„Der Kassier der Bezirkskasse hat zur Evidenzhaltung der „verrechenbaren Druckforten“ einen Druckfortenkontro zu führen. Für jede Art solcher Druckforten ist eine Kolonne dieses Kontros zu benützen. Diese Kolonnen sind in die Spalten Eingang (E) und Ausgang (A) unterteilt. In den Spalten „Eingang“ dieses Kontros sind der anfängliche Stand und die von der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhaltenen Verläge mit Tinte einzutragen. Der bei der täglichen Bestandsaufnahme festgestellte Bestand ist ebenfalls unter „Eingang“, aber mit Bleistift einzusetzen. Die Differenz zwischen dem vorherigen Bestand und dem am laufenden Tage beim Kassenschluß ausgenommenen Bestand ist die an diesem Tage verkaufte Menge der Druckforten. Diese Ziffern sind in den Spalten „Ausgang“ mit Tinte einzusetzen.

Mit Kassenschluß hat der Kassier die Bestandsaufnahme der Druckforten durchzuführen, die Bestandsziffern und die Anzahl der verkauften Stücke in den Druckfortenkontro einzusetzen und den Druckfortenkontro an die Rechnungsabteilung zur Ueberprüfung des verrechneten Erlöses weiterzugeben. Die Rechnungsabteilung hat täglich eine Empfangskassen-

anweisung auszufertigen und den Erlös im Druckfortenerlösjournal in Empfang zu stellen.

Der Druckfortenkontro ist monatlich abzuschließen und der schließliche Stand am Druckfortenkontro für den nächsten Monat aufzutragen.“

Die im Absatz 2 der zweiten Spalte enthaltene Bestimmung:

„Ueber die verkauften Stücke ist während der Verkaufszeit eine möglichst einfache Aufzeichnung zu führen.“ wird außer Kraft gesetzt.

Diese Neuregelung tritt mit 1. April 1933 in Kraft.

18. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge an Nebengebühren.

M.D. 1294/33.

Wien, am 29. März 1933.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Rechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Nach Punkt 5 und 6 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./K 305/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 86, unter Nr. 88), sind Verzugszinsen und Verzögerungszuschläge unter 1 S nicht anzurechnen und Verzugszinsen, Verzögerungszuschläge und Zwangsverfahrensgebühren in den Groschen auf Beträge, die durch 10 teilbar sind, abzurunden.

Da jedoch einerseits durch diesen Vorgang der Gemeinde Wien ein in seiner Gesamtsumme immerhin namhafter Betrag verloren geht, andererseits die Hauptgebühr weiterhin Groschenbeträge in den Einern ausweist, so daß die Vereinfachung nur geringen Wert besitzt, werden die Punkte 5 und 6 des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion außer Kraft gesetzt.

Die mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Jänner 1932, M.D./K 484/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 9, unter Nr. 11), getroffene Regelung der Anrechnung von Verzögerungszuschlägen und Verzugszinsen unter 1 S bleibt aufrecht.

19. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den Magistratsabteilungen.

M.D. 712/33.

Wien, am 2. April 1933.

(An die M.Abt. 1, 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 42, 46, 49 und 52, die Direktion des Rechnungsamtes, die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II c, II d und III a, die Zentralrechnungsabteilung (Depositinstelle), die Rechnungsabteilung II d, die Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und die Leitung des städtischen Gefängnisses.)

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei den von den Magistratsabteilungen zu behandelnden Straffällen wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1933 verfügt:

Strafakten (Anzeigen, Requisitionen, Einsprüche, Berufungen) dürfen in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben. Bei Urlauben und Erkrankungen von Strafreferenten hat eine entsprechende Vertretung nach Weisung des Abteilungsvorstandes stattzufinden.

Bei der Aufnahme der Strafverhandlungsschriften sind die Parteien unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und die bezüglichen Angaben dem Vordruck entsprechend anzuführen.

Bei der mündlichen Verkündung von Straferkenntnissen sind die Parteien vom Straferreferenten unter Hinweis auf die sonst erwachsenden Mahn- und Einhebungs-kosten und den drohenden Arrestvollzug zur Selbstzahlung (sofort bar oder binnen längstens acht Tagen durch die Post) aufzufordern. Jene Parteien, die sich nicht zur Selbstzahlung bereit erklären, sind zu befragen, ob sie den Strafbetrag bezahlen können oder ob sie sich ungeachtet des hiedurch bedingten Arrestvollzuges für zahlungsunfähig erklären. Die bezüglichen Parteierklärungen sind in der Strafverhandlungsschrift in der Spalte 9 unter dem Datum kurz festzuhalten. („Zahle sofort“, „Werde binnen acht Tagen mit der Post zahlen“, „Bin zahlungsfähig.“) Gibt die Partei keine Erklärung ab, so ist an der oben angegebenen Stelle der Strafverhandlungsschrift zu vermerken: „Bedenkzeit vorbehalten“.

Die Selbstzahlung ist die rascheste Art des Strafvollzuges. Die Aufforderung hiezu hat daher unbedingt in allen Fällen und mit dem erforderlichen Nachdruck zu geschehen. Ebenso muß einer Partei, die sich zur Selbstzahlung bereit erklärt hat, unter allen Umständen die Gelegenheit hiezu geboten werden.

Bei beabsichtigter Zahlung mit der Post ist der Partei ein Erlagschein auszufolgen, in dessen mittleren Teil der zu überweisende Betrag (Strafbetrag zuzüglich Strafkostenbeitrag) und (oben) die Zahl der Abteilung, die Kassenanweisungsnummer und bei der M. Abt. 5 auch die abgekürzte Bezeichnung der Gruppe einzusetzen ist, zum Beispiel: „5/15 R. o. G.“.

Bei beabsichtigter Barzahlung ist

1. der Partei eine Kassenanweisung (ohne die Zahlungsanzeige) auszufolgen und die Partei an die Kasse der M. Abt. 5 oder, wenn der strafenden Magistratsabteilung eine eigene Zahlstelle (Betriebskasse) angegliedert ist, an diese zu weisen. In letzterem Falle hat die Zahlstelle (Betriebskasse) den Betrag als Strafgebeldeempfang für Rechnung der Rechnungsabteilung II d zu beinhalten und gleichzeitig als Strafgebeldeabfuhr an die Rechnungsabteilung II d im Kontokorrentwege zu überweisen. Als Zahlungsbasis ist von der Zahlstelle an die Rechnungsabteilung II d die ordnungsmäßig adjustierte Kassenanweisung zu übermitteln.

2. auf der Rückseite der Zahlungsanzeige die zur Geldannahme beauftragte Zahlstelle (Betriebskasse) sowie das Datum der Kassenanweisung ersichtlich zu machen und die Zahlungsanzeige im Amtswege an die Rechnungsabteilung II d zu übermitteln.

Die Ausstellung der Kassenanweisung und die Empfangnahme hat, wenn die Partei auf der Barzahlung besteht, auch nach Kassenschluß zu erfolgen.

Strafsakten, bei denen die Partei sogleich eine mündliche Berufung eingebracht hat, sind vom Straferreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch „B“ (Berufung) zu kennzeichnen.

Die Verwarnung (§ 21 V. St. G.) hat in Form einer einfachen Niederschrift auf dem Akte zu erfolgen.

Für den Spruch nach § 44, Absatz 3, lit. a, V. St. G. (Kontumazverfahren) und nach § 49, Absatz 3, V. St. G. (schriftlicher Einspruch gegen eine Strafverfügung) sowie für die Niederschrift nach § 44, Absatz 3, lit. b, V. St. G. (Geständnis) ist die zweiseitige Druckform (Nr. 72 a) für die Strafverhandlungsschrift zu benutzen; in den beiden ersten Fällen kann auch die Druckform Nr. 73 des Gemeinsamen Magistratsexpedites im Durchschreiberverfahren verwendet werden.

Die Akten über alle von den Straferreferenten ausgesprochenen Straferkenntnisse sind noch am selben Tage der Kanzlei zu übermitteln.

Parteien, die zur mündlichen Vorbringung eines Einspruches gegen das Ausmaß der auferlegten Strafe (§ 49, Absatz 2, V. St. G.) im Amte erscheinen, sind unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und ihre bezüglichen Angaben in der Niederschrift anzuführen.

Bei Berufungen, Einsprüchen gegen das Strafausmaß, Nachsichts- und Milderungsansuchen hat in allen Fällen, in denen es sich um eine Geldstrafe von nicht mehr als 20 S handelt, die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften zu unterbleiben.

Die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse aus Anlaß von Stundungs- und Ratenansuchen hat zu unterbleiben.

Die Kanzlei hat zugleich mit der Ausfertigung der Kassenanweisung im Durchschreiberverfahren eine Zahlungsanzeige und einen Vollstreckungsauftrag vorzubereiten. Hiefür wird eine neue Druckform (Nr. 59 des Gemeinsamen Magistratsexpedites) aufgelegt. In dieser ist der Strafbetrag und der Strafkostenbeitrag dem Vordruck gemäß einzutragen. Die Summe ist jedoch, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, nicht einzutragen.

Die Kassenanweisungen sind fortlaufend zu numerieren. Zu diesem Zwecke ist — in der M. Abt. 5 bei jeder Gruppe besonders — eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl und den Zunamen der Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungsnummer ist auch auf dem Strafsakte zu vermerken.

Die Kassenanweisungen samt Zahlungsanzeige sind, abgesehen von dem oben behandelten Falle der Barzahlung, nach Einholung der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten sogleich der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln. Der Vollstreckungsauftrag wird jedoch zum Akte gegeben und erst nach Rechtskraft der Strafe in Lauf gesetzt.

Bei Strafverfügungen und bei der schriftlichen Ausfertigung von Straferkenntnissen ist der Partei zugleich mit der Strafverfügung (dem Straferkenntnis) ein nach den oben für die Postzahlung gegebenen Weisungen ausgefertigter Erlagschein zuzumitteln.

Nach Absendung der Kassenanweisung an die Rechnungsabteilung II d sind die „B“-Akten unter Anschluß des vorbereiteten Vollstreckungsauftrages sofort wieder dem Straferreferenten vorzulegen. Bei den übrigen Strafsakten hat die Kanzlei nach Anschluß des Vollstreckungsauftrages auf dem Mantelbogen beim Vordruck „Frist“ den 14. Tag nach Verkündung des Straferkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Ausfertigung eines Straferkenntnisses und bei Strafverfügungen den 14. Tag nach der Zustellung zu vermerken und die Strafsakten nach diesen Fristen geordnet aufzubewahren. Langt eine Berufung, ein Einspruch, ein Nachsichts- oder Milderungsansuchen ein, so ist die Eingabe nach Eintragung in das Strafeingangsbuch (Ordnungsnummer) mit dem Strafsakte dem Straferreferenten zu übergeben. Langt keine solche Eingabe ein, so ist der Akt mit dem Berichte, daß keine Eingabe eingelangt ist, dem Straferreferenten vorzulegen.

Die Referenten haben die von der Kanzlei vorbereiteten Vollstreckungsaufträge, die mit dem Strafsakte an sie gelangen, daraufhin zu prüfen, ob sie aktenmäßig ausgestellt und ob insbesondere die Strafostenbeiträge richtig eingesetzt

sind, weiters auf Grund der Aktenlage zu prüfen, ob die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Grund anzunehmen ist. (§ 53, Absatz 4, V.St.G.) Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist der Vollstreckungsauftrag an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefangenhaus auszufertigen und die erfolgte Ausfertigung auf dem Mantelbogen durch Eintragung des Datums und der Chiffre zu vermerken.

Die Führung eines besonderen inderzmäßig gegliederten Strafeingangsbuches, wie es bei den magistratischen Bezirksämtern eingeführt ist, für alle Strafakten an Stelle der Protokollierung im allgemeinen Eingangsbuch wird ab 1934 empfohlen. Wo dies wegen der geringen Zahl der Strafakten nicht zweckmäßig ist und die Strafakten auch weiterhin kanzeimäßig im allgemeinen Eingangsbuch behandelt werden, gelten die im folgenden für das Strafeingangsbuch gegebenen Weisungen für die kanzeimäßige Behandlung der Strafakten im allgemeinen Eingangsbuch. Wo einlangende Akten und Anzeigen überhaupt in keinem Eingangsbuch eingetragen werden, müssen jedenfalls die Akten über verhängte Strafen, und zwar unbedingt durch die Kanzlei, in ein inderzmäßig gegliedertes Strafeingangsbuch eingetragen werden.

Eine Uebermittlung der Strafakten an den Rechnungsdienst und an das städtische Gefangenhaus hat ausnahmslos zu unterbleiben. Der Strafvollzug wird durch Uebermittlung des Vollstreckungsauftrages an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefangenhaus eingeleitet. Erst in diesem Zeitpunkt hat die Kanzlei die verhängte Strafe in das Strafeingangsbuch einzutragen. Die Eintragung beschränkt sich auf den Vermerk des Strafbetrages (bei primären Arreststrafen des Ausmaßes der Arreststrafe) und der Kassenanweisungsnummer. Nach entsprechender Expedition des Vollstreckungsauftrages sind die Strafakten in der Kanzlei nach Kassenanweisungsnummern geordnet aufzubewahren.

Ergibt sich bei einer Strafe infolge eines Einspruches, einer Berufung, eines Nachsichts- oder Milderungsansuchens ein gegenüber dem ursprünglichen geänderter Strafbetrag oder Strafkostenbeitrag, so ist der beim Akt befindliche Vollstreckungsauftrag zu vernichten und eine neue Kassenanweisung, die als Austausch-Kassenanweisung zu bezeichnen ist, zur alten Kassenanweisungsnummer auszufertigen. Eine neue Kassenanweisungsnummer darf immer nur für die ursprüngliche Strafe, nie aber bei einer Änderung des Strafbetrages oder des Strafkostenbeitrages vergeben werden. Die Austausch-Kassenanweisung ist (samt Zahlungsanzeige) sogleich der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln.

Ergibt sich aber infolge eines Einspruches durch Einstellung oder Verwarnung, infolge einer Berufung oder eines Nachsichtsansuchens durch Aufhebung oder Nachsicht der gänzliche Entfall der Strafe, so ist der Rechnungsabteilung II d ein Veränderungsausweis zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Erledigung des Straffalles durch Arrestvollzug oder Verjährung.

Bei der Intimation von Entscheidungen über Berufungen, Nachsichts- oder Milderungsansuchen ist der Partei, abgesehen vom Falle der Aufhebung oder Nachsicht der Strafe, zugleich mit der Entscheidung ein Erlagschein (wie oben bei der Postzahlung) zuzumitteln. 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung — die Frist ist auf dem Mantelbogen zu vermerken — ist der Strafakt mit dem (neuen) Vollstreckungsauftrag dem Strafreferenten vorzulegen.

Die von der Rechnungsabteilung II d einlangenden Zahlungsanzeigen sind von der Kanzlei unter Anschluß der dazugehörigen Strafakten noch am Tage ihres Einlangens dem Strafreferenten vorzulegen. Die Referenten haben in Fällen, bezüglich deren der Vollstreckungsauftrag im Laufen

ist, den Strafvollzug, und zwar noch am Tage des Einlangens der Zahlungsanzeige, beim Einhebungsdienst oder beim städtischen Gefangenhaus unter Vermerk auf dem Mantelbogen zu stornieren.

Von bewilligten Raten ist die Rechnungsabteilung II d durch Uebermittlung einer Abschrift der Erledigung zu verständigen. Die Rechnungsabteilung hat die Termine in Evidenz zu führen und bei Nichteinhaltung der Magistratsabteilung unter Rückschuß der Erledigung und Bekanntgabe des ausstehenden Betrages die Anzeige zu erstatten.

Bei primären Arreststrafen entfällt die Ausfertigung einer Kassenanweisung dann, wenn nach der Aktenlage die Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages mit Grund angenommen werden kann. Die Strafakten sind nach Rechtskraft dem Referenten mit einem vorbereiteten Vollstreckungsauftrag vorzulegen. Kann jedoch mit der Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages gerechnet werden, so ist außer dem vorerwähnten Vollstreckungsauftrag eine besondere Kassenanweisung samt Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag hinsichtlich des Strafkostenbeitrages auszufertigen und zugleich mit dem Vollzug der Arreststrafe auch die exekutive Einhebung des Strafkostenbeitrages einzuleiten. Bei Uneinbringlichkeit ist der Rechnungsabteilung II d ein Veränderungsausweis zu übermitteln. Die Strafakten über primäre Arreststrafen sind während der anhängigen Vollstreckung in der Kanzlei in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.

Die vom Einhebungsdienst mit einem Mangelbericht rücklangenden Vollstreckungsaufträge sind von der Kanzlei unverzüglich mit den zugehörigen Strafakten dem Strafreferenten vorzulegen. Nach Rücklangen des für das städtische Gefangenhaus auszufertigten Vollstreckungsauftrages vom Referenten ist der Vollstreckungsauftrag sofort zu expedieren, der Strafakt bei den Vollzugsakten aufzubewahren.

Die Ausfertigung der Strafverfügung, die schriftliche Ausfertigung des Straferekenntnisses, die Versendung der Kassenanweisung, die Versendung und das Rücklangen des Vollstreckungsauftrages, die Verständigung der Anzeiger und Interessenten, die Verständigung des städtischen Gefangenhauses von der erfolgten Bezahlung, schließlich der Aktengang zwischen dem Strafreferenten und der Kanzlei werden im Strafeingangsbuch nicht ausgetragen. Die über Parteieingaben ergehenden Erledigungen, Vorlagen an Oberbehörden, Versendungen an andere Dienststellen sowie das Rücklangen von Strafakten in beiden letzteren Fällen sind wie bisher in das Strafeingangsbuch einzutragen.

Die Rechnungsabteilung II d hat zu führen:

1. Ein Nummernverzeichnis, alljährlich mit 1 beginnend, für jede Magistratsabteilung, bei der M.Abt. 5, für jede Gruppe gesondert, zur Ueberwachung der Vollständigkeit der einlangenden Kassenanweisungen;

2. Strafgelderkontoblätter für jede Magistratsabteilung (Gruppe) zur Verrechnung der Tagessummen der Strafgeldereingänge sowie je ein Kontoblatt für Strafkostenbeiträge und Zwangsverfahrensgebühren;

3. Eine Terminevidenz für Teilzahlungen.

Die Strafbeträge und Strafkostenbeiträge werden von den Dienststellen in die Kassenanweisungen eingesetzt. Unterhalb dieser Beträge ist ein Raum für die Vormerkung etwaiger Zwangsverfahrensgebühren, die nur im Falle der Bezahlung zu erfolgen hat, sowie für die allfällige Ausweisung der Gesamtschuldigkeit durch die Rechnungsabteilung vorgesehen.

Die Kassenanweisungen sind alphabetisch zu ordnen und bilden so die Kartothek der offenen Strafposten.

Bei Aenderung des Strafbetrages oder des Strafostenbeitrages erhält die Rechnungsabteilung von der Dienststelle eine Austauschlassenanweisung, an welche die durchzustreichende bisherige Kassenanweisung anzuheften ist.

Die einlangenden Zahlungen (bar, im Postwege oder durch Umbuchungen) sind auf der Kassenanweisung dem Vordruck entsprechend einzutragen.

Die Summen der Eingänge an Strafgeldern, Strafostenbeiträgen und Zwangsverfahrensgebühren sind von der Buchungsmaschine in die entsprechenden Kontoblätter einzutragen.

Ueber alle Voll- und Restzahlungen sind die Zahlungsanzeigen (Durchschriften der Kassenanweisungen) täglich den Dienststellen zu übermitteln. Als Voll- und Restzahlungen sind auch alle Zahlungen zu behandeln, bei denen der verbleibende Rückstand den Betrag von 1 S nicht übersteigt. Solche Rückstände sind zu vernachlässigen.

Teilzahlungen, die außerhalb einer anhängigen Ratenbewilligung erfolgen, sind von der Rechnungsabteilung II d unter Verwendung der Druckform St. D. Nr. 164 (Durchschrift der blauen Kassenanweisungen) noch am selben Tage der betreffenden Magistratsabteilung bekanntzugeben.

Die Kassenanweisungen sind, wenn erledigt, kreuzweise zu durchstreichen und täglich an die Fachrechnungsabteilung II d zu leiten, woselbst sie nach Anweisungsnummern geordnet die Kartothek der erledigten Straffälle bilden.

Die Rechnungsabteilung II d wird vom Arrestvollzug, von der Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht und Aufhebung der Strafe durch Uebersendung von Veränderungsausweisen verständigt und hat die zugehörigen Kassenanweisungen aus der Kartothek der offenen Strafposten herauszunehmen und unter Anschluß des Veränderungsausweises der Fachrechnungsabteilung II d behufs Einreichung in die Kartothek der erledigten Straffälle zu übermitteln. An der Hand der erledigten Kassenanweisungen hat die Fachrechnungsabteilung II d die vorgeschriebene Zensur bei der Rechnungsabteilung (Zahlungsrevision) sowie erforderlichen Falles auch bei den magistratischen Dienststellen (Einsichtnahme in die Strafakten und Strafeingangsbücher) auszuüben.

Zur Nachweisung der Strafgelderrückstände mit Ende April 1933 hat die Rechnungsabteilung II d bezüglich der schon bisher bei ihr verrechneten Strafen die vorgeschriebenen Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinlichen Magistratsexpedites) herzustellen. Hierbei ist der Rückstand (nicht die Gebührevorschreibung) an Strafen und Strafostenbeiträgen einzutragen. Auf der zweiten Durchschrift, dem Vollstreckungsauftrage, ist der auf dem Konto ersichtliche Stand des Strafvollzuges mit Farbstift in der rechten oberen Ecke kurz zu vermerken, und zwar das Datum des Pfändungsauftrages oder eine Null, wenn noch kein Pfändungsauftrag ausgefertigt wurde, oder aber ein „U“, wenn die Umwandlung in eine Arreststrafe eingeleitet ist. Diese Kassenanweisungen sind in ein eigenes Nummernverzeichnis (Rückstandsliste) einzutragen, die Vollstreckungsaufträge selbst den zuständigen Magistratsabteilungen zu übermitteln.

Die Zentralrechnungsabteilung (Depositenstelle), die Rechnungsabteilung II e sowie die Betriebsbuchhaltung Wasser- und Wasserversorgung haben in gleicher Weise für alle mit Ende April bestehenden Strafgelderrückstände die vorgeschriebenen Kassenanweisungen herzustellen und diese samt Zahlungsanzeigen der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln, die sie in ihre Rückstandsliste aufnimmt. Die nach dem vorhergehenden Absatz ausgefertigten Vollstreckungsaufträge sind der zuständigen Magistratsabteilung zu übermitteln.

Sämtliche auf diese Art behandelten Strafgelderrückstände sind bei diesen Abteilungen außer Verweis zu bringen. Die Volljährigkeit und die Richtigkeit der außer Verweis gebrachten Strafbeträge sind von der zuständigen Fachrechnungsstelle zu überprüfen. Die übernommenen Vollstreckungsaufträge sind von den Magistratsabteilungen den Strafakten anzuschließen und nach den neuen Vorschriften weiter zu behandeln. Wahrgenommene Unstimmigkeiten sind zu bereinigen.

Am 2. Mai jeden Jahres sind von der Rechnungsabteilung II d über die bis Ende April noch offenen Strafposten aus den Vorjahren abteilungsweise, bei der M. Abt. 5 gruppenweise, Rückstandsverzeichnisse (Jahreszahl, Strafnummer und Name) anzulegen. Diese sind den Leitern der zuständigen Dienststellen vorzulegen. Von diesen langen sie mit einem Vermerk, der die Uebereinstimmung mit dem kanzeleimäßigen Rückstande an Strafakten feststellt, an die Rechnungsabteilung zurück, woselbst sie für die nächstjährige Prüfung aufzubewahren sind. Erstmals ist das Rückstandsverzeichnis am 2. Mai 1934 zu verfassen. Als vorjähriges Rückstandsverzeichnis hat hierbei die nach dem vorhergehenden Absatz verfaßte Rückstandsliste zu dienen.

Die Marktamtsabteilungen haben die ihnen aufgetragenen Erhebungen in Strafangelegenheiten in der Regel binnen acht Tagen zu erledigen. Bei Urlauben und in Erkrankungsfällen hat der Leiter der Marktamtsabteilung wegen Vertretung die entsprechende Verfügung zu treffen.

Der Einhebungsdiens hat die an ihn gelangten Vollstreckungsaufträge raschestens in Behandlung zu ziehen und in der Regel binnen vier Wochen zu erledigen. Die Erledigung hat ab 1. Mai in allen Fällen direkt an die Magistratsabteilung zu erfolgen. Der Einbringung der Strafostenbeiträge und der Zwangsverfahrensgebühren, die gegebenenfalls vom Einhebungsbeamten im Vollstreckungsauftrag einzusetzen sind, ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei der Einbringung rückständiger Strafbeträge sind die Bestimmungen des § 14 B. St. G. zu beachten. Die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe erlischt mit dem Tode des Bestraften.

Die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes haben auch die von den Magistratsabteilungen stammenden Vollstreckungsaufträge in den gemäß dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 21. Dezember 1932, M. D. 5681/32, monatlich anzulegenden Rückstandsausweis aufzunehmen.

Das städtische Gefängnis hat die Aufforderung zum Antritt der Arreststrafe in der Regel binnen acht Tagen nach Erhalt des Vollstreckungsauftrages auszufertigen und die Frist zum Strafantritt für die Partei mit höchstens acht Tagen zu bemessen. Im Falle des Nichterscheins der Partei ist binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die polizeiliche Vorführung zu veranlassen. Die Erledigung ist der Magistratsabteilung auf dem erhaltenen Vollstreckungsauftrag bekanntzugeben.

Eingelaufene Zwangsverfahrensgebühren sind im Verlagsjournal des Gefängnisses in Empfang zu verrechnen.

Die Bedachtnahme auf die Vollstreckungsverjährung wird den Magistratsabteilungen zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen der Erlasse der Magistratsdirektion M. D. 1852/25 vom 23. März 1925 (Einhebung und Verrechnung der Geldstrafen bei den Magistratsabteilungen), M. D. 9494/25 vom 29. Dezember 1925 (Verordnungsblatt 1926, Seite 3, Magistratsabteilungen, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens), M. D. 883/26 vom 4. Februar 1926 (Verordnungsblatt 1926, Seite 18, Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren), M. D. 6759/28 vom 1. März 1929

(Verordnungsblatt 1929, Seite 26) und M.D. 1754/29 vom 19. Juni 1929 (Verordnungsblatt 1929, Seite 68, beide betreffend Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung), M.D. 7761/29 vom 28. November 1929 (Verordnungsblatt 1929, Seite 107, Vollstreckungsverföhrung von Arreststrafen) und M.D. 6117/30 vom 31. Oktober 1930 (Verordnungsblatt 1930, Seite 85, Einhebungsdienst, Auflöfung der besonderen Strafgruppe) sowie die Anordnungen der M.Abt. 5, Z. 21, vom 13. November 1928 über die Verrechnung der Abgabeverwaltungsstrafen treten am 1. Mai 1933 außer Kraft.

Die Bestimmungen der Erlasse der Magistratsdirektion M.D. 2820/26 vom 5. August 1926 (Verordnungsblatt 1926, Seite 100) und M.D. 391/27 vom 15. Jänner 1927, beide betreffend Strafnachrichtsgefuche außerhalb der Berufungsfriß, bleiben aufrecht.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 37/33. Wien, am 24. März 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Escompt von Wechseln usw. vom 24. März 1933 angefangen bis auf weiteres mit 5 Prozent festgesetzt.

Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.

M.Abt. 4/Ba/38/33. Wien, am 1. April 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Durch die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassene Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. März 1933, B.G.BI. Nr. 80, wurden die zuletzt mit der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 21. August 1926, B.G.BI. Nr. 255, mit 7 vom Hundert festgesetzten gesetzlichen Zinsen auf 6 vom Hundert für ein Jahr herabgesetzt. Der im Artikel 287 des Handelsgesetzbuches und in den Artikeln 50 und 51 der Wechselordnung festgesetzte, durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 21. August 1926, B.G.BI. Nr. 255, mit 9 vom Hundert bestimmte Zinsfuß wurde auf 7 vom Hundert für ein Jahr herabgesetzt. Diese Verordnung ist am 1. April 1933 in Kraft getreten.

Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaußhilfen, Erhöhung.

M.Abt. 14/2087/33. Wien, am 28. Februar 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Februar 1933, Z. 15102/Abt. 6/33, gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaußhilfen im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 27. Februar 1933 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. März 1933 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) von derzeit 45 Prozent auf 50 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 2 vom Hundert der Beitragsgrundlage, für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 63 g. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 25 vom Hundert der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffermäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich Groschen	monatlich Groschen
1	28	118
2	32	136
3	40	170
4	46	196
5	52	228
6	68	292
7	82	358
8	106	454
9	120	520
10	136	586

Konfessionslose, Aenderung des Vornamens bei der Taufe.

M.Abt. 50/II/A 3/33. Wien, am 21. März 1933.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13 a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1933, Z. 113.267/7, folgendes mitgeteilt:

„Wenn konfessionslose Personen, deren Geburtsfall in dem von der politischen Behörde geföhrten Geburtsbuche eingetragen ist, in eine christliche Kirche oder Religionsgesellschaft eintreten, dann ist der Taufakt in der Anmerkungsruhril des Geburtsfalles ersichtlich zu machen, vorausgesetzt, daß bei der Taufe die Föhrung des Vornamens des Konvertiten eine Aenderung erföhrt. Eine solche Aenderung ist in allen jenen Fällen als gegeben anzusehen, in denen der beim bezüglichen Geburtsfalle immatrikulierte Vorname entweder durch einen neuen ersetzt oder dem bestehenden Vornamen ein neuer hinzugefügt wird.

In diesen Fällen ist von den Föhrern der Geburtsmatrik, in der der Geburtsfall mit Reihennummer eingetragen ist, nicht nur die erwähnte matrikenbüchliche Anmerkung durchzuführen, sondern überdies von den in Betracht kommenden Personen der in ihrem Besitze bereits befindliche Geburtschein einzuholen und durch einen entsprechenden Vermerk, der die eingetretene Vornamensänderung zum Ausdruck bringt, zu ergänzen.“

Demnach erhalten die Matrikenföhrer die Weisung, jeden Taufakt an einem Konfessionslosen durch Uebersendung eines form-, wort- und zeichengetreuen Taufmatrikenauszuges der M.Abt. 50 zur Anzeige zu bringen.

Heeresangehörige, militärbehördliche Ehebewilligung.

M.Abt. 50/I/1446/33. Wien, am 29. März 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Durch die 2. Wehrgesetznovelle 1933 (Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933, B.G.BI. Nr. 67) wurde der Wortlaut des § 28 des Wehrgesetzes (B.G.BI. Nr. 361 aus 1925) über das Eheverbot für die Angeworbenen, die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner, wie folgt, geändert:

„Heeresangehörige des Präzedenzdienstes dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verheiraten.“

Es ist daher nunmehr von jedem Heeresangehörigen zur Eheschließung eine militärbehördliche Ehebewilligung beizubringen.

Hievon wird in Abänderung des Erlasses der M.Abt. 50 vom 12. Juni 1922, M.Abt. 50/III/11138/22, die Mitteilung gemacht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgeorgans.

M.Abt. 50/III/2705/32. Wien, am 14. Jänner 1933.

In der Frage, inwiefern jemand vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an der Sache beteiligt, demnach als Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzusehen ist, sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend. Aus den Bestimmungen

der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 über die Aufnahme in den Heimatverband läßt sich eine Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates nicht ableiten.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1932, 3. A 115/5/32.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Bezirksfürsorgetrates in Schwedat gegen den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Dezember 1931, L. N. 1/8/7076/1/1931, betreffend das Heimatrecht des Anton S. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ueber den auf die §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle 1896 gestützten Antrag der Gemeinde Wien hat der Gemeinderat von Zwölfzaring den am 26. Mai 1859 geborenen Anton S. mit Beschluß vom 13. Juli 1930 in den Heimatverband aufgenommen; die Aufnahme erstreckte sich auch auf seine am 4. Juni 1883 geborene Gattin Maria S. Die dagegen ergriffene Berufung des beschwerdeführenden Bezirksfürsorgetrates wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit Bescheid vom 27. Oktober 1931 und im weiteren Instanzenzuge von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid mangels der Berechtigung des Bezirksfürsorgetrates zur Ergreifung der Berufung als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Beschwerde bekämpft den Bescheid einerseits wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weil der Bezirksfürsorgetrat ungeachtet seines angeblichen rechtlichen Interesses nicht als Partei behandelt worden sei, und andererseits wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil weder die Gemeinde noch die Bezirkshauptmannschaft oder die belangte Behörde die Voraussetzungen für die Aufnahme des Anton S. sachlich überprüft hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Gegenstand des Streites ist nach der Aktenlage lediglich die Frage, ob dem Bezirksfürsorgetrat die Berechtigung zusteht, die Aufnahme einer Person in den Heimatverband einer Gemeinde des Fürsorgesprengels anzusehen, das heißt also, ob ihm in dieser Beziehung die Parteistellung zukommt. Bei Prüfung der Parteistellung ist immer von der allgemeinen Bestimmung des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes auszugehen, wonach als Partei anzusehen ist, wer „an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt“ ist. „Sache“ ist im vorliegenden Falle die Heimatrechtsangelegenheit. Maßgebend dafür, inwieweit jemand an der Sache als „vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt“ anzusehen ist, sind die Verwaltungsvorschriften, als welche hier in erster Linie die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle 1896 in Betracht kommen. Aus diesen Bestimmungen (§§ 3, 4 und 6) läßt sich aber nur die Parteistellung des Anspruchsberechtigten selbst, seiner bisherigen Heimatgemeinde und jener Gemeinde, der gegenüber der Anspruch geltend gemacht wird, nicht aber auch die Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates ableiten; für eine Beteiligung des Bezirksfürsorgetrates in Heimatrechtsangelegenheiten kann in den in Rede stehenden Bestimmungen weder in materielrechtlicher Hinsicht (vermöge eines Rechtsanspruches) noch in formalrechtlicher, das ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht (vermöge eines rechtlichen Interesses) eine Grundlage gefunden werden. Die schriftliche Beschwerde glaubt die Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates noch besonders auf den § 71, Absatz 2, des niederösterreichischen Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. Nr. 53, stützen zu können. Aber auch dieser Standpunkt ist, wie übrigens bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde selbst zugegeben wurde, in keiner Weise haltbar. Die bezogene Gesetzesstelle, die nur im Zusammenhang des ganzen Paragrafen richtig ausgelegt werden kann, regelt die Fälle, in denen die Unterstützungspflichtigkeit eines Armen gegeben ist, der außerhalb des eigenen Sprengels des Bezirksfürsorgetrates heimatberechtigt ist, und es deshalb, weil die Heimatgemeinde des Betroffenen unbekannt ist oder die behauptete Heimatberechtigung bestritten oder in Zweifel gezogen wird, zu einer Entscheidung über das Heimatrecht kommt; in diesen Fällen kann nach der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung nicht nur die als Heimatgemeinde erkannte Gemeinde, sondern auch der Bezirksfürsorgetrat, zu dessen Sprengel die Gemeinde gehört, alle Rechtsmittel gegen die Entscheidung ergreifen. Allein keine der eben angeführten Voraussetzungen liegt im Beschwerdefalle vor. Eine Heranziehung der in Rede stehenden Bestimmung im Beschwerde-

fall ist übrigens um so weniger zulässig, als diese Bestimmung aus dem Jahre 1893 stammt und die hier in Betracht kommende Heimatgesetznovelle 1896 das spätere Gesetz ist. Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung zur Begründung der Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates auch auf den § 45 des niederösterreichischen Armengesetzes hingewiesen hat, so ist zu sagen, daß aus einer derartigen Bestimmung, die lediglich die Einsetzung der Bezirksfürsorgetrate als Armenbehörden zum Gegenstande hatte, selbstverständlich niemals irgendwelche Folgerungen bezüglich der Parteistellung in heimatrechtlichen Angelegenheiten gezogen werden können.

Bei dieser Sach- und Rechtslage entfällt der Anlaß, auf die übrigen Beschwerdeausführungen einzugehen.

Literatur.

„Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“ von Dr. Ludwig Adamovich.

Im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei ist der Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) von Dr. Ludwig Adamovich in 2. Auflage, die auf dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1932 fußt, erschienen. Das Buch kostet broschiert 24:15 S., gebunden 26:25 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zugehörigkeit des Schutzes gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen und unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
2. Invertriebssetzung der Falk-Zigarre.
3. Zusammenlegung der Katastralmappen-Archive.
4. 6. Einfuhrverbotverordnung.
5. Einrichtung der Ingenieurkammer in Graz.
6. Glücksspielverordnung 1933.
7. Aenderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Preshbaum, Gerichtsbezirk Puchersdorf, einerseits und Eichgraben, Gerichtsbezirk Neulengbach, andererseits.
8. Abänderung des Gesetzes betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich.
9. Erstreckung der Geltung des Bergarbeitergesetzes auf das Burgenland.
10. Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten.
11. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.
12. Genfer Anleihevertrag.
13. Abhaltung von Befähigungsprüfungen für das Lehramt an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.
14. Ausbeute an Schwefel- und Essigäther aus Alkohol.
15. Abänderung des Schulgesetzes und der sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes zu entrichtenden Zahlungen.
16. Sondervorschriften für die Schifffahrt auf den verschiedenen Abschnitten des Flußnetzes der Donau.
17. Neuausgabe des Zollämterverzeichnis.
18. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.
19. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
20. Bauparnovelle 1933.
21. Staatsvertrag mit Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr.
22. Aenderung des Steuerausgleiches für Aethyläther und die Einführung eines Steuerausgleiches für Essigäther zu Genußzwecken.
23. Ermächtigung des Bezirksfürsorgetrates und Jugendamtes Leoben als Amtsstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

24. 7. Einfuhrverbotverordnung.
 25. Vierzehnte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.
 26. Waffenpaßverordnung.
 27. Neununddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
 28. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
 29. Heeresgebührengesetz 1932.
 30. Vorübergehende Regelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an den Hochschulen.
 31. Regelung der Feiertagsruhe.
 32. Abkommen mit Italien betreffend Regelung der Zahlungen aus dem Warenverkehr.
 33. Protokoll betreffend die Liquidierung des Saldo aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
 34. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1933.
 35. Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
 36. Meisterprüfungsrecht des Gewerbeförderungsinstitutes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz.
 37. Durchführungsverordnung zum Heeresgebührengesetz 1932.
 38. Ausgabe neuer Vorschriften über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer.
 39. Gebührenbefreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung.
 40. Verlautbarung des Verschleißtarifes für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
 41. Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens.
 42. Ausscheidung der Stadtgemeinde Krems aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.
 43. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Innsbruck.
 44. Oesterreichischer Straßenfonds.
 45. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes.
 46. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
 47. Abänderung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
 48. Abänderung des Geldinstitutezentralgesetzes.
 49. Personalsteuernovelle vom Jahre 1933.
 50. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.
 51. Gebührenvereinfachungen zu Konvertierungszwecken.
 52. Abänderung der Gewerbeordnung.
 53. Sperrverordnung.
 54. Verbot von Einheitspreisgeschäften.
 55. Anzeigefrist für Versammlungen und die Unterlagung von Vereinsverfammlungen.
 56. Beitritt Australiens, des Gebietes von Papua und des Mandatsgebietes von Neu-Guinea zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
 57. Beitritt der Freien Stadt Danzig zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.
 58. Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
 59. Regelung des Brennstoffverbrauches.
 60. VII. Brennstoffverordnung.
 61. VIII. Brennstoffverordnung.
 62. 1. Wehrgezetznovelle 1933.
 63. Einhebung von Bundesabgaben in Wien.
 64. Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung (Notstandsaulshilfe) an Familienangehörige von arbeitslosen Dienstpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die zum Präsenzdienst einberufen werden.
 65. Abänderung der Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Hauptschulen.
 66. Sonderbestimmungen gegen die Ausbeutung Kredit-suchender.
 67. 2. Wehrgezetznovelle.
 68. Bankentlastungsverordnung.
 69. Darlehensweise Hingabe von Vermögensschaften des Bundes an die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung.
 70. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.
 71. Abänderung der österreichischen Pharmakopöe (Ed. VIII).
 72. Geteilte Auszahlung der Bezüge bei der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ zwecks Hintanhaltung wirtschaftlicher Schädigung.
 73. Goldklauselverordnung.
 74. Goldschuldenerleichterungsverordnung.
 75. Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
 76. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Königreich Norwegen.
 77. Verkehr mit Schafwollgarnen.
 78. Erlöschen der Konzession für die einen Bestandteil der Lokalbahn von Baden nach Böslau bildende Badener Ringlinie.
 79. 8. Einfuhrverbotverordnung.
 80. Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.
 81. Besondere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten.
 82. Entrichtung der Zölle in Goldmünzen oder in anderen Zahlungsmitteln der Schillingwährung als Schillinggoldmünzen.
 83. Aenderung einiger Zölle und Zusatzzölle des Zolltarifes.
 84. Sperre des Antrittes von Gewerben.
 85. Förderung des wirtschaftlichen Lebens im Donauverkehr.
 86. Durchführungsverordnung zur Gefälligstrafnovelle 1932.
 87. Festsetzung des der Bestrafung von Zollzuwiderhandlungen zugrunde zu legenden Warenwertes.
 88. Warenumsatzsteuer-Pfahnpauschalierung.
 89. Ergänzung und Abänderung des Brennstoffgesetzes.
 90. IX. Brennstoffverordnung.

B. Landesgeschäftsblatt für Wien.

1. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.
2. Bestimmung der Mätkergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effekten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Handelsmätker an der Wiener Börse (Effektenbörse) anzusprechen haben.
3. Bestimmung der Mätkergebühren an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.
4. Verpfleasgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten.
5. Abänderung der Aufzugsverordnung.
6. Bestellung eines Dampfesselprüfungskommissärs für den I. Wiener Aufsichtsbereich.
7. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaues dieser Brücke.
8. Zulassung von Hourdis-Ziegeldecken.
9. Zusammenlegung der magistratischen Bezirksämter für den XIV. und XV. Bezirk.
10. Enthebung von Dampfessel-Prüfungskommissären.
11. Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1933.
12. Sonntagsarbeit im Naturblumenhandel beim Ottakringer Friedhofe.
13. Neuregelung der Gebühren für die Schubbegleitung.
14. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.
15. Sperre der außerhalb der Rennplätze gelegenen Wettannahmestellen (Totalisateur- und Buchmacherbetriebe).
16. Verlegung von Markttagen und Marktsunden auf dem Zentralviehmarkte.
17. Heranbringen der für die Märkte auf dem Zentralviehmarkte in Wien, III. St. Marx, bestimmten Tiere mit Fahrzeugen oder im Fußbetriebe.
18. Befreiung von Anliegerbeiträgen.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IV.

27. Juni

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Verwaltungsverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.
21. Bundessteuern, Ratenüberwachung.
22. Fernsprecher, Sparmaßnahmen.
23. Berufsberatungsamt, Auflassung*).
24. Städtische Gartenanlagen, Grundflächenverpachtung für private Zwecke.
25. Baubewilligungen für städtische Bauführungen.
26. Rechnungs- und Kassenordnung, Ergänzung des § 37.
27. Delfeuerungsanlagen, Behandlung.
28. Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Verständigung der Industriellen Bezirkskommission.
29. Baubewilligungen, Veröffentlichung im Amtsblatt.
30. Gewerbesteuer, Ansuchen um Ausnahmebewilligungen.
31. Konzessionserteilungen, Gutachten der Fremdenverkehrskommission.
32. Papierverbrauch, Einschränkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Gewerbebescheinigung für handwerksmäßige Gewerbe, Lehrlingshaltungrecht.

Erzeugung chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.
Handelsagentur, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.
Industriemalergerwerb, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.
Spielwarenerzeugung, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.
Personentransportgerwerb, Abgrenzung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Eigenmächtige Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken.
Erfahrungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband.
Zimmervermietung, gewerberechtlicher Charakter.
Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben durch offene Handelsgesellschaften, Stellung des mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteten Gesellschafters.
Berpflegerkostenertrag bei mehreren aufeinanderfolgenden Spitalverpflegungen.
Erektionalkostenertrag.
Arbeiterkrankenversicherung, Verjährung von Beitragsforderungen.
Fürsorgeabgabe, Fälligkeit.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M. D. 5681/32. Wien, am 4. April 1933.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 13, 14, 42, 46, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen und die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und die Leitung des städtischen Gefangenhauses.)

Die mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Dezember 1932, M. D. 5681/32 (Verordnungsblatt 1933, Seite 1), im Abschnitt V, Rechnungsdienst, Absatz 4, letzter Satz, hinsichtlich der Behandlung geringfügiger Rückstände an Strafen, Strafkostenbeiträgen und Zwangsverfahrensgebühren getroffene Anordnung bleibt ungeachtet der mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. März 1933, M. D. 1294/33, hinsichtlich der Behandlung geringfügiger Beträge an Neben- gebühren bei Abgaben erfolgten Neuregelung aufrecht.

Im zitierten Satze haben die Worte „analog den im Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D. S. 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86, unter Nr. 88), enthaltenen Bestimmungen“ zu entfallen.

21. Bundessteuern, Ratenüberwachung.

M. D. 1910/33. Wien, am 8. April 1933.

(An die M. Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung II c und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Im Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. April 1931, M. D. S. 309/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 37, unter Nr. 31), über die Einbringung der Steuer- und Abgabenrückstände ist im vorletzten Absatz angeordnet, daß die Bundessteuerekonten, auf denen die Einhaltung von Monatsraten zu überwachen ist, im letzten Drittel des Monats durchzugehen sind. Da die Mehrzahl der Monatsraten am 1. jedes Monats fällig sind, wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Durchsicht der Konten zur Ratenüberwachung künftig in der zweiten Woche jedes Monats vorzunehmen ist. Am Ende des Monats ist nachzusehen, ob die ausgesendeten Mahn- und Erinnerungsschreiben die Einzahlung der fälligen Rate bewirkt haben oder ob weitere Einhebungsschritte notwendig sind. Zu dieser Nachschau sind die Rückscheine der Erinnerungsschreiben und die Mahnungsdurchschriften zu verwenden.

22. Fernsprecher, Sparmaßnahmen.

M. D. 1925/33. Wien, am 10. April 1933.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Vergleich der letzten Abrechnungen über die Fernsprechgebühren der Post- und Telegraphendirektion mit jenen

über die gleiche Zeit des Vorjahres hat ergeben, daß die Sprechzeiten empfindlich gestiegen sind.

Die angeordneten Sparmaßnahmen, insbesondere die Bestimmungen des Punktes 8 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Jänner 1932, M.D. 20/32, werden daher neuerlich zur strengsten Einhaltung in Erinnerung gebracht.

23. Berufsberatungsamt, Auflassung.

M.D. 1387/33. Wien, am 11. April 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. April 1933, Pr. J. 751/33, die Auflassung des Berufsberatungsamtes der Gemeinde Wien mit 1. April 1933 und die Uebertragung seiner Geschäfte an die Industrielle Bezirkskommission in Wien genehmigt.

24. Städtische Gartenanlagen, Grundflächenverpachtung für private Zwecke.

M.D. 6038/32. Wien, am 20. April 1933.

(An die M.Abt. 5, 22/g, 28, 45, 46 und 56, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 27. April 1927, M.D./R 62/27, betreffend platzinspflichtige Objekte in städtischen Gartenanlagen, Kompetenzregelung, wird folgendes verfügt:

Vom 1. Mai 1933 angefangen steht die ausschließliche Kompetenz für die Vergebung von Grundflächen in geschlossenen städtischen Gartenanlagen für private Zwecke der M.Abt. 22/g zu. Ausgenommen hievon sind nur solche Objekte, in denen städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten betrieben werden, für die wie bisher die M.Abt. 45 zuständig bleibt.

Die M.Abt. 56, welche bisher zur Aufstellung platzinspflichtiger Objekte in geschlossenen städtischen Gartenanlagen die Bewilligung erteilt und Platzzinse hiefür eingehoben hat, wird mit 30. April 1933 diese Tätigkeit einstellen. Die noch anhängigen Ansuchen dieser Art, ferner alle bereits erledigten Dienststücke, mit welchen Bewilligungen zur Aufstellung platzinspflichtiger Objekte in städtischen Gartenanlagen erteilt wurden, wenn sich die Objekte noch dort befinden, hat die M.Abt. 56 unter Anschluß eines Verzeichnisses der M.Abt. 22/g abzutreten. Ferner hat die M.Abt. 56 die Löschung der Platzzinsvorschriften für diese Objekte mit 30. April 1933 zu veranlassen. Eine formelle Kündigung der Objekte findet nicht statt.

Die M.Abt. 22/g hat die erwähnten Dienststücke von der M.Abt. 56 zu übernehmen, mit den Eigentümern der platzinspflichtigen Objekte in den geschlossenen städtischen Gartenanlagen mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1933 Bestandsverträge ohne wesentliche Aenderung des bisher als Platzzins bezahlten Betrages abzuschließen und so die bestehenden Platzzinsverhältnisse in Bestandsrechte umzuwandeln. Wegen Erfassung der verpachteten Grundflächen in Gartenanlagen durch die Bodenwertabgabe ist im Einvernehmen mit der M.Abt. 5 vorzugehen.

Die Verrechnung der Bestandszinse erfolgt bei der Fachrechnungsabteilung VI a.

25. Baubewilligungen für städtische Bauführungen.

M.D. 2089/33. Wien, am 20. April 1933.

(An die M.Abt. 15 a, 15 b, 17, 23, 26, 46 und 56 und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß um Baubewilligungen für städtische Bauführungen nicht rechtzeitig

angefucht wird. Es werden daher die geltenden Bestimmungen zur genauesten Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 72 der Bauordnung für Wien darf mit einem Bau vor Rechtskraft der Baubewilligung nicht begonnen werden, es darf daher umso weniger vor Erteilung der Baubewilligung, die bei Gemeindebauten in die Kompetenz des zuständigen Gemeinderatsausschusses oder des Gemeinderates fällt, das Bauwerk in Angriff genommen werden. Handelt es sich um dringlich vorzunehmende Bauarbeiten, so ist dies anlässlich der Ueberreichung des Bauansuchens der zuständigen Magistratsabteilung bekanntzugeben, die erforderlichen Falles nach Abhaltung des Lokalaugenscheines eine Genehmigung des Herrn Bürgermeisters gemäß § 93 der Gemeindeverfassung zu erwirken und hierauf die Baubewilligung unverzüglich hinauszugeben hat.

26. Rechnungs- und Kassenordnung, Ergänzung des § 37.

M.D. 2075/33. Wien, am 27. April 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der § 37 der Rechnungs- und Kassenordnung wird im Punkt 3 ergänzt durch folgenden neuen Absatz:

„Jede Aenderung einer Gebührenvorschrift darf nur auf Grund einer vorschriftsmäßigen, die Aenderung der ursprünglichen Gebührenvorschrift nachweisenden Kassenanweisung mittels „Abfall“ oder „Zuwachs“ erfolgen. Neben jede Aenderung von Eintragungen in Journalen oder kontomäßigen Aufzeichnungen ist das Handzeichen des verantwortlichen Beamten zu setzen.“

27. Delfeuerungsanlagen, Behandlung.

M.D. 2390/33. Wien, am 4. Mai 1933.

(An die M.Abt. 24, 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die Erfahrungen über die Delfeuerungsanlagen, die erst seit wenigen Jahren gebaut werden, sind noch nicht abgeschlossen, so daß sich bei älteren Anlagen, wenn mit ihnen eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens verbunden ist, die Notwendigkeit ergibt, auf Grund des § 68, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes neue Aufträge zu erteilen. Auch ist eine sorgfältige und einheitliche technische Beurteilung dieser Anlagen geboten.

Es wird daher verfügt:

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, Bescheide über die Genehmigung von Delfeuerungsanlagen auf Grund des § 68, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuändern, so ist von der Partei die Beibringung eines Gutachtens über die Feuerungsanlagen durch einen der unten genannten Sachverständigen zu verlangen.

Das Gutachten ist der M.Abt. 24 gleichzeitig mit einer Einladung zum Lokalaugenschein zu übermitteln, wobei die Frist zwischen Einladung und Augenschein mindestens fünf Tage zu betragen hat. Zum Lokalaugenschein ist in allen Bezirken die M.Abt. 56 zu laden, wogegen eine Beiziehung der Bauamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes entfällt.

Handelt es sich um neu zu errichtende Anlagen, so ist vor Eingehen in die Verhandlung der Bauwerber aufzufordern, von einem der unten genannten Sachverständigen gefertigte Pläne vorzulegen, in denen die Behälter, Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen und die Heizanlage ersichtlich zu machen sind. Ferner ist eine Beschreibung der ganzen An-

lage sowie ein Befund über die Eignung des Rauchfanges anzuschließen. In der Beschreibung ist die Art der Verbrennungseinrichtung, die Delforte, der Inhalt der Behälter u. dgl. anzugeben. Zum Lokalaugenschein sind wie oben die M. Abt. 24 und 56 zu laden.

Als Sachverständige kommen in Betracht:

1. Technische Hochschule in Wien, Dozent Dr. Heinrich Hiller, Wien, VI. Getreidemarkt 9;
2. Technologisches Gewerbemuseum, Ing. A. Buchelt, Wien, IX. Währinger Straße 59;
3. Dampfesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, Wien, III. Strohgasse 21 a;
4. Versuchsanstalt für Heiz- und Gastechnik, Wien, XVIII. Anastasius Grün-Gasse 48;
5. Oberbaurat Ing. M. Gerbel, Wien, I. Liliengasse 1;
6. Ing. Arnold Steiner, Wien, II. Große Stadtgasse 20;
7. Ing. Karl Brunner, Wien, XV. Deverseestraße 6;
8. Ing. Heinrich Linninger, Zivilingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik, Wien, VI. Getreidemarkt 9;
9. Ing. Otto Schulz, Zivilingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik, Wien, IX. Liechtensteinstraße 69;
10. Ing. Ernst Winter, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, VIII. Lange Gasse 31;
11. Ing. Jakob Fleischmann, Zivilingenieur für das Bauwesen, Wien, III. Jacquingasse 17;
12. Ing. Richard Freund, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, VII. Kaiserstraße 65;
13. Ing. Stephan Guczky, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, III. Kasangasse 3;
14. Ing. Friedrich Haardt, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, III. Weißgerberlande 44/46.

28. Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Verständigung der Industriellen Bezirkskommission.

M. D. 2378/33.

Wien, am 6. Mai 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1926, M. D. 6846/26 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1926, Seite 115, unter Nr. 139), betreffend die Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben oder denen dieses Recht entzogen wurde, mit dem die magistratischen Bezirksämter angewiesen worden sind, von allen den Bezirksämtern zur Kenntnis gelangenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen der im § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung aufgezählten Vergehen und Uebertretungen so gleich, also noch vor Einleitung der Amtshandlung wegen eventueller Gewerbeentziehung, sowohl die zuständige Genossenschaft als auch das Berufsberatungsamt der Stadt Wien, VII. Hermannsgasse 24—28, unter Beziehung auf § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung zu verständigen, desgleichen auch von allen nach § 98, Absatz 3 und 4, und § 133 a der Gewerbeordnung erfolgten Entziehungen des Rechtes, Lehrlinge zu halten, wird dahin abgeändert, daß an Stelle des aufgelassenen Berufsberatungsamtes der Stadt Wien der Industriellen Bezirkskommission Wien, I. Singerstraße 26, die ab 1. April 1933 die Agenden der Berufsberatung und Lehrstellenermittlung übernommen hat, diese Verständigungen zu übermitteln sind.

29. Baubewilligungen, Veröffentlichung im Amtsblatt.

M. D. 2737/33.

Wien, am 19. Mai 1933.

(An die M. Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatte der Stadt Wien verfaßten Aufstellungen über die Baubewegung sind vom 22. Mai 1933 angefangen im Wege des Durchschreibverfahrens in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Die magistratischen Bezirksämter haben beide Stücke der gemeinsamen Kanzlei der M. Abt. 46 und 56 zu übersenden. Gleichzeitig ist die bisher übliche Unterteilung der Aufstellung dahin zu ändern, daß alle bisher unter der Rubrik „Bauliche Abänderungen“ verzeichneten Fälle unter die Rubrik „Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen“ einzureihen sind. Die Rubrik „Bauliche Abänderungen“ hat somit zu entfallen. Es ist aber bei allen in der Rubrik „Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen“ angeführten Fällen durch Beifügung eines kennzeichnenden Schlagwortes, wie dies bisher auch schon bei der Rubrik „Neubauten“ üblich war, die Art der Bauführung zu bezeichnen.

30. Gewerbesperre, Ansuchen um Ausnahmbewilligungen.

M. D. 2680/33.

Wien, am 19. Mai 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien weist in ihrem Schreiben vom 13. Mai 1933, Z. 8382/33, darauf hin, daß aus Anlaß von Ansuchen um Ausnahmbewilligungen nach § 4, Absatz 2 und 3, der Gewerbesperreverordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. 148, die magistratischen Bezirksämter vielfach Zuschriften an sie richten, ohne bekanntzugeben, ob und welche besonders wichtigen Gründe von der Partei angeführt worden sind. Die Kammer ist in solchen Fällen genötigt, eine ergänzende Rückfrage zu stellen, was zu einer Verzögerung führt und außerdem eine nicht unwesentliche Belastung der Verwaltung bedingt.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in Zukunft bei Ansuchen um Ausnahmbewilligungen folgenden Vorgang zu befolgen:

Wenn es offenkundig ist, daß besonders wichtige Gründe zur Erteilung einer Ausnahmbewilligung überhaupt nicht vorliegen, ist von jedem Ermittlungsverfahren abzusehen und der Akt mit dem Antrage auf Abweisung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

Im gegenteiligen Falle, wenn also besonders wichtige Gründe namhaft gemacht werden, ist eine in Gleichschrift herzustellende Anfrage, die sämtliche in Betracht kommenden Daten des Ansuchens (Personaldaten, gewählte Beschäftigung, Standort, besonders wichtige Gründe) enthält, zu gleicher Zeit an die Handelskammer, die Arbeiterkammer und die zuständige Genossenschaft unter Einräumung einer vierwöchigen Frist für die Beantwortung zu richten. Auf Ersuchen der Handelskammer ist in dieser Anfrage die Genossenschaft außerdem einzuladen, ihr an das Bezirksamt zu ersatendes Gutachten in Abschrift auch der Handelskammer zu übersenden. Eine Uebermittlung des Aktes an eine der zu befragenden Stellen hat jedenfalls zu unterbleiben.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist — die Zustellung der Anfragen an die zu befragenden Stellen muß selbstverständlich nachgewiesen sein — ist der Akt unter Anschluß der eingelaufenen Gutachten mit einem dem Ermittlungsverfahren entsprechenden Antrage dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

31. Konzessionserteilungen, Gutachten der Fremdenverkehrs-kommission.

M.D. 2422/33.

Wien, am 24. Mai 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich führte darüber Beschwerde, daß sie in letzter Zeit in einigen Fällen von Konzessionserteilungen, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, zur Erstattung eines Gutachtens nicht eingeladen worden sei.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. März 1929, M.D. 8651/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 28), dem zufolge nicht nur vor Erteilung von Reisebureau- und Fremdenführerkonzessionen, sondern auch in anderen Angelegenheiten, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, ein Gutachten der Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich, Wien, VII. Messapalast, einzuholen ist, wird daher zur genauen Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

32. Papierverbrauch, Einschränkung.

M.D. 2875/33.

Wien, am 6. Juni 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Rechnungshof hat in seinem Berichte zum Rechnungsabluß 1931 bemängelt, daß vielen Aktenstücken ein Durchschlag, mitunter auch mehrere Durchschläge der Erledigung beiliegen, was als überflüssig und unnötigen Papieraufwand verursachend bezeichnet werden müsse.

Da diese Beanständung berechtigt ist, wird der Auftrag erteilt, beim Verbrauch von Papier und Drucksorten mit der größten Sparfameit vorzugehen. Insbesondere sind Durchschläge von Erledigungen nur in der tatsächlich notwendigen Anzahl herzustellen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Gewerbebescheine für handwerksmäßige Gewerbe, Lehrlingshaltungsrecht.

M.Abt. 53/6550/32.

Wien, am 6. Februar 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Aus Anlaß des Antrages einer Genossenschaft, in den über die Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes ausgearbeiteten Gewerbebeschein die Klausel „ohne Lehrlingshaltungsrecht“ aufzunehmen, wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 12 der Gewerbeordnung ist in der Anmeldung eines freien Gewerbes der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes und der Standort der Ausübung anzuführen. Nach § 14, Absatz 1, der Gewerbeordnung gilt diese Vorschrift auch für die Anmeldung von handwerksmäßigen Gewerben, nur ist außerdem auch der Nachweis der Befähigung zu erbringen; die Titel der einzelnen handwerksmäßigen Gewerbe sind im § 1, Absatz 3, der Gewerbeordnung aufgezählt. § 144, Absatz 2, der Gewerbeordnung bestimmt endlich, daß der Gewerbebeschein in der Form eines Auszuges der Anmeldung auszufertigen ist.

Die Ministerialverordnung vom 28. Februar 1922, B.G.B. Nr. 129, die das Recht der Lehrlingshaltung in handwerksmäßigen Gewerben in bestimmten Fällen an die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung bindet, hat an den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert.

Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung ist zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht erforderlich, die Ausfertigung des Gewerbebescheines hat bei Vor-

liegen der gesetzlichen Erfordernisse in der Form eines Auszuges aus den Anmeldebildaten zu erfolgen, es ist daher der Zusatz „ohne Lehrlingshaltungsrecht“ in den Text des Gewerbebescheines nicht aufzunehmen.

Im übrigen ist durch die Nichtaufnahme dieser Klausel in den Gewerbebeschein irgendein Mißbrauch nicht zu befürchten, da die Lehrlingsaufdingung in handwerksmäßigen Gewerben bei der zuständigen Genossenschaft, die ja ganz genau wissen muß, ob ein Gewerbeinhaber zur Lehrlingshaltung berechtigt ist oder nicht, vor sich zu gehen hat.

Erzeugung chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4215/33.

Wien, am 13. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Mai 1933, Z. 127.145/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Erzeuger chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Anmeldungen oder Anzeigen nach der Gewerbeordnung zuständigen Gewerbebehörden in Wien auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.B. Nr. 148, hinsichtlich der dieser Genossenschaft angehörigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Handelsagentur, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4392/33.

Wien, am 16. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Mai 1933, Z. 127.421/12/33, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Gremiums der Wiener Handelsagenten und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.B. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des freien Gewerbes der Handelsagentur, soweit die Gewerbeanmeldung die Mitgliedschaft beim genannten Gremium zur Folge hätte, dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Industriemalergerwerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4588/33.

Wien, am 23. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Mai 1933, Z. 127.938/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Industriemaler in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.B. Nr. 148, über die Sperre des Antrittes von Gewerben ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Anmeldungen oder Anzeigen nach der Gewerbeordnung zuständigen Gewerbebehörden in Wien, hinsichtlich der dieser Genossenschaft angehörigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Spielwarenerzeugung, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4826/33.

Wien, am 30. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 26. Mai 1933, Z. 128.313/12, folgendes mitgeteilt:

Auf Grund des Antrages der Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.B. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Gewerbebehörden I. Instanz in Wien als die zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen zuständigen Behörden, hinsichtlich der der ge-

nannten Genossenschaft angehörenden Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Personentransportgewerbe, Abgrenzung.

M.Nbt. 53/4159/33.

Wien, am 17. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 29. April 1933, Z. 124.710/12, folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. Februar 1931, Z. 120.763/12*, wurden Weisungen hinsichtlich der Abgrenzung der Personentransportgewerbe untereinander erteilt. Inzwischen hat sich die Rechtslage insofern geändert, als durch das VI. Hauptstück des Budgetsanierungsgesetzes vom 3. Oktober 1931, B.G.B. Nr. 294 (in der Folge kurz „Kraftfahrlineiengesetz“ genannt), ein großer Teil der Personentransportgewerbe eine Sonderregelung außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung gefunden hat. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die seinerzeit erteilten Weisungen auf die neue Rechtslage abzustellen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sei zunächst auf die wesentlichsten Merkmale hingewiesen, die die beiden Rechtsgebiete, Gewerbeordnung einerseits, Kraftfahrlineiengesetz andererseits, gegeneinander abgrenzen.

a) Hierher gehört vor allem die für die Unterstellung eines Verkehrs unter das Kraftfahrlineiengesetz erforderliche Voraussetzung, daß es sich um einen Verkehr „zwischen bestimmten Orten“ handelt. Diese Voraussetzung mangelt bei den sogenannten Rundfahrten, das sind Fahrten, die wieder an ihrem Ausgangspunkt enden (gleichgültig, ob die Rückfahrt auf einer anderen oder auf derselben Strecke erfolgt, auf der die Hinfahrt stattgefunden hat), zu denen Fahrgäste nur für die ganze Strecke aufgenommen werden und in deren Verlauf der Aufenthalt in irgend einem Punkte der Strecke nicht unverhältnismäßig lange dauert. Der zuletzt genannte Umstand ist deshalb zu beachten, weil ein solcher Aufenthalt einer derartigen Fahrtunterbrechung gleichkäme, daß dadurch an Stelle des gemeinsamen Vergnügungszweckes ein anderer Zweck träte, der Verkehr den Charakter einer geschlossenen Fahrt verlore und praktisch der Beförderung zwischen bestimmten Orten dienen würde. Dies träte noch augenfälliger dann zutage, wenn die Weiter- oder Zurückbeförderung der Fahrgäste mit einem Wechsel des Kraftwagens durchgeführt wird.

b) Nur der über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus sich erstreckende Verkehr fällt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen unter das Kraftfahrlineiengesetz. Der Verkehr innerhalb einer Ortsgemeinde ist somit auch weiterhin nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beurteilen.

c) Ebenso bleibt der Verkehr, der nicht „wiederkehrend“ im Sinne des Kraftfahrlineiengesetzes ist, der also nicht durch mehr als vier Wochen und nicht wenigstens einmal wöchentlich stattfindet, den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

d) Die Vergebung einzelner Plätze in den Fahrzeugen ist als Voraussetzung für die Unterstellung unter das Kraftfahrlineiengesetz nur dann von Bedeutung, wenn die Fahrt mit anderen Fahrzeugen als Kraftstellwagen durchgeführt wird. Fahrten mit Kraftstellwagen können allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes auch bei nicht platzweiser Vergebung unter das Kraftfahrlineiengesetz fallen. Praktisch aber dürften solche Fälle kaum vorkommen, weil nicht anzunehmen ist, daß dann auch alle übrigen Voraussetzungen (Wiederkehr, Verbindung zwischen bestimmten Orten oder der Umstand, daß die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient) vorliegen werden. Wenn zum Beispiel ein Lohnfuhrwerker zufällig in kurzen Zeiträumen auf derselben Strecke bestellte Fahrten unter Vergebung des ganzen Kraftstellwagens ausführt, so wird man in diesem Falle wohl nicht davon sprechen können, daß die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient. Solche Fahrten werden auch meistens am Ausgangspunkt der Fahrt endigen.

e) Schließlich ist auf die im § 1, Absatz 4, des Kraftfahrlineiengesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Kraftfahreinrichtungen zu verweisen.

Dies vorausgeschickt, sei nunmehr auf die einzelnen Personentransportgewerbe eingegangen. In dieser Beziehung vermag das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf hinzuweisen, daß gegen die seinerzeit hinausgegebenen Richtlinien, die ihre Geltung im wesentlichen auch nach der neuen Rechtslage hinsichtlich der auch weiterhin unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Personentransporte behalten, keine Einwendungen geltend gemacht wurden, so daß angenommen werden kann, daß sich diese Richtlinien mit den Anschauungen der wirtschaftlichen Kreise im großen und ganzen decken. Diese Richtlinien seien im folgenden wiederholt und in einigen Belangen ergänzt:

1. Das freie Lohnfuhrwerksgewerbe berechtigt nur zur Ausführung von bestellten Fahrten. Die Fahrgelegenheit darf nicht an öffentlichen Orten angeboten werden (§ 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung). Der Gewerbeinhaber ist auch nicht berechtigt, Gesellschaftsfahrten mit platzweiser Vermietung des Fahrzeuges zu veranstalten (dies ist den Inhabern von Reisebureaukonzessionen und von Konzessionen für den periodischen Personentransport vorbehalten). Er ist jedoch berechtigt, geschlossene Reisegesellschaften auf Bestellung zu befördern oder Fahrten auf Bestellung des Inhabers zum Beispiel einer Reisebureaukonzession (wenn auf dessen Rechnung mit den einzelnen Fahrgästen abgeschlossen wird, das heißt, wenn der Inhaber des Reisebureaus der Veranstalter ist) durchzuführen. Als unzulässig muß daher angesehen werden, wenn ein Lohnfuhrwerksunternehmer die von einem Reisebureauunternehmer bestellte Fahrt in der Weise durchführt, daß er das Fahrzeug platzweise vermietet und von dem vereinnahmten Betrag dem Reisebureauunternehmer lediglich einen Bruttobehalt abliefern. In einem solchen Falle liegt das Unternehmerrisiko ganz auf Seite des Lohnfuhrwerkes, der Lohnfuhrwerker ist dann als der Veranstalter der Gesellschaftsfahrt, zu der er einer Konzession nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181, bedürfte, anzusehen, während das Reisebureau den unbefugten Betrieb deckt. Solchen Fällen wird in Zukunft entschieden entgegenzutreten sein.

2. Das nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung konzessionierte sogenannte Platzfuhrwerksgewerbe berechtigt nicht zur Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsfahrten, also nicht zur platzweisen Vermietung des Fahrzeuges, denn dies wäre entweder ein periodischer Personentransport oder die Ausübung der Berechtigung nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung.

3. Periodische Personentransporte nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung. Einer solchen Konzession bedürfen alle nicht unter das Kraftfahrlineiengesetz fallenden Fahrten (auch sogenannte Rundfahrten), die mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf einer bestimmten Strecke veranstaltet werden (auch dann, wenn sie mit Vorbehalt hinsichtlich des Wetters und der Teilnehmerzahl angeündigt werden). Die „gewisse Regelmäßigkeit“ wird dann jedenfalls als gegeben zu erachten sein, wenn solche Fahrten mindestens einmal wöchentlich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen stattfinden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß bei Fahrten, die seltener oder während eines kürzeren Zeitraumes stattfinden, die „gewisse Regelmäßigkeit“ nicht angenommen werden könnte. Hier läßt sich eben nur nach den im einzelnen Fall gegebenen Umständen ein Urteil bilden. Es ist kaum möglich, noch zweckmäßig, in diesem Belange starre Richtlinien aufzustellen.

Insofern sich solche Fahrten innerhalb der Ortsgemeinde abspielen oder kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (Absatz 4 des Kraftfahrlineiengesetzes) von den Bestimmungen des Kraftfahrlineiengesetzes ausgenommen sind, hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert.

Als periodische Personentransporte, die über den Bereich einer Ortsgemeinde hinausgehen, werden praktisch fast nur mehr sogenannte Rundfahrtenbetriebe (siehe oben Punkt a) in Betracht kommen, da bei platzweiser Vergebung in anderen Fällen wohl immer die Voraussetzungen für die Unterstellung des Betriebes unter das Kraftfahrlineiengesetz gegeben sein dürften. Konzessionen solcher Art werden daher immer nur mit der Bedingung zu verleihen sein, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrtstrecke aufgenommen werden dürfen. Auch bei bestehenden Unternehmungen solcher Art, deren Konzessionsurkunde diese Bedingung nicht enthält, wird man den Stand-

*) Siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 64.

punkt vertreten müssen, daß auch sie nicht berechtigt sind, Fahrgäste bloß für Teilstrecken aufzunehmen, weil sonst der Umgehung des Kraftfahrlineengesetzes Tür und Tor geöffnet wäre.

Es besteht zwar kein Zweifel, daß in Gegenden mit größerem Fremdenverkehr Gelegenheit geboten sein muß, Fahrten, die nicht einem Verkehrsbedürfnis im engeren Sinne, sondern nur der Besichtigung der Gegend und einzelner sehenswerter Objekte dienen, ohne besondere Schwierigkeiten durchführen zu können. Wenn aber bestehende Kraftfahrlinien oder andere Personentransportunternehmungen diesem Bedürfnis voll Rechnung tragen, also insbesondere auch hinsichtlich der Zeitdauer und Zeiteinteilung (auch vom Standpunkte der Möglichkeit entsprechender Besichtigung sehenswerter Objekte) die vom Publikum billigerweise zu fordernde Bequemlichkeit bieten, werden Konzessionen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Art in Zukunft nicht mehr zu erteilen, das heißt, der Lokalbedarf wird in solchen Fällen grundsätzlich zu verneinen sein.

Im Zweifel, ob ein bestimmter Personentransport als ein periodischer Personentransport nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung anzusehen oder ob hierfür eine Konzession nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung erforderlich ist, wäre der strengere Standpunkt einzunehmen, das heißt, die Tätigkeit als periodischer Personentransport zu qualifizieren, wobei in den Konzessionsbedingungen insofern entgegengekommen werden kann, als zum Beispiel das Unternehmen von der Verpflichtung, auch bei schlechtem Wetter oder zu geringer Teilnehmerzahl zu fahren, entbunden werden kann.

4. Reisebureaukonzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181. Diese berechtigen zur fallweisen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten mit planmäßiger Vermietung des verwendeten Fahrzeuges. Auch hier hat der Grundsatz zu gelten, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrstrecke ausgenommen werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß der Ausdruck „Veranstaltung“ im § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung nur im Sinne einer vorbereitenden oder vermittelnden Tätigkeit gemeint sein kann, sind Reisebureauunternehmungen nur dann berechtigt, die Fahrten mit eigenem Fahrzeug durchzuführen, wenn sie auch die Berechtigung zur Ausübung des Lohnfuhrwerks gewerbes, das übrigens gegenwärtig ein freies Gewerbe ist, besitzen.

Um den hier aufgestellten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wird bei Erteilung von Reisebureaukonzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung in der Konzessionsurkunde dahin festzustellen sein, daß die Konzession nur zur fallweisen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten von einem bestimmten Ort aus berechtigt, daß die Fahrten am Ausgangspunkt zu endigen haben, daß unverhältnismäßig lange Aufenthalte an einem Punkte der Strecke und regelmäßige Fahrten auf ein und derselben Strecke sowie die Aufnahme von Fahrgästen nur für Teilstrecken unterfällt sind und daß die Verwendung eigener Fahrzeuge nur dann gestattet ist, wenn das Unternehmen auch die Gewerbeberechtigung für das (freie) Lohnfuhrwerksgewerbe besitzt.

Das unter Punkt 3, Absatz 4, Gesagte gilt auch hier. Auf Punkt 3, Absatz 5, wird ebenfalls verwiesen.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Reisebureaukonzessionen auch mit Ausschluß der Berechtigung nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung oder mit Beschränkung dieser Berechtigung auf andere als Kraftwagenfahrten erteilt werden können.

5. Hinsichtlich der zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gaststätten gilt der Standpunkt, daß sie zur regelmäßigen Beförderung ihrer eigenen Wohn Gäste von und zu den zugehörigen Aufnahmestellen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffs-, Luftfahrts- oder Kraftverkehrs einer Konzession für den periodischen Personentransport bedürfen.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß selbstverständlich auf eingelebte Verhältnisse in weitestgehendem Ausmaß Rücksicht zu nehmen sein wird. Dies ist so zu verstehen, daß Unternehmungen, die eine hier in Betracht kommende Tätigkeit im guten Glauben, hierzu berechtigt zu sein, bisher unbeanstandet ausgeübt haben, während sie diese Tätigkeit bei Berücksichtigung der oben aufgestellten Richtlinien nur auf Grund einer Konzession auszuüben berechtigt wären, bei Erlangung der erforderlichen Konzession nach Möglichkeit entgegenzukommen sein wird, um auf diese Weise derartigen eingelebten Verhält-

nissen eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu geben. Das oben Gesagte gilt selbstverständlich unbeschadet der Vorschriften der derzeit geltenden Sperrverordnung (R.G.B. Nr. 148/33).

Gerichtliche Entscheidungen.

Eigenmächtige Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken.

M.Ab. 17/II/R/5/Str/32. Wien, am 25. Jänner 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1932, Z. A 458/32/6, über die Beschwerde des Ignaz N. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 8. Februar 1932, M.D./R 8/32, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen eigenmächtiger Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Straferkenntnis des Wiener Magistrates wurde über den Beschwerdeführer wegen Uebertretung nach §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.B. Nr. 114, begangen dadurch, daß er ohne behördliche Bewilligung zwei Wohnungen des ihm gehörigen Hauses zur Einlagerung von Möbelstücken in Benützung gegeben und dadurch dem Wohnzweck entzogen hat, gemäß § 8 dieser Verordnung eine Geldstrafe von 200 S, allenfalls eine Strafe von 2 Tagen Arrest verhängt.

Der dagegen eingebrachten Berufung des Beschwerdeführers wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Die Beschwerde bestreitet, daß der Tatbestand der als erwiesen angenommenen Uebertretung gegeben sei, denn bei einer vorübergehenden Ueberlassung von Wohnräumen, die gar nicht benützt waren und leer gestanden sind, zur unentgeltlichen Einlagerung von Möbeln, die einer Lieferung zugeführt werden und daher nicht dauernd dort zu verbleiben hatten, könne man nicht von einer Entziehung von Wohnräumen sprechen.

Eine Verwendung für gewerbliche Zwecke habe eine dauernde Ueberlassung und eine bauliche Veränderung zur Voraussetzung, was im gegebenen Falle nicht zutrefte. Das Verfahren sei mangelhaft, weil der Protokrist der Firma B., durch den kargestellt hätte werden können, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern der Anwalt des David N. die Erlaubnis zur vorübergehenden Einlagerung der Möbel erteilt hat, nicht vernommen worden ist. In der Verhandlung wurde auch gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde erhoben und allfällige Milderung derselben beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoogen:

Nach § 2, Absatz 1 und 4, der erwähnten Verordnung, deren Bestimmungen laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, n.d. L.G. u. B.V. Nr. 213, auch auf Wien Anwendung zu finden haben, dürfen Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden. Nach § 4 entscheidet über die Zulässigkeit einer solchen Aenderung die politische Bezirksbehörde.

Mit dem angefochtenen Bescheide hat die belangte Behörde den Tatbestand der Uebertretung nach §§ 2 und 4 der erwähnten Verordnung für gegeben erachtet, weil die beiden Wohnungen durch Einlagerung von Tischen für gewerbliche Zwecke verwendet worden sind, ohne daß hierfür eine behördliche Bewilligung vorgelegen wäre.

Diese rechtliche Beurteilung ist richtig. Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß der Tatbestand deshalb nicht gegeben sei, weil die Einlagerung der Tische unentgeltlich und nur vorübergehend (für 14 Tage) und ohne daß eine bauliche Veränderung notwendig war, erfolgt sei, findet im Gesetz keine Stütze. Der Zweck der Bestimmung des § 2 der angeführten Ministerialverordnung ist, daß die Zahl der Räumlichkeiten für Wohnzwecke nicht ohne wichtige Gründe vermindert werde. Dieser Zweck wird auch dann vereitelt, wenn die Räumlichkeiten unentgeltlich und nur für kurze Zeit zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Daraus, daß die Ministerialverordnung in den §§ 2 und 5 Regelungen für den Fall bau-

licher Herstellungen enthält, kann nicht gefolgert werden, daß ohne bauliche Veränderung eine behördliche Bewilligung zur Umwandlung der Wohnräume in Geschäftsräume entbehrlich sei. Da der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers selbst laut Niederschrift vom 10. Oktober 1931 vorgebracht hatte, daß der Beschwerdeführer die Ueberlassung der Wohnungen an seinen Bruder zu gewerblichen Zwecken beabsichtige und ein diesbezügliches Gesuch einbringen werde, so vermochte der Gerichtshof eine Rechtswidrigkeit darin nicht zu erkennen, daß die Behörde in der vor erteilter behördlicher Bewilligung erfolgten Einlagerung von Fabrikmöbeln den Tatbestand nach §§ 2 und 4 der erwähnten Verordnung als gegeben erachtete.

Mit der Einwendung, daß für diese Verwendungsänderung nicht der Beschwerdeführer, sondern dessen Bruder verantwortlich sei, bekämpft der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung der belangten Behörde. Die Behörde hat ihre Feststellung, daß der Beschwerdeführer es war, der die Einlagerung der Fische der Firma gestattet hat, auf die Angaben dieser Firma in ihrer Eingabe vom 17. November 1931 und auch auf die durch den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers vorgebrachte Rechtfertigung gegründet. Diese Annahme ist daher durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gedeckt. Daß der Prokurist der Firma über den Sachverhalt nicht einvernommen wurde, bedeutet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, da ohnehin die schriftliche Äußerung der Firma B. an die Behörde vorlag, durch die die entscheidende Frage, von wem die Einlagerung erlaubt worden war, klargestellt war. In dieser Eingabe der Firma ist nicht nur, wie die Beschwerde geltend macht, davon die Rede, daß der Beschwerdeführer als Hausherr sich über die vorgefallenen Unannehmlichkeiten wegen der Fischeinlagerung aufgehalten hat, sondern es ist darin ausdrücklich erklärt, daß der Beschwerdeführer selbst, nicht sein Vertreter und nicht sein Bruder, die Räume für 14 Tage zur Verfügung gestellt habe.

Die Beschwerde gegen den Ausspruch über die Schuld war daher als unbegründet abzuweisen. Die in der mündlichen Verhandlung gegen die Höhe der Strafe erhobene Beschwerde war unzulässig, weil der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 130, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes nur dann über die Höhe der in einem Straferkenntnis ausgesprochenen Strafe zu erkennen hat, wenn es sich um eine Geldstrafe von mehr als 200 S oder um eine Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche handelt, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Erstzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband.

M. Abt. 50/2 49/33. Wien, am 23. Februar 1933.

Die erstzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband ist keine Parteierklärung, die wegen eines Irrtums nach den allgemeinen Grundätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden könnte.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1932, Z. A 120/6/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Traismauer wider den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Dezember 1930, L. M. 1/8/3340/2, betreffend das Heimatrecht der Theresia S. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die am 30. Dezember 1854 geborene Theresia A. erlangte im Jahre 1876 durch Verheiratung mit Johann S. (geb. 1. Mai 1846) das Heimatrecht in Traismauer. Vom Jahre 1888 an lebte sie, ohne daß die Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt wurde, von ihrem Gatten tatsächlich getrennt. Dieser starb am 26. Jänner 1918 in Herzogenburg. Die Gemeinde Traismauer machte mit Zuschrift vom 31. Oktober 1908 bei der Aufenthaltsgemeinde Mautern gemäß §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle 1896 den Anspruch auf Aufnahme der Theresia S. geltend. Tatsächlich wurde S. in der irrigen Annahme, daß sie Witwe sei, auf Grund des Beschlusses vom 9. November 1908 in den Heimatverband von Mautern aufgenommen.

Als dieser Sachverhalt im Jahre 1929 hervorkam, setzte die Gemeinde Mautern mit Beschluß vom 20. Dezember 1929 ihren seinerzeit gefaßten Aufnahmebeschuß vom 9. November 1908 als dem Gesetze widersprechend außer Kraft. Im Streit steht die Frage, ob die Gemeinde Mautern hierzu berechtigt

war, wie dies von der belangten Behörde anerkannt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich der Anschauung der Beschwerde angeschlossen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Dem angefochtenen Bescheid liegt der Beschluß der Stadtgemeinde Mautern vom 20. Dezember 1929 zugrunde, mit dem letztere ihren Beschluß vom 9. November 1908 betreffend die Aufnahme der Theresia S. in den Heimatverband von Mautern als dem Gesetze nicht entsprechend widerrufen hat. Die belangte Behörde hat den Beschluß vom 20. Dezember 1929 als im Gesetze begründet befunden, von der Auffassung ausgehend, daß dem Beschluß der Aufenthaltsgemeinde über die Aufnahme einer Person in den Heimatverband auf Grund der Bestimmungen des § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 der Charakter einer Parteierklärung zukomme; der Widerruf einer solchen Parteierklärung sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter den Voraussetzungen der §§ 870 bis 876 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Im vorliegenden Falle habe auf Seite der Stadtgemeinde Mautern bei der Beschlußfassung im Jahre 1908 hinsichtlich der Tatsache, daß damals Theresia S. ehelichen Standes war, ein wesentlicher Irrtum bestanden. Es ist wohl zuzugeben, daß die Stadtgemeinde Mautern sich mit ihrem Beschluß vom 9. November 1908 über die Vorschriften des Heimatgesetzes von 1863 hinweggesetzt hat und daß sie einem Irrtum unterlegen ist, wobei es allerdings dahingestellt sei, ob sie diesen Irrtum infolge eigener Fahrlässigkeit nicht selbst verschuldet hat. Allein aus ihrem Beschluß sind nach verschiedenen Seiten hin Rechte erwachsen. Einem derartigen Beschluß kann nicht der Charakter einer Parteierklärung zugesprochen werden; es kann daher auch ununtersucht bleiben, ob und inwiefern etwa eine Parteierklärung unter solchen Umständen widerrufen werden könnte. Jedenfalls erscheint die mit dem Charakter eines solchen Beschlusses als Parteierklärung begründete Anerkennung der Möglichkeit, den Beschluß späterhin aufzuheben, dem Gesetze nicht entsprechend. Es war daher der auf einer anderen Rechtsanschauung beruhende Bescheid der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Zimmervermietung, gewerberechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/8930/32. Wien, am 31. Dezember 1932.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Zimmervermietung durch eine Privatperson als häusliche Nebenbeschäftigung oder aber als gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung anzusehen ist, ist unter anderem auch darauf zu achten, ob der Betrieb für jedermann zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Frau Hermine M. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Februar 1932, M. Abt. 53/4702/30, betreffend eine Verwaltungsstrafsache wegen unbefugter gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1932, Z. A 383/32/4, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 26. April 1930 wurde die Beschwerdeführerin wegen unbefugter Fremdenbeherbergung, begangen durch fallweise Vermietung eines Zimmers und eines Kabinetts ihrer Wohnung an Fremde gegen Entgelt, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung mit 100 S, eventuell 7 Tagen Arrest bestraft. Die belangte Behörde hat dieses Straferkenntnis mit dem angefochtenen Bescheid in der Schuldfrage und hinsichtlich des Ausmaßes der Geldstrafe im Instanzenzuge bestätigt, die suppletorische Arreststrafe jedoch auf 4 Tage herabgesetzt. Hierbei wurde auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als erwiesen angenommen, daß die Beschwerdeführerin, die keine Gewerbeberechtigung im Sinne des § 16, lit. a, der Gewerbeordnung besitzt, gewerbsmäßig Fremde beherbergt habe.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß von einer unbefugten Gewerbeausübung nicht gesprochen werden könne, da die betreffende Tätigkeit überhaupt nicht die Ausübung eines Gewerbes bedeute, ferner daß die Ueberlassung von Wohnräumen als Absteigequartier sich nicht als Fremdenbeherbergung darstelle, weil zur Beherbergung die Gewährung eines Unterstandes zu Wohnzwecken gehöre.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

Streitentscheidend ist die Frage, ob das Vermieten von Zimmern der eigenen Wohnung, wie es die Beschwerdeführerin betreibt, als Gewerbebetrieb oder aber als häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, R.G.B. Nr. 227 von 1859, zu betrachten ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich im vorliegenden Falle um eine häusliche Nebenbeschäftigung, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Hierfür ist die Erwägung maßgebend, daß die Beschwerdeführerin nach den vorliegenden Verwaltungsakten keinerlei Veranstaltung zur gewerbmäßigen Fremdenbeherbergung getroffen hat. Sie vermietet vielmehr nur Bestandteile ihrer eigenen, ihren persönlichen Bedürfnissen angepaßten, nicht übermäßig großen Wohnung und beschäftigt nur eine Hausgehilfin, also keine eigene Hilfskraft für die Bedienung der Mieter, so daß dieser Erwerbszweig im Sinne des Artikels V, lit. e, des Kundmachungspatentes durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben wird. Hierzu kommt noch, daß der Betrieb, wie die belangte Behörde unwidersprochen läßt, nicht für jedermann zugänglich war, so daß also im vorliegenden Falle das den Gewerbebetrieb in der Regel kennzeichnende Merkmal des unbeschränkten Kundenkreises nicht gegeben ist. Da sonach kein Gewerbebetrieb vorlag, war die Bestrafung der Beschwerdeführerin wegen unbefugten Gewerbebetriebes rechtswidrig, weshalb der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grunde aufgehoben werden mußte und eine Prüfung des weiteren Beschwerdepunktes entfallen konnte.

Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben durch offene Handelsgesellschaften, Stellung des mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteten Gesellschafters.

M.D. 519/33.

Wien, am 27. Jänner 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1932, Z. A 112/32/3, über die Beschwerde der offenen Handelsgesellschaft Möbelhaus L. Berger in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Dezember 1931, Z. 139.508/13, betreffend eine Gewerbeanmeldung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Bescheide wurde die durch die offene Handelsgesellschaft „Möbelhaus L. Berger“ erstattete Anmeldung des Tischlergewerbes mit der Begründung nicht zur Kenntnis genommen, daß es nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche, wenn man eine Art der Vertretungsbefugnis für genügend erachte, welche, wie im gegebenen Falle, die Möglichkeit offen lasse, daß der mit dem Befähigungsnachweis ausgestattete Gesellschafter übergangen werden könne.

Nach dem vorgelegten Handelsregisterauszuge vom 21. Oktober 1930 sind offene Gesellschafter Leopold Berger und Johann Miksch, wovon letzterer mit dem Befähigungsnachweis für das Tischlergewerbe ausgestattet ist. Die Vertretungsbefugnis ist nach diesem Registerauszuge dahin geregelt, daß der offene Gesellschafter Leopold Berger selbständig, der Gesellschafter Johann Miksch gemeinsam mit Leopold Berger oder mit dem Prokuristen Emil Berger, dessen Einzelprokura aufrecht bleibt, vertretungsbefugt ist. Diese Vertretungsbefugnis hat seither eine Aenderung erfahren. Nach dem gleichfalls vorliegenden Registerauszuge vom 20. März 1931 erscheint vertretungsbefugt der offene Gesellschafter Leopold Berger gemeinsam mit dem Gesellschafter Johann Miksch oder mit dem Einzelprokuristen Emil Berger.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für unbegründet befunden:

Die Meinung der Beschwerde, daß die belangte Behörde von einer irrigen Annahme bezüglich der Vertretungsbefugnis ausgegangen sei, ist nicht begründet; denn maßgebend für die Vertretungsbefugnis ist lediglich die Eintragung, wie sie in dem Registerauszuge vom 20. März 1931 niedergelegt ist. Von dieser Anschauung geht auch der angefochtene Bescheid aus. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 27. Dezember 1926, A 465/26 (Slg. Nr. 14.578 A) ausgesprochen hat, liegt es in der Absicht des § 14 e der Gewerbeordnung, daß im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft jedenfalls der mit dem Befähigungsnachweis ausgestattete

Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft derart berechtigt sein soll, daß durch seine Einflusnahme ein den Bedingungen der Handwerksmäßigkeit entsprechender Betrieb des Gewerbes wirklich gewährleistet ist. Daß Johann Miksch nach dem Gesellschaftsvertrage zur Geschäftsführung berufen sei, wurde weder im Verwaltungsverfahren, noch in der Beschwerde behauptet. Die Regelung der Vertretungsbefugnis bei der Gesellschaft entspricht aber nicht der eben umschriebenen Absicht des Gesetzes, weil sie tatsächlich die Möglichkeit bietet, den mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafter von der Vertretung und somit von der wirksamen Einflusnahme auf den Betrieb auszuschließen.

Aber selbst wenn die Annahme der Beschwerde richtig wäre, daß die Eintragung im Registerauszuge vom 20. März 1931 nur eine Aenderung des ersten Satzes der Eintragung über die Vertretungsbefugnis im Registerauszuge vom 21. Oktober 1930 bedeutet, daß also die weitere Eintragung hinsichtlich des Gesellschafters Johann Miksch im letztgenannten Registerauszuge noch als aufrechtbestehend anzusehen ist, so könnte daraus für den Standpunkt der beschwerdeführenden Gesellschaft nichts gewonnen werden, weil auch bei dieser Art der Regelung eine Ausschließung des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters möglich ist, und nur darauf kommt es an. Denn nicht die volle Gleichstellung der Gesellschafter ist das Wesentliche, sondern die Sicherung entsprechender Einflusnahme des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters auf den Betrieb. Aus diesem Grunde ist auch die Berufung der Beschwerde auf das vorbezogene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Dezember 1926 verfehlt.

M.Ab. 53/1392/33.

Wien, am 15. Februar 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Firma Apfel & Komp., offene Handelsgesellschaft in Wien, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. März 1932, Z. 123.207/13, betreffend eine Gewerbeanmeldung mit Erkenntnis vom 13. Jänner 1933, Z. A 234/32/3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat die Anmeldung der beschwerdeführenden Gesellschaft, vertreten durch den Befähigungsnachweis für das Kleidermachergewerbe durch Vorlage eines Gewerbebuches erbringenden Gesellschafter und Geschäftsführer Josef Doppelhofer, für den Betrieb dieses handwerksmäßigen Gewerbes gemäß § 13, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen und der beschwerdeführenden offenen Handelsgesellschaft die Fortsetzung des Betriebes unterjagt mit der Begründung, daß Josef Doppelhofer nicht vertretungsbefugt im Sinne des § 14 e der Gewerbeordnung und auch nicht zur Führung der Geschäfte der offenen Handelsgesellschaft berechtigt sei. In ersterer Beziehung sei laut Eintragung in das Handelsregister Josef Doppelhofer nur gemeinsam mit Moses Dhas Apfel oder mit Maier Apfel vertretungsbefugt, während die Gesellschafter Schmella Apfel, Simon Apfel, Herich Apfel, jeder selbständig zeichnungs-berechtigt seien, so daß also Josef Doppelhofer jederzeit von der Firmenzeichnung ausgeschlossen werden könne und tatsächlich laut eigener Angabe noch niemals für die Gesellschaft gezeichnet habe. Hinsichtlich der Führung der Geschäfte ergebe sich aus den eigenen Angaben des Josef Doppelhofer und aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, daß Josef Doppelhofer nur die in das Kleidermachergewerbe einschlägigen Arbeiten leite, die Stüchmeister aufnehme, entlasse und sie beaufsichtige und die anderen Firmengesellschafter beim Stoffeinkaufe berate, also nur die Stellung eines Werkmeisters habe. Außerdem gehe aus dem Gesellschaftsvertrage hervor, daß er zwar am Gewinn mit 10 Prozent beteiligt und ihm ein Mindesteinkommen von 5200 S jährlich gewährleistet sei, daß aber eine Verlusthaftung ausgeschlossen sei, weil die anderen Gesellschafter die Verpflichtung übernommen haben, ihn für jeden Verlust schadlos zu halten. Aus diesen Tatsachen habe die Behörde in freier Beweiswürdigung angenommen, daß es sich bei der beschwerdeführenden Gesellschaft hinsichtlich des Gesellschafters Josef Doppelhofer um ein Scheinverhältnis handle.

Die belangte Behörde gab der Berufung der beschwerdeführenden Gesellschaft mit dem angefochtenen Bescheide aus den erstinstanzlichen Gründen keine Folge und fügte bei, daß

Josif Doppelhofer im Betriebe zweifellos nur eine ganz untergeordnete Stellung einnehme und als Strohhalm anzusehen sei.

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend, weil der Rechtsstandpunkt der Behörde, daß die Berechtigung, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Gesellschafter zu vertreten, nicht als Vertretungsbefugnis anzusehen sei, unrichtig sei, vielmehr diese Vertretungsbefugnis genüge. Irrig sei auch die Rechtsansicht, daß dem Josif Doppelhofer nach dem Vertrage die Geschäftsführerbefugnis nicht zustehe. Die Berrichtungen, die Josif Doppelhofer nach dem Vertrage zu leisten habe, seien gerade diejenigen, die in einem Kleidermacherbetriebe einer offenen Handelsgesellschaft der handwerksmäßig geschulte Gesellschafter vermöge seiner besonderen Sachkunde vorzüglich zu leisten imstande sei. Den anderen Gesellschaftern seien nur jene Arbeiten übertragen, die kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, nämlich die Berechnung der Preise, der Ein- und Verkauf der Waren, die Anstellung und Entlassung des kaufmännischen Personals. Die Beschwerde wendet sich gegen die Annahme eines Scheinverhältnisses und gegen die rechtlichen Schlussfolgerungen aus dem Ausschluß der Verlußthaftung.

Das Verfahren sei insofern mangelhaft, als nicht festgestellt worden sei, ob es dem wahren Willen der Parteien entsprach, den Gesellschafter mit 10 Prozent aus dem Reingewinn zu beteiligen und ob demselben tatsächlich mehr als 5200 S jährlich zugekommen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 14 e der Gewerbeordnung hat, wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer nach dem Gesellschaftsvertrage die Berechtigung zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft zusteht. In ersterer Beziehung ist maßgebend die Bestimmung IX des Gesellschaftsvertrages, wonach dem Beschwerdeführer das Recht zusteht, Werkstättenpersonal anzustellen und zu entlassen. Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß er zum Betriebe der Geschäfte berechtigt ist. Aber auch die zweite Voraussetzung (Vertretungsbefugnis) trifft beim Beschwerdeführer nicht zu, weil er nur gemeinsam mit Moses Osiar Apfel oder mit Maier Apfel vertretungsbefugt ist, während drei andere Gesellschafter jeder selbständig zeichnungsberchtig sind. Denn wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in den Erkenntnissen vom 27. Dezember 1926, A 465/26, Slg. 14.578 A, vom 1. Juli 1927, Z. 45/27, Slg. Nr. 14.880 A, und vom 19. Mai 1928, Z. 51/28, Slg. Nr. 15.228 A, ausgesprochen und eingehend begründet hat, kann eine bloße Kollektivbefugnis des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters bei gleichzeitiger Festsetzung der Einzelvertretungsbefugnis eines anderen Gesellschafters als dem Sinne der Bestimmung des § 14 e der Gewerbeordnung entsprechend nicht erkannt werden, weil eine derartige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages jederzeit die Möglichkeit bietet, den mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafter von der Geschäftsführung oder Vertretung auszuschließen. Denn es liegt in der Absicht der bezogenen gesetzlichen Bestimmung, daß im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Gesellschaft jedenfalls der mit dem Befähigungsnachweise ausgestattete Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft (vgl. Art. 99 und 103, bzw. 114 und 115 des Handelsgesetzbuches) derart berechtigt ist, daß durch seine Einsufnahme ein den Bedingungen der Handwerksmäßigkeit entsprechender Betrieb des Gewerbes rechtlich gewährleistet ist.

Wenn daher im vorliegenden Falle, wo der Gesellschafter Josif Doppelhofer nur mit einem anderen Gesellschafter zeichnungsberchtig ist, wogegen drei andere Gesellschafter selbständig vertretungsbefugt sind, und wo den anderen Gesellschaftern hinsichtlich der Berechtigung zum Betriebe ein viel weitergehender Einfluß eingeräumt ist als dem Beschwerdeführer, die Anmeldung des Gewerbes nicht zur Kenntnis genommen und die Fortsetzung des Betriebes untersagt wurde, so kann darin eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden.

Der Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist deshalb unbegründet, weil mit Rücksicht auf den Inhalt des schriftlichen Gesellschaftsvertrages weitere Erhebungen über die Befugnisse des Beschwerdeführers überhaupt nicht notwendig waren, sondern für die Beurteilung seiner Stellung der schriftliche Vertrag genügt. Damit erledigt sich auch die weitere Einwendung der mangelhaften Begründung des angefochtenen Bescheides.

Wenn die Beschwerde endlich bemängelt, daß die Unterlassung der Fortsetzung des Betriebes nicht nur bis zur Behebung des Anstandes ausgesprochen wurde, ist zu sagen, daß nach dem Inhalte des Bescheides der belangten Behörde ohnehin zum Ausdruck gebracht ist, daß die Unterjagung nur für die Zeit des Bestandes der Hindernisse gelten soll.

Verpflegungskostenersatz bei mehreren aufeinanderfolgenden Spitalverpflegungen.

W. Abt. 14/3157/33.

Wien, am 3. April 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Oktober 1931, Z. 80.985, Abt. 1/31, betreffend einen Verpflegungskostenersatz mit Erkenntnis vom 24. Februar 1933, Z. A 960/31/4, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Josif Sch. hat ein chronisches Herzleiden. Wegen dieses Leidens stand er im Wilhelminenspital vom 30. Dezember 1926 bis 18. Februar 1927 und vom 1. März 1927 bis 20. Mai 1927 in Pflege. Beide Male hat die Beschwerdeführerin für je vier Wochen die Verpflegungsgebühren bezahlt. Vom 31. Oktober bis 15. November 1927 fand Josif Sch. in Arbeit, mußte aber am 16. November 1927 sich wieder in Spitalpflege begeben und blieb dort bis 10. September 1928. Es steht außer Streit, daß Josif Sch. während der ganzen Zeit ununterbrochen ärztlicher und medikamentöser Hilfe bedürftig war.

Die Beschwerdeführerin weigert sich, für die dritte Spitalpflege neuerlich Verpflegungsgebühren zu bezahlen, das belangte Ministerium hat jedoch übereinstimmend mit der ersten Instanz entschieden, daß die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, die für die Dauer von 28 Tagen erwachsenen Kosten zu bezahlen. Das Ministerium hat in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt, Sch. habe durch die Aufnahme einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung neuerdings die Mitgliedschaft zur Krankenkasse erworben, durch den Eintritt der neuerlichen Arbeitsunfähigkeit sei, da seit Ablauf der mit dem 21. Juni 1927 beendeten Krankenunterstützungspflicht ein neuer Unterstützungsanspruch begonnen habe (§ 6 a, Absatz 3), die Kasse neuerdings zur Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen und daher auch zur Gewährung freier Kur und Pflege in einem Krankenhause im Sinne des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin erhebt zwei rechtliche Einwendungen:

Sie führt in erster Linie aus, die Bestimmung des § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes dürfe nach ihrem Wortlaute nur dann angewendet werden, wenn eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, wenn also das Mitglied, dem bereits Krankengeld gewährt wurde, nach der früheren Krankheit arbeitsfähig gewesen und dann wieder arbeitsunfähig geworden sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet nun, daß Sch. die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt habe, und findet gerade darin, daß er nach der kurzen Arbeitsfähigkeit wieder Spitalbedürftig wurde und fast ein Jahr im Spital war, die Bestätigung, daß Sch., obwohl er arbeitsunfähig war, sich nur zur Arbeit gezwungen und so den schweren Rückfall herbeigeführt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht in der Lage, auf diese Einwendung einzugehen. Es läßt sich nicht aus der Welt schaffen, daß Sch. in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. November 1927 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist und dadurch die Mitgliedschaft neu erworben hat (§ 1, Absatz 1, und § 13, Absatz 1, Z. 1, des Krankenversicherungsgesetzes). Ob er sich zur Arbeit gezwungen hat oder nicht, ist rechtlich belanglos. Er hat seine Arbeitsfähigkeit während dieser Zeit durch die Tat bewiesen und es ist unzulässig, ihm die Rechte, die er durch die versicherungspflichtige Beschäftigung erworben hat, mit der Behauptung zu be-

streiten, er hätte nach seinem Gesundheitszustand eigentlich nicht arbeiten sollen.

Die zweite Einwendung ist, der Gesetzgeber habe unter dem im § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes enthaltenen Worten „nach der Einstellung des Krankengeldbezuges“ das Ende der Krankheit gemeint. Die Beschwerde folgert dies aus dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung, die eine gesetzliche Vermutung aufstelle, wann ein neuerlicher Erkrankungsfall als Fortsetzung der alten Krankheit zu gelten habe. Der Gesetzgeber soll nach der Ansicht der Beschwerde von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß neuerliche Erkrankungen innerhalb von acht Wochen nur Folgeerkrankungen der ersten Krankheit oder Rückfälle in sie sind. Diese Voraussetzung soll hier nicht gegeben sein, weil der Bezug des Krankengeldes nicht wegen Gesundung, daß heißt wegen Beendigung der Krankheit, sondern wegen Erschöpfung des Anspruches eingestellt wurde.

Diese Einwendung ist eigentlich eine Wiederholung der ersten Einwendung, daß eine neuerliche Erkrankung nicht vorliege. Aber auch in dieser Form ist sie nicht begründet. Denn das Gesetz spricht eben von der Einstellung des Krankengeldbezuges und nicht von dem Ende der Krankheit. Wäre Sch. nicht neuerlich in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten, so wären allerdings seine Ansprüche an die Beschwerdeführerin erschöpft gewesen. Allein er hat die Mitgliedschaft neu erworben, es sind ihm daraus neue Ansprüche gegen die Beschwerdeführerin entstanden. Die Erbringung der gesetzlichen Leistungen hätte die Beschwerdeführerin gemäß § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes nur dann mit Recht verweigern dürfen, wenn die neuerliche Arbeitsunfähigkeit nicht später als acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eingetreten wäre. Die Zwischenzeit war länger und die Beschwerdeführerin kann sich daher der Erbringung der Leistungen nicht entziehen.

Ergänzende Erhebungen darüber, ob Sch. bei der Aufnahme der Arbeit am 31. Oktober 1927 arbeitsfähig war und ob daher am 16. November 1927 eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, ferner darüber, ob bei der Einstellung des Krankengeldbezuges auch die Krankheit beendet war, sind nach der Rechtslage überflüssig. Die Unterlassung solcher Erhebungen bedeutet daher keinen Mangel des Verfahrens.

Erfolgtionskostenersatz.

M.D. 1998/33.

Wien, am 10. April 1933.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat in einer Erfolgtionsfache den Ersatz eines Bauischbetrages von 150 S als Kosten für den Erfolgtionsantrag beansprucht. Das Erfolgtionsgericht in Wien hat dieses Begehren abgewiesen, weil im Antrag nicht angegeben war, aus welchen Posten sich der beanspruchte Betrag zusammensetzt. Ueber Rekurs hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien am 10. März 1933 zur G. Z. 41/M/572/33/4 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurs wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß, der im unangefochtenen Teile unberührt bleibt, im angefochtenen Teile dahin abgeändert, daß die Kosten der betreibenden Partei für den Erfolgtionsantrag mit 150 S bestimmt werden.

Begründung:

Der als Ersatz der Barauslagen von der betreibenden Partei begehrte Betrag von 150 S ist bei der Höhe der vollstreckbaren Forderung gewiß nicht hoch. Die Verzeichnung einer solchen geringen Bauischsumme kann als mangelhafte Verzeichnung nicht angesehen werden; hat doch der frühere Normaltarif des Erfolgtionsgerichtes Wien Zv. 5332/31—3668/1/25 den Anspruch dieses Bauischbetrages bei schriftlichen Erfolgtionsanträgen gewisser, die Gebührenfreiheit genießender Anstalten ausdrücklich vorgeesehen.

Eine Entscheidung über den Ersatz von Rekurskosten hatte mangels Verzeichnung solcher zu entfallen.

Arbeiterkrankenversicherung, Verjährung von Beitragsforderungen.

M. Abt. 14/3737/33.

Wien, am 9. Mai 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Jänner 1930, Z. A 674/31/5, über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Juni

1931, Z. 141.906/Abt. 1/30, betreffend Verjährung von Beitragsforderungen in der Arbeiterkrankenversicherung zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird, sofern er das Recht der Arbeiterkrankenversicherungskasse auf Feststellung der von Emanuel F. zu leistenden Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum 14. Februar 1927 ausschließt, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien hat am 14. Februar 1930 von dem im Streite mitbeteiligten Holzhändler Emanuel F. für Eduard K., der in der Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 4. November 1929 bei diesem beschäftigt war und über dessen Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 erst nach Beendigung der Beschäftigung ein Streit entstand, die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für die Zeit vom Beginn der Beschäftigung mit 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 begehrt.

Im Instanzenzuge wurde entschieden, daß die Versicherungspflicht auch in dieser Zeit bestanden habe, doch von der Krankenkasse nur Versicherungsbeiträge gefordert werden können, die nach dem 14. Februar 1927 fällig geworden sind.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Sie behauptet, daß für diesen Fall die zehnjährige Verjährungsfrist des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 zu gelten habe, weil F. tatsächlich keine Angaben über die versicherungspflichtige Beschäftigung des Eduard K. gemacht habe. Demgegenüber vertritt die mitbeteiligte Partei die Ansicht, daß die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 36 b, Absatz 2, nur für den Fall einer dolosen Verschweigung gelte.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

In der für den gegenständlichen Streitfall maßgebenden Zeit standen zweierlei Verjährungsvorschriften in Geltung: vom 1. Juni 1923, dem Beginn der gegenständlichen Beschäftigung, bis zum 31. Dezember 1928 galten noch die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 8. Februar 1909, R.G.B. Nr. 29. Ab 1. Jänner 1929 als dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der XXIII. Krankenversicherungsnovelle gelten die Bestimmungen des § 36 b der genannten Novelle (Textverordnung B.G.B. Nr. 117 aus 1929). Nun können im Falle einer Aenderung der Verjährungsvorschriften, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes anordnet, die neuen Vorschriften nur auf diejenigen Ansprüche Anwendung finden, die nicht schon nach den alten Verjährungsvorschriften verjährt und daher erloschen sind.

Hält man an diesem Grundsatz fest, so kommt man im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß die beschwerdeführende Arbeiterversicherungskasse diejenigen Versicherungsbeiträge nicht mehr fordern konnte, die drei Jahre vor dem Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle, also vor dem 1. Jänner 1926, fällig geworden waren. Denn diese Ansprüche waren schon zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Verjährungsvorschriften des § 36 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 gemäß § 3, Absatz 1, des Verjährungsgesetzes verjährt, zumal die zehnjährige Frist nach § 3, Absatz 2, dieses Gesetzes nur für Fälle galt, daß der Betriebsunternehmer der Krankenkasse nachweisbar u n w a h r e Angaben erstattet hat, wovon nach dem vorliegenden Sachverhalte nicht die Rede sein kann. Insofern also die Beschwerde glaubt, mit Rücksicht auf die zwischenzeitig in Kraft getretenen Bestimmungen des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 auch heute noch auf Versicherungsbeiträge, die in der Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 31. Dezember 1925 fällig geworden sind, Anspruch zu haben, ist sie im Unrecht.

Was aber die Anwendung und Auslegung des § 36 b, Absatz 2, anlangt, sofern die Zeitperiode seit dem 1. Jänner 1926 in Betracht kommt, ist der Beschwerde recht zu geben. Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom Jahre 1909 (§ 2, Absatz 3) setzt nämlich die neue Vorschrift des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 die zehnjährige Verjährungsfrist nicht nur für den Fall fest, daß der Arbeitgeber nachweisbar u n w a h r e Angaben erstattet hat, sondern auch für den Fall, daß er k e i n e Angaben über die bei ihm beschäftigte Person und deren Arbeitsverdienst gemacht hat. Die belangte Behörde

hätte sich daher im vorliegenden Fall die Frage vorlegen müssen, ob nicht die längere Verjährungsfrist für die nach dem 31. Dezember 1925 fällig gewordenen Beiträge zu gelten habe. Die Frage muß bejaht werden, weil §. nach der Altenslage tatsächlich vor dem 30. Juni 1929 keine Angaben über den bei ihm beschäftigten K. gemacht hat. Die mit 1. Juli 1929 erstattete Anmeldung kann ihm nicht zugute gehalten werden. Sie bezieht sich nur auf die Beschäftigung des K. von diesem Tage an, so daß sie eben hinsichtlich der früheren Beschäftigung ab 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 keine, ja in Hinblick auf den Beschäftigungsbeginn sogar eine unwahre Angabe enthielt.

Recht hat die Beschwerde auch darin, daß ein Rechtsirrtum über die Versicherungspflicht auf die Frage der Verjährung des Rechtes zur Feststellung der Versicherungsbeiträge ohne Einfluß ist. Die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 gilt daher auch für den Fall, daß der Arbeitgeber sich über die Versicherungspflicht der bei ihm beschäftigten Person in einem Irrtum befand und aus diesem Grunde keine Angaben erstattet hat. Zu dieser Auffassung zwingt der Wortlaut des Gesetzes, wenn auch die zehnjährige Verjährung für Fälle einer zweifelhaften Versicherungspflicht als Härte empfunden werden mag. Wenn die mitbeteiligte Partei meint, es habe bei dieser Auffassung die dreijährige Verjährungsfrist dann überhaupt keine praktische Bedeutung, übersieht sie, daß auch der Arbeitgeber, der den Versicherungspflichtigen ordnungsgemäß gemeldet hat, zur Leistung der Beiträge ohne weitere Aufforderung verpflichtet wäre. Es besitzt also die dreijährige Verjährungsfrist schon für die Fälle Bedeutung, wo für einen gemeldeten Versicherungspflichtigen die Beiträge nicht oder nicht in voller Höhe geleistet wurden und die forderungsberechtigte Krankenkasse zum Zwecke der Feststellung ihres Rechtes keine Maßnahmen getroffen hat (vgl. auch § 33 a, Absatz 5, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929).

Da die angefochtene Entscheidung von einer irrigen Rechtsansicht ausgegangen ist, mußte sie in dem Teil, den dieser Irrtum betrifft, wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben werden.

Fürsorgeabgabe, Fälligkeit.

M. Abt. 6/1552/33.

Wien, am 20. Mai 1933.

Die Fürsorgeabgabe wird am 14. des nächstfolgenden Monats fällig, sie stellt sich für jeden Abgabemonat als eine selbständige Forderung dar. § 46 der Konkursordnung stellt zwei Voraussetzungen für die Behandlung von öffentlichen Abgaben als Massenforderungen auf, nämlich 1. daß sie „die Masse treffen“ und 2. daß sie „während des Konkurses fällig werden“. Der die Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand ist die entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskräfte durch den Unternehmer. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht unverrückbar entstanden, mag auch die Fälligkeit der Abgabe nach dem Abgabegesetze erst am 14. Tage nach Ablauf des Lohnmonates eintreten. Es handelt sich also um eine bis zum 14. des nächstfolgenden Monats betagte Abgabeforderung für einen am 1. des nächstfolgenden Monats bereits vorhandenen abgabepflichtigen Tatbestand. Die Konkursordnung stellt die laufenden Auslagen der Masse den vor der Konkursöffnung entstandenen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners gegenüber. Nach § 14, Absatz 2, der Konkursordnung gelten betagte Forderungen im Konkurse als fällig und ist damit ausdrücklich der sofortige Eintritt der Fälligkeit betagter Forderungen mit der Konkursöffnung ausgesprochen. Die Fürsorgeabgabe von den bis zum Eröffnungstage des Konkurses aufgelaufenen Bezügen der verwendeten fremden Arbeitskräfte ist somit am Tage der Eröffnung des Konkurses fällig und daher als Konkursforderung zu betrachten, während die Abgabe vom Tage der Eröffnung des Konkurses an Massenforderung ist. Die amtsweilige Bemessung der Abgabe für die vor der Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Bezüge nach § 8 des Fürsorgeabgabegesetzes ist selbstverständlich ungeachtet der Konkursöffnung zulässig, doch ist der Bescheid nicht an den Masseverwalter, sondern an den Gemeinschuldner zu Händen des Masseverwalters zu richten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Stephan Franz als Masseverwalters im Konkurse der Firma Draska, Pichler und Dicker in Wien wider den Bescheid der Abgabenerufungskommission für Wien vom 12. Dezember 1931, M. Abt. 6/4030/31, betreffend Fürsorge-

abgabe mit Erkenntnis vom 1. März 1933, F/203/32/4, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Ueber die Firma Draska, Pichler und Dicker, die im August 1931 unbestrittenermaßen der Fürsorgeabgabe unterliegende Lohnzahlungen vorgenommen hat, wurde am 7. September 1931 der Konkurs eröffnet. Die Abgabenbehörde hat dem heutigen Beschwerdeführer als Masseverwalter im Konkurse der genannten Firma am 9. Oktober 1931 mittels eines gewöhnlichen Zahlungsauftrages die Fürsorgeabgabe im Betrage von 43'99 S nebst Verzögerungszuschlag und allfälligen Verzugszinsen zur Einzahlung innerhalb fünf Tagen bei sonstiger Exekution vorgeschrieben. Es handle sich um eine während des Konkurses fällig gewordene öffentliche Abgabe, die als Massenforderung zu behandeln sei. Denn die Abgabe werde gemäß § 5, Absatz 1, des Wiener Fürsorgeabgabegesetzes mit dem Tage der Zahlungsfrist, das ist mit dem 14. des dem Lohnmonate nachfolgenden Monats fällig (nur von diesem Tage an könnten Zinsen berechnet werden). Die Fälligkeit sei also erst nach der Konkursöffnung (7. September 1931) eingetreten. Daher sei der Beschwerdeführer als Masseverwalter auch für die Bezahlung der auf die Zeit vom 1. bis 31. August 1931 entfallenden Fürsorgeabgabe haftbar.

Die Abgabenerufungskommission hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides unter Hinweis auf die §§ 46 und 14 der Konkursordnung beigelegt: Unter Fälligkeit könne man nur die Zeit verstehen, zu der nach dem Abgabegesetze die Abgabe entrichtet werden soll. Die Abgabe für den Monat August 1931 sei am 14. September 1931 fällig gewesen. Die Fälligkeit der Fürsorgeabgabe könne nicht durch die Bestimmungen der Konkursordnung vorverlegt werden, denn die Fürsorgeabgabe werde für jeden Lohnmonat absondert bemessen, jeder Monat bilde eine Bemessungsperiode. Sie sei keineswegs eine Jahresabgabe, die in Monatsraten einzuzahlen sei. Im Gegensatz zu den Personalforderungen handle es sich hier um eine unteilbare Schuld, die mit dem Anfang des auf den Lohnzahlungsmonat folgenden Monats beginnt, weshalb auch von einer betagten Forderung im Sinne des § 14 der Konkursordnung nicht gesprochen und eine Teilung „pro rata temporis“ nicht vorgenommen werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 14. November 1927, Slg. 14.313 F, ausgesprochen, daß für die Beurteilung von Steuerforderungen als Konkurs- oder Massenforderung der gesetzliche Fälligkeitstermin maßgebend ist und daß die Steuerbehörde rücksichtlich der während des Konkurses fällig werdenden Steuerrenten Massegläubigerin ist und deren Zahlung termingemäß einfordern kann.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe niemals bestritten, daß die Abgabe erst während des Konkurses fällig geworden sei. Es fehle aber die zweite Voraussetzung des § 46 der Konkursordnung, daß die Abgabe mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sei, daß sie die Masse treffe. Diese Voraussetzung sei nur gegeben, wenn der die Abgabepflicht begründende Tatbestand in die Zeit des Konkurses hineinfalle. Im Streitfalle sei dies die Verwendung der fremden Arbeitskraft und die Lohnleistung im August 1931, diese falle aber vor die Zeit der Konkursöffnung. Daher handle es sich nicht um eine Massenforderung, sondern nur um eine Konkursforderung zweiter Klasse nach § 53 der Konkursordnung und sei es daher rechtswidrig, dem Beschwerdeführer als Masseverwalter die Einzahlung der Abgabe nebst Verzögerungszuschlag und Verzugszinsen aufzutragen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte dem Beschwerdeführer recht geben. § 46 der Konkursordnung stellt tatsächlich zwei Voraussetzungen für die Behandlung von öffentlichen Abgaben als Massenforderungen auf, nämlich 1. daß sie „die Masse treffen“ und 2. daß sie „während des Konkurses fällig werden“. Darüber, daß die Fälligkeit der geforderten Fürsorgeabgabe aus dem Gesichtspunkt der Vorschriften des Wiener Fürsorgeabgabegesetzes erst am 14. September 1931, also nach der Konkursöffnung, eingetreten wäre, besteht kein Streit. Daß aber die Abgabeforderung die Masse treffe, bestritt der Beschwerdeführer, obwohl er zugibt, daß es sich um eine Abgabeforderung handle, für die der in Konkurs geratene Unternehmer zahlungspflichtig ist, aus dem Grunde, weil der die Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand zeitlich der Konkursöffnung voranging. Nur ist unbestritten der die

Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand die entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskraft durch den Unternehmer (Gemeinschuldner) im August 1931; durch die Setzung dieses Tatbestandes sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht unverrückbar entstanden, mag auch die Fälligkeit der Abgabe nach dem Abgabegesetz erst vierzehn Tage nach Ablauf des Monats August eintreten. Es handelt sich also um eine bis zum 14. September betagte Abgabeforderung für einen am 1. September bereits vorhandenen abgabepflichtigen Tatbestand. Wenn nun die Konkursordnung die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners in Konkursforderungen und in Masseforderungen zerlegt und zu den Masseforderungen gemäß § 46, Z. 1, Absatz 2, „alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden . . . Abgaben“ rechnet, so stellt sie die laufenden Auslagen der Masse den vor der Konkursöffnung entstandenen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners gegenüber; die durch die Tätigkeit des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung herbeigeführten Verbindlichkeiten werden von jenen Verbindlichkeiten getrennt, die durch die Tätigkeit des Masseverwalters (nach der Konkursöffnung) herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhange ist auch auf die Anordnung des § 14, Absatz 2, der Konkursordnung zu verweisen, wonach „betagte Forderungen im Konkurse als fällig gelten“. Hier ist ausdrücklich der sofortige Eintritt der Fälligkeit betagter Forderungen mit der Konkursöffnung ausgesprochen und dieser Anordnung gegenüber ist kein Zweifel darüber möglich, daß eine durch die Tätigkeit des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung begründete Forderung deshalb, weil sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht fällig war, nicht zu den Masseforderungen im Sinne des § 46 der Konkursordnung zu zählen ist. Unbegründet ist die Anschauung der belangten Behörde, daß die Fälligkeit von Abgabeforderungen durch die Bestimmungen der Konkursordnung nicht vorverlegt werden könne. Vielmehr schafft die Konkursordnung auch auf dem Gebiete des Abgaberechtes eine Reihe von Veränderungen gegenüber den in den Abgabengesetzen enthaltenen Vorschriften, die für den von diesen Gesetzen angenommenen Regelfall der Zahlungsfähigkeit des Abgabepflichtigen getroffen sind. Zu derartigen, die Abgabenvorschriften abändernden, beziehungsweise ergänzenden Bestimmungen der Konkursordnung ist insbesondere auch die erwähnte Bestimmung des § 14, Absatz 2, der Konkursordnung zu rechnen. Das in Angelegenheit einer Personalfsteuer erlassene Verwaltungsgerichts-Hof-Erkenntnis kommt für die Fürsorgeabgabe schon deshalb nicht weiter in Betracht, weil die Fürsorgeabgabe, die sich für jeden Abgabemonat als eine selbständige Forderung darstellt, eine auf anderen Grundfähen aufgebaute Abgabe ist. Soweit es sich bei dem Vorgehen der Abgabebehörde außer der Vorschreibung der Abgabe zur Zahlung auch um die amtswegige Bemessung der Abgabe nach § 8 des Fürsorgeabgabegesetzes gehandelt hat, so muß bemerkt werden, daß dieser behördliche Akt selbstverständlich auch ungeachtet der Konkursöffnung zulässig war; doch war der bezügliche Bescheid nicht an den Masseverwalter als solchen, sondern an den Gemeinschuldner zu Händen des Masseverwalters zu richten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt 1933.

91. X. Brennstoffverordnung.
92. XXXII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
93. Festsetzung eines Stichtages für Valuta- und Goldverpflichtungen.
94. Abänderung des Organisationsstatuts der Lehrerbildungsanstalten.
95. I. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz.
96. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
97. Einschränkung der Anordnungen über den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen.
98. Vorläufige Inkraftsetzung des Vertrages mit der Schweiz über Sanierungsmaßnahmen für die Stickereiindustrie.

99. Neufestsetzung der Laufzeit für die Wohnbauobligationen und die Wohnbauleihe und Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes für diese Emissionen.

100. Uebereinkommen mit Ungarn über einzelne Staatsschuldenfragen.

101. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Beitrittserklärung des Kantons Luzern.

102. Notenwechsel mit Rumänien, betreffend Regelung des Zahlungsverkehres.

103. Ermächtigung der Amtsstelle Judenburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

104. Gewerbeordnungsnovelle 1933.

105. Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren.

106. Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren.

107. Markenschutz im Verhältnis zu Chile.

108. Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen.

109. Aenderung des Statuts für die „Oesterreichischen Bundesbahnen“.

110. Hinterlegung der Ratifikation Perus zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Perus zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

111. Hinterlegung der Ratifikation der Dominikanischen Republik zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt der Dominikanischen Republik zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

112. Inkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Dänemark.

113. Grundbuchsanlage und Grundstücksteilung im Burgenland.

114. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

115. Krankentafelentzage.

116. Zwanzigste Ausgabe der Arzneitage zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

117. Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

118. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitigkeiten.

119. Auslegung von Bestimmungen des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922.

120. Abänderung der Verordnung, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens.

121. Einhebung eines Preiszuschlages bei Fahrtarten zum Personalfahrtpreise und eines Zuschlages bei Freifahrt ausweisen.

122. Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung.

123. Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter.

124. Regelung der Bezüge und Ruhe-(Versorgungs-)Gehälte der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Fonds.

125. Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes an persönlichen Verwaltungskosten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände.

126. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den freiwilligen Arbeitsdienst.

127. Abänderung des Verzugsgebührengesetzes.

128. Festsetzung der Mahn- und Vollstreckungsgebühren in der Sozialversicherung.

129. XXXIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

130. Heranziehung gegen Wartegeld beurlaubter Beamter bei Dienststellen des ausübenden Post- und Telegraphendienstes (Vollzugsdienstes) zu vorübergehender Dienstleistung.

131. Anwendung der Bestimmungen des Telegraphengesetzes über drahtlose Privattelegraphen auf Fern-einrichtungen.

132. Aufhebung von Bestimmungen über die Gewährleistung bestimmter Ertragsanteile.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

V.

4. September

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

33. Puschertum, Bekämpfung*.)
34. Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.
35. Gewerbeerweiterungen, Ausfertigung.
36. Bestellscheinbearbeitung, Genehmigung von Ueberschreitungen.
37. Lärmbelästigungen, Kompetenz.
38. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung*.)
35. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Uebersiedlung*.)
40. Marktfahrgewerbe, Verbot der Einheitspreisgeschäfte.
41. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.
42. Auffuchen von Bestellungen auf Bücher durch reichsdeutsche Verlagsunternehmungen.
43. Gewerbeordnungsnovelle 1933, rechtliche Behandlung der (Elektrizitätsgenossenschaften*.)
44. Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen*.)
45. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil (Voranschlag).
46. Einhebungsdienst, Neuordnung.
47. Schaffung eines zentralen Steuerreferates für die Hoheits- und Betriebsverwaltung.
48. Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuannmeldung von Gewerben.
49. Fürsorgeabgabe, Behandlung von Vorfragen.
50. Rechnungs- und Kassendienst, Neuordnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Ledergalanteriewarenherzeugung, Ausnahmen von der Gewerbe-
sperre.

Handelsagentur durch protokollierte Firmen, Ausnahmen von
der Gewerbe-sperre.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

Gewerbe der Erzeugung genehmer, gehäufelter und geflochtener
Waren, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlaut-
barten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

33. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 2798/33. Wien, am 16. Juni 1933.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und
die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am
18. Mai 1933 zur Zahl 128.385/12 an die Landeshauptmänner
folgenden Erlaß zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums
gerichtet:

„Schon meine Amtsvorgänger haben die Herren Landes-
hauptmänner wiederholt und nachdrücklich auf die schwere
Beeinträchtigung des Gewerbestandes durch die Ausbreitung
des Puschertums aufmerksam gemacht und dringend ersucht,
für die scharfe Bekämpfung dieses Mißstandes Sorge zu tragen.
Unmittelbar nach meinem Amtsantritt sind die gewerblichen
Kreise auch an mich mit dem Wunsche herantreten, gegen
das Puschertumwesen, unter dem das Gewerbe trotz aller da-
gegen ergriffenen Maßnahmen noch immer schwer leidet, auf
jede geeignete Weise und mit dem größten Nachdrucke einzu-
schreiten. Wenn ich es auch für eine Selbstverständlichkeit halte,
daß alle Behörden, denen die Wahrung der Belange des Ge-
werbe- und Kaufmannsstandes anvertraut ist, es als ihre Pflicht
ansehen, dafür zu sorgen, daß die Gesetze, die zum Schutze
dieses Standes geschaffen worden sind, strengstens eingehalten
werden, so ist es meiner Ansicht nach gerade hinsichtlich der
Bekämpfung des Puschertums doch nicht überflüssig, diese
Selbstverständlichkeit immer wieder ausdrücklich zu betonen,

damit nicht unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not, unter
der weite Schichten der Bevölkerung leiden, die hin und
wieder gehörte Meinung weiter um sich greife, daß mit Rück-
sicht auf den großen Umfang der Arbeitslosigkeit den
Puschern gegenüber Milde am Platze sei. Dieser Meinung
muß meiner Ansicht nach mit Entschiedenheit entgegengetreten
werden, denn sie würde letzten Endes dazu führen, daß der
Gewerbetreibende auf die an und für sich geringen Arbeits-
gelegenheiten, die ihm unter den heutigen Verhältnissen noch
gegeben sind, zugunsten derjenigen, die sich unbefugt betätigen
und die von Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten, die vom
Gewerbe zu tragen sind, nicht betroffen werden, ver-
zichten müßte.

Die Folgen eines solchen Verhaltens liegen klar zutage
und würden gerade die öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und die gesamte Volkswirtschaft auf das schwerste treffen.

Ich lege daher den Herren Landeshauptmännern drin-
gend nahe, für eine entsprechend strenge Praxis im Sinne
der bestehenden Weisungen zu sorgen, und verweise im beson-
deren auf die durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle neu
eingeführten Strafmittel und auf die Zweckmäßigkeit der
Heranziehung von Vertrauensmännern der Genossenschaften
zu den Erhebungen über Anzeigen.“

Dieser Kundenerlaß wird zum Anlaß genommen, die zur
Bekämpfung des gewerblichen Puschertums ergangenen Wei-
sungen der Magistratsdirektion, insbesondere die Erlässe vom
8. Juli 1932, M.D. 3626/32 (Verordnungsblatt 1932,
Seite 37), vom 4. April 1930, M.D. 1617/30 (Verordnungs-

blatt 1930, Seite 38), und vom 30. November 1928, M.D. 7116/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 119), mit allem Nachdruck in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig wird auf die in der letzten Gewerbeordnungsnovelle neu eingeführten Strafmittel und auf die Zweckmäßigkeit, Vertrauensmänner der Genossenschaften zu Erhebungen heranzuziehen, aufmerksam gemacht.

34. Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.

M.D. 3230/33.

Wien, am 19. Juni 1933.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b, 45, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c, II d, V c und VI b, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und an die Betriebsbuchhaltungen Bohnhäuser und Wasserversorgung.)

Da die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes der Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern auch für die Gemeindeabgaben und -steuern von Bedeutung ist, wird auf die im Bundesgesetzblatte vom 31. Mai 1933 unter Nr. 205 kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Mai 1933 besonders aufmerksam gemacht.

Nach dieser Verordnung beträgt der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, von direkten Steuern, von Verbrauchssteuern des Bundes und von den diese Steuern betreffenden Strafen vom 1. Juli 1933 angefangen 0,5 vom Hundert für den Kalendermonat.

Der Zinsfuß der Vergütungszinsen von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Beträgen an direkten Steuern des Bundes und an den diese Steuern betreffenden Strafen sowie von rückzuerstattenden Beträgen an Stempel- und Rechtsgebühren mit Einschluß der Konsulargebühren beträgt vom 1. Juli 1933 angefangen 0,35 vom Hundert für den Kalendermonat.

35. Gewerbeerweiterungen, Ausfertigung.

M.D. 3304/33.

Wien, am 22. Juni 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Die Gewerbebesperrverordnungen sprechen bekanntlich auch von der Erweiterung bestehender Gewerbeberechtigungen, ein Ausdruck, der der Gewerbeordnung fremd ist. Ueberdies hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr solche Erweiterungen im Berufungswege schon bewilligt, so der „Mittella“ die Erweiterung ihrer Gast- und Schankgewerbe-konzessionen auf lit. f des § 16 der Gewerbeordnung. Während daher der Magistrat vor Inkrafttreten der Sperrverordnungen jede Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung als Anmeldung eines neuen Gewerbes, beziehungsweise als Ansuchen um eine neue Konzession behandelt und dementsprechend auch einen neuen Gewerbebeschein, ein neues Konzessionsdekret ausfertigt hat, ergibt sich nunmehr aus der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Erweiterung eines bestehenden Gewerbeberechtigtes die Notwendigkeit, die bisherige Praxis auf diesem Gebiete einer Aenderung zu unterziehen. Die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung stellt zwar in materiell-rechtlicher Hinsicht nichts anderes als eine neue, ergänzende Gewerbebeanmeldung, beziehungsweise als ein Ansuchen um eine neue, ergänzende Konzession dar und erfordert demgemäß das gleiche Verfahren wie eine Gewerbebeanmeldung oder ein Konzessionsansuchen. In formaler Hinsicht dagegen ist der

Begriff der Erweiterung unvereinbar mit der Ausstellung eines neuen Gewerbebescheines oder eines neuen Konzessionsdekretes.

Bei Gewerbeerweiterungen ist daher in Zukunft, sofern gegen die Erweiterung gesetzliche Hindernisse nicht bestehen, kein neuer Gewerbebeschein, beziehungsweise kein neues Konzessionsdekret auszufertigen, sondern es ist auf dem alten Gewerbebeschein oder auf dem alten Konzessionsdekret ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Dieser Vermerk hat zu enthalten die ausstellende Behörde, den Wirkungsbereich, die Zahl und das Datum, dann die Worte: „Der Berechtigungsumfang dieses Gewerbes (dieser Konzession) wird auf erweitert“, die Unterschrift und das Amtssiegel.

Für die Ausfertigung eines derartigen Vermerkes gelten die gleichen Stempel- und Verwaltungsabgabenvorschriften wie für die Ausfertigung eines Gewerbebescheines, beziehungsweise eines Konzessionsdekretes.

Die Anweisung einer neuen Gewerbeberegisterzahl hat zu entfallen, doch sind Gewerbeberegister, Handelskammer, Steueradministration und Genossenschaft wie bei einer Gewerbeanmeldung, beziehungsweise einer Konzessionsverleihung zu verständigen.

36. Bestellscheingebarung, Genehmigung von Ueberschreitungen.

M.D./K 69/33.

Wien, am 26. Juni 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bei der Gebarung mit Bestellscheinen wurde festgestellt, daß in den Fällen, bei denen der Fakturenbetrag größer ist als jener, auf den der betreffende Bestellschein gelautet hat, nicht immer die nachträgliche Genehmigung der anweisenden Dienststelle für den Differenzbetrag eingeholt wird. Es wäre in allen diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Ausfertigung von Nachtragsbestellscheinen notwendig.

Um diese Mehrarbeit so weit wie möglich zu vermeiden, wird der nachstehende Vorgang angeordnet:

In allen Fällen, in denen Ueberschreitungen der Bestellscheinebeträge durch den tatsächlichen Fakturenbetrag eintreten, ist der Bestellschein samt Faktura dem Leiter der kreditverwaltenden Dienststelle oder dessen Stellvertreter zur Erteilung der nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Ueberschreitung ist von diesen Organen im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse auf dem Bestellschein selbst zu erteilen. Die Ausfertigung von Nachtragsbestellscheinen erfolgt nur dann, wenn vor oder während der Ausführung der Arbeit die Notwendigkeit einer Mehrausgabe eintritt.

Die ausdrückliche Genehmigung der Ueberschreitung des feinerzeit bedeckten Betrages ist einzuholen, wenn die Ueberschreitung mehr als 20 Prozent des ursprünglich bedeckten Betrages und mindestens 20 S beträgt, jedenfalls aber dann, wenn die Ueberschreitung 200 S übersteigt. Die Rechnungsstellen haben derartige Rechnungen vor Adjustierung an den Leiter der anweisenden Dienststelle zurückzusenden und die Zahlbarstellung davon abhängig zu machen, daß die Ueberschreitung auf den Bestellscheinen nachträglich genehmigt wird.

Diese Bestimmungen haben sinngemäß auch bei Pauschalbestellungen (Referatskredit, Kreditanforderungen u. dgl.) Anwendung zu finden.

Im Hinblick auf die unbedingte Sparnotwendigkeit ist dem Bestellscheinwesen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß die Verlässlichkeit der Uebersicht über die Entwicklung der Kreditgebarung nicht herabgemindert wird.

37. Lärmbelästigungen, Kompetenz.

W.D. 5381/32.

Wien, am 27. Juni 1933.

(An die M.Abt. 12, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Gesundheitsamtsabteilungen und die Markt-amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Da bei verschiedenen städtischen Aemtern Beschwerden wegen Lärmbelästigung vorgebracht werden und Anzeigen dieser Art einlangen, werden nachstehend die wichtigsten Bestimmungen und die Kompetenz für die Behandlung der einzelnen Arten von Lärmbelästigung verlautbart:

I. Kompetenz des Magistrates.

1. Straßenpolizeigesetz, L.G.B.I. für Wien Nr. 35/30:

§ 16, Absatz 1: Die Ladung eines Fuhrwerkes muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder . . . noch starkes Geräusch . . . verursachen kann. Auch darf kein Teil der Ladung auf der Fahrbahn geschleift werden.

§ 16, Absatz 5: Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten und Metallrohre, Blechfüße und Blechlammen, leere Fässer, Butten und andere bei Bewegung des Wagens Lärm verursachende Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Material gebettet und in gleicher Weise voneinander geschieden sein oder es müssen die einzelnen Teile der Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepreßt werden, daß stärkeres Geräusch vermieden wird.

§ 17, Absatz 3: Während des Verladens muß jeder Belästigung durch . . . stärkere Geräusche . . . in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Hinauf- oder Hinabwerfen der Ladestücke (z. B. Fässer, Milchlammen), wobei erforderlichenfalls eine stoßdämpfende Unterlage zu verwenden ist.

Gemäß § 38, Absatz 2, lit. d, gelten diese Vorschriften auch für Kraftfahrzeuge.

§ 68, Absatz 4: Vorfürhungen von . . . Lautsprechern sowie Darbietungen anderer Art für Reklamezwecke in Schaufenstern und Geschäftseingängen sind dem Magistrat vorher anzuzeigen und können, wenn sie . . . übermäßigen Lärm verursachen, vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion eingeschränkt oder verboten werden, bei Gefahr im Verzug können sie auch von der Bundespolizeidirektion oder von den Straßenaufsichtsorganen (§ 78) vorübergehend eingestellt werden.

Zur Bestrafung bei Uebertretung der in den §§ 16, Absatz 1 und 5, und 17, Absatz 3, enthaltenen Vorschriften — auch bei Kraftfahrzeugen —, bei Unterlassung der Anzeige bei den im § 68, Absatz 4, erwähnten Vorfürhungen und Darbietungen und bei Nichtbeachtung der nach der letzt-erwähnten Bestimmung vom Magistrat erlassenen Verbote und Einschränkungen sind die magistratischen Bezirksämter zuständig.

§ 71, Absatz 1: Das Musizieren auf öffentlichen Straßen ohne Bewilligung des Magistrates ist, soweit nicht das Versammlungsgesetz zur Anwendung kommt, verboten.

§ 71, Absatz 2: Die Ausübung der Bettelmusik durch die Lizenzinhaber ist im I. Bezirk auf allen Straßen, in den übrigen Bezirken überall dort verboten, wo die Ruhe und der Verkehr auf den Straßen hiedurch gestört werden.

2. Gemäß § 118, Absatz 5, des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L.G.B.I. für Wien Nr. 27, ist das sogenante Bettelmusizieren ohne Lizenz verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden von der M.Abt. 52 bestraft.

3. Durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1928, L.G.B.I. für Wien Nr. 3 aus 1929, sind Vorschriften über die Sperrstunde für Veranstaltungen, die unter das Wiener Theatergesetz fallen, getroffen. Der Magistrat ist gemäß § 5 der Verordnung ermächtigt, aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere aus Rücksichten auf die Nachbarschaft für einzelne Veranstaltungen die Sperrstunde oder das Ende der Veranstaltung mit einer früheren Stunde, als sie sich nach den §§ 1 bis 4 ergibt, festzusetzen. Auf Grund dieser Bestimmung kann der Magistrat (M.Abt. 52) in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Veranstaltungen im Freien, bei lärmenden Veranstaltungen in Gastwirtschaften im Falle einer Störung der Nachtruhe der Nachbarschaft ein früheres Ende der Veranstaltung, als sich nach der Sperrstundenverordnung ergeben würde, festsetzen. Der Magistrat (M.Abt. 52) hat auch schon wiederholt bei Erstreckung der Sperrstunde für Vergnügungen in Bars und derlei Nachtlokalen einschränkende Bestimmungen getroffen, durch die die Belästigung der Nachbarschaft durch den Lärm vermindert wird, wie zum Beispiel Anordnung des Schließens der Türen und Fenster während der lärmenden Musik, Anbringung von Schalldämpfern bei Klavieren.

4. Für Betriebsanlagen, die durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet sind, bedarf es gemäß § 25 der Gewerbeordnung einer Genehmigung der Gewerbebehörde. Dortselbst sind auch die Anzeigen über die Lärmbelästigung aus Gewerbebetrieben (zum Beispiel durch maschinelle Anlagen, den Betrieb einer Regelfabrik, nicht aber durch die Gäste eines Gast- und Schankgewerbes) zu erstatten.

II. Kompetenz der Bundespolizeidirektion.

1. Kraftfahrgesetz, B.G.B.I. Nr. 437/29.

§ 13: Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat . . . dafür zu sorgen, daß . . . unnötige Belästigungen der übrigen Straßenbenützer durch . . . Lärmentwicklung, soweit sie bei ordnungsmäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermieden werden kann, . . . hintangehalten werden.

2. Kraftfahrverordnung, B.G.B.I. Nr. 138/30.

§ 3: Die Kraftfahrzeuge müssen . . . derart gebaut und eingerichtet sein, daß mit ihrem Betrieb weder . . . noch vermeidbare Geräusche . . . verbunden sind.

§ 7: Kraftfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine müssen mit einem in die Auspuffleitung eingeschalteten wirk-samen Schalldämpfer für die Auspuffgase versehen sein.

§ 83, Absatz 2 und 3: Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen nur Hupen mit geringerer Lautstärke verwendet werden.

Verboten ist:

a) die Verwendung solcher Hupen, die eine überaus starke, andere Warnungszeichen übertönende Schallwirkung haben, sowie jede länger als notwendig andauernde oder ununterbrochene Betätigung der Hupe, insbesondere vor Kirchen, entsprechend gekennzeichneten Schulen, Krankenhäusern und zur Nachtzeit;

e) die unbegründete Abgabe von Warnungszeichen nur zu dem Zwecke, um sich unter allen Umständen freie Bahn zu sichern;

d) die Abgabe von Warnungszeichen, die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht zusammenhängen;

e) die Abgabe von Warnungszeichen, wenn dadurch Tiere scheuen.

3. Straßenpolizeigesetz, L.G.B.I. für Wien Nr. 35/30.

§ 29: An Krankenanstalten und Schulen ist unter tunlichster Vermeidung einer Lärmbelästigung vorbeizufahren.

§ 48, Absatz 2 bis 3: Das Abgeben von Glockenzeichen (durch den Radfahrer) ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungssignale als Glockensignale dürfen (vom Radfahrer) nicht verwendet werden.

§ 58: Abbrennen von Feuerwerk, Werfen von Knallfröschen und Knallerbsen, Legen von Knallkapseln.

§ 68, Absatz 4 (Text siehe bei I): Zuwiderhandeln gegen die bei Gefahr im Verzuge verfügte vorübergehende Einstellung.

4. Artikel VIII, Absatz 1, lit. a, des Einführungs-gesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, B.G.B. Nr. 273/25:

Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Hienach wird auch bestraft:

Die Lärmbelästigung infolge des Haltens von Kleintieren (zum Beispiel: Krähen der Hähne frühmorgens).

Lärmbelästigungen durch Lautsprecher oder Musikzieren nach 10 Uhr nachts (hierher gehören auch Tanz- und Musikschulen).

Lärmbelästigungen durch die Gäste in Gast- und Schankbetrieben.

Lärmbelästigungen in Räumen, die vorübergehend zu Andachtsübungen verwendet werden.

38. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung.

M.D. 3416/33.

Wien, am 28. Juni 1933.

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld in Niederösterreich wurde auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Juni 1933, L.G.B. Nr. 138, mit 1. Juli 1933 aufgelassen. Die Ortsgemeinden der politischen Bezirke Hainfeld und Lilienfeld wurden dem politischen Bezirke St. Pölten zugewiesen.

39. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Ueberfiedlung.

M.D. 3430/33.

Wien, am 3. Juli 1933.

Die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ist von IV. Feumühlgasse 20 nach IV. Favoritenstraße 11 überfiedelt. Die neue Nummer des Fernsprechers ist U-45-5-69.

40. Marktfahrgewerbe, Verbot der Einheitspreis-geschäfte.

M.D. 3497/33.

Wien, am 5. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 20. Juni 1933, Z. 128.019/12, nachstehendes mitgeteilt:

„Eine Anzahl von Marktfahrern übt auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 12. März 1933, B.G.B. Nr. 54, über das Verbot von Einheitspreisgeschäften das Gewerbe in der Weise aus, daß Waren auf Märkten in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes feilgehalten und verkauft werden.

Diese Art der Betätigung des Marktfahrgewerbes muß als unstatthaft angesehen werden.

Die im § 1, Absatz 3, der bezogenen Verordnung vorgesehene Ausnahmsbestimmung geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Betrieb in Verkaufsräumen ausgeübt wurde, die schon bis zum Stichtag (1. Februar 1933) dem Zwecke des Einheitspreisgeschäftes gebient haben. Da nun das Marktfahrgewerbe seiner Natur nach die ständige Verwendung eines und desselben Verkaufsräumes (nur eine solche Verwendung konnte die Ausnahmsbestimmung im Auge haben) schlechthin ausschließt, kann die Ausnahmsbestimmung auf dieses Gewerbe nicht angewendet werden, so daß das im § 1, Absatz 1, der Verordnung vorgesehene Verbot des Feilhaltens und Verkaufes von Waren in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes für das Marktfahrgewerbe ausnahmslos gilt.

Ähnliche Erwägungen lassen auch den Vertrieb von Waren in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes auf Märkten durch Inhaber bestehender (stabiler) Geschäfte, die, ohne daraus ein eigenes Gewerbe zu machen, fallweise Märkte besuchen, als unzulässig erscheinen.“

Dies wird zur Kenntnisnahme mit der Befugung mitgeteilt, die Verordnung vom 12. März 1933, B.G.B. Nr. 54, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu handhaben.

41. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.

M.D. 2392/33.

Wien, am 10. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 22. April 1933, Z. 27.969/Abt. 3/33, um Veranlassung ersucht, daß die gemäß § 151, Absatz 3, der Gewerbeordnung (in der Fassung der Gewerbenovelle 1933) dem Bunde zustehenden Strafbeträge in Straßwällen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung mit Ende jedes Kalendervierteljahres auf das Postsparkassenkonto 37.792*111, Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, eingezahlt werden und gleichzeitig eine Aufstellung über die abgeführten Beträge, die außer Namen und Wohnort der zur Zahlung Verpflichteten noch die Strafbeträge sowie die strafbaren Tatbestände zu enthalten hat, vorgelegt wird.

Behufs Durchführung wird verfügt:

Die Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung sind in die Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinf. Mag. Exp.) als fremde Strafen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzutragen. Bei Neuausgabe der Druckform wird der Vordruck entsprechend abgeändert werden. In den derzeitigen Druckformen ist auf der freigebliebenen Zeile der Rubrik „Fremde Strafen“ die Abkürzung „G.D. III“ oder „G.D. VI“ einzusetzen.

Die Rechnungsabteilung hat die Eingänge an solchen Strafen in einem eigenen Journal zu verrechnen, wofür die St.D. Druck. Nr. 110 zu verwenden ist. Das Journal ist mit „Strafen III. und VI. Hauptstück Gewerbeordnung“ zu überschreiben und mit einer Durchschrift zu führen. Außer dem Namen ist auch die Adresse der Partei und in der Spalte „Verzugszinsen“, die sonst unbenützt bleibt, die römische Ziffer III oder VI einzusetzen. Die Tagessumme des Journales ist in der Gruppe III des Kassengebarungsausweises auf

einer freigebliebenen Zeile mit der Bezeichnung „G.D. III und VI“ unterzubringen. Im Zahlungskonto ist nach dem Skonto für Verwaltungsstrafen ein Blatt einzuheften. Ausgaben sind analog zu verrechnen.

Beim Monatschluß sind außer den Journalen auch die Durchschriften einzusenden, die von der Fachrechnungsabteilung II e zurückbehalten und der Zentralrechnungsabteilung übergeben werden. Diese hat die Monatsempfänge (Ausgaben) auf einem Depofitenkonto zu sammeln und am Ende jedes Kalendervierteljahres an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Postsparkassenkonto 37.792 * 111) die Netto-Empfangssumme zu überweisen und die Durchschriften der Journale abzusenden.

42. Auffuchen von Bestellungen auf Bücher durch reichsdeutsche Verlagsunternehmen.

M.D. 3448/33.

Wien, am 13. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juni 1933, Z. 120.682/12/33, mitgeteilt, daß es nach Mitteilungen aus beteiligten Kreisen in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen sein soll, daß reichsdeutsche Verlagsunternehmen in Oesterreich durch ihre Vertreter bei Privaten Bestellungen auffuchen und sogar Bücher an Private unmittelbar verkaufen.

Hiezu wird bemerkt, daß zum Handel mit Büchern in Oesterreich nur derjenige befugt ist, der die entsprechende Berechtigung nach der Gewerbeordnung besitzt. Ein Auffuchen von Bestellungen auf Bücher bei Privaten steht ebenfalls nur demjenigen zu, der nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckwerken berechtigt ist, sowie dessen mit amtlichen Legitimationen versehenen Bevollmächtigten (Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.BI. Nr. 22). Ein unmittelbarer Verkauf der Bücher durch die Agenten ist unzulässig.

Im übrigen wird der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. August 1925, Z. 90.303/38, der den magistratischen Bezirksämtern mit dem Runderlasse vom 15. Oktober 1925, M.Abt. 53/9360/25, bekanntgegeben wurde, in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig ergeht über Auftrag des Bundesministeriums die Weisung, die Betätigung reichsdeutscher Verlagsunternehmen zu überwachen und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes (unbefugter Betrieb, Verwendung von Bevollmächtigten ohne amtliche Legitimation, Bücherverkauf durch Agenten) mit der Anzeige, beziehungsweise mit strengster Bestrafung vorzugehen.

43. Gewerbeordnungsnovelle 1933, rechtliche Behandlung der Elektrizitätsgenossenschaften.

M.D. 3449/33.

Wien, am 15. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in einer an alle Landeshauptmänner gerichteten Zuschrift vom 22. Juni 1933 nachstehendes zur Darnachachtung mitgeteilt:

Für die Frage, ob eine von einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betriebene Stromlieferungsunternehmung in den Hauptbelangen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt, ist Artikel 1 der Gewerbeordnungsnovelle 1933 belanglos, denn Stromlieferungsunternehmen sind schon

unter einem anderen Rechtstitel (§ 3 des Elektrizitätsgesetzes) ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Unternehmens von der Gewerbeordnung ausgenommen. Artikel 1 unterstellt selbstverständlich nur diejenigen Betriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gewerbeordnung, die nicht schon mit Rücksicht auf den Gegenstand des Betriebes ausgenommen sind. Ebenso selbstverständlich ist es nach Anschauung der Bundesministerien für Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung, daß die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 3 des Elektrizitätsgesetzes über die sinnmäßige Anwendung der Gewerbeordnung in einigen Belangen und über die Geltung der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf genossenschaftliche Stromlieferungsunternehmen als Sonderbestimmungen durch Artikel 1 der Gewerbeordnungsnovelle nicht berührt werden.

44. Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen.

M.D. 3696/33.

Wien, am 18. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nachstehender Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. Juli 1933, Z. 132.867/12, wird zur Darnachachtung verlautbart:

Nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1933 ist die Verwendung von Kraftwagen und bespannten Fuhrwerken oder von Hilfskräften beim Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Verbräuche dienen, im Umherziehen verboten. Dieses Verbot hat selbstverständlich nur insofern praktische Bedeutung, als nicht das Feilbieten solcher Erzeugnisse im Umherziehen für einzelne Gemeinden, Gemeindeteile oder Erzeugnisse überhaupt mit Verordnung des Landeshauptmannes untersagt ist. Das Verbot ist mit 1. Juli 1933 in Kraft getreten. Wie sich nun gezeigt hat, wird oft der Versuch gemacht, das Verbot zu umgehen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr sieht sich daher veranlaßt, die Weisung zu erteilen, solchen Umgehungen durch Verhängung strenger Strafen schärfstens entgegenzutreten und nach mehrmaligen Bestrafungen die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafe zu verhängen. Als Umgehung ist es anzusehen, wenn zwar nicht unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder Kraftwagen aus verkauft, aber mit diesem umhergezogen und die Waren an verschiedenen Stellen in Handwagen, Körbe u. dgl. umgeladen und dann von diesen aus verkauft werden. Eine Umgehung ist es auch, wenn Fuhrwerke, die ihrer Art nach gewöhnlich nur mit Zugtieren oder mit motorischer Kraft fortbewegt werden, mit Menschenkraft gezogen werden und die Ware entweder unmittelbar vom Fuhrwerk aus oder auf die oben erwähnte Art verkauft wird. Das Verbot der Verwendung von Hilfskräften erstreckt sich auf Personen jeder Art, also auch auf Familienangehörige. Auch der gemeinsame Verkauf im Umherziehen durch zwei oder mehrere, wenn auch gewerbeberechtigte Personen ist einer Verwendung von Hilfskräften gleichzuhalten und fällt daher unter das Verbot.

Das Bundesministerium erinnert übrigens an die Verordnungen vom 26. September 1927, B.G.BI. Nr. 286, und vom 23. Mai 1928, B.G.BI. Nr. 130, über die Ausweisleistung der befugten Handelstreibenden und ihrer Stellvertreter oder Pächter beim Feilbieten nach § 60 der Gewerbeordnung (Lichtbildzwang).

45. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil (Voranschlag).

M. D. 3758/33.

Wien, am 19. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderatsausschuß II hat mit Beschluß vom 10. Juli 1933 den I. Teil der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) genehmigt.

Die darin enthaltenen Anordnungen gelten bereits für die Aufstellung des Voranschlages für das Verwaltungsjahr 1934. Die näheren Durchführungsbestimmungen folgen in den nächsten Tagen.

Gemeindehaushaltsordnung.

I. Voranschlag.

§ 1.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde Wien fällt mit dem des Bundes zusammen (§ 87 der Gemeindeverfassung).

§ 2.

Die anweisenden Dienststellen (Magistratsabteilungen, Ämterstellen und Direktionen) haben unter Mitwirkung ihrer Rechnungsstellen für alle Ansätze des Voranschlages, über die ihnen das Anweisungsrecht zusteht, alljährlich Teilvoranschlagsentwürfe zu verfassen und sie samt den erforderlichen Ausweisen, Erläuterungen usw. dem Budgetreferenten der zuständigen Verwaltungsgruppe rechtzeitig zu übermitteln.

Die Budgetreferenten der einzelnen Verwaltungsgruppen haben diese Teilvoranschlagsentwürfe zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern oder zu ergänzen, sie zu Voranschlagsentwürfen der einzelnen Verwaltungsgruppen zusammenzufassen und an die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten weiter zu leiten.

Der Zeitpunkt der Vorlage der Voranschlagsentwürfe der einzelnen Verwaltungsgruppen an die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten wird durch die Magistratsdirektion festgesetzt. Der Vorlagetermin des Voranschlagsentwurfes an die beschlußfassenden Körperschaften ist durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (§ 87 der Gemeindeverfassung) geregelt.

§ 3.

Die Erstellung des Hauptvoranschlagsentwurfes obliegt der Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten auf Grund der von den Budgetreferenten der einzelnen Verwaltungsgruppen für ihren Verwaltungsbereich verfaßten Voranschlagsentwürfe.

Das Kontrollamt übersendet seinen Voranschlag unmittelbar an den amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung.

§ 4.

Gegenstand der Veranschlagung bilden alle im Verlaufe des betreffenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die Geschäftsfälle der durchlaufenden (Interims-)Geharung, die Begebungserlöse von Anleihen sowie die Abstattung von Einnahmen- und Ausgabenrückständen sind nicht zu veranschlagen.

Für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und die Stiftungszinshäuser sind Sondervoranschläge aufzustellen, für die obige Grundsätze sinngemäß Anwendung zu finden haben. Die Zuschüsse der Gemeinde Wien zu Geharungsabgängen solcher Fonds, beziehungsweise die Abfuhr von Ueberschüssen aus der Fondsgebarung sind auf gesonderten Ansätzen der Voranschläge der in Betracht kommenden Verwaltungsgruppen zu veranschlagen.

Beitragsleistungen Dritter für im Voranschlage vorgesehene Ausgaben sind als Einnahmen in jener Verwaltungsgruppe zu veranschlagen, in der diese Ausgaben vorgesehene sind.

Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Verwaltungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der ersten Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrages im Teilvoranschlagsentwurf zu erläutern.

Für die sich aus der Stellung der Gemeinde Wien als Bundesland ergebenden Geharungen ist im Voranschlag der Gemeinde Wien in den zuständigen Verwaltungsgruppen Vorsorge zu treffen (§ 137 der Gemeindeverfassung).

§ 5.

Der Voranschlag ist als Bruttovoranschlag aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen. Eine vorwegnehmende Kürzung von Ausgaben durch Einnahmen oder umgekehrt ist unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Magistratsdirektion und im Einvernehmen mit dem Kontrollamt statthaft.

§ 6.

Verwaltungszweige, bei denen die buchmäßige Nachweisung der gesamten Geharung zur Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit erforderlich ist, haben die gesamten Einnahmen und den gesamten Personal- und Sachaufwand auf je einer einzigen Rubrik der zuständigen Verwaltungsgruppe (betriebmäßige Verrechnung) und in einheitlicher Postengliederung zu veranschlagen.

Betriebmäßig zu verrechnen sind:

1. die nach § 108 der Gemeindeverfassung als Betriebe organisierten Verwaltungszweige,
2. die durch den Gemeinderatsausschuß für Finanzangelegenheiten zur betriebmäßigen Verrechnung bestimmten Verwaltungszweige.

Die Betriebe Dampfwäscherei, Werkstätten im XII. Bezirk, Baustoffbeschaffung und Bäckerei sowie das Wirtschaftsamt gelten als zentrale Beschaffungsstellen; diese haben nur ihren Personalaufwand, ihre Sachregie und die diesem Aufwand entsprechenden Einnahmen, nicht aber die Materialbeschaffungs- und Transportkosten zu veranschlagen.

Als Postengliederung für die betriebmäßige Veranschlagung hat zu gelten:

Betriebs-einnahmen.

1. Erträgnisse aus Betriebsleistungen, Gebühren.
2. Sonstige Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen.

3.

Betriebsausgaben.

1. Personalaufwand:
 - a) Hauptbezüge,
 - b) Nebenbezüge,
 - c) Dienstkleider,
 - d) Dienstgeberbeiträge,
 - e) Ruhe- und Versorgungsgenüsse.
2. Sachaufwand:
 - a) Betriebserfordernisse,
 - b) allgemeine Unkosten,
 - c) Gehaltungsauslagen,
 - d) Wertabschreibungen.

Außerordentliche Ausgaben.

3. Investitionen.

4. Sonstige außerordentliche Ausgaben.

Bei jenen verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweigen, bei denen die Kenntnis des Gesamtaufwandes von Bedeutung ist, sind im Voranschlag der Anteil an dem in der Verwaltungsgruppe I veranschlagten Personalaufwand einschließlich des Anteiles an Ruhe- und Versorgungsgenüssen, der Anteil an dem in der Verwaltungsgruppe VI veranschlagten allgemeinen Sachaufwand und die entsprechenden Einnahmen beim allgemeinen Sachaufwand anmerkungsweise anzuführen.

Das Rubrikenschema selbst, ferner die Ausgaben und Einnahmen, die als außerordentliche zu behandeln sind, und die verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweige, bei denen die Darstellung im Voranschlag im Sinne des vorigen Absatzes zu ergänzen ist, bestimmt nach den Weisungen des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten.

§ 7.

Wenn auf einer Rubrik mehrere Anstalten oder Betriebszweige gemeinsam veranschlagt sind, kann der amtsführende Stadtrat der Finanzverwaltung anordnen, daß der Ansatß erläuternd in zusätzlichen Spalten oder in eigenen Ausweisen entsprechend unterteilt wird.

Bei den betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen sind zu den Kreditposten „Betriebsverordnungen“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ Manuallisten nach folgendem Muster anzuschließen.

Betriebs- erfordernisse:	Allgemeine Unkosten:
1. Brennstoffe (Holz, Kohle, Del, Benzin);	1. Kanzleierfordernisse, Druckorten, Vervielfältigung;
2. Gas;	2. Bücher, Zeitschriften;
3. Elektrische Energie;	3. Porto, Telephon, Telegraph;
4. Reinigungsmaterialien (Seife, Soda, Desinfektionsmittel);	4. Miet-, Pacht-, Anerkennungszinsen;
5. Wasser;	5. Steuern und Abgaben, Stempel und Gebühren;
6. Sonstiges Betriebsmaterial (Kleinformaterial);	6. Unfallrenten, Versicherungsprämien, Schadenersätze, Prozeßkosten, Verzugszinsen;
7. Auswärtig zu vergebende Arbeiten für Wäschereinigung, Hausreinigung, Fuhrwerk.	7. Subventionen, Mitgliedsbeiträge;
	8. Bewachungskosten, Hundehaltung, Hydranten-, Feuermelder- und Coloniagebühren, Kanalaräumung, Rauchfangleitung;
	9. Regieaufwand des Wirtschaftsamtess;
	10. Verzinsung der Betriebsvorschüsse und der Anlageverträge;
	11. Beiträge zum Ansehensdienst;
	12. Verschiedene Ausgaben.

Erhaltungsausgaben:

für Gründe, Wege, Gärten, für Gebäude, für Maschinen, Werkzeuge, technische Anlagen, für Mobilien (Amtseinrichtung, Ausstattungsgegenstände, Kleider, Wäsche usw.).

Dieses für alle betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige festgesetzte Muster ist nach Maßgabe der Eigenart des Betriebes unter fortlaufender Nummerierung um die speziellen Erfordernisse zu ergänzen.

Die Investitionen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben sind ausnahmslos nach Gegenstand und Betrag zu erläutern. In gleicher Art sind über besondere Anordnung auch die in zusammenfassenden Ansätzen präliminierten ordentlichen Gebahrungen der verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweige zu erläutern.

§ 8.

Die Einnahmen und Ausgaben sind unter Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Geschäftsführung im Gemeindehaushalte nach Verwaltungsgruppen (§ 87 der Gemeindeverfassung), Rubriken und Posten zu ordnen. Ausgaben für ein und denselben Verwendungszweck, sowie ihrer Herkunft nach gleichartige Einnahmen sind in der Regel auf einem Voranschlagsansatz darzustellen.

Ist aus der Gliederung des Voranschlages im Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung des Magistrates nicht zu ersehen, welcher Dienststelle das Anordnungsrecht hinsichtlich bestimmter Ansätze zukommt, oder steht hinsichtlich bestimmter Ansätze das Anweisungsrecht mehreren Dienststellen zu, so ist dies in den Voranschlagsentwürfen anmerkungsweise anzuführen.

§ 9.

Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit die Unterlagen hierfür vorhanden sind, zu errechnen, sonst abzuschätzen. Bei gleichbleibenden Verhältnissen und Voraussetzungen sind gegebenenfalls die Erfolgswerte der letzten Jahre, insbesondere jene des unmittelbar vorangegangenen und auch das Teilergebnis des laufenden Verwaltungsjahres als Richtschnur heranzuziehen. Hierbei sind insbesondere auch etwa eingetretene Änderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Auf die Bestimmung betreffend die Zurechnungsfrist ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes ist nach den Richtpreisen des Wirtschaftsamtess, sonst nach den geltenden Marktpreisen und Tarifen oder Gestehungskosten vorzugehen. Auf Vorräte ist Rücksicht zu nehmen.

Bei Veranschlagung von Wertdurchführungen haben die betreffenden Verwaltungszweige das gegenseitige Einvernehmen herzustellen.

§ 10.

Der Veranschlagung ist nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis des Voranschlagsjahres zugrunde zu legen, unbekümmert darum, ob in den vorhergehenden Verwaltungsjahren für den gleichen Verwendungszweck ein höherer oder ein niedrigerer Betrag veranschlagt war. Es dürfen nur solche Ausgaben veranschlagt werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde, beziehungsweise des Landes Wien notwendig sind.

§ 11.

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ordentlichen und außerordentlichen zu unterteilen.

Zu den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören ausnahmslos alle jene, die in der laufenden Geschäftsgebarung des Gemeindehaushaltes regelmäßig wiederkehren. Als außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jene zu behandeln, die ihrer Art nach nur fallweise im Haushalt vorkommen

oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten.

§ 12.

Bei Investitionen, deren Ausführung sich auf mehrere Verwaltungsjahre verteilt, ist jeweils jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist; hierbei ist anzuführen, der wievielte Teilbetrag die jeweils veranschlagte Summe ist. Außerdem sind bei der Veranschlagung des jeweiligen Teilbetrages in den für die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten bestimmten Erläuterungen die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Ausführung, beziehungsweise Anschaffung, etwaige Beitragsleistungen Dritter und die bereits in früheren Verwaltungsjahren veranschlagten und verausgabten Kostenbeträge anzugeben. Als Investitionen sind nur tatsächlich vermögensvermehrnde Anschaffungen, nicht aber nur die Betriebsrechnung belastende Adaptierungen, Umgestaltungen, Nachschaffungen usw. anzusehen.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, letztere getrennt nach Investitionen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben, sind auch bei den nach Verwaltungsgruppen verrechneten Dienstzweigen auf eigenen Rubriken oder Posten auszuweisen.

§ 13.

Persönliche Bezüge aller Art sind grundsätzlich auf gesonderten Ansätzen, getrennt vom Sachaufwand, zu veranschlagen. Zum Personalaufwand gehören: die Bezüge der beamteten Funktionäre, die Grundbezüge der Gemeindeangestellten und Lehrpersonen, die Zulagen aller Art, ferner die Nebenbezüge (Ueberstundenentschädigungen, Vergütungen für Dienstreisen, Remunerationen usw.), der Wert der Naturalbezüge, die Entlohnung der Vertragsangestellten, Arbeiter usw., die Dienstgeberbeiträge an Krankenkassen, Unfallversicherungen usw., die mit der dienstlichen Verwendung im Zusammenhang stehenden Kosten für Dienstkleider und schließlich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der beamteten Funktionäre, der Gemeindeangestellten und Lehrpersonen sowie der Hinterbliebenen nach solchen.

Die Grundlagen für die Veranschlagung der Hauptbezüge der der Dienstordnung unterstehenden und nach dieser entlohnten städtischen Angestellten bilden der tatsächliche Personalstand und die jeweils geltenden Befoldungsbestimmungen unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäßen Interkalarien.

Zulagen, welche durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind (wie Professionszulagen, Fahrerkzulagen) oder an bestimmte Dienstposten gebunden sind (wie Leiterzulagen) und gleichzeitig mit den Hauptbezügen angewiesen werden, sind unter den Hauptbezügen auszuweisen; Entschädigungen für Dienstleistungen außerhalb der normalen Dienstzeit oder vorübergehender Natur (wie Ueberstundenentlohnungen, Ueberstundenpauschalen, Dienstzulagen, Dienstreisen, Entfernungsgebühren, Fahrtscheine) sind unter den Nebenbezügen zu veranschlagen.

Sofern weder pragmatisch noch vertraglich angestelltes Personal verwendet wird, ist zwischen Saison- und Gelegenheitsarbeitern zu unterscheiden; das Erfordernis für die Saisonarbeiter ist unter den persönlichen Bezügen, jenes für Gelegenheitsarbeiter (zum Beispiel Schneearbeiter) unter Sachaufwand zu veranschlagen.

Alle Naturalbezüge sowie die besonderen Entlohnungen der Lehrpersonen sind unter den Hauptbezügen auszuweisen.

Unter den Dienstkleidern ist sowohl der Aufwand für Eigentumsstücke als auch der für Inventarstücke einzusehen;

Ausrüstungsgegenstände sind auf Sachausgaben zu veranschlagen.

Die für die betriebsmäßige Verrechnung in Betracht kommenden Beträge für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind — wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Berechnung angeordnet ist — nach einem jährlich von der Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten festzusetzenden Schlüssel in Anschlag zu bringen.

§ 14.

Durch den Voranschlag werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Durch den Voranschlag wird der Magistrat zur Leistung von Ausgaben zu den bezeichneten Zwecken und in der bewilligten Höhe nur ermächtigt, nicht auch verpflichtet. Eine Inanspruchnahme der Voranschlagsmittel bei den einzelnen Zweckbestimmungen ist nur insoweit gestattet, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung hat darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und für welche Zeitabschnitte die im Voranschlage bewilligten Kredite den Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15.

Der durch die zuständigen Körperschaften genehmigte Voranschlag ist mit seinem Rubrikschema, der Postengliederung der Betriebe und der betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung, den für das betreffende Verwaltungsjahr genehmigten Ansätzen und — soweit dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet — den zu den Betriebsposten „Betriebsanfordernisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2) zu veröffentlichen.

Das Kontrollamt ist von der Betabschiedung des Voranschlages in den zuständigen Körperschaften unter gleichzeitiger Uebermittlung der für den Amtgebrauch erforderlichen Anzahl des veröffentlichten Voranschlages durch die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten zu verständigen.

46. Einhebungsdienst, Neuordnung.

M.D. 3249/33.

Wien, am 19. Juli 1933.

(An die M.Abt. 1, 4, 5, 6, 13 (Verpflegungskostenstelle), 44 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expofitur Stadlau, die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die erfolgte Uebernahme der Bundesabgabeneinhebung durch den Bund wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 7. Juli 1924, M.D. 5128/24, folgendes angeordnet:

1. Der Einhebungsdienst für die Bezirke X bis XXI wird im Rathause zentralisiert. Der zentrale Einhebungsdienst ist in sechs Bezirksgruppen zu teilen und jede Gruppe je einem Beamten zu unterstellen, der für diese Gruppe die Geschäfte des Dezernenten (Punkt 11 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Juni 1924, M.D. 4187/24) zu besorgen hat.

2. Die nach dem eingangs erwähnten Erlasse aufgestellten Gruppen „Transferierungsgruppe“ und „Spezialgruppe“ sind in eine Gruppe zu vereinigen.

3. Der Vorstand des Einhebungsdienstes hat die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Arbeitssprengel neu einzuteilen, das erübrigte

Inventar der aufgelassenen Bezirksabteilungen der M. Abt. 44, die Räume dieser Abteilungen der M. Abt. 45 zur Verfügung zu stellen und hinsichtlich der Telefonanschlüsse dieser Abteilungen das Erforderliche zu veranlassen.

47. Schaffung eines zentralen Steuerreferates für die Hoheits- und Betriebsverwaltung.

M. D. N. 266/32. Wien, am 20. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bisher haben die Körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe und sonstigen Verwaltungsstellen der Gemeinde Wien ihre Bekenntnisse, Vorhalte, Zahlungsaufträge usw. in Steuerangelegenheiten stets nur der Magistratsdirektion vorgelegt, die ein Gutachten von der M. Abt. 6 eingeholt hat. Es ergibt sich jedoch nun die Notwendigkeit, zur Hintanhaltung von finanziellen Schädigungen der Gemeinde Wien eine zentrale Stelle mit der Behandlung der Steuerangelegenheiten der Hoheits- und Betriebsverwaltung zu betrauen, als welche die M. Abt. 6 einzig und allein in Betracht kommt.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Dienststelle für Steuerfragen ist die M. Abt. 6, der also auch die Begutachtung der von den bekenntnispflichtigen Betrieben und sonstigen Verwaltungsstellen gelegten Steuerbekenntnisse obliegt. Als Fachorgan in buchhalterischer Beziehung bedient sich die M. Abt. 6 der Rechnungsamtsdirektion.

Die Verfassung der Bekenntnisse obliegt den einzelnen Dienststellen, die schon bei Erstellung des Entwurfes der Bekenntnisse das Einvernehmen mit der M. Abt. 6 hinsichtlich juristischer, mit der Rechnungsamtsdirektion hinsichtlich buchhalterischer Fragen zu pflegen haben.

Die Unterfertigung der schon schon überprüften Bekenntnisse erfolgt durch die betreffende Dienststelle, die für die fristgerechte Ueberreichung zu sorgen hat.

Derjelbe Vorgang wie bezüglich der Bekenntnisse ist auch im Verfahren über die Bekenntnisse (Vorhalt, Auskunftserteilung, Vorladung, Abschluß von Vereinbarungen usw.) einzuhalten.

Die Steuervorschreibung ist mit einem Antrag und der Angabe, ob ein Rechtsmittel einzulegen ist, der M. Abt. 6 unter Anschluß aller Belege (eventuell des Entwurfes der Berufung) zu übermitteln. Für die rechtzeitige Bezahlung und Einhaltung der Termine (Berufungsfrist) hat die betreffende Dienststelle zu sorgen.

Bei allen Maßnahmen der Dienststellen, die sich steuerrechtlich auswirken können (Errichtung, Abänderung und Auflösung von Steuerobjekten, Pachtverträge, Investitionen auf Kosten der Pächter, Uebergang des Pächterinventars in das Eigentum der Gemeinde Wien u. dgl.), ist vorher die gutachtliche Stellungnahme der M. Abt. 6 einzuholen.

Die in Betracht kommenden Stellen haben daher im Gegensatz zum jetzigen Zustand mit der M. Abt. 6 in direkten Verkehr zu treten. Eine Genehmigung der Magistratsdirektion ist nur in wichtigen Fällen, insbesondere wenn es sich um den Abschluß eines Vergleiches handelt, einzuholen.

48. Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuanmeldung von Gewerben.

M. D. 3746/33. Wien, am 20. Juli 1933.

(An die M. Abt. 6 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat mit Zuschrift vom 13. Juni 1933, Z. XI/486/2, an den Wiener Magistrat das Ersuchen gestellt, auch nach Uebernahme der Einhebung der direkten Bundes-

abgaben in Wien durch den Bund unter Aufrechterhaltung der bisher geübten Praxis (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1925, M. D. 311/25) anlässlich der Gewerbeanmeldungen den Erlag einer entsprechenden Erwerbsteuervoreinzahlung (und zwar auf das Konto der betreffenden Steueradministration) durch Vorlage des Postsparrlassenerlagscheines nachweisen zu lassen.

Der an die Steueradministrationen in Wien gerichtete Erlaß der Finanzlandesdirektion vom 20. Juni 1933, Z. XI/486/3/33, besagt folgendes:

Bei Neuanmeldung von Gewerben sind, insofern nicht den magistratischen Bezirksämtern die neuen Erlagscheine mit den Kontonummern der betreffenden Steueradministrationen zugemittelt werden können, W. U. St.-Erlagscheine zu verwenden.

Die Bezeichnung „W. U. St.“ ist zu streichen und an deren Stelle „Erwerbsteuer-Neuanmeldung“ zu schreiben. Entsprechend adaptierte Erlagscheine sind den magistratischen Bezirksämtern unverzüglich zu übergeben.

Nach Einfangen der neuen Posterlagscheine verwenden die magistratischen Bezirksämter diese bei Einzahlungen aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen mit dem Stampiglienaufdruck „Erwerbsteuer — Neuanmeldung“. Für den Fall, als die Partei, welche die Gewerbeanmeldung vornimmt, bereits ein Konto besitzt, was das magistratische Bezirksamt durch Befragen der Partei feststellt, entfällt die Bezeichnung „Erwerbsteuer — Neuanmeldung“ und wird die Kontozahl auf dem Erlagschein, den die Partei verwenden wird, vermerkt.

Hierzu werden folgende weitere Anordnungen getroffen:

Der Nachweis der Steueranzahlung ist vor Aufnahme der Gewerbeanmeldeschrift, beziehungsweise bei schriftlichen Ansuchen vor jeder weiteren Amtshandlung zu erbringen. Weigert sich eine Partei, eine Anzahlung zu leisten, so ist die Partei an die zuständige Steueradministration zur Einleitung der provisorischen Besteuerung zu weisen. Körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen sind wegen der Anzahlung an die Steueradministration für den I. Bezirk zu weisen, die auch die Höhe der Anzahlung festzusetzen hat.

49. Fürsorgeabgabe, Behandlung von Vorfragen.

M. D. 3474/33. Wien, am 20. Juli 1933.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 14 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ueber Antrag der M. Abt. 6 wird folgendes über die Klärung von Vorfragen bei der Bemessung der Fürsorgeabgabe bekanntgegeben:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. Februar 1933, Z. F 195/32, zum Ausdruck gebracht, daß es der Bemessungsbehörde nicht zustehe, in einer Fürsorgeabgabeangelegenheit denjenigen Zustand als wirklich bestehend anzunehmen, der nach ihrer Anschauung der Gewerbeordnung entspricht; dies könne vielmehr erst dann möglich sein, wenn infolge des Einschreitens der zuständigen Behörde der den gewerberechtlichen Bestimmungen entsprechende Zustand im Betrieb tatsächlich hergestellt sein sollte. Einen ähnlichen Gedanken hat der Verwaltungsgerichtshof auch in dem Erkenntnis vom 5. Jänner 1932, Z. A/940/30, Smlg. 15.541/F, ausgesprochen. In Anlehnung an diese neuere Judikatur ist daher, falls bei der Bemessung der Fürsorgeabgabe über die Vorfrage, wer als Unternehmer anzusehen ist, Zweifel obwalten, in der Regel die zuständige Behörde (Dienststelle) um einen Feststellungsbescheid über diese Frage zu ersuchen, sofern nicht etwa die Einleitung einer Strafamtshandlung eher zum Ziele führt, und der Bescheid, be-

ziehungsweise das Ergebnis der Strafamtshandlung der Bemessung zugrunde zu legen.

Jedenfalls hat die Behörde, die den Bescheid erlassen oder die Strafamtshandlung durchgeführt hat, von amtswegen den entsprechenden gesetzmäßigen Zustand im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln (zum Beispiel § 152 der Gewerbeordnung, Betriebs sperre, Strafen usw.) herzustellen.

Findet die zuständige Behörde keinen Anlaß zum Einschreiten wegen unbefugten Gewerbebetriebes, zum Beispiel gegen einen Provisionsagenten ohne Gewerbebeschein, fühlt sich dieser selbst nicht als selbständiger Gewerbetreibender und weigert er sich über etwaiges Verlangen der auftraggebenden Firmen auch, die Handelsagentur anzumelden, dann wäre im Zweifel, ob der Agent Angestellter oder Unternehmer ist, bei der zuständigen Behörde eine Ueberprüfung in der Richtung zu veranlassen, ob der Auftragsgeber (die Provision zahlende Firma) den diesfalls ihm zukommenden Verpflichtungen als Dienstgeber nachgekommen ist, zum Beispiel nach den Sozialversicherungsgesetzen, nach den Bestimmungen über die Lohnabzugsteuer, nach den Vorschriften des § 59 b der Gewerbeordnung (Reisendenlegitimation) usw.

In Anlehnung an die Behandlung und Auffassung der unter Mitteilung des relevanten Sachverhaltes um Stellungnahme ersuchten zuständigen Behörden (Dienststellen) und nach allfälliger Herstellung des gesetzesprechenden Zustandes durch diese sind dann Schlüsse über das tatsächliche Rechtsverhältnis möglich, die zur Entscheidung über die Vorfragen hinsichtlich der Bemessung der Fürsorgeabgabe von maßgebender Bedeutung sind.

Hierzu wird folgendes bemerkt: In letzter Zeit konnte mehrfach die Beobachtung gemacht werden, daß im Rahmen der Erwerbsorganisation einer inländischen Unternehmung Personen, oft auch Ausländer, mittätig sind, die einerseits weder die zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung nötigen Schritte unternommen haben, noch auch die mit der Eigenschaft als Unternehmer verbundenen Zahlungen (Erwerbsteuer, Genossenschaftsumlagen usw.) leisten, andererseits aber auch von dem sie beschäftigenden Unternehmen nicht als Arbeitnehmer bezeichnet werden und vielfach auch nicht als solche gelten wollen. Fast regelmäßig wird in derartigen Fällen behauptet, es liege ein nicht registriertes Gesellschaftsverhältnis vor und die Tätigkeit im Betriebe sei in der Eigenschaft als Gesellschafter entfaltet.

Handelt es sich nicht um ein Scheinverhältnis, das heißt hinter der vorgeschützten äußeren Form eines Gesellschaftsverhältnisses verbirgt sich ein Angestelltenverhältnis, sondern liegt in Wahrheit ein Gesellschaftsverhältnis vor, so könnte nach der derzeit allgemeinen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der mittätige Gesellschafter hinsichtlich der in dieser Eigenschaft entfalteten Tätigkeit im Betriebe nicht als fremde Arbeitskraft im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes bezeichnet werden.

Bei der Prüfung der Rechtsverhältnisse nicht registrierter Gesellschafter untereinander und im Zusammenhang damit der gewerblichen Voraussetzungen im Hinblick auf das behauptete Gesellschaftsverhältnis wäre vor allem zu untersuchen, welche Art von Gesellschaft auf Grund des erwiesenen Sachverhaltes anzunehmen ist. Insbesondere sei hier auf den Unterschied zwischen einer Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 1175 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und einer stillen Gesellschaft (Artikel 250 ff. des Handelsgesetzbuches) aufmerksam gemacht. Der Unterschied ist zunächst dem Wortlaut der zitierten Gesetzesstellen zu entnehmen. Ueberdies ergeben sich aber noch folgende Unterscheidungen:

Liegt eine stille Gesellschaft vor (unter welchen Voraussetzungen dies zweifelsfrei anzunehmen sein wird, ist weiter unten erörtert), bedarf nur der Inhaber des Handelsgewerbes, der ja die Geschäfte unter seiner Firma betreibt (Artikel 251 des Handelsgesetzbuches), einer Gewerbeberechtigung, der mittätige stille Gesellschafter jedoch nicht; anders verhält es sich jedoch bei der Gesellschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Diese kann nicht selbst Trägerin von Gewerbeberechtigungen sein (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1931, Z. A/470/5/29, Smlg. 16.563/A), sondern es müssen eben alle Gesellschafter, sofern sie in dieser Eigenschaft eine gewerbliche Tätigkeit entfalten, im Besitze der erforderlichen Gewerbeberechtigung (Gewerbebeschein, Befugnis, Konzession, Lizenz) sein.

Ist eine im Rahmen einer behaupteten Gesellschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch mittätige Person jedoch nicht gewerbeberechtigt und weigert sie sich auch, um die erforderliche Berechtigung einzukommen, so muß, falls die zuständige Behörde keinen Anlaß findet, gegen sie wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen, angenommen werden, daß die Tätigkeit im Betrieb eben nicht in der Eigenschaft als Gesellschafter entfaltet wird, sondern auf Grund eines etwa auch neben dem Gesellschaftsvertrag bestehenden Dienstvertrages. In diesem Falle ist die Annahme berechtigt, daß die Bezüge dieser Person für die Mitarbeit der Fürsorgeabgabe unterliegen.

In allfälliger Ergänzung der Klarstellung des Rechtsverhältnisses und der Vorfragen ist erforderlichenfalls auch die zuständige Behörde um Stellungnahme oder etwaige weitere Veranlassung nach den Sozialversicherungsgesetzen zu ersuchen (Anfrage beim Sozialversicherungsreferenten des Bezirksamtes, bei der M. Abt. 14 oder beim zuständigen Sozialversicherungsinstitut).

Für eine stille Gesellschaft ist das Vorhandensein einer Vermögenseinlage wesentliches Begriffsmerkmal. Nach der herrschenden Lehre können Gegenstand der Vermögenseinlage außer barem Geld auch andere Vermögensobjekte sein, zum Beispiel Sachen, Forderungen; ein bestehendes Unternehmen oder andere Rechte, die einen bestimmten Vermögenswert darstellen. Gegen die Annahme, daß auch Dienstleistungen Gegenstand der Einlage sein können, sprechen wohl mancherlei Argumente, die sich einerseits schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, andererseits aber auch aus der Fassung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die stille Gesellschaft ergeben. (Wie kann zum Beispiel der Inhaber des Handelsgewerbes Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters werden, wenn diese lediglich in der Arbeitskraft des stillen Gesellschafters besteht?) Immerhin anerkennt der Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Staub-Pisko, allerdings mit der Einschränkung, daß im Zweifel eher ein Dienstvertrag anzunehmen ist (Commis Interesse), Dienstleistungen als Einlage und auch die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1933 bringt eine ähnliche Rechtsanschauung zum Ausdruck, wenn auch dort nähere Gründe hierfür nicht angeführt sind. Jedenfalls muß nach der dermaligen Judikatur mit der Anerkennung von Dienstleistungen als Vermögenseinlage gerechnet werden. Die bedingungslose Anwendung dieser Rechtsanschauung kann jedoch, abgesehen von den oben angeführten Bedenken, zu Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Konsequenzen führen: Eine in einem Unternehmen hauptberuflich mittätige Person, die behauptet, sie wäre stiller Gesellschafter und hätte nur ihre Arbeitskraft in das Unternehmen als Einlage eingebracht, könnte auf diese Weise weder als nach den Sozialversicherungs-

gesetzlich versicherungspflichtig bezeichnet, noch könnten ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe unterzogen werden, da sie, falls nicht ein Dienstvertrag erweislich wäre, in ihrer Eigenschaft als stiller Gesellschafter, nicht als fremde Arbeitskraft bezeichnet werden könnte. Wenn es sich um einen Ausländer handelt, könnte ein solcher nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz auch nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Angesichts solcher hier nur beispielsweise angedeuteter Folgerungen, die aber geeignet sind, infolge unterschiedlicher Belastung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schädigen und insbesondere letzteren im Wettbewerb bei der Arbeitssuche zu benachteiligen, ist es unbedingt notwendig, allfällige Behauptungen über den Bestand eines stillen Gesellschaftsverhältnisses oberwähnter Art mit größter Sorgfalt zu überprüfen und das tatsächlich bestehende Rechtsverhältnis einwandfrei festzustellen. Insbesondere wird von den zuständigen Dienststellen zu überprüfen sein, ob tatsächlich eine stille Gesellschaft mit all ihren Voraussetzungen vorliegt. Besteht also bei einer behaupteten stillen Gesellschaft die Vermögenseinlage nicht in Geld, sondern in anderen Vermögenswerten, so muß diese Einlage um den Bestand einer stillen Gesellschaft zu rechtfertigen, in der Regel mit einem ziffernmäßig bestimmten Betrag in den Büchern veranschlagt sein. Es wäre ja sonst der Anteil am Verlust (Artikel 255 des Handelsgesetzbuches), der auf die Vermögenseinlage beschränkt ist, nicht feststellbar. Wie könnte ferner mangels einer ziffernmäßigen Bestimmtheit der Einlage diese, falls sie durch den Verlust vermindert, durch Verwendung späterer Gewinne auf die ursprüngliche Höhe gebracht werden? Wie sollte sich im Falle des Konkurses die Haftung (Artikel 258 und 259) oder nach Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung in Geld (Artikel 265) gestalten? Wesentlich für den Bestand einer stillen Gesellschaft ist auch die Verlusthaftung des stillen Gesellschafters. Trifft der Inhaber des Handelsgewerbes im Verlustfalle keine Anstalten, den dem stillen Gesellschafter zukommenden Verlustanteil auf diesen, wenigstens nach Annuitäten, zu repartieren oder muß der stille Gesellschafter bereits getätigte Entnahmen nicht zurückzahlen, dann kann an dem Bestand des behaupteten stillen Gesellschaftsverhältnisses mit Recht gezweifelt werden. Hat ein vorgeblicher stiller Gesellschafter einen vom Reingewinn oder Verlust unabhängigen Bezug oder geht andererseits seine Verlusthaftung über den veranschlagten Wert seiner Einlage hinaus, dann wird man gleichfalls mit Recht den Bestand eines stillen Gesellschaftsverhältnisses in Zweifel ziehen können. In manchen Fällen wird sich nach erhobenem Sachverhalt das Rechtsverhältnis dem eines Gesellschaftsverhältnisses nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nähern. In diesem Falle ist nach Absatz 10 vorzugehen.

Im Interesse der einheitlichen Behandlung gleichartiger Fälle im Sinne obiger Ausführungen gilt zusammfassend der Grundsatz: Im Zweifel über die Unternehmer- oder Angestellteneigenschaft von in einem Betrieb mitarbeitenden Personen ist eine Klarstellung der Rechtsverhältnisse dieser Personen zum Unternehmen durch die zuständige Behörde zu veranlassen und nach Möglichkeit eine Konkordanz dieser Rechtsverhältnisse zu den einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften (Personalsteuer-, Abgaben- und Sozialversicherungsgesetzen, Gewerbevorschriften usw.) durch Anpassung an den diesen Vorschriften entsprechenden gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Zur Erzielung eines einvernehmlichen Vorgehens im obigen Sinne haben sich die in Betracht kommenden Dienststellen nach Möglichkeit unter Uebermittlung der einschlägigen Bezugsakten oder von Auszügen daraus in Verbindung zu setzen. Es wären zum Beispiel folgende Akten vor der Ab-

gabe an die Registratur an das Fürsorgeabgabereferat zur Einsichtnahme zu übersenden: Strafakten wegen unbefugten Gewerbebetriebes, wegen Nichtanmeldung zur Angestelltenversicherung, wegen Verwendung von Handlungsreisenden ohne Handlungsreisendenlegitimation, ferner die Akten über ausgestellte Handlungsreisendenlegitimationskarten. Ebenso hat die M. Abt. 14 den einzelnen Fürsorgeabgabereferenten alle jene Fälle bekanntzugeben, welche die Versicherungspflicht von Handelsagenten betreffen.

50. Rechnungs- und Kassendienst. Neuordnung.

M. D. 3173/33.

Wien, am 22. Juli 1933.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Rechnungsamtsdirektion und die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes.)

Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 16. Juli 1933 verfügt:

1. In den magistratischen Bezirksämtern werden die Fachrechnungsabteilungen aufgelassen; ihre Geschäfte sind in den Rechnungsabteilungen als eigene Geschäftsgruppe weiterzuführen.

2. Die Fachrechnungsabteilungen II c und II e werden aufgelassen; ihre Geschäfte sind in der Rechnungsabteilung II c als eigene Geschäftsgruppe fortzuführen.

3. Der Kassendienst in den magistratischen Bezirksämtern wird von geeigneten Angestellten der Rechnungsabteilungen besorgt, die jedoch nicht mit Geschäften des Fachrechnungsdienstes befaßt sein dürfen.

4. Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter erhalten die Bezeichnung: „Rechnungs- und Kassenabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk“.

5. Der Vorstand des Kassendienstes hat die Besorgung der Kassengeschäfte in den Bezirksämtern in der bisherigen Art zu überwachen. Allfällige, den Kassendienst betreffende Weisungen hat er bei der Rechnungsamtsdirektion zu beantragen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine Entscheidung der M. Abt. 4 herbeizuführen. Durch diese vorläufigen Verfügungen wird einer grundsätzlichen Neuordnung des gesamten Kassendienstes nicht vorgegriffen.

Zur Durchführung wird verfügt:

1. Die Rechnungsamtsdirektion wird angewiesen, die Auffassung der Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter sowie der Fachrechnungsabteilungen II c und II e ehestmöglich durchzuführen. Die Liste der verfügbar werdenden Personen ist zeitgerecht der Magistratsdirektion zu übermitteln. Die erübrigten Räume — in den Bezirken ist diesfalls mit den Bezirksvorstehern und den Bezirksamtsleitern das Einvernehmen zu pflegen — sind der M. Abt. 45, das erübrigte Inventar ist der M. Abt. 44 zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Fernsprechanchlüsse ist das Nötige zu veranlassen.

2. Der Vorstand des Steuerdienstes wird angewiesen, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kassiere nicht zu Geschäften des Fachrechnungsdienstes verwendet werden, und, falls sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit näherer Maßregeln hinsichtlich der Verwendung der Kassiere ergeben sollte, hierüber antragstellend zu berichten. Im Laufe des Monats Oktober d. J. ist auf Grund der gemachten Erfahrungen über den endgültigen Personalbedarf zu berichten.

3. Der Vorstand des Kassendienstes wird angewiesen, im Einvernehmen mit der Rechnungsamtsdirektion sogleich die Anträge wegen Zuteilung der in den Bezirken ver-

wendeten Kassiere zu den betreffenden Rechnungs- und Kassenabteilungen vorzulegen.

4. Die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes haben im Laufe des Monats Oktober d. J. im Bege der M. Abt. 4 zu berichten,

- a) ob und welche Maßnahmen zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs zweckmäßig sind,
- b) ob und in welcher Hinsicht Änderungen der Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung anlässlich der erfolgten Neuordnung beantragt werden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Lebdergalanteriewarenherzeugung, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/5423/33. Wien, am 21. Juni 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 14. Juni 1933, Z. 130.063/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Fachgenossenschaft der Lebdergalanteriewarenherzeuger in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Gewerbebehörden I. Instanz in Wien als die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen zuständigen Behörden hinsichtlich des der genannten Genossenschaft angehörenden Gewerbes der Lebdergalanteriewarenherzeuger dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Handelsagentur durch protokollierte Firmen, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/5622/33. Wien, am 27. Juni 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 19. Juni 1933, Z. 130.536/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des freien Gewerbes der Handelsagentur, soweit die Anmeldung die Mitgliedschaft beim genannten Gremium zur Folge hätte, dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6296/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 132.653/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der der Genossenschaft angehörenden handwerksmäßigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6297/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 7. Juli 1933, Z. 132.287/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Drechsler und der dazugehörigen Gewerbe in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des Drechslergewerbes mit Ausnahme der Stock- und Griffdrechsler dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Gewerbe der Erzeugung genehter, gehäkelter und geflochtener Waren, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6298/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. Juli 1933, Z. 132.587/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Posamentierer usw. in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der Gewerbe der Erzeugung genehter, gehäkelter und geflochtener Waren dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen. Dem weiteren Antrage der Genossenschaft, dies auch hinsichtlich des Gewerbes der Erzeugung von Lampenschirmen aus Seide oder anderen Stoffen zu verfügen, kann derzeit nicht Folge gegeben werden, da die Zugehörigkeit dieses Gewerbes zur Genossenschaft, wie diese selbst zugibt, nicht geklärt ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt 1933.

133. Neufestsetzung des Beitragspauchoales in der Unfallversicherung.

134. Einrechenbarkeit der zweiten Hälfte der Garantiefondsbeiträge in die Abzugsrentensteuer.

135. Abänderung der Fondsbeitragsverordnung.

136. Ausscheidung der Stadtgemeinde Korneuburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

137. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Warenverkehr.

138. Streifverordnung.

139. Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

140. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit.

141. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenland.

142. Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

143. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

144. Beitritt der Türkei zum Berner Internationalen Phosphorübereinkommen.

145. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs zum Internationalen Abkommen über Wirtschaftsstatistik.

146. Befreiung von Veranstaltungen der Kultur- und Bildungszwecken dienenden Theater von der Luftbarkeitsabgabe.

147. Abänderung des Bergbauaufsorgefondsgesetzes.

148. Sperre des Antrittes von Gewerben.

149. Ergänzung der Goldklausel- und der Goldschulden-erleichterungsverordnung.

150. Anwendung der Goldschulden-erleichterungsverordnung auf einzelne andere Schuldverhältnisse.

151. Neues vereinfachtes Wappen des Kantons Graubünden.

152. Beitritt von Niederländisch-Indien, Surinam und Curacao zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

25. Oktober

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

51. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle*).
 52. Gewerbeentziehung wegen verbotener Parteibetätigung.
 53. Aufwandsgebührevorschriften, Aenderung.
 54. Armenrechtszeugnisse, Neuregelung.
 55. Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.
 56. Heimarbeitsgesetz, Strafamtsbehandlungen.
 57. Pfüschertum, Bekämpfung*).
 58. Gehaltspfändungen, Mitteilung.
 59. Bescheidabschriften bei Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
- Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und die Lehrpersonen.
- Abgabenrechtshilfeverkehr, Umrechnung der ausländischen Gelbbeträge.
- Oesterreichisch-tschechoslowakischer Vertrag über Sozialversicherung.
- Militärpersonen, Heimatrecht.
- Bezugscheinfreie Sprengmittel, Verschleiß.
- Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre.
- Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre.

Konsumvereine, Dispens vom Befähigungsnachweis.

Realitätenvermittlung und Gebäudeverwaltung, Bekämpfung unlauterer Geschäftsgebarung.

Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten.

Gärtnergewerbe, Zurücklegung des Gewerbescheines.

Webergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbebesperre.

Kleinverkauf von empfängnisverhütenden Mitteln durch Automaten.

Milchausträger, Versicherungspflicht.

Nichtigstellung.

Gerechtliche Entscheidungen.

Verpflugskostenersatz der Krankenkassen.

Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain, Heimatrechtsfestsetzung.

Fremdenbeherbergung, gewerberechtlicher Charakter.

Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstellungen.

Verpflugskostenersatz an eine Gebäranstalt bei Erkrankung.

Kleidermachergewerbe für Frauen- und Kinderkleider, Befähigungsnachweis.

Literatur.

„Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ von Magistrats-Oberkommissär Dr. Felix Lanzer.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatt verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

51. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle.

M.D. 3880/33. Wien, am 28. Juli 1933.

(An die M.Abt. 48/49, 52, 53 und 55.)

Der Bundeskanzler hat am 21. Juli 1933, Z. 186.791/2/33, an alle Landeshauptmänner folgenden Erlaß gerichtet:

Das 100. Stück des Bundesgesetzblattes enthält unter Nr. 324 die Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juli 1933, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wurde (1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle).

Für die Erlassung der Verordnung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Bereits im Jänner 1933 hat die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage an den Nationalrat geleitet, die alle im Artikel I der nun vorliegenden Verordnung enthaltenen, das Verwaltungsgerichtshofgesetz abändernden Bestimmungen enthielt. Diese Vorlage ist vom Nationalrat nicht verabschiedet worden. Sie bezweckte die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges beim Verwaltungsgerichtshof in der Richtung, daß die bisher nur für Verwaltungsstrafsachen

geltenden Vorschriften, wonach mündliche Verhandlungen nur auf ausdrückliches Verlangen stattfinden müssen, auf sämtliche Rechtsfragen ausgedehnt werden. Diese auf Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes abzielende Neuordnung, die nunmehr im Verordnungswege wirksam wird, fußt auf der Erkenntnis, daß die ständige Inanspruchnahme der Mitglieder des Gerichtshofes durch die mündlichen Verhandlungen verhältnismäßig viel Zeit erfordert und daß durch die Verminderung der Zahl der Verhandlungen eine fühlbare Erleichterung erzielt werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof ist seinerzeit bei der Bundesregierung in diesem Sinne selbst vorstellig geworden. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß diese Neuordnung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof mit den Absichten des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes im Einklange steht und daß jede Erhöhung der Expeditivität des Gerichtshofes auch eine der Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens und der Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen dienliche Maßnahme ist, waren die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung durch die vorerwähnte Verordnung gegeben.

Die Verordnung beinhaltet außerdem eine Abänderung des § 49 des bezogenen Gesetzes. In Zukunft ist die Be-

hörde nicht mehr gehalten, soweit der Vollzug einer Freiheitsstrafe, der Strafe des Verfalles oder der Entziehung von Berechtigungen in Betracht kommt, grundsätzlich einer an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die Partei einen darauf hinzielenden Antrag gestellt hat. Der sofortigen Vollstreckung der erwähnten Strafmaßnahmen steht vielmehr nichts im Wege, wenn diese durch öffentliche Rücksichten geboten erscheint.

Zum Zwecke der Sicherung eines einheitlichen Vorgehens erteile ich hiemit im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern im Sinne des Artikels 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Weisung, dafür vorzuführen, daß die aufschiebende Wirkung einer an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde grundsätzlich dann nicht zuzuerkennen ist, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt, das in Vollziehung einer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.B. Nr. 307 (kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz), erlassenen Verordnung der Bundesregierung durchgeführt worden ist.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof können gemäß Artikel 130, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Da nun im Verordnungswege der Instanzenzug vielfach eine Abkürzung erfahren hat und in manchen Fällen eine Berufung überhaupt nicht zugelassen ist, wird die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in diesen Fällen bereits möglich, nachdem die erste und zugleich letzte Instanz gesprochen hat. Es wird daher insbesondere auch Veranlassung zu treffen sein, daß die nachgeordneten Organe im Sinne des Artikels 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit den notwendigen Weisungen versehen werden.

52. Gewerbeentziehung wegen verbotener Parteibetätigung.

M.D. 3831/33.

Wien, am 28. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Juli 1933, Z. 133.725/12, sind in allen Fällen, in denen nach Ansicht der Gewerbebehörde von der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, B.G.B. Nr. 315, über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei Gebrauch zu machen wäre, nach raschestem Abschluß der erforderlichen Erhebungen vor der Entscheidung die Verhandlungsakten dem Bundesministerium für Handel und Verkehr im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten. Von allen Weisungen oder Entscheidungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr in Angelegenheit der Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei ist die Magistratsdirektion unverzüglich, allenfalls telephonisch, in Kenntnis zu setzen.

Aus dem Durchführungserlass des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 21. Juli 1933, Z. 187.994/GD 2, der an die Ämter der Landesregierungen als Gewerbebehörden und Bundespolizeibehörden gerichtet ist, wird über den Zweck der Verordnung und ihre Durchführung folgendes mitgeteilt:

Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B.G.B. Nr. 200, wurde der Kommunistischen Partei, durch die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, B.G.B. Nr. 240, der Nationalsozialistischen

Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Oesterreich verboten.

Die in Durchführung dieser Verbote ergangenen Verfügungen waren zwar geeignet, die Betätigung der erwähnten politischen Parteien und ihrer Organisationen selbst zu erfassen, konnten jedoch bisher nicht wirksam genug verhindern, daß eine solche Betätigung von Seite außerhalb stehender, insbesondere gewerblicher Kreise im weitestgehenden Ausmaß Förderung und Unterstützung fanden.

Zur Bekämpfung dieser mit den einschlägigen Verboten im krassen Widerspruch stehenden Mißbräuche soll nun die erwähnte Verordnung den Behörden eine neue durchgreifende Handhabe bieten, deren strenge Anwendung im Einzelfalle zweifellos den gebotenen Erfolg der Beseitigung verpönter Verbotsumgehungen und den Zweck, von derartigen Versuchen abzuschrecken, gewährleisten wird.

Unter Berücksichtigung der im Gegenstande gewonnenen praktischen Erfahrungen soll die Verordnung einerseits jene durch ihre besondere Eigenart gekennzeichneten Gruppen von Gewerbebetrieben treffen, bei denen — in Ausübung der Gewerbeberechtigung — durch die unmittelbare Begünstigung der früher erwähnten politischen Parteien das erlassene Betätigungsverbot leicht umgangen werden kann, andererseits aber auch solche Betriebe, die lediglich in der Lage sind, die Betätigung der gedachten politischen Parteien mittelbar und zwar vorwiegend durch Kessame und Propaganda, auf welche Art immer, zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zum Inhalte der Verordnung wird bemerkt:

Unter die Verordnung fällt nur eine Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung und die gewerbliche Tätigkeit als solche. Unter der im § 1 aufgezählten Tätigkeit ist beispielsweise an folgende Fälle gedacht: Herstellung und Verkauf von Werbeschriften, Flugblättern, Mitgliederausweisen und ähnlichen Druckforten der Partei, Herstellung und Lieferung von Uniformstücken und Parteiabzeichen oder Ersatzabzeichen, die offenbar zur Beteiligung von Parteimitgliedern bestimmt sind, Ueberlassung von Räumlichkeiten (Sälen, Gasthausgärten u. dgl.) im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes zur Abhaltung von Parteiveranstaltungen usw. Es fallen aber überhaupt Handlungen jeder Art in Ausübung eines Gewerbes, durch die die verbotene Betätigung einer Partei ermöglicht oder erleichtert werden soll, unter die Bestimmung der Verordnung, so zum Beispiel bei Ausübung des Gast- und Schankgewerbes die Zulassung von Produktionen und Schaustellungen, von Vorträgen und die Wiedergabe von Rundfunksendungen, soweit darin eine verpönte Betätigung der Partei zu erblicken ist.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach der in Rede stehenden Verordnung hat den Charakter einer administrativen Verfügung der Gewerbebehörde und nicht den einer Bestrafung. Die Handhabung der Verordnung obliegt daher ausschließlich den Gewerbebehörden. Bei jenen Behörden, welche Sicherheits- und Gewerbebehörden zugleich sind, wird demnach die Durchführung der Verordnung leicht möglich sein, weil diesen Behörden als Sicherheitsbehörden die als Grundlage für ihre Amtshandlung in ihrer Eigenschaft als Gewerbebehörden im Sinne der Verordnung erforderliche Kenntnis des Tatbestandes gleichzeitig zukommt. Dagegen wird in Orten, in denen selbständige Bundespolizeibehörden bestehen, eine wirksame Handhabung der Verordnung nur dann gewährleistet sein, wenn die Bundespolizeibehörden

die Gewerbebehörden von Vorfällen, welche durch die Verordnung getroffen werden sollen, jeweils in Kenntnis setzen.

Es ist daher Vorkehrung zu treffen, daß die Bundespolizeibehörden den Gewerbebehörden durch entsprechende Verständigung im Einzelfalle die Anwendung der Verordnung ermöglichen.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Grund der neuen Verordnung ist im Gegensatz zu einer gleichen Verfügung nach § 139 der Gewerbeordnung auch ohne vorherige Warnung zulässig.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Plakatierungsverordnung vom 26. April 1933, B.G.B. Nr. 155, wegen einer dort unter Strafe gestellten Handlung, die durch das Zurschaufstellen von Druckwerken (etwa von Büchern) begangen wird, die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafe von der zum Strafverfahren berufenen Behörde ausgesprochen werden kann, daß es also bei den nach der Plakatierungsverordnung strafbaren Fällen einer Benachrichtigung der Gewerbebehörde nicht bedarf.

53. Aufwandgebührenvorschriften, Aenderung.

M.D. 3918/33.

Wien, am 28. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juli 1933, Pr. 3. 1881/33, sind die Vorschriften über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates mit Wirksamkeit vom 1. August 1933 abgeändert worden, wie folgt:

Aenderung der Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

In der Ueberschrift des § 8 ist das Wort „Beggebühren“ samt Klammern zu streichen.

§ 8 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle im Dienstorte werden für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle die notwendigen, tatsächlichen Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen oder, sofern dies nicht möglich ist, für die Benützung eines Kraftstellwagens ersetzt.“

Die Fahrtauslagen sind jedenfalls zu ersetzen, wenn mit dem Verkehrsmittel auch die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird.

Die den Angestellten bei Benützung der Straßenbahnen allgemein gewährte Fahrpreisermäßigung ist zu berücksichtigen, wenn der Angestellte einen Ausweis über die Berechtigung zur ermäßigten Fahrt (Erkennungskarte) besitzt.“

§ 9 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens gebühren die notwendigen Fahrtauslagen (§ 23). Zur Umgebung Wiens gehört das Gebiet in einem Umkreis von 16 km vom Rathaus aus gerechnet.“

Im § 10, Absatz 1 und 2, ist das Wort „Beggebühren“ durch die Worte „Ersatz der Fahrtauslagen“ (§ 8) zu ersetzen.

§ 10, Absatz 3 und 4, entfallen.

§ 10, Absatz 5, wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde darf nur dann benützt werden, wenn besondere Umstände, wie Dringlichkeit, schlechtes Wetter, große Zahl der vorzunehmenden Dienstleistungen oder in Ermangelung anderer Verkehrsmittel die große Entfernung, die Mitnahme von Gepäck, größeren Geldsummen oder Wertgegenständen dies rechtfertigen. Die Benützung eines Wagens ist an die Genehmigung des Magistrats-Direktors gebunden.“

Im § 14, Absatz 1, sind die Worte „jedoch nur dann, wenn für den beurlaubten oder erkrankten Angestellten kein Vertreter auf Kosten der Gemeinde Wien beigelegt wird“ zu streichen.

Im § 14, Absatz 2, ist nach dem Worte „Bauschgebühren“ in Klammern einzufügen „Diensteszulagen“.

Im § 19 sind die Worte „Fahrt- oder Beggebühren“ durch das Wort „Fahrtgebühren“ zu ersetzen.

§ 20 hat zu lauten:

„Die Taggelber werden festgesetzt:

für die 9., 8. und 7. Bezugsklasse mit 15 S,
für die 6., 5. und 4. Bezugsklasse mit 20 S,
für die 3., 2. und 1. Bezugsklasse mit 30 S.“

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrtgebühren bestehen in dem Ersatz der zur Zurücklegung der Reifestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundätzen:

Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 9. bis 7. Bezugsklasse der Fahrpreis der 3. Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der 2. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt. Bei Reisen über 200 km gebührt auch den Angestellten der Bezugsklassen 9 bis 7 der Fahrpreis der 2. Wagenklasse. Bei Begleitung von Pfleglingen usw. gebührt für die gemeinsam mit der begleiteten Person zurückgelegte Reifestrecke der Fahrpreis jener Wagenklasse, in der die Ueberstellung der begleiteten Person durchgeführt wurde.

Für Schifffahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 5. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Klasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse.

Wagenfahrten dürfen nur in den im § 10, Absatz 3, erwähnten Fällen verrechnet werden und zwar gebührt der Tarifsatz oder in Ermangelung eines solchen der Ersatz des wirklichen Fahrpreises. Wurde ein Wagen nicht benützt, so kann für jeden zurückgelegten Kilometer ein Kilometergeld von 30 g aufgerechnet werden.

Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen (Dampfschifffahrtsstationen) des Dienstortes gebührt während des Tages der Ersatz der Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen).

Sofern die Dienstreise die Mitnahme eines Gepäcks größeren Umfanges notwendig macht oder während der Nachtzeit (§ 5, Absatz 2) gebührt der Ersatz der tatsächlichen Auslagen für die Benützung eines Plakraftwagens nach dem jeweiligen Mindesttarif.“

Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, Pr. 3. 13658 (Anhang I der Gebührenvorschriften).

Punkt 1, Absatz 5, Beggebühr, Absatz 7, Taggelber, Absatz 8, Kilometergeld, entfallen.

Im Punkt 3, Absatz 2, erster Satz, sind die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „eine halbe Stunde“ zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 8 der Gebührenvorschrift: Während bisher für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle eine Weggebühr verrechnet werden konnte, sofern die Dienstleistung nicht im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges bestanden und die Entfernung mindestens drei Straßenbahnhaltestellen betragen hat und zwar auch dann, wenn kein Verkehrsmittel benützt worden ist, gilt von nun an der Grundsatz, daß für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle die notwendigen tatsächlichen Fahrtauslagen ersetzt werden. Es ist ferner zu beachten, daß die Fahrtauslagen nur für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Orte der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle ersetzt werden. Die Fahrtauslagen von der Wohnung des Angestellten zum Orte der Dienstleistung außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle werden ebensowenig ersetzt wie die Fahrtauslagen von der Wohnung des Angestellten zur gewöhnlichen Dienststelle ersetzt werden. Dasselbe gilt umgekehrt. Wenn sich z. B. ein Angestellter aus seiner Wohnung nicht zunächst ins Amt, sondern unmittelbar zum Kommissionsort begibt, kann er, auch wenn er hiezu die Straßenbahn benützt, den Ersatz der Fahrtauslagen nicht ansprechen. Wenn er sich nach Errichtung der Kommission in das Amt begibt und hiezu die Straßenbahn tatsächlich benützt, so hat er Anspruch auf Ersatz der Straßenbahnfahrt. Dasselbe gilt für Angestellte, die sich statt in das Bureau auf die Baustelle und dergleichen begeben.

Die Frage, für welche Entfernungen die Straßenbahnen (Kraftstellwagen) benützt werden dürfen, wird in der neuen Gebührenvorschrift dahin geregelt, daß ein Verkehrsmittel benützt werden kann, wenn mit ihm die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird. Hierbei ist selbstverständlich die Anzahl der Meter nicht genau nachzumessen. In Fällen, in denen man üblicherweise die Straßenbahn benützt, weil es mit Rücksicht auf den Zeitverlust wirtschaftlicher ist, die Straßenbahn zu benützen, als den Weg zu Fuß zurückzulegen, können Verkehrsmittel benützt werden, jedenfalls aber dann, wenn mit dem Verkehrsmittel die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird. Was die Benützung von Kraftstellwagen anlangt, so enthält die Vorschrift über die Aufwandgebühren die Bestimmung, daß Kraftstellwagen benützt werden können, sofern die Benützung von Straßenbahnen nicht möglich ist. Hierbei hat als Grundsatz zu gelten, daß Parallellinien von Kraftstellwagen zur Straßenbahn nicht zu benützen sind. Kraftstellwagen können in jenen Bezirken (Bezirksteilen) benützt werden, in denen keine Straßenbahn verkehrt.

Der Ersatz für die Fahrtauslagen bei Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen) ist, wie dies bisher bei Weggebühren der Fall war, monatlich unter Benützung der Arbeits- und Gebührenbogen anzusprechen. In die Arbeits- und Gebührenbogen sind in der entsprechenden Rubrik die zur Ueberprüfung des Anspruches erforderlichen Daten, Zeit und Ort der Dienstleistung außerhalb der gewöhnlichen Amtsstelle, genau einzutragen.

Angestellte, denen bisher Straßenbahnfahrtscheine in natura beigelegt worden sind, haben sie auch weiterhin zu erhalten.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß Angestellten, die einen Ausweis über die Berechtigung zur ermäßigten Fahrt (Erkennungskarte) besitzen, nur der Ersatz des Preises der ermäßigten Straßenbahnfahrtscheine zu leisten ist. Angestellte, die keine Erkennungskarte besitzen, erhalten den Ersatz des vollen Preises eines Tagesfahrtscheines der städtischen Straßenbahnen.

Auf dem Arbeits- und Gebührenbogen ist daher in Zukunft unter dem Namen, dem Dienstcharakter und der Bezugsklasse des Angestellten ein Vermerk anzubringen, aus dem hervorgeht, ob der Angestellte eine „Erkennungskarte“ besitzt oder ob er Fahrtscheine (Monats-, Halbjahresfahrtscheine) beigelegt erhält. Der Vermerk hat zu lauten: „Erkennungskarte Nr. . . .“ oder „Keine Erkennungskarte“ oder „Fahrtscheine (Monats-, Halbjahresfahrtscheine) beigelegt“.

Angestellte, deren Entschädigung für Außendienstleistungen in der in Ueberstunden- oder Pauschbeträgen festgesetzten Gebührenzulage begriffen ist oder die Diensteszulagen erhalten, haben auf den Arbeits- und Gebührenbogen den Vermerk anzubringen: „Kein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen“.

Bei einer Neuauflage des Arbeits- und Gebührenbogens wird eine entsprechende Rubrik für die eben angeführten Eintragungen vorgesehen werden.

Hervorgehoben wird, daß der Ersatz der Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen (Kraftstellwagen) der zehnprozentigen Kürzung, denen Nebenbezüge gemäß dem Gemeinderatsbeschluß vom 23. Dezember 1932, Pr. 3. 2987, sonst unterliegen, nicht zu unterziehen ist, weil es sich um den Ersatz tatsächlicher Auslagen handelt.

Alle bisher in Vielfachen von Weggebühren ausgedrückten Gebührenzulagen sind zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 27. Juli 1933, A. 3. 827/33, mit 31. Juli 1933 aufgehoben.

Mit dem gleichen Beschluß wurde die im Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 19. Juni 1922, Bl. 1534/22, enthaltene generelle Bestimmung, daß neben der Bauzulage (Tagesgebühr) eine Weggebühr verrechnet werden kann, mit 31. Juli 1933 aufgehoben.

Angestellte, die für ihre Mehrdienstleistungen Gebührenzulagen, Pauschbeträge oder Bauzulagen beziehen, haben für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle in Zukunft Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen gemäß den Bestimmungen des § 8 der Gebührenvorschrift. Wenn in Gebührenzulagen (Diensteszulagen, Pauschbeträgen) bereits eine Entschädigung der Fahrtauslagen enthalten ist, besteht selbstverständlich ein solcher Anspruch nicht.

Wenn sich in der Folgezeit ergeben wird, daß Angestellte ständig Anspruch auf den Ersatz einer bestimmten Anzahl von Straßenbahnfahrten haben, kann nach dem Durchschnitt eine Pauschalierung der Fahrtauslagen in Schillingbeträgen beantragt werden. Bei Angestellten, die so viele Fahrten zu machen haben, daß die Beistellung einer Straßenbahnhalbjahres- oder Monatsfahrtscheine wirtschaftlicher wäre, wird deren Beistellung allenfalls mit entsprechender Beitragsleistung der betreffenden Angestellten bei der Magistratsdirektion zu beantragen sein.

Zu § 9 der Gebührenvorschrift, neue Fassung, wird bemerkt, daß die Fahrtauslagen bei Dienstleistungen in der Um-

gebung Wiens nicht in Form von Reiferechnungen, sondern im Arbeits- und Gebührenbogen anzusprechen sind.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1931, M.D./R 495/31 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 63), betreffend die Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen ist auch für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens anzuwenden.

Zu § 20, der neue Anfänge für die Taggelder bei Dienstreisen enthält, wird bemerkt, daß zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 1933, Pr. 3. 1881/33, Abschnitt I, Punkt 6, die neu festgesetzten Taggelder der mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. Dezember 1932, Pr. 3. 2987, festgesetzten Kürzung nicht unterliegen.

Zu § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren wird hinzugefügt, daß die bestehenden Vorschriften, wonach vor Antritt einer Dienstreise die Bewilligung der Magistratsdirektion einzuholen ist (Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Dezember 1922, M.D. 7610/22, ergänzt durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. September 1931, M.D./R 495/31, verlautbart im Verordnungsblatt 1931, Seite 62) aufrecht bleiben. Desgleichen bleibt die Vorschrift, daß für die Benützung von Schnellzügen bei Entfernungen bis zu 100 Bahnkilometer eine ausdrückliche Genehmigung der Magistratsdirektion erforderlich ist, aufrecht (Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. Jänner 1932, M.D. 6891/31, Verordnungsblatt 1932, Seite 4). Auch der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1931, M.D./R 495/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 63), betreffend die Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen ist weiterhin zu beachten.

In Abänderung der geltenden Bestimmungen wird durch den Gemeinderatsbeschuß vom 24. Juli 1933, Pr. 3. 1881/33, auch die Mittagspause, die bei Ueberstundendienstleistungen im Bureaudienst zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginn der Ueberstundendienstleistungen gehalten werden muß, mit mindestens einer halben Stunde festgesetzt. Mit Rücksicht auf die für die Ueberstundendienstleistungen im Bureaudienst durch den Gemeinderatsbeschuß verfügte Reduzierung des Ausmaßes der Mittagspause auf mindestens eine halbe Stunde wird auch die in den Erläßen der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1930, M.D. 86/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 9), und vom 8. Juni 1931, M.D. 2819/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 47), vor Ueberstundendienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle vorgeschriebene einstündige Mittagspause auf eine halbe Stunde eingeschränkt.

Was das tägliche Ueberstundenausmaß anlangt, so wird auf die Bestimmung des Punktes 3, Absatz 2, des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, Pr. 3. 13658, verwiesen. Nach dieser Bestimmung beträgt das tägliche Ueberstundenausmaß zwei Stunden. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch mehr Ueberstunden angeordnet werden. Die Entscheidung darüber, ob Ausnahmefälle vorliegen, wird bei Angestellten, die im Genuß von Gebührenerzulagen stehen, den Abteilungsvorständen übertragen. Bei Einzelverrechnung kann die Anordnung von drei Ueberstunden pro Tag bei der Magistratsdirektion anlässlich der monatlichen Ansuchen um Bewilligung von Ueberstunden beantragt werden. Bei Anordnung von dreistündigen Ueberstundendienstleistungen soll nicht nur auf das Interesse des Dienstes, sondern nach Tunlichkeit auch auf die Angestellten Rücksicht genommen werden. Es besteht daher kein Anstand, insbesondere während der Sommermonate, eine dreistündige Ueberstundendienstleistung pro Tag anzuordnen, um den Angestellten zur Erholung freie Nachmittage zu gewähren!

54. Armenrechtszeugnisse, Neuregelung.

M.D. 4030/33.

Wien, am 18. August 1933

(An die M.Mt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und alle Fürsorgeinstitute.)

Durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1933, B.G.BI. Nr. 351, über die Ausfertigung und Befätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes ist die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.G.BI. Nr. 130, wesentlich geändert worden.

Die Auflegung einer entsprechenden neuen Druckform für das Armenrechtszeugnis wurde veranlaßt. Im Sinne des Durchführungserlasses des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 2. August 1933, Z. 193767/6/33, sind die vorhandenen Druckformen bei entsprechender handschriftlicher Aenderung des Textes aufzubrauchen.

Es ist daher von den Fürsorgeinstituten hinsichtlich der Ausfüllung und bei der Ueberprüfung des Fragebogens darauf zu achten, daß

1. bei Zahl 11 auch ein allenfalls zu erwartendes Einkommen angegeben wird;
2. nach Zahl 12, soweit tunlich, das heißt, wenn der Zeugnisswerber Daten und Belege hierüber besitzt, die Beträge der von ihm zu entrichtenden Bundes- und Landessteuern angegeben werden (eine Befätigung allfälliger solcher Angaben durch die Steueradministration ist bis auf weiteres nicht zu verlangen);
3. bei Zahl 11, wenn zum Unterhalt des Zeugnisswerbers andere Personen (z. B. der Gatte, Vater) verpflichtet sind, auch deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben werden.

Von den magistratischen Bezirksämtern ist im Zeugnis der vorgebrachte Text zu streichen und in der frei gelassenen, punktierten Zeile handschriftlich einzusetzen: „Wird bestätigt.“

Hinsichtlich des Vorganges wird verfügt:

Die Ausfüllung der Armenrechtszeugnisse an die Parteien hat künftig durch die Fürsorgeinstitute zu erfolgen. Die Zeugnisswerber sind daher schon bei der Ueberreichung der Fragebogen anzuweisen, die Armenrechtszeugnisse nach angemessener Frist beim Fürsorgeinstitut zu beheben. Eine Empfangsbefätigung über die Ausfüllung von Armenrechtszeugnissen ist nicht notwendig. Eine Zustellung nicht behobener Zeugnisse hat nicht stattzufinden.

Die befätigungsreifen Armenrechtszeugnisse sind dem Bezirksamtsleiter täglich gesammelt im kurzen Wege zur Befätigung vorzulegen und von ihm (seinem Stellvertreter) nach Befätigung sogleich wieder dem Fürsorgeinstitut zurückzumitteln.

Weitere Erhebungen (durch die Bezirksvertretung, die Marktamtsabteilung) sind vom Bezirksamte nicht zu veranlassen.

Kann das Fürsorgeinstitut die Angaben des Zeugnisswerbers im Fragebogen nicht bestätigen, weil sie unrichtig oder unvollständig sind, so ist dies dem Zeugnisswerber vorzuhalten. Er ist in diesem Falle zur entsprechenden Richtigstellung oder Ergänzung seiner Angaben im Fragebogen aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nach, so ist das Armenrechtszeugnis zu bestätigen und nach Einholung der Befätigung des Bezirksamtsleiters auszufolgen. Besteht aber der Zeugnisswerber ungeachtet der ihm vorgehaltenen Unstimmigkeiten auf einer Erledigung, so ist der Fragebogen unter Anschluß der gegenständlichen Äußerung des Fürsorgetates dem Bezirksamte zu übermitteln, das wie bisher im staatlichen Wirkungsbereiche die Befätigung bescheidmäßig unter Hinweis auf die Unstimmigkeiten abzulehnen hätte.

55. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.

M.D. 4338/33. Wien, am 8. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 12. August 1933, Z. 64.838/3/33, zur Vermeidung einer größeren Mehrbelastung der mit der Durchführung des Erlasses vom 22. April 1933, Z. 27.969/3/33, betrauten Behörden in Abänderung dieses Erlasses bekanntgegeben, daß in Zukunft die gemäß § 151, Absatz 3, der Gewerbeordnung (in der Fassung der Gewebenovelle 1933) an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführenden Strafbeträge in einer Aufstellung zu verrechnen sind, die nur die Nummer der Geldebuchpost, den übertretenen Strafparagrafen und die Höhe des eingehobenen Strafbetrages zu enthalten hat.

Behufs Durchführung wird unter Aufhebung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. Juli 1933, M.D. 2392/33 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1933, Seite 44), verfügt:

Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung sind in den Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinf. Mag. Exped.) als fremde Strafen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzutragen, wobei auch der übertretene Paragraph der Gewerbeordnung anzuführen ist.

Die Rechnungsabteilungen haben die Eingänge an solchen Strafen in einem eigenen Journal zu verrechnen, wofür die St.Druckf. Nr. 110 zu verwenden ist. Das Journal ist mit „Strafen III. und VI. Hauptstück Gewerbeordnung“ zu überschreiben und mit einer Durchschrift zu führen. Vor dem Namen der Partei ist auch der übertretene Paragraph der Gewerbeordnung anzuführen und hiefür von der Namenspalte durch einen senkrechten Strich eine etwa 1 cm breite Spalte abzutheilen, die mit „Gew.O. §“ zu überschreiben ist. Die Tagessumme des Journalen ist in der Gruppe III des Kassengebarungsausweises auf einer freigebliebenen Zeile mit der Bezeichnung „Gew.O. III und VI“ unterzubringen. Im Zahlungsstontro ist nach dem Stontro für Verwaltungsstrafen ein Blatt einzuhängen. Ausgaben sind analog zu verrechnen.

Beim Monatschluß sind außer den Journalen auch die Durchschriften einzusenden, die von der Rechnungsabteilung II c zurückbehalten und der Zentralrechnungsabteilung übergeben werden. Diese hat die Monats-Empfänge (Ausgaben) auf einem Depositenkonto zu sammeln und am Ende jedes Kalendervierteljahres an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Postsparkassenkonto 37.792*111) die Netto-Empfangsumme zu überweisen und die Durchschriften der Journale abzusenden.

56. Heimarbeitgesetz, Strafamtshandlungen.

M.D. 4512/33. Wien, am 13. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat in einem Schreiben an die Genossenschaft der Kleidermacher die Ansicht ausgesprochen, daß eine Bestrafung der Unterentlohnung von Heimarbeitern und Stückmeistern mangels einer gesetzlichen Sanktion unmöglich sei. Diese Ansicht ist nicht richtig. Dem betreffenden Bezirksamte ist dabei offenbar eine Verwechslung mit der Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 8 des Acht-

stundentagsgesetzes betreffend die Ueberstundenentlohnung, deren Nichteinhaltung allerdings nur zivilrechtlich, nicht aber strafrechtlich verfolgbar ist, unterlaufen. Bezüglich der Entlohnung von Heimarbeitern und Stückmeistern bestimmt vielmehr § 47 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 140, ausdrücklich, daß Uebertretungen der Verletzungen der gemäß den §§ 26 bis 32 in Geltung stehenden Satzungen an den Arbeit- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet werden. In den nach §§ 26 bis 32 zu erlassenden Satzungen werden aber die Mindestlöhne der Heimarbeiter und die Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festgesetzt. Die Strafsanktion für diesen Satzungen widersprechende Entlohnungen von Heimarbeitern oder Stückmeistern ist daher im § 47 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich und voll festgesetzt.

Ferner wurde Klage geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht mit der gebotenen Raschheit und Erfolg versprechenden Strenge durchgeführt werden. Bei solchen Amtshandlungen muß man sich vor Augen halten, daß bei einer Drückung der normierten Entlohnung für den die Arbeit vergebenden Unternehmer ganz bedeutende Gewinne erwachsen, so daß Strafen für solche Uebertretungen, wenn sie nicht mit der Erfolg versprechenden Schärfe verhängt werden, als laufende Regiepost betrachtet werden könnten. Dem muß natürlich mit allen gesetzlichen Mitteln gesteuert werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, über Anzeigen wegen Uebertretung des erwähnten Gesetzes die Amtshandlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und die Strafen strenge in einer Erfolg versprechenden Höhe zu bemessen. Selbstverständlich ist über solche Anzeigen, wenn sie nicht schon selbst ein zum Ziele führendes Beweismaterial anbieten, das Gewerbeinspektorat um Erhebung zu ersuchen.

57. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 3869/33. Wien, am 18. September 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am 28. Juni 1933 zur Z. 122.863/12/1933 an alle Landeshauptmänner folgenden Erlaß zur Bekämpfung des Puschertums gerichtet:

Wie der Hauptverband der Gewerbeverbände dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mitgeteilt hat, versuchen zahlreiche Puschler der Bestrafung dadurch zu entgehen, daß sie behaupten, sie hätten die Arbeiten unentgeltlich geleistet. Wenn es nicht gelingt, einen Zeugen zu finden, dessen Aussage das Gegenteil beweist, sollen die Behörden in solchen Fällen häufig mit der Begründung von einer Bestrafung absehen, daß die Entgeltlichkeit nicht erwiesen und daher die Gewerbmäßigkeit nicht gegeben sei. Das Bundesministerium pflichtet der Anschauung des Hauptverbandes bei, daß eine solche Behauptung des Beschuldigten in der Regel von vornherein als unglaubwürdig anzusehen ist, denn, wenn nicht besondere Umstände (wie z. B. Verwandtschaft oder enge Freundschaft u. dgl.) vorliegen, ist kaum anzunehmen, daß jemand Arbeiten verrichten wird, ohne hiebei die Absicht zu haben, dadurch sofort oder in Zukunft irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder eine Gegenleistung für einen schon früher erzielten Erfolg dieser Art zu bieten. Es ginge nun zu weit, wenn man den Grundsatz,

daß die Behörde verpflichtet ist, den Beweis der Strafbarkeit des verbotenen Verhaltens, also im vorliegenden Fall der Gewerbmäßigkeit der Betätigung, zu liefern, so auslegen würde, daß in Fällen der erwähnten Art eine Strafe nur dann verhängt werden darf, wenn die Behörde in der Lage ist, die Absicht, von der oben die Rede war, durch solche Tatsachen, die im strengsten Sinne gar keine andere Deutung zulassen, zu erweisen. Eine solche Auslegung würde praktisch dazu führen, daß eine sehr große Zahl von Fällen des unbefugten Betriebes eines Gewerbes überhaupt nicht geahndet werden könnte. Sie würde auch dem im § 45, Absatz 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgestellten, gemäß § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes auch für das Strafverfahren geltenden Grundsatz widersprechen, wonach die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Ueberzeugung zu beurteilen hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Der Umstand, daß die Behörde nicht in der Lage ist, die Unwahrheit einer von vornherein unglaubwürdigen Behauptung des Beschuldigten mit unbedingt zwingenden Gegenbeweisen zu belegen, kann somit für sich allein kein Hindernis bilden, die Unwahrheit der Behauptung als erwiesen anzunehmen, wenn der Beschuldigte nichts vorzubringen vermag, was die mangelnde Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu erhöhen geeignet ist.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich betont, daß die Absicht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder für einen früher erzielten derartigen Vorteil eine Gegenleistung zu bieten, durchaus nicht nur auf eine Entschädigung in Geld gerichtet sein muß, sondern daß auch jede andere Leistung, Unterlassung oder Duldung des Auftragebers, sei es, daß sie ausdrücklich vereinbart ist oder nur vom Beschuldigten erhofft wird oder in eine frühere Zeit fällt, wenn sie für den Beschuldigten einen wirtschaftlichen Vorteil bietet oder bot, für die Begründung der Gewerbmäßigkeit in Betracht kommt. Auch der reine Arbeitslohn ist hier als Unternehmergewinn anzusehen und es ist daher die Einrede, daß die Arbeiten zu den Selbstkosten verrichtet werden, weil nur der reine Arbeitslohn verlangt werde, nicht stichhältig.

Pfuscher dürften sich häufig auch, um einer Bestrafung zu entgehen, darauf berufen, daß ihre Tätigkeit als „häusliche Nebenbeschäftigung“ im Sinne des Artikels V, Buchstabe e, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung anzusehen sei. In diesem Belange ist ein kürzlich erfolgtes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1933, B. A/430/30/4, von richtunggebender Bedeutung. In diesem Erkenntnis wird ausgesprochen, daß „der Umstand, daß ein nebenberuflich betriebener Erwerbszweig gegenüber dem Hauptberufe eine untergeordnete Rolle einnimmt, für sich allein noch nicht das Merkmal einer häuslichen Nebenbeschäftigung herzustellen vermag; es kommt vielmehr darauf an, daß die betreffende Beschäftigung, sei es im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes, sei es nach örtlicher Übung, vermöge ihrer Eigenart und besonderen Betriebsweise der Verkehrsanschauung zufolge als häusliche Nebenbeschäftigung angesehen wird, wie zum Beispiel in manchen Gegenden das Spitzentleppeln, das Holzschneiden, das Korbflechten u. a. m.“ Das Bundesministerium schließt sich dieser Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes an. Es ersucht, sowohl diese Anschauung als auch den im vorhergehenden Absatz vertretenen Standpunkt in der Praxis zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit macht das Bundesministerium auch nachdrücklich auf die Notwendigkeit der schärfsten Bekämpfung des unbefugten Hausierens und der Uebertretungen der Vorschriften über das Auffuchen von Bestellungen

(Agentenunwesen) aufmerksam. In diesen beiden Belangen haben sich die Beschwerden in der letzten Zeit wieder gehäuft. Das Bundesministerium möchte besonders daran erinnern, daß es den selbständigen Handelsagenten, das sind diejenigen, die nicht Angestellte eines Gewerbetreibenden sind, nach § 59 c, Absatz 3, der Gewerbeordnung schlechthin, das heißt innerhalb und außerhalb des Standortes und ohne Rücksicht auf die Art der Waren, verboten ist, mit Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art nicht Verwendung finden, in Agentiegeschäfte zu treten. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut des § 59, Absatz 2, der Gewerbeordnung das Verbot, ohne vorherige schriftliche Aufforderung außerhalb des Standortes (und bei gewissen Waren auch innerhalb des Standortes) bei den oben genannten Personen Bestellungen auf Waren aufzusuchen, auch gegen die „Bevollmächtigten“ (Angestellten) selbst gerichtet ist, so daß auch diese und nicht nur der Gewerbeinhaber selbst wegen Uebertretung des Verbotes strafbar sind.

Besonders haben sich in der letzten Zeit die Beschwerden wegen unbefugten Hausierens in Wien gemehrt. Das Bundesministerium ersucht die magistratischen Bezirksämter, von nun an mit größerer Strenge gegen diesen Unfug einzuschreiten.

58. Gehaltspfändungen, Weiterleitung.

M. D. 4618/33.

Wien, am 2. Oktober 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um auf Grund von Exekutionsbewilligungen gegen Angestellte die rechtzeitige Vornahme von Gehaltsabzügen zu ermöglichen, wird angeordnet, daß alle unmittelbar bei der Dienststelle einlangenden Exekutionsbewilligungen gegen Angestellte, deren Bezüge durch die Fachrechnungsabteilung Ia—c angewiesen werden, auf dem kürzesten und schnellsten Weg an die M. Abt. 1 weiterzuleiten sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist den in den letzten Tagen eines Monats einlangenden Exekutionsbewilligungen zuzuwenden; deren Einlangen ist der M. Abt. 1 telephonisch mitzuteilen, damit noch rechtzeitig die Vornahme des Gehaltsabzuges verfügt werden kann.

59. Bescheidabschriften bei Berufungen an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

M. D. 3718/33.

Wien, am 4. Oktober 1933.

(An die M. Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ersucht, bei Vorlage von Berufungsakten eine Abschrift des angefochtenen Bescheides zur Entnahme für das Bundesministerium anzuschließen. Das Bundesministerium begründet sein Ansuchen mit einer Einschränkung seiner eigenen Belastung, wobei es darauf verweist, daß es seit Jahren den Unterbehörden Gleichschriften seiner Berufungserledigungen übermittelt, woraus für die Unterbehörden wesentliche Ersparungen erzielt worden sind.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums ist zu entsprechen. Es ist daher in allen Fällen, in denen ein Rechtsmittelzug an das Bundesministerium für Handel und Verkehr offen steht, von dem voraussichtlich Gebrauch gemacht wird, mit der Reinschrift des Bescheides jedenfalls eine Abschrift zur Vorlage an das Bundesministerium für den Fall der Berufung anzufertigen und zum Akt zu legen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Bezugsregelung für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und die Lehrpersonen.

M. Abt. 1/253/33.

Wien, am 29. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1933 zur Pr. Z. 1881 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Bezugsmaßnahmen.

1. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. September 1929, Pr. Z. 3033, in der Fassung des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2239, treten außer Kraft.

2. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden schemamäßigen Bezüge der in das Gehaltschema der Allgemeinen Dienstordnung eingereihten oder nach diesem Schema entlohnten Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes sowie die für die gleiche Zeit gebührenden Bezüge der städtischen Lehrpersonen werden um 4-2 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung entfällt zur Gänze für Angestellte, deren schemamäßiger Monatsbezug 200 S nicht übersteigt, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der Monatsbezug nicht unter 200 S sinkt. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden Einzelgehälter werden um 10 vom Hundert gekürzt.

3. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 2 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, den Bestimmungen der Punkte 1 und 2 entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

4. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1933 ist im § 49, Absatz 2, der Allgemeinen Dienstordnung der Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten des Magistrates geltenden Fassung die Ziffer 90 durch die Ziffer 85 zu ersetzen.

Mit dem gleichen Tage tritt die Bestimmung des Punktes 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2239, außer Kraft.

Die bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgegenstände sind unter Anwendung der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen neu zu bemessen.

5. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden um 4-2 vom Hundert gekürzt. Diese Kürzung entfällt für Ruhe- und Versorgungsgegenstände, die den Betrag von monatlich 100 S nicht übersteigen, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der monatliche Ruhe-(Versorgungs-)genuß nicht unter 100 S sinkt. Wenn ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschuß besteht, bleiben Ruhe- und Versorgungsgegenstände, die den Betrag von monatlich 170 S nicht übersteigen, ungekürzt, höhere Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden dieser Kürzung nur insoweit unterzogen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.

6. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates wird gemäß der Beilage A*) ab 1. August 1933 abgeändert. Die in dieser Beilage festgesetzten Tagelöhler unterliegen nicht der mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. Dezember 1932, Pr. Z. 2987, festgesetzten Kürzung.

7. Der Magistrat wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Auszahlung der Bezüge in Teilbeträgen zu verfügen.

II. Abbaumaßnahmen.

1. Den der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten wird freigestellt, bis spätestens 30. September 1933 um Ausscheiden aus dem aktiven Dienste gegen einmalige Abfertigung anzufuchen.

Die Ansuchen der Angestellten sind innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zu erledigen. Den Ansuchen ist jedenfalls keine Folge zu geben, wenn der Personalstand in der betreffenden Ständegruppe eine Gesuchsgewährung nicht zuläßt.

*) Abgedruckt unter Nr. 53 (Seite 55), Aufwandsgebührenvorschriften, Aenderung.

Die Abfertigung beträgt:

bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre 2 Monatsbezüge, für jedes weitere Jahr je 1 Monatsbezug, vom vollendeten 10. Dienstjahre an für jedes weitere Jahr je 1½ Monatsbezüge.

Die Abfertigung darf den Betrag von 7000 S nicht übersteigen. Unter Dienstzeit ist die für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Der Berechnung der Abfertigung wird der letzte Monatsbezug oder der auf den Monat umgerechnete letzte Lohn ausschließlich allfälliger Zulagen oder Nebenbezüge zugrunde gelegt.

Die auf die Abfertigung entfallende Einkommensteuer ist im Abzugswege hereinzubringen. Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt.

2. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten können in der Zeit bis 31. Dezember 1933 Angestellte der Gemeinde Wien, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, wenn sie eine mindestens 15jährige, für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit vollstreckt haben, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes sind jedoch für die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Möglichkeit jene Angestellten heranzuziehen, bei denen die Voraussetzungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung bereits vorliegen.

III. Dienstrechtsbestimmungen.

1. Im § 19 der Allgemeinen Dienstordnung in der für die Angestellten des Magistrates geltenden Fassung ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Für jene Angestelltengruppen des Magistrates, für die in der Allgemeinen Dienstordnung eine zweijährige Probefrist für die definitive Anstellung vorgeschrieben ist, wird die Dauer der Probefristleistung mit drei Jahren festgesetzt. Ebenso wird die Dauer der Probefristleistung für die Kanzleibeamten und Kanzleibeamtinnen, für die Hauptfürsorgerinnen und Fürsorgerinnen des Jugendamtes, für die Tuberkulosefürsorgerinnen, für die Kindergärtnerinnen und für die Beamten des einfachen technischen Dienstes mit drei Jahren festgesetzt.

Die Verlängerung der Probefrist tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

2. Im § 7 der Allgemeinen Dienstordnung ist folgender Satz anzufügen: „Diese Anrechnung entfällt jedoch für die Ermittlung der vollen Dienstzeit gemäß § 101, Absatz 1, lit. a.“

Der vorhergehende Absatz wird mit dem Tage wirksam, an dem eine gleiche Bestimmung des Lehrerdienstgesetzes für Wien in Kraft tritt.

3. Angestellten, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, sowie Lehrpersonen, die unter die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes für Wien fallen, wird, wenn ihnen nach den geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Militärdienstzeit nicht zusteht, nach erlangtem Definitivum die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 zurückgelegte Militärdienstzeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Erlangung höherer Bezüge im Gehaltschema für zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung) angerechnet.

Auf diese Anrechnung finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 7 des § 18 der Allgemeinen Dienstordnung sinngemäß Anwendung.

Die am Tage der Beschlußfassung bereits im Dienste stehenden definitiven Angestellten und Lehrpersonen erhalten die aus der Anrechnung sich ergebenden höheren Bezüge ab 1. Juli 1933.

4. Für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrag unterstehenden Angestellten, haben folgende Feiertage als freie Tage zu gelten: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Soweit der 15. November bisher ganz oder teilweise als freier Tag gehalten wurde, bleibt die bisherige Regelung aufrecht.

Für jene Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, für die die Amtszeit durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, neu geregelt wurde, wird die Amtszeit an Samstagen von 8 bis 13 Uhr festgesetzt.

Der Magistratsdirektor wird ermächtigt, für die nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Angestellten des Magistrates, mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrage unterstehenden Angestellten, sofern ihnen bisher an den im ersten Absatz dieses Punktes genannten Feiertagen entweder gar keine oder eine gekürzte Arbeitszeitverpflichtung vorgeschrieben war, unter Bedachtnahme auf die im vorhergehenden Absatz verfügte Arbeitszeitverkürzung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

5. Auf die Dienstverpflichtung der Fürsorgerinnen des Jugendamtes und der Tuberkulosefürsorgerinnen finden die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, über die Amtszeit der Angestellten Anwendung.

Zu Abschnitt I:

Zu Punkt 1: Durch diese Bestimmung werden die am 1. Juni und 1. Dezember bisher fällig gewesenen Sonderzahlungen dauernd aufgehoben.

Zu Punkt 2: Die Kürzung der schemamäßigen Bezüge wird derart vorgenommen, daß der aus dem Gehaltsschema sich ergebende Bruttobetrag um 4,2 vom Hundert vermindert wird.

Zu Punkt 4: Durch die Bestimmung dieses Punktes wird die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 90 vom Hundert auf 85 vom Hundert herabgesetzt. Die Pensionsbeiträge werden nach der neuen Ruhegenüßbemessungsgrundlage in der im § 63 der Allgemeinen Dienstordnung vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der 4-prozentigen Kürzung der Bruttobeträge berechnet.

Zu Punkt 6: Wegen Durchführung der Aenderung der Vorschriften über die Aufwandgebühren ergeht durch die Magistratsdirektion eine gesonderte Weisung*).

Zu Abschnitt II:

Die Ansuchen um freiwilligen Abbau sind im Dienstwege der Magistratsdirektion vorzulegen.

Zu Abschnitt III:

Zu Punkt 3: Jene Angestellten, die auf Grund dieser Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit geltend machen, haben ihr Ansuchen unter Benützung eines von der M. Abt. 1 aufgelegten Formulars und unter Anschluß der Bestätigung des Landesvideuzreferates der Bundespolizeidirektion im Dienstwege der M. Abt. 1 vorzulegen.

Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Militärdienstzeit bleibt außer Betracht, ebenso eine Militärdienstzeit, für die ein Ruhebezug gebührt oder eine Abfertigung gewährt wurde.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit nach obiger Bestimmung erfolgt in analoger Anwendung der Vorschrift des § 18, Absatz 7, der Allgemeinen Dienstordnung. Sie wird daher wie eine vor Eintritt in den Gemeindedienst zurückgelegte Privatdienstzeit behandelt und grundsätzlich in der Aufnahmsgruppe von den schemamäßigen Anfangsbezügen ausgedehnterungsweise angerechnet.

Wurde der Angestellte aus dem Vertragsverhältnisse der Allgemeinen Dienstordnung unterstellt, so ist die Militärdienstzeit (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) in jener Gruppe anzurechnen, in der die Vertragsdienstzeit zur Anrechnung gelangt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn der Angestellte in einer anderen Verwendung gestanden ist, als der Gruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt ist.

*) Siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Juli 1933, M. D. 3918/33, unter Nr. 53 dieses Verordnungsblattes.

Abgabenrechtshilfeverkehr, Umrechnung der ausländischen Geldebeträge.

M. Abt. 6/2128/33.

Wien, am 30. Mai 1933.

(An die M. Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fach- und Rechnungsabteilungen, an die Fach- und Rechnungsabteilung II c, die Fachrechnungsabteilung II d und die Vorstände des Steuer- und des Einhebungsdienstes.)

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. April 1933, Z. 28.488/1/33, haben für die im Abgabenrechtshilfeverkehr gemäß Abschnitt D, § 9, Absatz 3, der Durchführungserlasse des Bundesministeriums für Finanzen zu den Verträgen mit dem Deutschen Reich, der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, F. V. Bf. Nr. 170/24, 35/29 und 27/30, vorzunehmende Umrechnung der einzutreibenden ausländischen Geldebeträge in österreichische Währung zu gelten:

a) für Geldebeträge in deutscher oder tschechoslowakischer Währung die jeweiligen Durchschnittskurse, die gemäß § 2 der Goldklauselverordnung (B. G. Bf. Nr. 73/33) von der Wiener Börsekammer auf Grund der von der österreichischen Nationalbank zum Privatclearing zugelassenen Devisengeschäfte für jeden Börsentag ermittelt werden;

b) für Geldebeträge in ungarischer Währung der mit Regierungsübereinkommen (B. G. Bf. Nr. 353/32) für die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr geltende Umrechnungskurs von 100 Pengö = 124,295 S.

Österreichisch-tschechoslowakischer Vertrag über Sozialversicherung.

M. Abt. 14/4729/33.

Wien, am 3. Juni 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 13. Mai 1933, Z. 37.630/Abt. 3/33, folgendes mitgeteilt:

Am 27. April 1933 wurden die Ratifikationsurkunden zum Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung ausgetauscht. Der Vertrag ist daher gemäß Art. 36, Abs. 1, mit 1. Mai 1933 in Kraft getreten; er wurde unter B. G. Bf. Nr. 169 verlautbart.

Ergänzend wird bemerkt:

Zu Art. 4 und 5: Bei Ansuchen um Rechts- und Verwaltungshilfe soll sich gemäß Art. 34 die ersuchende Stelle unmittelbar an die zuständige tschechoslowakische Stelle wenden. Wenn diese Stelle im einzelnen Falle nicht festgestellt werden kann, wird es sich empfehlen, das Ersuchen an das Ministerium für soziale Fürsorge in Prag zu richten, das zugleich gebeten wird, in solchen Fällen die Weiterleitung an die in Betracht kommende Stelle zu besorgen.

Zu Art. 11 wird auf das zweite Schlußprotokoll aufmerksam gemacht, wonach die Vorschriften dieses Artikels auf die Krankenversicherung der Landarbeiter vorläufig nur sehr eingeschränkt Anwendung finden.

Zu Art. 15 bis 36: Auf die im Art. 15 und Art. 36, Abs. 4, festgesetzte Frist, sowie auf die sich aus den Bestimmungen der Art. 19 und 36 ergebenden Möglichkeiten werden die Interessenten durch eine Verlautbarung in den Tageszeitungen aufmerksam gemacht.

Nach Art. 24 wird gemäß Art. 36, Abs. 2, insbesondere auch in allen Fällen vorzugehen sein, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist und die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages eine Aenderung in der Anspruchsberechtigung herbeiführt. Soweit aus früheren Parteiansuchen oder sonstwie dem Versicherungsträger bekannt ist, daß nunmehr im Sinne des Art. 24 eine Neu Feststellung der Leistung stattzufinden hat, ist diese von Amts wegen vorzunehmen und nicht erst ein Ansuchen des Versicherten abzuwarten.

Militärpersonen, Heimatrecht.

M. Abt. 50/2 106/33.

Wien, am 18. Juli 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, B. G. Bf. Nr. 297, wurde laut Art. 1, § 1, folgende Anordnung getroffen:

„Die dem Dienststand angehörenden Beamten des höheren Militär-sanitätsdienstes und des höheren Militär-veterinär-dienstes werden mit 1. August 1933 zu Heeresangehörigen überstellt und als „Offiziere des höheren Militär-sanitätsdienstes“ und „Offiziere des höheren Militär-veterinär-dienstes“ der Berwendungsgruppe 4 der Heeresangehörigen zugewiesen, sofern sie nicht bis zum 25. Juli 1933 erklären, daß sie eine solche Ueberstellung nicht anstreben.“

Hiezu wird bemerkt:

Nach § 7, Abs. 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 können Angehörige des Bundesheeres ein Amtsheimatrecht nicht erwerben. Vom 1. August 1933 an wird daher durch eine Ver- setzung der im Art. I, § 1, erwähnten Militärpersonen von und nach Wien in ihrem bisherigen Heimatrecht eine Uende- rung nicht herbeigeführt. Ist jedoch auf Grund der vorge- sehenen Erklärung keine Ueberstellung erfolgt, so findet § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 über Erwerb des Heimatrechtes durch Amtsantritt nach wie vor uneingeschränkt Anwendung.

Bei Ansprüchen auf ersitzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband hat im Falle einer Ueberstellung § 7, Abs. 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 über die Hemmung der Ersitzungsfrist vom 1. August 1933 an Anwendung zu finden. Vom gleichen Zeitpunkt an wird bei den Ueberstellten die bisher durch die Amtsheimat behinderte Heimatrechtsverände- rung durch freiwillige Aufnahme in den Heimatverband nach § 7 der Heimatgesetznovelle 1896 zulässig sein.

Bezugscheinfreie Sprengmittel, Verschleiß.

M. Abt. 53/6195/33. Wien, am 14. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Heerwesen hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 42.998/6/33, folgendes bekanntgegeben:

Nach der dermaligen Rechtslage ist der Bezug der im Monopolverschleiß stehenden Sicherheitssprengmittel (Am- monit I und II und III und Ekraftisprengpatronen), dann von Sprengpulver, braunem Sprengpulver und Spreng- pulverpatronen nicht an einen Bezugsschein oder ein Bezug- buch gebunden.

Wenngleich eine gewisse Sicherheit gegen die miß- bräuchliche Verwendung von Sicherheitssprengmitteln durch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.G.Bl. Nr. 95, über den Bezugsscheinzwang für sprengkräftige Zündungen gegeben ist, findet sich das Bundes- ministerium für Heerwesen doch zu folgenden Anordnungen bestimmend:

Alle zur Abgabe von Sicherheitssprengmitteln, dann von Sprengpulver, braunem Sprengpulver und Spreng- pulverpatronen befugten Verschleißer haben in Erfüllung der ihnen nach den Verschleißdirektiven obliegenden Verpflich- tungen auch bei der Abgabe dieser Sprengmittel auftauchende Bedenken gegen die Person des Beziehers (Boten) oder die Umstände des Bezuges wahrzunehmen.

Sollte die Person des Beziehers (Boten) Bedenken erwecken, die nicht im kurzen Weg (Umfrage u. dgl.) be- seitigt werden können, so ist die Abgabe zu verweigern und das nächste Sicherheitsorgan vertraulich auf den beabsich- tigten Bezug aufmerksam zu machen.

Die Verschleißer werden auch durch Befragung des Kunden (Boten) nach Möglichkeit den Zweck des Bezuges festzustellen haben; dies insbesondere dann, wenn ein Un- bekannter bezugscheinfreie Sprengmittel beziehen oder ein bekannter Bezieger besonders häufig oder auffallend große Mengen dieser Sprengmittel antauschen will.

Stellen sich in dieser Hinsicht Bedenken ein, so ist in gleicher Weise vorzugehen wie bei einem gegen die Person des Beziehers rege gewordenen Verdacht und daher entweder die Ausgabe zu verweigern oder aber bis zur erfolgten Auf- klärung aufzuschieben.

Gegenüber Personen, die sich durch einen Bezugsschein für sprengkräftige Zündungen ausweisen, wird Bedacht zu nehmen sein, ob nicht die angesprochene Menge an Sicher- heitssprengmitteln zu dem bewilligten Bezug von spreng- kräftigen Zündungen in auffallendem Mißverhältnis steht.

Das Bundesministerium für Heerwesen verlangt, daß vorstehende Weisungen von den Verschleißern so gehandhabt werden, daß ein mißbräuchlicher Bezug von bezugscheinfreien Sprengmitteln nach Möglichkeit verhindert wird.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6296/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 132.653/12, folgendes be- kanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B.G.Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Ge- werbeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der der Genossenschaft angehörenden handwerksmäßigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6297/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 7. Juli 1933, Z. 132.287/12, folgendes be- kanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Drechsler und der dazugehörigen Gewerbe in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B.G.Bl. Nr. 148, die zur Entgegennahme von Gewerbeanmel- dungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des Drechslergewerbes mit Ausnahme der Stod- und Griffdrechsler dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Konsumvereine, Dispens vom Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/6299/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung gerichteten Erlaß vom 10. Juli 1933, Z. 132.149/12, fol- gendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr macht zunächst darauf aufmerksam, daß nach dem 8. Absätze des § 13 a der Gewerbeordnung die Dispens von der Veibrin- gung des Lehr- und Praktikantenzugewinnes schlechthin, also auch dann zulässig ist, wenn der Dispenswerber überhaupt keine Lehr- oder Praktikantenzzeit nachzuweisen in der Lage ist. Erhält der Bewerber eine solche Dispens, so hat er nur mehr eine zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe nachzuweisen. Im Sinne des mit Erlaß vom 7. April 1933, Z. 125.168/12/33, angeordneten billigen Entgegenkommens wäre in den Fällen, die dieser Erlaß im Auge hatte, von der erwähnten Dispensmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Frage, ob die bei einem Konsumverein, der keine Gewerbeberechtigung befaß, verbrachte Lehr- oder Dienstzeit für den Befähigungsnachweis nach § 13 a der Gewerbe- ordnung anrechenbar ist, mag allerdings zweifelhaft sein. Nach Ansicht des Bundesministeriums läßt sich aber die Bejahung dieser Frage rechtlich rechtfertigen und es spricht auch die Billigkeit für eine solche Auslegung. Vor der Ge- werbeordnungsnovelle 1933 bestand keine einheitliche Auf- fassung darüber, ob Konsumvereine unter die Gewerbeord- nung fallen oder nicht. Auch die Rechtsprechung des Verwal- tungsgerichtshofes war schwankend. Die Bestimmung der Novelle, mit der die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften der Gewerbeordnung unterstellt werden, hat daher mehr den Charakter einer deklaratorischen Bestimmung. Es ist jedenfalls die Auffassung zulässig, daß Konsumvereine schon früher unter die Gewerbeordnung fielen, ohne daß man aber den Konsumvereinen bei dieser Sachlage den Vorwurf der un- befugten Gewerbeausübung hätte machen können. Um so mehr muß man den Dienstnehmern den guten Glauben zu- billigen, wenn sie annahmen, daß ihre Verwendung für den Befähigungsnachweis anrechenbar ist. Eine andere Auslegung würde wohl eine Unbilligkeit bedeuten.

Realitätenvermittlung und Gebäuderverwaltung, Befähig- ung unlanterer Geschäftsgebarung.

M. Abt. 53/6577/33. Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 21. Juli 1933, Z. 130.065/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Nach § 3 der Verordnung vom 19. Juli 1932, B.G.B. Nr. 203, wird für die Erlangung einer Konzession für die Realitätenvermittlung und die Verwaltung von Gebäuden „besondere Vertrauenswürdigkeit“ gefordert. Es ist daher selbstverständlich, daß alle durch das Gesetz gebotenen Handhaben benützt werden sollen, um dem vom Standpunkt der öffentlichen Rücksicht wünschenswerten Ziele näher zu kommen, daß sich dieser Stand jederzeit nur aus besonders vertrauenswürdigen Personen zusammensetzt, daß also auch angestrebt werden muß, Personen, bei denen sich später (nach der Konzessionserteilung) der Mangel dieses Erfordernisses herausstellt, vom Betrieb der beiden Gewerbe zu entfernen. Das Gremium der behördlich konzessionierten Realitätenvermittler und -verwalter in Wien und Niederösterreich erblickt ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der strengeren Anwendung der Vorschrift des § 139, Abs. 2, Punkt b, der Gewerbeordnung. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei. Wenn auch die angeführte Gesetzesbestimmung von der Beeinträchtigung des gesetzlichen Erfordernisses der „Verlässlichkeit“ spricht, so wäre es doch vollkommen irrig, wenn etwa der Standpunkt vertreten würde, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach wiederholter schriftlicher Warnung nicht verfügt werden kann, weil der Konzessionsinhaber wohl durch irgend eine Handlung den Mangel der „besonderen Vertrauenswürdigkeit“, nicht aber seiner „Verlässlichkeit“ bewiesen habe. „Besondere Vertrauenswürdigkeit“ ist nichts anderes als ein höherer Grad von „Verlässlichkeit“ und es liegt vollkommen im freien Ermessen der Behörde, welchen Grad der Verlässlichkeit sie beim Konzessionsinhaber als stets vorhanden zu verlangen hat. Bei Gewerben, bei denen ein höherer Grad der Verlässlichkeit schon als Voraussetzung der Konzessionserteilung vorgeschrieben ist, ist es nur folgerichtig, auch für die Folgezeit das Weiterbestehen dieses höheren Grades zu verlangen oder — mit anderen Worten ausgedrückt — bei der Anwendung der angeführten Bestimmung des § 139 einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Das Bundesministerium ersucht daher, die künftige Praxis in diesem Sinne einzurichten.

Wie das oben genannte Gremium in diesem Zusammenhange weiter mitgeteilt hat, soll es häufig vorkommen, daß die Tätigkeit unbefugter Vermittler oder Verwalter auf die Weise gedeckt wird, daß der Unbefugte nach außen hin als Angestellter des Konzessionsinhabers auftritt und daß er zur Verschleiерung des wahren Sachverhaltes zur Angestelltenversicherung angemeldet wird und für ihn die Fürsorgeabgabe oder ähnliche Abgaben geleistet werden, während er in Wahrheit selbständig tätig ist und an seinen Deder nur einen Anteil an dem erzielten Verdienst abgibt. Das Bundesministerium muß auch hier der Ansicht des Gremiums vollkommen beipflichten, daß es in allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Verschleiерung beabsichtigt ist, der Behörde obliegt, die wahre Sachlage genau zu prüfen. Bestätigt sich der Verdacht eines nur vorgetäuschten Angestelltenverhältnisses, so kann selbstverständlich unbeschadet der Bestrafung des Dedebers und des Gedeckten gegen den Deder auch nach § 139, Abs. 2, Punkt b, der Gewerbeordnung vorgegangen werden; denn die Deckung ist zweifellos ein Verhalten, das die Verlässlichkeit oder Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt. Das Bundesministerium ersucht, auch in diesem Belange für eine strenge Praxis Sorge zu tragen.

Marktfahrerbeförderung auf Lastkraftwagen zu Märkten.

W. Abt. 53/6444/33.

Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 4. Juli 1932, Z. 122.569/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wurde von der Genossenschaft der Marktfahrer in Wien darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Fälle häufen, in denen Marktfahrer entgegen den gewerberechtlichen Vorschriften auf Lastkraftwagen zu den Märkten befördert werden, daß jedoch im Falle von Anzeigen, wenn nicht mehr als 8 Personen befördert werden, von einzelnen Exekutivorganen ein Einschreiten mit dem Hinweis darauf abgelehnt werde, daß gemäß § 91 der Kraftfahrverordnung die Beförderung von 8 oder weniger als 8 Personen auf Lastkraftwagen ohne weiteres zulässig sei.

Auch das Bundesministerium für Handel und Verkehr könnte schon in einzelnen Fällen die Erfahrung machen, daß tatsächlich diese irrtümliche Ansicht vertreten wurde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Vorschrift des § 91 der Kraftfahrverordnung rein kraftfahrpolizeilicher Natur ist und daß durch sie die gewerberechtlichen Vorschriften in keiner Weise berührt werden. Bei Vorliegen von Verdachtsgründen wird daher — gleichgültig, wie viele Personen befördert werden — jedenfalls auch zu prüfen sein, ob nicht etwa eine Übertretung der gewerberechtlichen Vorschriften vorliegt. Nach den Mitteilungen der Genossenschaft soll es sich in den meisten Fällen um die unbefugte gewerbmäßige Veranstaltung solcher Gesellschaftsfahrten durch einzelne Marktfahrer selbst oder um die unzulässige platzweise Vergabe des Fahrzeuges durch Lohnfuhrwerker handeln. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr verweist in dieser Beziehung auf sein Rundschreiben vom 29. April 1933, Z. 124.710/12, betreffend die Abgrenzung der Personentransportgewerbe (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1933, Seite 33), insbesondere auf Punkt 1 dieses Rundschreibens, und ersucht, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, solchen Personenbeförderungen ihr Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls entsprechend einzuschreiten.

Gärtnergewerbe, Zurücklegung des Gewerbescheines.

W. Abt. 53/6422/33.

Wien, am 27. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Juli 1933, Z. 132.707/12, folgendes bekanntgegeben:

Die Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß die magistratischen Bezirksämter Gewerbezurücklegungen der Inhaber von Gewerbescheinen für das Gärtnergewerbe einfach zur Kenntnis nehmen, obwohl diese Personen oft waggungsweise Pflanzen aus dem Auslande beziehen, um sie entweder sofort oder, nachdem sie sie kurze Zeit betreut haben, zu verlaufen oder daraus Jardinieren, Kränze und Sträuße zu verfertigen. Die Mitglieder der Genossenschaft seien außerstande, auf die Dauer mit solchen Personen, die sich hiedurch einseitige Begünstigungen verschaffen, den Wettbewerb aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wiederholt nochmals seinen im Durchführungsersaß zur Gewerbeordnungsnovelle 1933 vom 22. März 1933, Z. 123.978/12/33, und in dem in diesem Erlaß bezogenen Schreiben vom 6. Juni 1932, Z. 127.850/12/32, vertretenen Rechtsstandpunkt, wonach nur der Gartenbau, das ist die in der Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen usw. auf eigenem oder gepachtetem Grund bestehende Tätigkeit als der Landwirtschaft zugehörig aus der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Andere Tätigkeiten, wie die Errichtung und Instandhaltung von Gärten (insbesondere auch Gräberaus schmückung), das Binden von Kränzen und Sträußen, der Handel mit Gärtnereierzeugnissen sind nur dann aus der Gewerbeordnung ausgenommen, wenn sie im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebengewerbes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfange und (soweit dies in Betracht kommt) in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse betrieben werden.

Das Bundesministerium ordnet für die Zukunft folgende Praxis an:

In allen Fällen, in denen der Inhaber eines Gewerbescheines für die Gärtnerei, Handelsgärtnerei und dergleichen der Gewerbebehörde die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung anzeigt, ist er zu befragen, ob er seinen Betrieb gänzlich einstellen oder sich in Zukunft auf den Betrieb des eigentlichen Gartenbaues beschränken oder allenfalls die oben erwähnten Tätigkeiten nur in nebensächlichem Umfange ausüben will. Gibt er eine Erklärung ab, die bei Beachtung des oben erwähnten Rechtsstandpunktes die Zurücklegung rechtfertigt, so ist die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen, die Partei aber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle, als ihr zukünftiger Betrieb den Umfang eines gartenwirtschaftlichen Nebengewerbes überschreiten sollte, strenge Bestrafung zu gewärtigen hätte. Im anderen Fall hat es die Behörde mit Bescheid abzulehnen, die Zurücklegung zur Kenntnis zu nehmen.

Webergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesperre.

M. Abt. 53/6671/33.

Wien, am 1. August 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 25. Juli 1933, Z. 133.489/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Weber in Wien und auf Grund des § 4, Abs. 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen zuständigen Behörden Wiens, hinsichtlich des Webergewerbes dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Kleinverkauf von empfängnisverhütenden Mitteln durch Automaten.

M. Abt. 53/6312/33.

Wien, am 2. August 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Gewerberegister.)

Gemäß § 5, Abs. 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 219, zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit ist der Vertrieb von mechanisch wirkenden, empfängnisverhütenden Mitteln durch automatische Verkaufsapparate außerhalb der von den politischen Behörden (Bundespolizeibehörden) hierzu bestimmten Räumen vom 1. Juli 1933 an verboten.

Nach dem ergangenen Richterlaß des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 15. Juni 1933, Z. 163.719/G. D. 2, wurden die Sicherheitsbehörden erster Instanz beauftragt, dort, wo eine solche generelle Verfügung aktuell ist, lediglich Bedürfnisanstalten (Bedürfnisorte) als solche Räume zu bestimmen.

Die Bundespolizeidirektion ist diesem Auftrage nachgekommen.

Sie ersucht daher zufolge Schreibens vom 11. Juli 1933, B. f. D. 114/3, ihr die Aufstellung von solchen automatischen Verkaufsapparaten, die im Sinne der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 98, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gelangen, dann bekanntzugeben, wenn die Aufstellung an anderen Orten als Bedürfnisanstalten erfolgt oder der genaue Aufstellungsort aus der Anzeige nicht hervorgeht.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, derartige Anzeigen nach der Automatenverordnung im Sinne des Erjuchens der Bundespolizeidirektion bekanntzugeben.

Die Bundespolizeidirektion hat ferner auch um Bekanntgabe jener Firmen ersucht, die bereits die Aufstellung solcher Automaten früher angezeigt haben, damit die Bundespolizeidirektion diese Firmen auf die neue Bestimmung aufmerksam machen und allenfalls die Strafamtshandlung einleiten kann.

Rückfichtlich der protokollierten Firma „Belisa“, R. Peter & Komp., VI. Kasernengasse 25, die sich bereits unmittelbar an die Bundespolizeidirektion gewendet hat, hat eine weitere Verständigung zu unterbleiben.

Sämtliche Bekanntgaben sind an die Bundespolizeidirektion in Wien, Abteilung für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Mädchenhandels, IX. Hofpauer Lände 7/9, zu richten.

Milchausträger, Versicherungspflicht.

M. B. A. IX/4249/30.

Wien, am 15. Juli 1933.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Bescheid vom 16. September 1930, M. B. A. IX/4249/30, entschieden, daß Adolf D. auf Grund seiner Beschäftigung als Milchausträger der Milch-Industrie-A. G. gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

Durch die Erhebungen wurde folgender Tatbestand festgestellt: Adolf D. war durch mehr als zwei Jahre in einer Filiale der Milch-Industrie-A. G. als Milchausträger beschäftigt und erhielt 100 S monatliche Entlohnung. Er stand zu der Aktiengesellschaft, nicht aber zur Filialleiterin in einem Arbeitsverhältnis. Während der Zeit dieser Beschäftigung ist er keinem anderen Erwerb nachgegangen.

Bei der Entscheidung waren folgende rechtlichen Erwägungen maßgebend: Adolf D., der keinem anderen Erwerb

nachgegangen ist, war berufsmäßig während obiger Zeit als Milchausträger beschäftigt. Denn als berufsmäßig ist jede Tätigkeit anzusehen, die zu Zwecken des Erwerbes ausgeübt wird. Das Krankenversicherungsgesetz (B. G. Bl. Nr. 859/22), das der Beurteilung dieser Beschäftigung bis zum 1. Jänner 1929 zugrunde zu legen ist, enthält in den §§ 1 und 2 keine Bestimmung, die eine dem Entgelt oder der Dauer nach geringfügige Beschäftigung von der Versicherungspflicht ausnehmen würde. Die gleiche Rechtslage besteht auch seit dem Geltungsbeginn des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929. Die Beschäftigung des Adolf D. ist auch auf Grund dieser Bestimmungen (§§ 1 und 2 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929) versicherungspflichtig. Dieses Gesetz erklärt zwar (§ 2, Abs. 4) der Dauer oder dem Entgelt nach geringfügige Dienstleistungen von der Versicherungspflicht insoweit ausgenommen, als dies durch Verordnung bestimmt wird. Die auf Grund dieser Bestimmung ergangene Verordnung über die Befreiung derartiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht (B. G. Bl. Nr. 221/29, in Geltung seit 17. Juli 1929) enthält keine Handhabe, die strittige Beschäftigung von der Krankenversicherungspflicht auszunehmen. Ueber die Berufung der Milch-Industrie-A. G. hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Berufungsbescheid vom 4. Juli 1933, Z. 138.861/Abt. 1/30, den angefochtenen Bescheid abgeändert und entschieden, daß Adolf D. nur der Krankenversicherungspflicht gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 unterlegen, jedoch von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1, Absatz 4, lit. c, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ausgenommen ist.

Die Gründe des Berufungsbescheides lauten:

Adolf D. war vom 2. Februar 1927 bis 28. August 1929 im Dienst der Berufungswerberin regelmäßig als Milchausträger beschäftigt. In dieser Beschäftigung war er durchschnittlich durch drei Stunden täglich in Anspruch genommen und wurde mit ungefähr 100 S monatlich entlohnt. Im Hinblick auf die geringfügige Inanspruchnahme durch dieses Dienstverhältnis in den zeitlichen Morgenstunden war das Arbeitsverhältnis seinem Inhalt nach auf die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern berechnet. Der Umstand, daß D. in dieser Zeit keine andere Beschäftigung hatte, ist für die Qualifikation der Beschäftigung nicht maßgebend (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1930, Z. A 642/29).

Bis zum Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (1. Jänner 1929) war Adolf D. somit nicht versicherungspflichtig, weil die im § 1, Abs. 2, lit. a, des Krankenversicherungsgesetzes 1922 vorgesehene gesetzliche Versicherung der berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern Beschäftigten nur eintrat, wenn der Arbeitnehmer sich selbst zur Krankenversicherung angemeldet hatte (vgl. VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 581/1921, § 24). Nach dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, das ist ab 1. Jänner 1929, war Adolf D. gemäß § 1, bzw. § 2 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes jedoch auch als bei mehreren Arbeitgebern berufsmäßig Beschäftigter in seinem Arbeitsverhältnis zur Milch-Industrie-A. G. versicherungspflichtig, weil für die genannte Kategorie von Arbeitern eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung gemäß § 38 b, Absatz 4, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes gar nicht in Betracht kommt, ein solcher Arbeiter somit auch durch jede auf Grund eines derartigen Arbeitsverhältnisses ausgeübte Beschäftigung von Gesetzes wegen Krankenversicherungspflichtig wird.

Als zum Berufskreis der bei mehreren Arbeitgebern Beschäftigten gehörig war Adolf D. während der ganzen Dauer dieser Beschäftigung gemäß § 1, Abs. 4, lit. c, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen.

Richtigstellung.

Auf Seite 44 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates Heft V/1933 hat es im Erlaß der Magistratsdirektion Nr. 38

„Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung.“

im letzten Satz statt „Die Ortsgemeinden der politischen Bezirke Hainfeld und Lilienfeld“ richtig zu heißen:

„Die Ortsgemeinden der Gerichtsbezirke Hainfeld und Lilienfeld“.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflegskostenerfaz der Krankenkassen.

M. Abt. 14/6611/33.

Wien, am 7. August 1933.

Die Verpflichtung der Krankenkassen zum Verpflegskostenerfaz an eine öffentliche Krankenanstalt ist unabhängig von der durch § 8 b, Abs. 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes festgesetzten Verpflichtung der Kasse zum Ersatz der Kosten an nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gebietskrankenkasse in Wels wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1931, Z. 77.204/Abt. 1/30, betreffend einen Verpflegskostenerfaz mit Erkenntnis vom 4. Juli 1933, Z. A 242/31/7, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unbestritten ist, daß der Krankenversicherungspflichtige Johann G. am 14. Juli 1929 wegen schwerer Verbrennungen, welche seine sofortige Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar machten, ohne Vermittlung der Krankenkasse Wels, deren Mitglied er ist, im städtischen Krankenhaus Gmunden, einer nicht öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalt, untergebracht wurde, daß er daselbst durch vier Wochen behandelt und verpflegt wurde, daß ferner die Gebietskrankenkasse Wels dem städtischen Krankenhause Gmunden die Verpflegskosten für diese vier Wochen bezahlt hat und daß endlich der Erkrankte nach Ablauf derselben, und zwar am 12. August 1929, aus dem Krankenhause Gmunden entlassen und in das allgemeine öffentliche Krankenhaus Fischl aufgenommen wurde. Unbestritten ist weiter, daß er zur Zeit seiner Aufnahme in das Krankenhaus Fischl noch wegen derselben Krankheit spitalsbedürftig und unabweisbar war und daß insbesondere während der beiden unmittelbar aufeinanderfolgenden Spitalsaufnahmen eine Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten ist.

Ueber den nunmehr vom öffentlichen Krankenhaus Fischl an die Gebietskrankenkasse Wels erhobenen Anspruch auf Ersatz der für die Dauer von vier Wochen, das ist vom 12. August bis 8. September 1929, aufgelaufenen Verpflegskosten entschied das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 21. Jänner 1931, Z. 77.204/Abt. 1/30, daß die Gebietskrankenkasse Wels die angesprochene Verpflegsgeldgebühr gemäß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 117/29) zu ersetzen hat, da diese Ersatzpflicht von der im § 8 b dieses Gesetzes aufgestellten Ersatzpflicht an eine nicht öffentliche Heilanstalt vollkommen unabhängig sei und daher im vorliegenden Falle nicht durch den Umstand berührt wird, daß die Gebietskrankenkasse bereits unmittelbar vorher an eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt die Verpflegsgeldgebühr bis zur Höchstdauer von vier Wochen bezahlt hat.

In der gegen diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes erhobenen Beschwerde machte die Beschwerdeführerin geltend, daß der durch die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eingeführte § 8 b insofern eine neue Rechtslage geschaffen habe, als für den Fall, als eine notwendige und unaufschiebbare Verpflegung in einer nicht öffentlichen Heilanstalt ohne Vermittlung der Krankenkasse erfolgt, erst durch diese Bestimmung die bisher nicht bestandene Pflicht der Kasse zum Ersatz der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen eingeführt wurde. Hieraus ergebe sich, daß für diesen Fall in bezug auf das Recht, den Ersatz der Verpflegskosten von der Krankenkasse zu verlangen, private und öffentliche Heilanstalten völlig gleichgestellt seien und daß letztere daher nicht mehr die Bezahlung von Verpflegskosten von der Kasse fordern können, wenn für dieselbe Krankheit solche bereits bis zur Höchstdauer an eine private Heilanstalt gezahlt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte der Beschwerde nicht recht geben. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Bis zur Erlassung der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bestand eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 859/22) nur gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten.

Für die Verpflegung in nicht öffentlichen Heilanstalten aufzutommen, waren die Krankenkassen nur im Rahmen der mit diesen jeweils getroffenen, besonderen vertraglichen Bestimmungen oder nach privatrechtlichen Grundätzen dann verpflichtet, wenn sie die Versicherten ausdrücklich in derartige Anstalten gewiesen hatten. Hierin hat nun allerdings der § 8 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text des B.G.B. Nr. 117/29) eine Aenderung der Rechtslage geschaffen. Dieser unterscheidet nämlich in seinem zweiten Absatz zwei voneinander ganz verschiedene Fälle. Der erste Absatz behandelt den Fall, daß eine Krankenkasse einen Versicherten ausdrücklich in eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt weist. Hier geschieht also die Aufnahme des Versicherten mit ihrem Willen und über ihr ausdrückliches Verlangen und die diesbezügliche, nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Bestimmung, daß die Kasse dann verpflichtet ist, die Verpflegskosten zu bezahlen, entspricht nur dem bisher nach privatrechtlichem Grundsatze ganz gleich geregelten Zustand, bei dem es demnach zu verbleiben hat.

Anders in dem Fall des zweiten Absatzes des § 8 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes. Da die Unterbringung des Versicherten in der nicht öffentlichen Heilanstalt hier erfolgt, ohne daß die Krankenkasse wegen der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles hiezu ihr Einverständnis erklären kann, bestand für die Kasse bisher mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch keine Verpflichtung zum Ersatz von Verpflegskosten. Hierin hat nun der § 8 b des erwähnten Gesetzes Wandel geschaffen. Er setzt nunmehr fest, daß in einem solchen Falle die Krankenkasse auch verpflichtet ist, einer nicht öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalt die Verpflegskosten in einem bestimmten Ausmaße zu ersetzen. Daß dadurch aber auch die im § 8 a des Gesetzes festgelegte Verpflichtung zum Verpflegskostenerfaz an eine öffentliche Anstalt irgendwie berührt werden sollte, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes. Es kann dies insbesondere auch nicht, wie die Beschwerde meint, aus dem Umstand gefolgert werden, daß § 8 b des Gesetzes die Ersatzpflicht für dieselbe Dauer und im selben Betrage wie bei öffentlichen Heilanstalten vorsieht. Denn damit sollte doch offenbar nur angesichts der oft sehr verschiedenen Verpflegskostenbestimmungen der nicht öffentlichen Heilanstalten ein bestimmtes, einheitliches, der Ersatzpflicht gegenüber den öffentlichen Anstalten angepaßtes Ausmaß dieser hier neu geschaffenen Verpflichtung festgesetzt, nicht aber eine an einer ganz anderen Gesetzesstelle aufgestellte Verpflichtung der Krankenkassen abgeändert werden. Dies muß auch daraus gefolgert werden, daß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Text 1929) die hier enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zum Ersatz der Verpflegskosten an eine öffentliche Heilanstalt trotz der Umredigierung dieser Gesetzesstelle genau so uneingeschränkt ausspricht, wie dies bereits der § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vor der Erlassung der XXIII. Novelle zu diesem Gesetz getan hat. Hätte der Gesetzgeber hierin durch die Verfügung des § 8 b wirklich etwas ändern wollen, so wäre es nicht nur unbedingt notwendig gewesen, dies auch im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, sondern es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber es gelegentlich der erwähnten Umredigierung auch getan hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Ansicht, daß die im § 8 a des Krankenversicherungsgesetzes aufgestellte Verpflichtung zum Verpflegskostenerfaz an eine öffentliche Krankenanstalt vollkommen unabhängig von der durch § 8 b, 2. Absatz, unter gewissen Beschränkungen neu geschaffenen Verpflichtung der Kasse zum Ersatz der Kosten an eine nicht öffentliche Heil- und Pfllegeanstalt besteht, und fand daher die Beschwerde unbegründet.

Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain, Heimatrechtsfestsetzung.

M. Abt. 50/2 99/33.

Wien, am 28. Juni 1933.

Bei dem Erwerbstitel des Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain ist die heimatrechtliche Zuweisung nach Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 gegeben sind.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1933, Z. A 567/4/32.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Landes Niederösterreich wider den Bescheid des Bundes-

kanzleramt vom 12. April 1932, Z. 143.050/6, betreffend das Heimatrecht des Anton R. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 23. Jänner 1931 ausgesprochen, daß dem am 20. Mai 1898 in Rannersdorf geborenen Anton R. gemäß Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain mit 16. Juli 1920 die österreichische Staatsangehörigkeit zukommt, welche er, da er eine andere Staatsangehörigkeit nicht geltend machen kann, von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt in Rannersdorf, also auf österreichischem Bundesgebiet erworben hat. Die burgenländische Landesinstanz übermittelte nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, da R. am 8. August 1931 um Feststellung seines Heimatrechtes gebeten hatte, die Amtsschriften der niederösterreichischen Landesregierung zur Durchführung der Zuweisung gemäß Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928. Die niederösterreichische Landesregierung lehnte die Zuweisung mit der Begründung ab, daß Anton R. nicht Landesbürger im Grunde des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925, sondern österreichischer Bundesbürger im Sinne des Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain sei, sein Heimatrecht daher nach den Bestimmungen des § 2, beziehungsweise § 6, Abs. 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 festzustellen sei, und beantragte, im Falle dieser Rechtsauffassung nicht beipflichtet werden sollte, die Amtsschriften dem Bundeskanzleramt im Sinne des Art. 15, Abs. 3, des Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen. Da die burgenländische Landesregierung nicht zustimmen fand und den Akt dem Bundeskanzleramt vorlegte, fällt dieses den angefochtenen Bescheid, womit Anton R. gemäß § 6, Abs. 1, Punkt 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 mit Wirksamkeitsbeginn vom 9. August 1931 der Gemeinde Rannersdorf zugewiesen wurde.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der niederösterreichischen Landesregierung. Sie vertritt den Standpunkt, daß auf den vorliegenden Fall die Vorschriften des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 und des Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 gar nicht Anwendung zu finden hätten, weil Anton R. bereits am 15. August 1925, also vor Wirksamkeitsbeginn des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925, gemäß § 2, zweiter Satz, der Heimatrechtsnovelle 1925 ein Heimatrecht und damit eine Landesbürgerchaft erworben habe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser Beschwerde eine gewisse Berechtigung nicht zu versagen. Durch den rechtskräftigen und vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 23. Jänner 1931 wurde festgestellt, daß Anton R. mit 16. Juli 1920 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Da er ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nicht früher (etwa durch freiwillige Aufnahme) erlangt hat, war er im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der Heimatrechtsnovelle 1925, das ist am 15. August 1925, heimatloser Bundesbürger. Es war daher die Möglichkeit gegeben, daß er an diesem Tage kraft Gesetzes gemäß § 2 ein Heimatrecht in einer früheren Heimatgemeinde oder in der Gemeinde des Wohnsitzes am 16. Juli 1920 erlangte. Erst wenn festgestellt wäre, daß ein solcher Heimatrechtserwerb mangels der tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorlag, käme die Anwendbarkeit des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. III der Heimatrechtsnovelle 1928 in Betracht.

Das belangte Bundeskanzleramt ist von der irrigen Rechtsanschauung der Unanwendbarkeit des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 ausgegangen und hat es infolgedessen unterlassen, im Verwaltungsverfahren festzustellen, ob die in dieser Gesetzesstelle für den ex lege-Erwerb des Heimatrechtes geforderten Voraussetzungen im Falle Anton R. gegeben sind.

Der angefochtene Bescheid mußte demnach wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden.

Fremdenbeherbergung, gewerberechtlicher Charakter.

W. Abt. 53/5273/33. Wien, am 19. Juni 1933.

Das Vermieten von Räumen der eigenen Wohnung ohne eigene Veranstaltungen zur gewerbemäßigen Fremden-

beherbergung, insbesondere ohne Verwendung einer ausschließlich für die Bedienung der Mieter bestimmten Hilfskraft, ist keine gemäß § 16, lit. a, der Gewerbeordnung konzeptionspflichtige Tätigkeit, sondern eine häusliche Nebenbeschäftigung, die nach Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des S. B. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 8. Mai 1931 betreffend eine Gewerbestrafe mit Erkenntnis vom 20. Mai 1933, Z. A 440/31/5, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1931 ist der Beschwerdeführer wegen Uebertretung des § 22 der Gewerbeordnung, begangen durch unbefugte gewerbemäßige Beherbergung von Fremden, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung bestraft worden.

Der Landeshauptmann von Wien hat dieses Erkenntnis mit dem angefochtenen Bescheide bestätigt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der Gerichtshof begründet. Er hält an der im Erkenntnis vom 1. Oktober 1932, Z. A 383/32, dargelegten Rechtsanschauung fest, daß das Vermieten von Räumen der eigenen Wohnung ohne eigene Veranstaltungen zur gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung, insbesondere ohne Verwendung einer ausschließlich für die Bedienung der Mieter bestimmten Hilfskraft, keine gemäß § 16, lit. a, der Gewerbeordnung konzeptionspflichtige Tätigkeit, sondern eine häusliche Nebenbeschäftigung darstellt, die nach Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist. Ein solcher Fall liegt nach den Annahmen, von denen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist, auch hier vor. Der Beschwerdeführer hat von seiner aus fünf Zimmern und Kabinett bestehenden Wohnung, die er mit seiner Gattin, zwei Kindern und einer Hausgehilfin bewohnt, mehrere Räume (nach der Marktamtserhebung drei Zimmer und ein Kabinett, nach seiner eigenen Angabe zwei Räume) in Untermiete gegeben. Nach den durch die behördlichen Erhebungen nicht widerlegten Angaben des Beschwerdeführers wird die Hausgehilfin, die auch die von den Untermietern bewohnten Räume in Ordnung zu halten hat, nicht allein zu diesem Zweck, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf den leidenden Zustand der Gattin des Beschwerdeführers gehalten. Die Zimmervermietung geht also nicht über den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung hinaus. An diesem Charakter der Beschäftigung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Beschwerdeführer mehrere Räume seiner Wohnung vermietet, Ankündigungen in Zeitungen eingelegt und sich der Hilfe eines Wohnungsbyureaus bedient hat, ferner daß er an Mieter zum Teil das Frühstück gegen Entgelt verabreicht hat.

Arbeitszeugnisse, Bestätigung durch die Genossenschaftsvorstehungen.

W. Abt. 53/5723/33.

Wien, am 4. Juli 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl B. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. Juni 1931, Z. 127.456/13, betreffend eine Gewerbebeanmeldung mit Erkenntnis vom 13. Mai 1933, Z. A 576/31/8, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen, im Berufungswege ergangenen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des handwerkemäßigen Betriebes des Tischlergewerbes mit der Begründung nicht zur Kenntnis genommen, daß der Beschwerdeführer durch die beigebrachten Dokumente den im § 14, Abs. 2, Punkt 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Nachweis einer dreijährigen Gehilfenverwendung im Tischlergewerbe nicht einwandfrei erbracht habe. Das vorgelegte Gesellenzeugnis könne nämlich deshalb nicht als Arbeits-

zeugnis anerkannt werden, weil es bloß mit einem Hochdruckstempel der Genossenschaft der Tischler in Wien versehen ist und daher mangels einer Unterschrift nicht der Vorschrift des § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung entspricht.

Nach § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung ist das Arbeitszeugnis von der Genossenschaftsvorsteherung zu bestätigen. Ein von der Genossenschaftsvorsteherung nicht bestätigtes Arbeitszeugnis ist, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 1907, Slg. 5206 A, ausgesprochen hat, nicht geeignet, zur Erbringung des geforderten Befähigungsnachweises zu dienen, weil es eines vom Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen, also zu seiner Beweisraft notwendigen Erfordernisses entbehrt.

Da jöhm Gegenstand des Streitiges ausschließlich die Frage ist, ob ein lediglich mit dem Hochdruckstempel der Genossenschaft versehenes Arbeitszeugnis als von der Genossenschaftsvorsteherung bestätigt anzusehen ist, gehen die Ausführungen der Beschwerde über den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses sowie die aus der Tatsache der Ablegung der Meisterprüfung gezogenen Schlussfolgerungen ins Leere.

Der Gerichtshof hat den Standpunkt der belangten Behörde begründet gefunden. Denn § 119 e, Abs. 3, der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, daß alle Ausfertigungen der Genossenschaft vom Vorsteher oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind. Ist eine genossenschaftliche Ausfertigung nicht dieser Vorschrift entsprechend gefertigt, so erscheint sie rechtlich bedeutungslos. Der bloße Ausdruck der Stempel auf einem Arbeitszeugnis ohne Beifügung eines Hinweises, zu welchem Zweck der Ausdruck erfolgte, kann als Bestätigung der Genossenschaft im Sinne des § 14, Abs. 3, der Gewerbeordnung nicht angesehen werden.

Verpflegungskostenersatz an eine Gebäranstalt bei Erkrankung.

M. B. A. II/St./11/33.

Wien, am 1. August 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Oktober 1932, Z. 8278/Abt. 1/32, betreffend Verpflegungskosten mit Erkenntnis vom 25. April 1933, Z. A/1255/32/6, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 18. Dezember 1931 wurde die Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien gemäß § 67 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes verpflichtet, die anlässlich der Verpflegung der Barbara St. in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Wien in der Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 1931 aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Der hiegegen erhobenen Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im vorliegenden Streitfalle lag kein Geburtsfall (§ 8 c des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes), sondern ein Krankheitsfall (§ 8—8 b) vor. In Geburtsfällen gilt — da hat die Beschwerde recht — nur § 8 c und nicht § 8 a oder 8 b.

Gemäß § 3, lit. e, des Krankenanstaltengesetzes (St. G. B. Nr. 327/20) fallen Gebäranstalten unter den Begriff „Heil- und Pflegeanstalten“, können das Öffentlichkeitsrecht erlangen und als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten errichtet werden. Auch das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz faßt die Gebäranstalten als Heil- und Pflegeanstalten auf. Dies acht deutlich aus dem Schlusse des § 8 dieses Gesetzes hervor. Gemäß § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 (B. G. B. Nr. 117/29) besteht die Zahlungspflicht der Krankenkassen für die in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt verpflegten Versicherten auch dann, wenn die Aufnahme nicht über Veranlassung der Krankenkasse erfolgte, der Erkrankte aber spitalsbedürftig und unabweisbar war oder seine Aufnahme sanitätsbehördlich verfügt wurde. Gemäß § 8 b dieses Gesetzes besteht die Zahlungspflicht der Krankenkassen auch dann, wenn „die Unterbringung des Versicherten in einer nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt ohne Vermittlung der Krankenkasse erfolgt ist und die Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar war und eine Verfügung der

Krankenkasse nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte“. Aus dem Unabweisbarkeitsparere der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Verbindung mit dem amtsärztlichen Gutachten geht hervor, daß die Patientin spitalsbedürftig und unabweisbar war und daß die in Rede stehende Anstaltspflege derart dringlich und unaufschiebbar war, daß eine Verfügung der Kasse vorher nicht mehr eingeholt werden konnte. Da nun nach den obigen Ausführungen die Landesgebäranstalt als eine Heil- und Pflegeanstalt anzusehen ist und nicht bloß die Voraussetzungen des § 8 a des Krankenanstaltengesetzes, sondern auch jene des § 8 b desselben Gesetzes vorliegen, besteht die Zahlungspflicht der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien in jedem Falle, gleichgültig, ob die Landesgebäranstalt als öffentliche oder als nicht öffentliche Heil- und Pflegeanstalt anzusehen ist, weshalb die Ausführungen der Beschwerde insoweit ins Leere gehen, als sie darzutun versuchen, daß die Landesgebäranstalt nicht als öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zu gelten habe. Inwieweit sich aber die Beschwerde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1920, Slg. 12.583 A, beruft und aus dem Erkenntnis folgert, daß eine Gebäranstalt nicht als eine Heil- und Pflegeanstalt für gewöhnliche Krankheitsfälle angesehen werden könne, ist zu erwidern, daß dieses Erkenntnis noch vor Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes ergangen ist und daher schon aus diesem Grunde für die Auslegung der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht herangezogen werden kann. Die Ansicht der Beschwerde, daß eine Zahlungspflicht der Krankenkasse gegenüber Gebäranstalten lediglich unter den Voraussetzungen des § 8 c des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes für den Geburtsfall bestehe, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung. §§ 8 a und 8 b beschränken die Zahlungspflicht nicht auf bestimmte Krankheiten und schließen die Gebäranstalten nicht aus. § 8 c kommt andererseits nicht nur bei Gebäranstalten, sondern auch bei allen übrigen Heilanstalten in Betracht, sofern es sich um Geburtsfälle handelt. Er bezieht sich aber nicht auf die Fälle der Aufnahme in Gebäranstalten wegen Erkrankungen, welcher Fall hier vorliegt. Es ist daher auch nicht richtig, wenn die Beschwerde behauptet, § 8 c wäre bei Vereinerung ihrer Rechtsauffassung überflüssig, da er im Gegensatz zu der in den §§ 8 a und 8 b geregelten Zahlungspflicht der Krankenkassen im Falle der Anstaltspflege wegen Erkrankungen die Zahlungspflicht der Krankenkassen im Falle der Anstaltspflege wegen Geburtsfalles regelt. Dadurch erscheint auch die Einwendung der Beschwerde widerlegt, daß die niederösterreichische Landesgebäranstalt eine Sonderanstalt für Entbindende sei, weshalb eine Zahlungspflicht der Krankenkasse nur im Geburtsfalle unter den Voraussetzungen des § 8 c des Krankenanstaltengesetzes bestehe. Ergänzend zu den obigen Ausführungen sei nur noch bemerkt, daß im § 17, Abs. 3, des Statuts für die niederösterreichische Landesgebäranstalt auch die Aufnahme kranker Wöchnerinnen vorgesehen ist.

Kleidermachergerwerbe für Frauen- und Kinderkleider, Befähigungsnachweis.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Anna R. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 7. Jänner 1932, Z. 141.316/13/1931, betreffend eine Gewerbesache mit Erkenntnis vom 7. April 1933, Z. A 208/32/3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat am 9. Oktober 1931 beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergerwerbe angemeldet; zum Nachweise ihrer Befähigung legte sie ein Abgangszeugnis der Fachschule für Kleidermachen des Gremiums der Vereinigten Privatschulanstalten für Weißnähen, Kleidermachen usw. in Wien vom 13. März 1929, sowie ein Zeugnis über eine einjährige Gehilfszeit vor und behauptete übrigens, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels IV der Gewerbenovelle 1928 (Gesetz vom 10. Juli 1928, B. G. B. Nr. 189) schon auf Grund des Abgangszeugnisses der genannten Lehranstalt allein ohne Nachweis einer Gehilfszeit zum Antritte dieses Gewerbes berechtigt zu sein. Die Anmeldung wurde mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid nicht zur Kenntnis genommen, da nach Artikel III und V des angeführten Gesetzes in Gemeinden mit mehr als

5000 Einwohnern neben dem Nachweise der erfolgreichen Beendigung des Besuches einer den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses erzielenden Lehranstalt der Nachweis einer Gehilfentätigkeit und zwar, da das Gewerbe erst nach dem 15. Juli 1930 angemeldet wurde, im Ausmaße von drei Jahren erforderlich sei; der im Artikel IV des angeführten Gesetzes gewährte Anspruch beziehe sich nur auf den Ersatz der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch das Zeugnis einer Lehranstalt der im § 14 d, Abs. 3, der Gewerbeordnung bezeichneten Art.

Die Beschwerde wendet ein, daß § 14 d der Gewerbeordnung zwischen den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben einerseits (Abs. 1) und dem auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbe andererseits (Abs. 3) unterscheide; die Bestimmung des Artikels V der Gewebenovelle 1928, wonach außer dem Nachweise der Beendigung des Lehrverhältnisses noch eine mindestens einjährige Gehilfentätigkeit erforderlich ist, gelte nur für die erstere Kategorie, nicht aber auch für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe; für dieses komme vielmehr die Bestimmung des Artikels IV der Gewebenovelle 1928 in Betracht, wonach für Frauenspersonen, die bis zum 15. Juli 1930 ein Abgangszeugnis einer im § 14 d, Absatz 3, bezeichneten Lehranstalt erworben haben, dieses als Befähigungsnachweis genüge.

Diese Einwendung ist nicht stichhältig. Gemäß § 14 d, Abs. 2, der Gewerbeordnung hat die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe durch den Handelsminister im Verordnungswege zu erfolgen. Das ist mit der Verordnung vom 2. August 1907, R.G.B. Nr. 194, geschehen. In dieser Verordnung ist unter Punkt 2 das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe als gemeiniglich von Frauen betrieben erklärt worden. Der § 14 d der Gewerbeordnung unterscheidet also nicht, wie die Beschwerde behauptet, zwischen gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben (Abs. 1) und dem auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbe (Abs. 3), sondern dieses Gewerbe fällt in die im Abs. 1 angeführte Kategorie der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe; nur enthält der Abs. 3 hinsichtlich des Befähigungsnachweises zum Antritte dieses Gewerbes die Sonderbestimmung, daß hier der Befähigungsnachweis in der Regel durch den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu erbringen ist. Diese Sonderbestimmung ist aber durch Artikel III der Gewebenovelle 1928 für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aufgehoben und im Artikel V dieser Novelle ist bestimmt, daß nunmehr außer dem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung des Besuches einer diesen erzielenden Lehranstalt der Nachweis einer Gehilfentätigkeit, und zwar bei Anmeldung des Gewerbes bis zum 15. Juli 1930 im Ausmaße von einem Jahre erforderlich ist; bei Anmeldung nach diesem Zeitpunkt ist gemäß § 14, Abs. 5, der Gewerbeordnung eine Gehilfentätigkeit im Ausmaße von drei Jahren erforderlich. Der durch Artikel IV der Gewebenovelle aufrecht erhaltene Anspruch auf Anerkennung des Befähigungsnachweises ohne Nachweis einer Gehilfentätigkeit besteht nur in denjenigen Fällen zu Recht, in denen das Abgangszeugnis der Lehranstalt vor dem Inkrafttreten der Gewebenovelle 1928, das ist vor dem 25. Juli 1928, erworben wurde (vergleiche das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 15. April 1931, Nr. 16.618 A der amtlichen Sammlung, und die in diesem angeführten früheren Erkenntnisse). Das ist aber hier nicht der Fall, da die Beschwerdeführerin das Abgangszeugnis erst am 13. Juni 1929 erworben hat; sie muß infolge dessen auch noch eine Gehilfentätigkeit, und zwar, weil sie das Gewerbe erst nach dem 15. Juli 1930 angemeldet hat, im Ausmaße von drei Jahren nachweisen.

Die Beschwerde war daher unbegründet.

Literatur.

„Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ von
Magistrats-Oberkommissär Dr. Felix Lanzer.

Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung ist unter dem
Titel „Das österreichische Gewerbe-genossenschaftsrecht“ ein

Werk des Magistrats-Oberkommissärs Dr. Felix Lanzer erschienen, das nebst dem einschlägigen Gesetzesbestimmungen der Gewerbeordnung eine übersichtliche Darstellung des geltenden österreichischen Gewerbe-genossenschaftsrechtes enthält. Es berücksichtigt die in dieser Materie ergangenen Entscheidungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und bildet einen sehr brauchbaren Behelf sowohl für die Mitglieder der Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse, als auch für alle Beamten der Behörden und Klammern, die sich beruflich mit dem Genossenschaftsrecht zu befassen haben. Der Preis des Buches (166 Seiten) beläuft sich auf 7-85 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Österreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt 1933.

153. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den
Sprachen der Bezirksgerichte Linz und Urfahr durch das
Bezirksgericht Linz.

154. Uebertragung der Ausübung der den Exekutions-
gerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel
des Bezirksgerichtes Linz an das Bezirksgericht Urfahr.

155. Plafatierungsverordnung.

156. Vierzigste Verordnung über die Festsetzung der Um-
rechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer
Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel-
und Rechtsgebühren und verwandten Abgaben.

157. Abänderung und Ergänzung des Regulativs der
Spiritusstelle.

158. Verbot des Zweckpargeschäftes.

159. Einlagenverordnung.

160. Erklärung der österreichischen Bundestheater als
Kultur- und Bildungszwecken dienende Theater.

161. Durchführung des Artikels 275 des Staatsver-
trages von Saint-Germain-en-Laye.

162. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns
zum Uebereinkommen über die Ruhbarmachung von Wasser-
kräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

163. Zahlenlottoverlängerungsverordnung.

164. Erlassung eines Uniformverbotes.

165. Archivübereinkommen mit der Republik Polen.

166. Ausnahmen von der Feiertagsruhe beim Bergbau.

167. Einrichtung und Führung des Wasserbuches im
Burgenland.

168. Erster Nachtrag zur Bergbauzündmittelliste.

169. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich
und der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversiche-
rung samt Schlussprotokoll und Zweitem Schlussprotokoll.

170. Bestellung von Laien als Vertrauenspersonen für
Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten.

171. Abänderung der Starkstromverordnung vom
1. Jänner 1932, B.G.B. Nr. 2.

172. Ausschreibung von Wahlen in Landtage und Orts-
gemeindevvertretungen.

173. Besondere Maßnahmen betreffend die öffentlich-
rechtlichen Bundesangestellten.

174. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter An-
gelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Ver-
fassungsgesetzes.

175. Höchstzinsfüße von Einlagen.

176. Vierte Holzaustragabeverordnung.

177. Abänderung einiger Bestimmungen der Postord-
nung.

178. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz von
Washington angenommener Uebereinkommen durch Venezuela.

179. Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-,
Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farb-
minen.

180. Schaffung von Ausführorganisationen.

181. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Perziens
zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung
des Frauen- und Kinderhandels.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VII.

30. Dezember

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

60. Wirtschaftsverband der Anstricher, Behandlung seiner Anzeigen gegen Strick- und Wirkwarenerzeuger.
 61. Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auflassung.
 62. Gesundheitszustand der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, amtsärztliche Ueberwachung.
 63. Landes- und Gemeindeabgaben, Abschreibungen.
 64. Expositur Stadlau, Auflassung*.)
 65. Verzögerungszuschlag für Landes- und Gemeindeabgaben, Aufhebung.
 66. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil, Voranschlag.
 67. Warenumsatzsteuer, Ausnahmen von der gesonderten Anrechnung.
 68. Baustoffbeschaffung, Gebarung mit Kommissionswaren.
 69. Merkblatt für künstliche Beleuchtung*.)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Gebäudeverwaltung, Gewerbsmäßigkeit.
 Wanderhandel mit Südfrüchten.
 Papierwarenerzeugergewerbe, Berechtigung zum Bedrucken der selbsthergestellten Waren, Umfangsentscheidung.
 Konzessionen nach § 15, Punkt 14 und 14a, der Gewerbeordnung.
 Tätigkeitsgebiete der Bundesstellereinspektoren in Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buschenschenken, Berechtigungsumfang.
 Ueberwachungspflicht der Gewerbeinhaber für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften.
 Schlittschuhanschnaller, Krankenversicherungspflicht.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
 A) im Bundesgesetzblatt,
 B) im Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

60. Wirtschaftsverband der Anstricher, Behandlung seiner Anzeigen gegen Strick- und Wirkwarenerzeuger.

M.D. 2725/33.

Wien, am 9. Oktober 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Genossenschaft der Strick- und Wirkwarenerzeuger in Wien führte darüber Beschwerde, daß ihre Mitglieder vom Wirtschaftsverband der Anstricher, einer freien Vereinigung, vielfach angezeigt werden und daß die magistratischen Bezirksämter das Ergebnis des Strafverfahrens der anzeigenden Vereinigung bekanntgeben. Es soll sich auch ereignet haben, daß die Behörde von Genossenschaftsmitgliedern Bestätigungen des Wirtschaftsverbandes über die Zulässigkeit ihrer gewerblichen Betriebe verlangt hat.

Hiezu wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Behörde ist zwar verpflichtet, auf jede Anzeige, von wem immer sie erfolgen mag, das Verfahren einzuleiten, sie hat aber das Ergebnis des Strafverfahrens dem Anzeiger nur dann bekanntzugeben, wenn als Anzeiger eine Genossenschaft aufgetreten ist. Eine Verständigung des Wirtschaftsverbandes über das Ergebnis der auf seine Anzeigen durchgeführten Strafamtshandlungen muß als unzulässig bezeichnet werden. Ebenso geht es nicht an, Gewerbetreibende zu verhalten, Nachweise über die Zulässigkeit ihrer Betriebe durch Bestätigungen eines privaten Vereines erbringen zu lassen.

Der Wirtschaftsverband der Anstricher ist daher in Zukunft von dem Ergebnis der Strafverfahren, die auf seine Anzeigen eingeleitet worden sind, nicht mehr zu verständigen. Ebenso ist es unbedingt zu unterlassen, bei Strafverfahren oder amtlichen Erhebungen gegen Mitglieder der Genossenschaft der Strick- und Wirkwarenerzeuger von diesen Bestätigungen des Wirtschaftsverbandes über die Gewerbeberechtigung oder Zulässigkeit des Betriebes zu verlangen.

61. Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auflassung.

M.D. 4776/33.

Wien, am 23. Oktober 1933.

(An die M.Abt. 12 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird verfügt:

Das Feiertagsjournal in den Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter wird, soweit es nach den Bestimmungen des Erlasses vom 30. September 1931, M.D. 3563/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 62), noch zu halten war, mit der Einschränkung aufgelassen, daß, wenn zwei journalfreie Tage unmittelbar aufeinander folgen sollten, am zweiten Tage Journaldienst zu halten ist.

Es ist also in Zukunft in den Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter von der obigen Ausnahme abgesehen weder an Sonntagen noch an Feiertagen ein Journaldienst zu halten.

62. Gesundheitszustand der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, amtsärztliche Ueberwachung.

M.D. 5673/32.

Wien, am 23. Oktober 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1932, Z. 82.313/Abt. 8/32,

betreffend die amtsärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, dessen Durchführung in der im Dezember 1932 stattgefundenen Bezirksamtsleiterbesprechung erörtert worden und der allen magistratischen Bezirksämtern in Abschrift übermittelt worden ist, haben die Amtsärzte auf Grund eines schriftlichen Auftrages der Leiter der politischen Behörden I. Instanz, das sind in Wien die magistratischen Bezirksämter, die in Betracht kommenden Betriebe, in denen berufliche Gesundheitsstörungen vorkommen können, im Einvernehmen und womöglich gemeinsam mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat fallweisen Revisionen zu unterziehen.

Damit solche Betriebsrevisionen erforderlichenfalls ohne Verzögerung durchgeführt werden können, ist es zweckmäßig, nicht für jede einzelne Revision einen schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters auszustellen und das Einvernehmen mit dem Gewerbeinspektorat auf schriftlichem Wege zu pflegen, sondern generelle Weisungen wegen der Durchführung solcher Revisionen an die städtischen Amtsärzte zu geben und es diesen zu überlassen, sich mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat zur gemeinsamen Besichtigung der in Betracht kommenden Betriebe im kurzen Wege telephonisch ins Einvernehmen zu setzen.

Es wird daher der Auftrag erteilt, den städtischen Amtsärzten der Gesundheitsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes generelle schriftliche, auf die Dauer eines Jahres befristete Aufträge auszustellen, fallweise die in Betracht kommenden Betriebe im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1932, Z. 82.313/Abt. 8/32, zu besichtigen und sich vor der Durchführung der Revisionen mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat ins Einvernehmen zu setzen. Die Weisungen sind nicht an die Gesundheitsamtsabteilungen des magistratischen Bezirksamtes zu richten, sondern haben auf den Namen des Amtsarztes zu lauten.

63. Landes- und Gemeindeabgaben, Abschreibungen.

M.D./R 209/32. Wien, am 27. Oktober 1933.

(An die M.Abt. 5, 6 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsabteilung IIc und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Zur Vereinheitlichung des Vorganges bei der Abschreibung von Landes- und Gemeindeabgaben wird folgendes angeordnet:

1. Abschreibungen in Stattgebung von Beschwerden oder zur Gebührrichtigstellung fallen in die Kompetenz jener Dienststelle, die die Bemessung vorzunehmen hat. Die Abschreibungsverfügungen haben immer genau den abzuschreibenden Betrag, den Grund der Abschreibung und bei Löschungen den Termin der Löschung zu enthalten.

2. Für Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständig:

der Magistrat bis zum Betrage von	200 S,
der Gemeinderatsausschuß bis zum Betrage von 15.000 S,	
der Gemeinderat für Beträge über	15.000 S.

Anträge auf Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit sind (unter Verwendung der Steuerdienst-Druckform Nr. 294, neu Nr. 3294) mit einem übersichtlichen und zeitlich geordneten Verzeichnis der Einhebungsschritte zu stellen und von jener Magistratsabteilung zu behandeln, in deren Wirkungsbereich die Verwaltung der Abgabe fällt. Eine Ausnahme

bilden die Abschreibungen der Hundeabgabe, die von den magistratischen Bezirksämtern zu erledigen sind.

Nach Genehmigung der Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit sind die Einhebungsakten in der Dienststelle abzulegen; nur der Referatsbogen (Steuerdienst-Druckform Nr. 294, neu Nr. 3294) oder bei der Hundeabgabe das Sammelverzeichnis (Steuerdienst-Druckform Nr. 112, neu Nr. 3112) sind an die antragstellende Rechnungs- und Kassenabteilung zur rechnungsmäßigen Durchführung des Abfalles weiterzugeben.

3. Abschreibungen wegen Geringfügigkeit sind vom Bezirksamtsleiter nach Punkt 8 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./R 305/28, über die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren zu verfügen.

4. Die Rechnungs- und Kassenabteilung darf nur solche Abschreibungen vollziehen, die von einem zeichnungsberechtigten Beamten unterfertigt sind. Ist eine Richtigstellung in der Abschreibungsverfügung vorzunehmen, so muß hierzu die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten eingeholt werden.

64. Expositur Stadlau, Auflassung.

M.D. 5305/33. Wien, am 31. Oktober 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 30. Oktober 1933 im Hinblick auf die derzeit zwingend gebotene Sparsamkeit in der Verwaltung gemäß § 112 der Gemeindeverfassung die Auflassung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk mit sofortiger Wirksamkeit verfügt.

65. Aufhebung des Verzögerungszuschlages für Landes- (Gemeinde-) Abgaben und Gebühren.

M.D. 5438/33. Wien, am 9. November 1933.

(An die M.Abt. 5, 6, 31, 34b und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsabteilungen IIc und IIId, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes und die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Nach § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933, B.G.BI. Nr. 485, ist die Einhebung von Zuschlägen zu nicht fristgemäß eingezahlten, fälligen Beträgen an Landes- und Gemeindeabgaben an Stelle von Verzugszinsen unzulässig; diese Verordnung hat die Landesgesetze vom 29. August 1922, L.G.BI. für Wien Nr. 134, und vom 18. März 1927, L.G.BI. für Wien Nr. 14, mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Verordnung ist mit dem Tage der Kundmachung, d. i. mit 30. Oktober 1933, in Kraft getreten.

Für die Dauer ihrer Wirksamkeit wird nachstehendes angeordnet:

Nach § 1 des Gesetzes vom 29. August 1922, L.G.BI. Nr. 134, betreffend die Einhebung von Zuschlägen für nicht fristgerecht einbezahlte Landes- (Gemeinde-) Abgaben und Gebühren im Gebiete der Stadt Wien ist an Stelle der Verzugszinsen zu den fälligen Beträgen der Verzögerungszuschlag einzuziehen, wenn die an die Gemeinde oder das Land Wien zu entrichtenden und nicht gestundeten Abgaben und Gebühren nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach den vorgesehenen Zahlungsterminen eingezahlt werden.

Der Verzögerungszuschlag erwächst daher am sechsten Tage nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach

den vorgeesehenen Zahlungssterminen. Fällt dieser Tag auf den 30. Oktober 1933 oder nachher, so ist kein Verzögerungszuschlag mehr anzufordern, fällt er auf einen Tag vor dem 30. Oktober 1933, so ist er für die Zeit bis 29. Oktober 1933 anzufordern und einzuheben. Selbstverständlich bleiben die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 29. August 1922, Nr. 134, betreffend die Nachsicht oder Herabsetzung des Verzögerungszuschlages hinsichtlich derjenigen Zeiträume, für die noch ein Verzögerungszuschlag anzurechnen ist, aufrecht.

Beispielsweise ist bei Abrechnungen oder Vorschreibungen der Fürsorgeabgabe, die die Lohnmonate bis einschließlich September 1933 umfassen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Verzögerungszuschlag einzuheben, während ab Lohnmonat Oktober 1933 kein Verzögerungszuschlag mehr anzurechnen ist. Bei der Wohnbausteuer sind Zahlungen betreffend die Monate bis einschließlich Oktober 1933 verzögerungszuschlagspflichtig, ab November 1933 zuschlagsfrei. Bei der Konzessionsabgabe gilt folgendes: Voreinzahlungen für das Jahr 1933, die nicht bis längstens einschließlich 6. Februar 1933 geleistet wurden, sind verzögerungszuschlagspflichtig. Die Voreinzahlungen für das Jahr 1934 sind zuschlagsfrei. Mit Zahlungsaufträgen für das Jahr 1933 vorgeschriebene Beträge, die den Voreinzahlungsbetrag übersteigen, sind hinsichtlich des Mehrbetrages nur dann verzögerungszuschlagspflichtig, wenn die neunzehntägige zuschlagsfreie Frist (vierzehntägige Zahlungsfrist nach Zustellung des Zahlungsauftrages und fünftägige zuschlagsfreie Frist) am 27. Oktober 1933 oder vorher geendet hat; soweit in dem mit Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Betrage der bisher nicht bezahlte Voreinzahlungsbetrag enthalten ist, ist selbstverständlich auch nach dem 27. Oktober 1933, wie bereits oben gesagt wurde, der Verzögerungszuschlag einzuheben. Bei Neuverschreibungen, wo also ein Voreinzahlungsbetrag nicht zu leisten war, ist der Verzögerungszuschlag vom ganzen Betrag nur dann einzuheben, wenn die erwähnte neunzehntägige Frist am 27. Oktober 1933 oder vorher geendet hat; der Gesamtbetrag ist zuschlagsfrei zu belassen, wenn die neunzehntägige Frist nach dem 27. Oktober 1933 zu Ende ging.

Die vorangeführten Beispiele geben die Richtlinien an, wie bei den anderen Gemeindeabgaben und Gebühren hinsichtlich des Verzögerungszuschlages vorzugehen ist.

66. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil, Voranschlag.

M.D. 3758/33. Wien, am 14. November 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 3. November 1933 den I. Teil der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) mit folgenden Änderungen gegenüber dem mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Juli 1933, M.D. 3758/33, übermittelten Text*) genehmigt:

a) Im ersten Absatz des § 2 sind zwischen den letzten Worten „rechtzeitig“ und „zu übermitteln“ die Worte einzuschalten „jedoch mindestens zehn Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres“.

b) Im ersten Satz des § 9, Absatz 1, sind nach dem vorletzten Worte „sonst“ einzuschalten die Worte „unter Berücksichtigung der voraussichtlich die Höhe der Ansätze beeinflussenden Verhältnisse“.

c) Im § 12, Absatz 1, ist nach dem ersten mit den Worten „Summe ist“ endigenden Satz der Satz einzufügen:

„Bei städtischen Wohnhausbauten sind die Ausgaben für die Weiterführung der bereits in den Vorjahren begonnenen und für die neu auszuführenden Bauten getrennt zu veranschlagen“.

d) Im § 15, Absatz 1, sind die Worte „und — soweit dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet — dem zu den Betriebsposten „Betriebsbedürfnisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2)“ zu streichen und ist folgender Satz anzufügen:

„Die zu den Betriebsposten „Betriebsbedürfnisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2) sind anlässlich der Beratung des Voranschlages in der gemeinsamen Sitzung des Stadtsenates und Finanzausschusses aufzulegen, zu veröffentlichen aber nur insoweit, als dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet.“

Richtiggestellte Exemplare der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) können einzeln bei der Magistratsdirektion behoben werden.

67. Warenumsatzsteuer, Ausnahmen von der gesonderten Anrechnung.

M.D./N 49/33.

Wien, am 16. November 1933.

(An die M.Abt. 4, 7, 8, 9, 12, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 18, 22, 22/g, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Archiv der Stadt Wien, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Kollaudierungsabteilung, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, IV, V a, V b, VI a, VI b, VII a und VII b und an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnhäuserverwaltung, Bäder, Werkstätten, Fuhrwerksbetrieb, Kanalisationswesen, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung und Wirtschaftsamt.)

Nach dem Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.G.B. Nr. 227, hat die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages nur durch gesonderte Anrechnung zu erfolgen; der Bundesminister für Finanzen ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen hievon festzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Lieferung einer Reihe von Warengattungen die Ueberwälzung ohne gesonderte Anrechnung gestattet.

Die gesonderte Anrechnung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages bewirkt eine erhebliche Arbeitsbelastung für alle mit der Bearbeitung der Rechnungen befaßten Stellen. Infolge der vom Bundesministerium für Finanzen gestatteten Ausnahmen besteht die Möglichkeit, in den meisten Fällen das Entgelt einschließlich der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages zu vereinbaren und dadurch die gesonderte Anrechnung zu vermeiden.

Eine Ausnahme von der gesonderten Anrechnung ist für alle Lieferungen im Kleinhandel gestattet. Als Kleinhandel gilt hierbei nach § 14, Absatz 1, der Warenumsatzsteuer-Verordnung jede Veräußerung, bei der die Ware nicht von einem Erwerbsunternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird. Da nach dieser Begriffsbestimmung die von der Gemeinde bezogenen Waren zum überwiegenden Teile im Kleinhandel geliefert werden, ist die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages im Preis der Ware in diesen Fällen zulässig.

In jenen Fällen, in denen Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung bezogen werden, ist die erwähnte Bestimmung nicht anwendbar; gleichwohl wird die gesonderte An-

*) Siehe Verordnungsblatt 1933, Seite 46, unter Nr. 45.

rechnung meist unterbleiben können. Die Ausnahme von der gesonderten Anrechnung gilt nämlich auch für die Lieferung aller nicht phasienpauschalierten Waren, für die Lieferung aller der erhöhten Warenumsatzsteuer (Zugsteuer) unterliegenden Waren und endlich für eine Anzahl von mehreren Hundert nach Gattungen bezeichneten Waren.

Bei künftigen Vergabungen sind daher die Preise einschließlich Warenumsatzsteuer und Krisenzuschlag festzusetzen; wenn jedoch Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung bezogen werden, ist den Kontrahenten die Möglichkeit der gesonderten Anrechnung dadurch zu geben, daß die für die Angebote maßgebende Bestimmung, wonach die Preise einschließlich Warenumsatzsteuer und Krisenzuschlag anzugeben sind, durch den Zusatz eingeschränkt wird: „Soweit für einzelne Warengattungen die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages nur durch gesonderte Anrechnung erfolgen darf, ist bei den betreffenden Preisen ein ausdrücklicher Vermerk über die Berechnung der Steuer zu machen, da sonst angenommen wird, daß der Anbotsteller eine Ueberwälzung in diesem Falle nicht vornimmt.“

Bei der Prüfung der Rechnungen ist genau darauf zu achten, ob die Preise einschließlich oder ausschließlich der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages vereinbart wurden.

68. Baustoffbeschaffung, Gebarung mit Kommissionswaren.

M.D./R 53/33. Wien, am 17. November 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorschrift über die Gebarung mit Kommissionswaren der M.Ab. 40 (Baustoffbeschaffung), verlautbart im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates 1925, Seite 20, wird folgendermaßen abgeändert.

„Die M.Ab. 40 hat die Originalfakturen nach gehöriger Behandlung bezüglich Richtigkeit der Lieferung und Preisangemessenheit an die Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung zu übersenden, die die Fakturen vorschriftsmäßig unter Bezeichnung des Kontokorrentkontos der belieferten Stellen, jedoch ohne Fertigung, abjustiert und an diese Stellen weiterleitet.“

Die Rechnungsstellen der belieferten Abteilungen haben auf Grund der so behandelten Originalfakturen die Gebühreinstellung vorzunehmen und die Fakturen selbst durch Fertigung der Adjustierungsklausel zahlbar zu stellen.“

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D./R 52/25, wird, beginnend vom Absatz „Die M.Ab. 32 wird die Lieferfirmen verhalten“ (Seite 20, 1. Spalte, 3. Zeile von unten, des Verordnungsblattes 1925) bis zum Schluß, außer Kraft gesetzt.

69. Merkblatt für künstliche Beleuchtung.

M.D./R 100/33. Wien, am 24. November 1933.

Die M.Ab. 27 a hat in einem „Merkblatt für künstliche Beleuchtung“ Richtlinien für die Projektierung künstlicher Beleuchtungsanlagen verfaßt, die auch für jene städtischen Dienststellen von Wichtigkeit sind, die mit der Errichtung, Erhaltung oder Verwaltung von städtischen Wohn-, Amts- und Schulhäusern betraut sind.

Die Merkblätter sind bei der M.Ab. 27 a erhältlich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Gebäudeverwaltung, Gewerbemäßigkeit.

M.Ab. 53/6490/33. Wien, am 25. Juli 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Das Gremium der behördlich konzeffionierten Realitätenvermittler und -Verwalter führte darüber Beschwerde, daß vielfach Strafverfahren wegen unbefugter Gebäudeverwaltung mit der Begründung eingestellt werden, daß die Verwaltung eines Hauses nicht den Tatbestand der unbefugten Gebäudeverwaltung darstelle.

Auf Ersuchen des Gremiums wird daher der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 13. Jänner 1933, Z. 137.618/12/32, der sich mit der Frage befaßt, ob die Verwaltung eines einzigen Gebäudes der Konzeffionspflicht nach der Verordnung vom 19. Juli 1932, B.G.Bl. Nr. 203, unterliegt, bekanntgegeben:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ist der Ansicht, daß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die gewerbemäßige Verwaltung auch nur eines einzigen Gebäudes als eine der Konzeffionspflicht unterliegende Tätigkeit zu betrachten ist. Dieser Auffassung steht der Umstand, daß die Verordnung von der Verwaltung „von Gebäuden“ spricht, nicht entgegen; denn auch der allgemeine Sprachgebrauch faßt die Verwaltung eines oder mehrerer Gebäude mit dem Begriff Verwaltung „von Gebäuden“ zusammen. Allerdings kann sich die Verwaltung eines (allenfalls auch mehrerer) Gebäude auch als eine, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene häusliche Nebenbeschäftigung darstellen. Es wäre aber wohl verfehlt, die Verwaltung eines einzigen Gebäudes schlechthin immer als häusliche Nebenbeschäftigung zu behandeln. Man wird sich vielmehr selbstverständlich auch hier an die für die Einreichung einer Tätigkeit unter den Begriff „häusliche Nebenbeschäftigung“ maßgebenden Grundzüge halten, also unter anderem untersuchen müssen, ob die Tätigkeit tatsächlich nebenberuflich, das heißt in einem im Verhältnis zur hauptberuflichen Betätigung untergeordneten Umfang, ausgeübt wird, ob das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen gegenüber dem Einkommen aus anderen Erwerbszweigen von untergeordneter Bedeutung ist, ob familienfremde Hilfskräfte verwendet werden u. a. m.“

Es ergeht die Einladung, bei Strafverfahren wegen unbefugter Gebäudeverwaltung die im angeführten Ministerialerlaß ausgesprochene Rechtsanschauung zur Anwendung zu bringen.“

Wanderhandel mit Südfrüchten.

M.Ab. 53/5839/33. Wien, am 21. September 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Bundes-Polizeidirektion in Wien hat bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Ueberstellung einer Wanderhändlerin, die zum Feilbieten von Gemüse, Obst und Viktualien im Umherziehen befugt war, wegen unbefugten Handels mit Orangen ein magistratisches Bezirksamt die Einleitung der Strafamtshandlung mit der Begründung abgelehnt hat, daß Orangen als Obst anzusehen seien und eine Gewerbeüberschreitung daher nicht vorliege.

Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß Südfrüchte (Orangen, Mandarinen, Zitronen u. dgl.), wie auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11. Dezember 1928, Z. U. 808/5/27, Budw. Nr. 15447 A (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 14), ausgesprochen hat, nicht unter den Begriff „Obst“ fallen und auch nicht unter die im § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung angeführten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden können, da diese Ausnahmsbestimmung zur Förderung der heimischen Land- und Forstwirtschaft geschaffen worden ist, Südfrüchte aber keine Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft bilden.

Es ist daher der Wanderhändler, der einen Gewerbeschein gemäß § 60 der Gewerbeordnung zum Feilbieten mit Obst hat, zum Handel mit Südfrüchten nicht befugt.

Ein Handel mit Südfrüchten bei der Ausübung des Wanderhandels in Wien ist derzeit nur unter der Voraus-

setzung gestattet, daß im Text des, wenn auch gegen die Vorschrift ausgefertigten, aber aufrechten Gewerbebescheines diese Warengattung ausdrücklich angeführt und die Gewerbeberechtigung vor dem 15. September 1902 erworben worden ist.

Im übrigen wird die Verständigung vom 5. Februar 1927, M. Abt. 53/855/27, in Erinnerung gebracht.

Papierwarenerzeugergewerbe, Berechtigung zum Bedrucken der selbsthergestellten Waren, Umfangsentscheidung.

M. Abt. 53/6225/33.

Wien, am 18. Oktober 1933.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 9. Juni 1933, M. Abt. 53/6856/32, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die „De. Papier- und Papierwarenhandels-Gesellschaft K. & Co.“ auf Grund des Gewerbebescheines vom 3. Juni 1931, Reg. Z. 24.207/X/fr, lautend auf die Erzeugung von Papierwaren aller Art mit Ausschluß jeder Tätigkeit, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis, beziehungsweise eine Bewilligung (Konzession) gebunden ist, nicht befugt ist, die von ihr erzeugten Papierwaren (Papierfäde) lediglich auf Grund der angeführten Gewerbeberechtigung auch selbst zu bedrucken.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Mag auch das Bedrucken von Papierfäden durch den Erzeuger selbst in einem einheitlichen Arbeitsgang mit den übrigen zur Herstellung der Papierfäde als solcher unbedingt notwendigen Arbeitsverrichtungen geschehen, technisch und wirtschaftlich besonders rationell sein und eine „vollkommenere“ Ausgestaltung und gesteigerte Absatzfähigkeit der selbstbedruckten Papierfäde gegenüber den anderen bewirken, so steht doch fest, daß Papierfäde ihre eigentliche Zweckbestimmung, nämlich als Emballage zu dienen, auch ohne Ausdruck vollaus erfüllen können und somit auch ohne Ausdruck als vollständig fertige Erzeugnisse des Papierwarenerzeugergewerbes betrachtet werden müssen. Tatsächlich werden auch, wie die Erfahrung lehrt, Papierfäde zu einem erheblichen Teile noch immer ohne Ausdruck auf den Markt gebracht und im Handelsverkehr verwendet, während für die Lieferung bedruckter Papierfäde naturgemäß noch eine besondere Bestellung erforderlich ist.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß sie ohne Ausdruck nicht gebrauchsfähig und marktgängig und somit auch nicht vollständig fertiggestellte Gewerbeerzeugnisse wären.

Es stellt demnach das Bedrucken der Papierfäde durch den Erzeuger selbst keine Vollendungsarbeit im Sinne des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung dar, da diese Bestimmung der Gewerbeordnung den Gewerbeberechtigten Arbeiten, die an und für sich in ein fremdes Gewerbe einschlagen, nur insoweit gestattet, als sie zur vollständigen Fertigstellung seiner Erzeugnisse unbedingt notwendig sind und keine über diese vollständige Herstellung hinausreichende „vollkommenere“ Ausgestaltung bezwecken. Da aber aus den oben angeführten Gründen das Bedrucken der Papierfäde durch den Erzeuger bereits über eine solche vollständige Herstellung hinausreicht und eine für die Marktfähigkeit nicht unbedingt notwendige weitere Ausgestaltung bedeutet, ist auch die Firma K. & Co. zum Selbstbedrucken ihrer Erzeugnisse lediglich auf Grund ihrer gegenwärtigen Gewerbeberechtigung nicht befugt.

Der Berufung der Firma gegen diesen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 7. Oktober 1933, Z. 134.502/13/33, teilweise Folge gegeben und entschieden, daß die „De. Papier- und Papierwarenhandels-Gesellschaft K. & Co.“ gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die von ihr erzeugten Papierwaren dann zu bedrucken, wenn dieser Druck in einem einheitlichen Arbeitsvorgang mit einer im Zuge der Herstellung der Papierwaren vorgenommenen Arbeit (Schneiden, Kleben, Falzen usw.) auf einer Maschine durchgeführt wird.

In der Begründung des Berufungsbescheides wird folgendes angeführt:

Gemäß § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen.

Im angefochtenen Bescheide wird nun angenommen, daß zur „vollständigen“ Herstellung eines Papierfadens — denn um solche Papierwaren handelt es sich im vorliegenden

Falle vorzugsweise — das Bedrucken des Sackes nicht notwendig ist, daß also mit anderen Worten das Erzeugnis schon dann als vollständig hergestellt gelten muß, wenn der Sack ohne Ausdruck fertiggestellt ist. An sich kann dieser Meinung wohl beigegeben werden.

Doch schließt diese Stellungnahme nicht aus, daß Papierwaren auch dann, wenn sie nach dieser Auffassung im allgemeinen als fertiggestellt gelten könnten, im besonderen Falle zur Herstellung eines dem Bedarfe entsprechenden Erzeugnisses noch eine ganz bestimmte Ausstattung erhalten müssen und ihre Herstellung daher von vornherein mit anderen Arbeiten vereinigt werden muß. In diesem Falle wird eben eine vollständige Herstellung erst dann erreicht, wenn durch Zusatzarbeiten, die mit obiger Fertigstellung in einem Arbeitsgang auf einer Maschine durchgeführt werden können, die Ware in den Zustand versetzt wird, in dem sie alle Erfordernisse erfüllt, die sie im einzelnen Falle als Erzeugnis verwertbar machen.

Freilich kann es sich hierbei immer nur um solche Arbeiten handeln, die die Arbeiten, zu denen der Gewerbetreibende kraft seiner Gewerbeberechtigung befugt ist, nur ergänzen, niemals um die Durchführung selbständiger Arbeiten auf dem Gebiete jenes Gewerbes, zu dessen Berechtigungsumfang sonst die mit der dem Gewerbetreibenden an sich zustehenden Erzeugung zu „vereinigende“ Arbeit gehört.

Es ginge im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auch zu weit, den Begriff der zur vollständigen Herstellung eines Erzeugnisses notwendiger Weise zu vereinigenden Arbeiten ohne Einschränkung gelten zu lassen. Zu dem Kreis dieser Arbeiten können nur solche gehören, die nach der fortschreitenden Entwicklung der technischen Vervollkommnung der im Betrieb verwendeten Maschinen und Hilfsmittel tatsächlich in eine Arbeitseinheit mit der Grundarbeit zusammengefaßt werden können und bei wirtschaftlich rationaler Betriebsführung auch so zusammengefaßt werden müssen. Es wäre aber sinnlos, Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Auslegung zu geben, die den Ergebnissen technischer Entwicklung widerstreiten würde und deren Auswirkung die sein müßte, daß der gewerbliche Unternehmer unter Mißachtung des technischen Fortschrittes bei Arbeitsmethoden bleiben oder — allenfalls unter Preisgabe von Maschinen, die er unter bedeutenden Kosten angeschafft hat, — zu solchen zurückkehren müßte, die allenfalls dem Stande der Technik entsprächen, wie er zur Zeit der Gesetzgebung bestand, im Fortgang der technischen Entwicklung aber als überholt betrachtet werden müssen.

Wird der angegebene Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich daraus: Ein mit einem Ausdruck versehener Papierfaden, wenn dieser Ausdruck nichts anderes enthält als die Bezeichnung des Namens und Standortes des Erzeugers oder Händlers und Angaben über die darin einzuhüllenden Waren, bleibe noch immer ein Papierfaden, der unter den oben dargestellten Voraussetzungen vom Papierwarenerzeuger hergestellt werden kann; anders wäre es, wenn ein — sei es auch in Sackform hergestelltes — Erzeugnis zu sonstigen Mitteilungen, Ankündigungen und dergleichen verwendet werden sollte, in welchem Falle es sich aber nicht mehr im wesentlichen um eine einfache Emballage, sondern um ein Druckwerk handeln würde.

Der unbestrittene Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsfrage handelt, steht der Anwendung solcher Gedankengänge nicht im Wege, weil die Feststellung, welche Arbeiten im Sinne des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung vereinigt werden dürfen, der Rechtsfindung überlassen ist und bei dieser auch die Zusammenhänge wirtschaftlicher und technischer Art berücksichtigt werden müssen. Dies trifft in erster Linie dann zu, wenn zur Erledigung eines einzigen Arbeitsvorganges auch andere Gewerbeberechtigungen in Anspruch genommen werden müssen, weil eben nach dem Gesagten dann solche zusätzliche Arbeiten, die sich an sich mit der Gewerbeberechtigung des Unternehmers nicht decken, hier nur Perfektionsarbeiten im Sinne des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung sind. Da in diesem Falle solche Arbeiten keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedürfen, können sie auch von einem Unternehmer ausgeführt werden, der den für die Zusatzarbeit sonst in Frage kommenden Befähigungsnachweis nicht erbringen könnte. Deshalb wird im vorliegenden Falle die Durchführung der zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse notwendigen

Druckarbeiten durch den Berufungswerber auch nicht dadurch verhindert, daß sein Gewerbeschein auf „Ausschluß jeder Tätigkeit“ lautet, deren „Ausübung an einen Befähigungsnachweis, bezw. Konzession gebunden ist“.

Konzessionen nach § 15, Punkt 14 und 14 a, der Gewerbeordnung.

M. Abt. 53/6509/33. Wien, am 23. Oktober 1933.

(An die M. Abt. 12 und alle magistratischen Bezirksämter.)

Wie aus einem Schreiben der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hervorgeht, hat ein magistratisches Bezirksamt in den Text einer auf den „Handel mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten“ lautenden Konzession gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung die Worte „mit Ausschluß von Seren, Bakzinen und Bakterienpräparaten“ aufgenommen. Das Bezirksamt ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß der Handel mit Seren, Bakzinen und Bakterienpräparaten an die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 360, neugeschaffene Konzession gemäß § 15, Punkt 14 a, der Gewerbeordnung gebunden ist. Diese Rechtsanschauung ist irrig.

Die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 a, der Gewerbeordnung hat in der durch die Gewerbenovelle 1933 gegebenen Fassung zum Gegenstand „die Darstellung und weitere Behandlung (wie Diluierung, Konzentration und Abfüllung einschließlich der Abfüllung in verkaufsfertigen Kleinpackungen) von zur Verwendung bei Menschen ausschließlich für arzneiliche oder prophylaktische Zwecke bestimmten Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (mit Ausnahme von Blatternimpfstoff)“. Es ist daher nur die Darstellung und weitere Behandlung von Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten an diese Konzession gebunden.

Der Handel mit Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten fällt vielmehr, soweit er nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, unter die Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

Die Klausel „mit Ausnahme von Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten“ ist daher nur bei jenen Konzessionen gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung anzubringen, die allein oder in Verbindung mit der Verkaufsberechtigung auf die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate lauten. Diese Klausel ist, wie es das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928 besagt, nach dem Worte „Präparate“ einzufügen und bezieht sich nur auf das Erzeugungsgewerbe. Dagegen darf diese Klausel nach dem Worte „Verkauf“ nicht eingeschaltet werden und hat bei Konzessionen, die nur die Verkaufsberechtigung zum Gegenstande haben, überhaupt zu entfallen.

Das Schreiben der M. Abt. 53 vom 15. Juli 1929, Z. 5983/29, wird aufgehoben.

Verzeichnis der Tätigkeitsgebiete der Bundesstellereinspektoren in Wien.

M. Abt. 42/2902/33. Wien, am 3. November 1933.

Tätigkeitsgebiet I.

Die Bezirke II, X, XI, XX, XXI:

Kellereioberinspektor Franz Oppenauer.

Tätigkeitsgebiet II.

Die Bezirke III, IV, V, XII:

Kellereinspektor Jng. Walter Schneider.

Tätigkeitsgebiet III.

Die Bezirke XVI, XVII, XVIII, XIX:

Kellereinspektor Alois Altmann.

Tätigkeitsgebiet IV.

Die Bezirke VI, VII, VIII, IX:

Kellereinspektor Wilhelm Wiesbauer.

Tätigkeitsgebiet V.

Die Bezirke I, XIII, XIV, XV:

Kellereinspektor Stephan Filo.

Der Amtssitz und das Bureau dieser Inspektoren befindet sich in Wien, I. Stubenring 1.

Gerihtliche Entscheidungen.

Buschenschenten, Berechtigungsumfang.

M. Abt. 42/2786/33.

Wien, am 9. Oktober 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob Schm. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. September 1932, MD/RZ/2558/32, betreffend eine Buschenschankberechtigung mit Entscheidung vom 20. September 1933, Z. N 1121/32/5, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hat die Anzeige des Beschwerdeführers, daß er an seinem Wohnsitz in Wien selbsterzeugten Wein, der in Mauer, also in einer anderen Gemeinde, erzeugt wurde, ausschenke, ohne eine Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung im Standorte zu besitzen, nicht zur Kenntnis genommen und den etwa begonnenen Ausschank untersagt. Nachdem durch Erhebungen festgestellt worden war, daß der Beschwerdeführer Besitzer einer Gasthauskonzession ist, die er verpachtet hat, daß er die aus Mauer stammenden Trauben in seinem Hause in Gießing gepreßt habe und andere Zweige der Landwirtschaft nicht betreibe, hat die Wiener Landesregierung mit dem angefochtenen Bescheid der Berufung keine Folge gegeben und ausgeführt, daß nach dem Erlasse des Ministeriums vom 16. August 1849, L. G. u. B. Bl. für N. O. Nr. 1850, 4. Abteilung des Ergänzungsbandes B Nr. 83, der Buschenschank nur von den wirklichen Weingarteneigentümern in den Orten der Erzeugung ausgeübt werden dürfe. Aus dieser Vorschrift und aus einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1899, Z. 29.693, gehe hervor, daß Weinproduzenten, deren Wein nicht in einem ehemaligen Vororte Wiens wachse, diesen Wein nicht in Wien im Wege des Buschenschankes auschenken dürfen.

Die Beschwerde macht Gesekwidrigkeit und mangelhaftes Verfahren geltend. Sie führt aus, daß der Produzent ein Recht habe, seine Produkte zu verkaufen, und daß dieses Recht ausdehnend ausgelegt werden müsse. Es finde sich keine gesetzliche Bestimmung, die eine örtliche Beschränkung auf die Lage des Weingartens und des Ausschankortes beinhaltet. Der Ministerialerlass vom 16. August 1849 enthalte eine Entscheidung über einen Einzelfall. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899 sei überhaupt keine Verordnung, weil er nicht kundgemacht worden sei und infolgedessen keine verbindliche Wirkung habe. Die Beschwerde anerkennt, daß sowohl die Bearbeitung des Weingartens als auch das Kellern von den Buschenschenkern selbst vorgenommen werden müssen, daß es aber belanglos sei, wenn der Weingarten zufällig in einer anderen Gemeinde liege als das Brehhaus; unter Weinproduktion könne nur Weingartenbetrieb und Kellerei gemeinschaftlich verstanden werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Es ist richtig, daß die grundlegende Norm, die Verordnung vom 17. August 1784 (Josephinische Gesezesammlung 6, 12), für das Recht, selbsterzeugten Wein zu verkaufen oder auszuschenken, von einer örtlichen Beschränkung nicht spricht, daß vielmehr nur davon die Rede ist, den Wein zu allen Zeiten des Jahres „wie, wann und zu welchem Preise er will“ zu verkaufen oder auszuschenken, daß damit jede Beschränkung in bezug auf die Zeit und die Art des Verkaufes aufgehoben ist, aber nicht, daß auch jede Beschränkung in bezug auf den Ort des Verkaufes entfallen würde. Dagegen ist durch Dekret der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, L. G. Bl. Nr. 83, Seite 126, ausdrücklich bestimmt worden, daß bis zum Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes der Buschenschank in gewissen Bezirken in der Umgebung Wiens nur von den wirklichen Weingarteneigentümern und in den Orten der Erzeugung ausgeübt werden dürfe. Diese Bestimmungen sind durch Art. V a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausdrücklich erhalten worden, wo es heißt: daß die Gewerbeordnung keine Anwendung finde auf die land- und forstwirtschaftlichen Produktionen und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, und auf den in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses.

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung und der Absicht des Gesetzes geht hervor, daß die Befugnis zum Buschenschank eine Begünstigung der landwirtschaftlichen Urproduktion sein soll. Dies ist aber für die Auslegung der Worte „Ort der Erzeugung“ ausschlaggebend. Darunter kann bei der Weinerzeugung nur der Ort verstanden werden, wo sich der Grund befindet, der die Reben trägt, von denen die Trauben gewonnen werden. Es ist wohl richtig, daß an den im Weingarten gelesenen Trauben noch verschiedene weitere Arbeiten vorgenommen werden müssen, wie die Kelterung und die Kellararbeiten, damit das zum Ausschank geeignete Erzeugnis, nämlich der Wein, hergestellt ist. Allein die Orte, an denen diese Arbeiten vorgenommen werden, können deshalb nicht für die Beurteilung der Frage, wo der Ort der Erzeugung gelegen ist, von maßgebender Bedeutung sein, weil es sich hierbei um Hilfsarbeiten handelt, die gegenüber der Erzeugung der Trauben auf dem Weinstock in den Hintergrund treten. Diese Hilfsarbeiten können nur in Unterordnung unter die landwirtschaftliche Erzeugung der Weintruben in Betracht kommen, sie vermögen daher nicht selbständig einen von der Lage der Weingärten unabhängigen Erzeugungsort zu begründen und es kann deshalb aus der Lage dieser Hilfsbetriebe kein Recht auf Buschenschank an Orten abgeleitet werden, in deren Bereich nicht die Weingärten gelegen sind, aus deren Trauben der Wein hergestellt wird.

Da im vorliegenden Falle feststeht, daß die Weingärten des Beschwerdeführers in Mauer liegen und daß sich im XIII. Wiener Gemeindebezirk im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Unter-St. Veit kein Weingarten des Beschwerdeführers befindet, sondern lediglich die Anlagen für den Kellerei- und Kellereibetrieb liegen, steht ihm das Recht des Buschenschankes im XIII. Wiener Gemeindebezirk nicht zu. Die Beschwerde war infolgedessen unbegründet.

Ueberwachungspflicht der Gewerbetreibenden für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften.

M. Abt. 42/1337/33. Wien, am 10. Oktober 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Sch. in Wien wider den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 13. Oktober 1932, M. Abt. 42/R.2./52/32, betreffend eine Verwaltungsstrafe mit Erkenntnis vom 12. April 1933, Z. A/1254/32/5, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Schlachthofleiter des Schweineschlachthauses der Stadt Wien erstattete am 11. August 1931 an das magistratische Bezirksamt für den XII. Wiener Gemeindebezirk die Anzeige, daß der Fleischhauer Alfred Sch. am 11. August 1931 im städtischen Schweineschlachthaus elf Stück Schweine geschlachtet habe, die nicht unmittelbar nach der Schlachtung mit dem vorgeschriebenen Eigentumsstempel versehen wurden. Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid wegen Uebertretung des § 13 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in der Fassung der Magistratskundmachung vom 10. April 1930, M. Abt. 42/759/29, gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14/28 im Instanzenzuge mit 30 S, eventuell 48 Stunden Arrest bestraft.

Die Beschwerde wendet unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens ein.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet. Der Beschwerdeführer, der selbst bei der Schlachtung nicht zugegen war, verneint, daß er strafrechtlich für das Verschulden seines Sohnes, der bei der Schlachtung anwesend war und die rechtzeitige Anbringung des Eigentumsstempels auf den geschlachteten Schweinen unterließ, nicht verantwortlich sei; jedoch mit Unrecht. Vorliegendenfalls handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, bei dem gemäß § 5, Absatz 1, zweiter Satz, des Verwaltungsstrafgesetzes schon die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich zieht, sofern der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt, so in den Erkenntnissen vom 13. Dezember 1929, A 369/29, Slg. Nr. 15.919 A und vom 30. Jänner 1932, A 388/30, Slg. Nr. 17.006 A, ausgesprochen hat, obliegt dem

Gewerbetreibenden die Pflicht, die Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden Vorschriften zu überwachen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften im Sinne des § 5, Absatz 1, des Verwaltungsstrafgesetzes auch dann verantwortlich, wenn ein Gehilfe ohne sein Wissen diese Vorschriften übertreten hat.

Der Beschwerdeführer erblieft ferner Mängel des Verfahrens darin, daß ungeachtet seines im Verwaltungsverfahren gestellten Antrages sein Sohn nicht einbernommen worden ist und daß es die Behörde, die seine Berufungsausführungen im angefochtenen Bescheid als „vielfach unklar“ bezeichnete, unterlassen hat, die Sachverhaltsdarstellung in der Berufung durch seine Einbernahme klarzustellen. Die belangte Behörde hat jedoch den Antrag des Beschwerdeführers auf Einbernahme seines bei der Schlachtung anwesenden Sohnes nicht etwa übergangen, sondern hat diesen Antrag im angefochtenen Bescheid mit der Begründung abgelehnt, daß der angeführte Zeuge nichts Neues hätte vorbringen können. Mit Rücksicht auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers, der im Strafverfahren ausdrücklich zugab, daß sein Eigentumsstempel den Schweinen erst nachträglich, also nicht unmittelbar nach dem Ausweiden, wie es § 13, Absatz 3, der bezogenen Haus- und Betriebsordnung vorschreibt, aufgedrückt wurde, war die Ablehnung der beantragten Zeugeneinbernahme begründet. Auch eine abermalige Einbernahme des Beschwerdeführers selbst erschien der belangten Behörde nicht auf den vollkommen klaren Sachverhalt, sondern auf den sonstigen rechtlich belanglosen Inhalt der Berufung bezogen. Wenn der Beschwerdeführer ferner der Meinung ist, daß die gleich nach der Schlachtung erfolgte Bezeichnung der Schweine mit Tintenstift den Vorschriften entspreche und daß die Signierung mit einer Stampiglie nicht vorgeschrieben sei, so genügt es, auf den gegenteiligen Wortlaut des § 13, Absatz 3, der bezogenen Vorschrift hinzuweisen, der ausdrücklich die Bezeichnung „mit einem deutlichen Eigentumsstempel“ vorschreibt. Daß aber, wie der Beschwerdeführer behauptet, eine frühere Anbringung des Eigentumsstempels wegen der Rasse der geschlachteten Schweine nicht möglich war, erscheint deshalb rechtlich belanglos, weil die bezogene Vorschrift die Anbringung des Eigentumsstempels ohne Rücksicht auf den Zustand der geschlachteten Tiere unmittelbar nach dem Ausweiden vorschreibt.

Die Beschwerde erwies sich daher als unbegründet.

Krankenversicherungspflicht von Schlittschuhhanshwallern.

M. Abt. 14/8967/33. Wien, am 10. November 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. September 1933, Z. A 50/32/5, über die Beschwerde des Wiener Eislaufvereines wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1931, Z. 105.156/Abt. 1/31, betreffend die Arbeiterkrankenversicherung des Robert P. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheide wurde der beschwerdeführende Verein verpflichtet, der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien für den während der Jahre 1921 bis 1928 jedesmal von Anfang November bis Ende Februar als Schlittschuhhanshwallen beschäftigten Robert P. die entsprechenden Versicherungsbeiträge insoweit zu leisten, als sie nicht schon vor dem 1. Jänner 1926 fällig geworden und daher verjährt sind.

Was die Frage der Verjährung anbelangt, so hat die belangte Behörde mit Recht angenommen, daß nur die vor dem 1. Jänner 1926 fällig gewordenen Versicherungsbeiträge verjährt sind. Denn bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit der XXIII. Krankenversicherungsnovelle, das ist bis zum 1. Jänner 1929, galt auch für Fälle, wo überhaupt keine Anmeldung erstattet wurde, die dreijährige Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29.

Am Punkte der Versicherungspflicht hat die Beschwerde unrecht. Es ist ganz unrichtig, daß die Tätigkeit des P. für den Eislaufverein keine wirtschaftliche Bedeutung gehabt habe. Seine den Besuchern des Eislaufplatzes geleisteten

Dienste sind auch dem Vereine zugute gekommen, weil in jedem städtischen Eislaufbetriebe, der auf einem geschlossenen Raume vor sich geht, durch Beistellung von Betriebsangehörigen für das Anknallen der Schlittschuhe üblicherweise vorgesorgt wird. Ob zwischen dem Eislaufvereine und P. ein formeller Dienstvertrag abgeschlossen wurde, ist belanglos. Nach der ständigen Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zum Beispiel Slg. 15.517 A aus 1929) ist nur der wahre wirtschaftliche Sachverhalt maßgebend. Es kommt nicht auf die äußere rechtliche Konstruktion des Verhältnisses an, sondern auf das innere tatsächliche Verhältnis.

Im Ermittlungsverfahren hat die belangte Behörde alle vom Beschwerdeführer angebotenen Zeugen, darunter auch den Sekretär E., gehört, so daß es nicht mehr notwendig war, noch den Generalsekretär des Vereines zu vernehmen, um so weniger, als er ja über die rechtlich nicht belangvolle Frage der hinsichtlich der Beschäftigung des P. bestandenen „Absichten“ auszusagen sollte und im übrigen der Verein selbst hinreichend Gelegenheit hatte, im Zuge des Verwaltungsverfahrens sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht alles vorzubringen, was ihm zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes zweckmäßig erschien.

Nach den von ihr als erwiesen angenommenen Tatsachen konnte die belangte Behörde aber ein Arbeitsverhältnis als gegeben ansehen. Als entscheidende Merkmale für ein solches sind vorhanden, daß P. regelmäßig mit Wissen des Vereines in einer auch von ihm bestimmten Art ganzständig beschäftigt war, daß über diese zeitliche Inanspruchnahme der Verein unter der von seinen Angestellten ständig geübten Aufsicht verfügt hat und daß P. auch als äußerlich erkennbares Zeichen seiner Eingliederung in den Betrieb, zumindest mit Zustimmung des Vereines, eine Dienstkappe trug. Daß er nur auf Leistungen dritter Personen angewiesen war, bildet weder für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses noch für die Begründung der Versicherungspflicht ein Hindernis.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

182. Regelung der Preise für Kuhmilch.
183. 2. Personalsteuernovelle vom Jahre 1933.
184. Ausfuhrabgabe für Knochen.
185. Hintanhaltung politischer Demonstrationen.
186. Fahnenverordnung.
187. Beschränktes Cheverbot für Angehörige des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Zollwachdienstes.
188. Verbot des Kleinverkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln durch Großwarenhäuser.
189. Erhöhung der Züchstoffsteuer.
190. Herabsetzung des außerordentlichen Zuschlages zur Zuckersteuer und zum Zuckerzoll.
191. Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930.
192. Abänderung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes.
193. Aenderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
194. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphengebührenordnung.
195. Aenderungen des Gesellschaftsvertrages der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.
196. Unterstützung notleidender Gebirgsbauern, Arbeitsloser und Kleinrentner mit Brotmehl.
197. Abänderung des Einhebungsgesetzes.
198. Drahtlose Privattelegraphen auf Tonkinoeinrichtungen.
199. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.
200. Verbot der Betätigung der Kommunistischen Partei in Oesterreich.
201. 1. Affizenzkörperverordnung.
202. 2. Affizenzkörperverordnung.
203. Einhebung von Bundesabgaben in Wien.

204. Einundvierzigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

205. Herabsetzung der Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.

206. Abänderung der Vorschrift über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Beamte der Heeresverwaltung.

207. Neufestsetzung des Umrechnungsverhältnisses der Goldkrone für die Entrichtung der Zölle.

208. Ausreise österreichischer Bundesbürger nach dem Deutschen Reich.

209. Abänderung einiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

210. Abänderung und Ergänzung der Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

211. Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des „Ausgleichsfonds“.

212. Bäckerarbeitergesetz-Novelle 1933.

213. Vereinbarungen über die für Geldeinlagen zulässigen Höchstzinsätze.

214. Abstandnahme von der Errichtung der Zollzweigstelle in Gmunden.

215. Beitritt der Türkei zur Internationalen Opiumkonvention.

216. Vorübergehende Verschärfung des Uniformverbotes.

217. Besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit.

218. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

219. Schutz der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

220. Einrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt.

221. Aenderung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer.

222. Aufassung des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Graz.

223. Abänderung des Milchausgleichsfondsgesetzes.

224. Zwangsschlachtung und das Verbot der Aussperrung in bestimmten Betrieben.

225. Regelung kollektiver Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Bauten.

226. Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern.

227. Neuregelung der Zündmittelsteuer.

228. Ergänzung des Gesetzes über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

229. Anwendung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei dem zufälligen Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes.

230. 3. Affizenzkörperverordnung.

231. Einzahlungen an die Wiener Steueradministrationen.

232. Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz.

233. Abfuhr der von den Trägern der Sozialversicherung eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Altersfürsorge an den Bund.

234. Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

235. Privatbahnbudgetsanierungsverordnung.

236. Lichtspielgremiumverordnung.

237. Zulässigkeit der Berufung gegen Strafbefehle der Verwaltungsbehörden.

238. Inkrafttreten des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn.

239. Aufhebung von Bestimmungen über die Gewährleistung bestimmter Ertragsanteile.

240. Verbot jeder Betätigung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und des Oesterreichischen Heimatdienstes (Führung Kammerhofer) in Oesterreich.

241. Durchführungsbestimmungen zur Statistik des auswärtigen Handels.

242. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Landes-Kreditinstituten.

243. Garantiefonds-Novelle.

244. 2. Zinsgroßtensteuerverordnung.

245. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

246. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Steiermark.

247. Zufahzölle zum Zoll für Weizen, Halbfucht, Spelz und Roggen.
248. Besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda.
249. Abänderung einiger Bestimmungen über die Zündmittelsteuer und die Warenumsatzsteuer für Zündhölzchen.
250. Einstellung der Schaumweinsteuer, Mineralwassersteuer- und Branntweinsteuervergütungen an öffentliche Krankenanstalten und Krankenkassen.
251. Abänderung der Disziplinarvorschrift für die Bundesgendarmarie.
252. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Oberösterreich.
253. Lastkraftwagenverkehrsverordnung.
254. Militäruniformverordnung.
255. Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.
256. Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern.
257. Verlängerung der Frist zur Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) in erleichterter Form.
258. Strafregisterverordnung 1933.
259. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
260. 2. Stichtagverlaubarung.
261. Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).
262. Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).
263. Neufassung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
264. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Deutschland, Italien, Polen, Dänemark, Norwegen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn und Schweden.
265. Aufnahme von Aspiranten in den Bundesdienst und Vorbereitungsdienst des Bundesbeamten.
266. Aenderung des Bundesbahngesetzes.
267. Inkraftsetzung des in der Fünften Zolltarifnovelle vorgesehenen Zolles der Nr. 408 b 1 und die Einführung eines Erlaubnischeinverkehrs für Bucheinbandstoffe.
268. Aenderung des Zusatzzolles zum Zoll für Roggen.
269. Aenderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. (Geo.).
270. Aenderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
271. Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei Arbeiten des zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammes des Bundes.
272. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.
273. Maßnahmen auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes.
274. XXIX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
275. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler von Lehranstalten für das Kleidermacher-, das Modisten- und das Gold-, Silber- und Perlenstickereigewerbe.
276. Kürzung der Remunerationen für die Klassenweise Erteilung des Religionsunterrichtes.
277. Errichtung einer Hauptschule für Knaben mit Zulassung von Mädchen in Hadersdorf-Weidlingau.
278. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen.
279. 5. Lehrerdienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
280. Erklärung einiger Straßenzüge als Bundesstraßen.
281. Aenderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Kröllendorf, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs, einerseits und Hausmenning, Gerichtsbezirk Amstetten, andererseits.
282. Veröffentlichung amtlicher Verlaubarungen in Zeitungen.
283. Maßnahmen zur Vereinfachung der Behandlung der Ansuchen um Ausnahmen von der Gewerbesperre.
284. Festsetzung der Umlage zur Verringerung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.
285. Ausscheidung der Marktgemeinde Mauer bei Wien und der Stadtgemeinde Radkersburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.
286. Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge.
287. Schaffung eines Oesterreichischen Holzwirtschaftsrates und Einführung von Ausfuhrscheinen für Holz.
288. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Venezuelas zum Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.
289. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 durch Chile.
290. Durchführungsverordnung zur Körperschaftssteuer (steuerfreie und begünstigte Genossenschaften).
291. Zulassung von Äthylengaserzeugungsapparaten für besondere technische Zwecke (autogene Metallbearbeitung) und Genehmigung ihrer Verwendung in gewerblichen Betriebsanlagen.
292. Schutzkorpsverordnung.
293. Zuständigkeit für Verordnungen nach § 39 a des Salzburger Wasserrechtsgesetzes.
294. Durchführungsverordnung zum Bergbaufürsorgefondsgesetz.
295. Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte.
296. 3. Wehrgesetznovelle 1933.
297. Heeresbeamten-Übereinstellungsverordnung.
298. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
299. Vorläufige Inkraftsetzung eines Notenwechsels mit der Schweiz über Aenderungen des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 6. Jänner 1926.
300. Öffentliche Vorführung von ausländischen Rundfunksendungen.
301. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-französischen Verkehr.
302. Regulierung der Trattnach.
303. Neufestsetzung des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.
304. Umrechnungsurufe für Zwecke der Abzugrentensteuer.
305. Anwendung des Internationalen Abkommens über Wirtschaftsstatistik auf Niederländisch-Indien.
306. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
307. Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten.
308. Verbot der Zugehörigkeit von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und zum Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) sowie besondere Maßnahmen betreffend diese Lehrpersonen, wirksam für das Land Niederösterreich.
309. Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
310. Bundesbeiträge zu nichtäranischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1933.
311. Bestellung eines Sicherheitsdirektors des Bundes für das Bundesland Tirol.
312. Abänderung einiger Bestimmungen der Bierwürzelkontrollmeßapparate-Verordnung.
313. Erstreckung der Wirksamkeit der Vorschriften über das Stiftungs- und Fondswesen auf das Burgenland.
314. Ausschließliche Verwendung von Gerste zur Herstellung von Bier.
315. Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei.
316. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler der Werkstättenchule in Martinsbühel.
317. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Z.N.G. von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit den Niederlanden und Rumänien.
318. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bankentlastungsverordnung für die Zweigniederlassung Wien der Zentraleuropäischen Länderbank.
319. 3. Stichtagverlaubarung.
320. Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, die auf Fremdwährung oder auf Gold lauten.

321. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.
322. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

323. Weitere Maßnahmen gegen Mißbräuche im Pressewesen.

324. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle.

325. Mietengesetznovelle 1933.

326. Bergarbeiterversicherungs-Verordnung.

327. Bestimmungen über die Schiedsgerichte für die Provisionsversicherung der Bergarbeiter.

328. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

329. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

330. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Columbiens zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

331. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung.

332. Gewerbliche Auszeichnung nach § 58 der Gewerbeordnung.

333. 42. Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

334. Schuhwarenverhandelsgeschäft.

335. 9. Einfuhrverbotverordnung.

336. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

337. Zigarettenhüllenabgabeverordnung.

338. Zigarettenhüllenabgabe-Durchführungsverordnung.

339. Besondere vaterländische Dienstpflichten des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen Kärntens.

340. Gebaltsregelung, Umlagentarif und Risikenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“.

341. 4. Novelle zum Lehrerdienstgesetz.

342. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen Wiens.

343. Abänderung des Ausmaßes der Arbeitslosenunterstützung.

344. Notenwechsel betreffend Kompensationsabkommen mit der Türkei.

345. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen mit Frankreich.

346. 8. Gerichtsentlastungsnovelle.

347. Urheberrechtliche Vorschriften über die kinematographische Berichterstattung.

348. Festsetzung des Beitrages für die Bergarbeiterversicherung.

349. Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-, Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbmünzen.

350. Änderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.).

351. Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

352. Abänderung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Lohnzahlungsfristen.

353. Schiffsahrtspolizeiordnung für die Donau, Signalstation König Peter I.-Kanal.

354. Änderung des § 37 des Schulerrichtungsgesetzes für das Land Salzburg.

355. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

356. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste zu Fütterungszwecken.

357. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

358. Änderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbsfrucht und Spelz der Nr. 23 des Zolltarifes.

359. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Cuba und Ungarn.

360. Hinterlegung der Ratifikation Paraguays zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Paraguays zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

361. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Gegenrechtserklärung des Kantons Luzern.

362. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Uruguays zu den Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

363. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

364. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch Chile.

365. Beitritt von Persien zum Verner Internationalen Phosphorübereinkommen.

366. Änderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.

367. Einfuhr nach Oesterreich und die Einführung einer Lizenzgebühr.

368. Beschlagnahme und Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien.

369. Abänderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgererschaft.

370. Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens für das Land Tirol.

371. Notenwechsel mit Bulgarien betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs.

372. Abänderung des Milchausgleichsfondsgesetzes.

373. Milchpreisverordnung.

374. Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit betreffend die Nachtarbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen durch Uruguay.

375. Uebernahme von Angelegenheiten der gärtnerischen Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

376. Erklärung des 12. September 1933 als Feiertag.

377. Bantpensionsverordnung.

378. Durchführungsverordnung IV/4 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

379. Vollziehung der den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Bestimmungen.

380. Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung eines Lastenbeitrages an den Bund.

381. Abänderung des Bundesgesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften zu den Bundesbehörden.

382. VII. Viehverkehrsordnung.

383. Änderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen.

384. Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag.

385. Erläge beim Auslandschuldenfonds.

386. Notenwechsel mit Großbritannien betreffend Probiereichen für Handfeuerwaffen.

387. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften zu den Bundesbehörden, Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaft für Wien.

388. Inkraftsetzung des Vertrages mit der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und über Rechtshilfe in Abgabensachen.

389. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.

390. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

391. Ausgabe neuer Teilmünzen zu zwei Schilling.

392. Wehr-Übergangsverordnung.

393. Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes.

394. Beitritt der Türkei zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, zu dem Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, zu dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung und zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

395. Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

396. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Litauens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

397. Hereinbringung von Kostenerlösen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen.

398. Abänderung und Ergänzung des Branntweinsteuergesetzes.

399. Bezeichnung der Mittlerstelle für den Grundverkehr in Tirol.

400. Erklärung von Theatern als Kultur- und Bildungszwecken dienende Theater.

401. Erneuerung des Beitritts des Deutschen Reiches zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

402. Abänderung der Schutzkorpsverordnung.

403. Privatanklagen ausbürgerteter oder geflüchteter Landes- (Bundes-) bürger wegen Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

404. Abänderung des Benzinsteuer- und Kraftwagenabgabegesetzes.

405. Beitritt Liechtensteins zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

406. I. Holzausfuhrverordnung.

407. Post- und Telegraphen- Personalvertretungsvorschrift.

408. Einhebung von Bundesabgaben in Graz.

409. Wiener Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

410. II. Garantiefonds-Novelle.

411. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, endgültiges Inkrafttreten.

412. Ergänzung und Abänderung des Verschleißtarifes für Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

413. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

414. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Kärnten.

415. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Tirol.

416. Außerordentliche Maßnahmen bei den Kohlenbergbauern der Oesterreichischen Alpen Montangesellschaft und der Graz-Nöslacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

417. Kollegienelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an den Universitäten sowie Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegienelde.

418. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur.

419. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

420. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

421. Besondere Maßnahmen gegen staats- und regierungsfeindliche Handlungen von im Dienst- oder Ruhestande befindlichen Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

422. Aenderung der Fondsbeitragsverordnung.

423. Beitritt Dänemarks zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

424. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

425. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zu dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft, zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter und zu dem Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

426. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Columbiens zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter und zu dem Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

427. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Columbiens zu den Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgeschilfen sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

428. Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit und betreffend die Nachtarbeit der Frauen durch Columbien.

429. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Columbiens zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

430. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben.

431. Verhaltung sicherheitsgefährdlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete.

432. Notenwechsel mit Griechenland betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs.

433. Befreiung der Veranstaltungen der Oesterreichischen Radio-Verkehrs-Aktiengesellschaft (Ravag) von der Luftverkehrsabgabe.

434. Uebertragung der sachlichen Leitung verschiedener zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

435. Uebertragung der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der Verfassungs- und Verwaltungsreform, insoweit sie zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehören, gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

436. Ergänzung der V. Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz.

437. Abänderung und Ergänzung der Militäruniformverordnung.

438. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1933.

439. Anerkennung einiger den Geldausgleich besorgenden Genossenschaftsverbände als „Geldverbände“.

440. Beitritt der Türkei zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

441. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Spaniens und Uruguays zu den Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

442. Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Befreiung der Spitalschiffe von den Hafengebühren.

443. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Salzburg.

444. Neu Festsetzung der Lehrverpflichtungen der Bundeslehrer an den Hochschulen.

445. Maßnahmen an Hochschulen.

446. Trefferanleiheverordnung.

447. Dienstordnung der Bediensteten der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter.

448. Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

449. Arbeitslosenversicherung der Militärpersonen.

450. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.

451. Aenderungen in der Ausbildung von Hörern der Hochschule für Bodenkultur für das Studienjahr 1933/34.

452. 3. Fernsprechnovelle.

453. Vorgang bei Verminderung des Personalstandes der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“.

454. Ständiges Internationales Holzwirtschaftskomitee.

455. Verlängerung der in § 2, Absatz 3, der Verordnung vom 1. Oktober 1932, B.G.B. Nr. 303, vorgesehenen Frist.

456. Abänderung der allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen sowie einiger Paragrafen der evangelischen Kirchenverfassung.

457. Abänderung, bezw. Ergänzung der Zigarettenhüllenabgabeverordnung.

458. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Oberösterreich.

459. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Steiermark.

460. 4. Gehaltsgesetz-Novelle.

461. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

462. Abänderung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes.

463. Spielbankverordnung.

464. Wahlen für die Personalvertretung in der bewaffneten Macht.

465. Abänderung der 16. Ausgabe der Krankenkassentare.

466. Abänderung der 20. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe. Ed. VIII.

467. Verlängerung der Gewerbesperre.

468. Abänderung, bezw. Ergänzung der Zigarettenhüllenabgabe-Durchführungsverordnung.

469. Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1925 und der Trefferanleiheverordnung.

470. Aenderung einiger Zölle des Zolltarifes.

471. Abänderung der Verordnung über drahtlose Privattelegraphen auf Tonkinoeinrichtungen.

472. Weitere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit.

473. Beitritt Palästinas (mit Ausschluß Transjordaniens) zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

474. Vorübergehende besondere Disziplinarvorschriften für die Studierenden an den Hochschulen.

475. Verletzung von Bediensteten der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ in den zeitlichen Ruhestand und über besondere diese Bediensteten betreffende Maßnahmen.

476. Ausschreibung von Wahlen in Landtage und Orts-gemeindervertretungen.

477. Abänderung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

478. Abänderung und Ergänzung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

479. Handelsvertrag mit Polen.

480. Abänderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Aktroren-verbindlichkeiten.

481. Ausschreibung der Gemeinde Weissenbach an der Triesing aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

482. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Belgiens zum Genfer Anleihevertrag.

483. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Brasiliens zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

484. 11. Einfuhrverbotverordnung.

485. Ausmaß der Verzugszinsen bei Landes- (Gemeinde-) abgaben und Einhebung von Verzögerungszuschlägen bei nicht fristgemäßer Einzahlung von Landes- (Gemeinde-) abgaben.

486. Lostratenverordnung.

487. Lostratenpreisverordnung.

488. Ausdehnung einzelner Bestimmungen der Bankentlastungsverordnung auf die Angestellten von Bankgewerbetreibenden.

489. Uebnahme der Güter Groß-Hollenstein und Gaming durch den Bund.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

19. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am Sonntag, den 30. April 1933.

20. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher am Sonntag, den 30. April 1933.

21. Aufhebung des § 19 der Durchführungsverordnung zum Tanzlehreranstaltengesetz.

22. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Durit, für Hausstände und Abfallleitungen.

23. Zulassung von Siliglit-Platten.

24. Feiertagsruhe im Gewerbe der Fleischhauer, der Fleischfischer, der Pferdefleischhauer und der Fleisch-, Pferdefleisch- und Selchwarenerfleischher.

25. Feiertagsruhe bei der Erzeugung im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolentibäcker- und Lebzeltergewerbe.

26. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und Naturblumenhändler und im Straßenhandel mit Blumen.

27. Zulassung von Wänden aus Porolith-Platten.

28. Zulassung von Soliditalk.

29. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

30. Zulassung von Treppen-Hohlziegeln für tragendes Mauerwerk.

31. Feiertagsruhe im Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler.

32. Erlöschen der Mandate der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung).

33. Gesetz, womit das Gesetz vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 33, betreffend Heil-, Pflege-, Gebär- und Irrenanstalten abgeändert wird.

34. Kanalanlagen und Einmündungsgebühren.

35. Einheitsfuß der Kanaleinmündungsgebühr.

36. Verbot öffentlicher Vorträge auf gesundheitlichem Gebiet durch Laien.

37. Aenderungen der gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes der Verfertigung beweglichen Sachen und der Normalgeschäftsordnung für dieses Gewerbe.

38. Vierte Novelle zum Lehrerdienstgesetz.

39. Lehrerabbaugesetz.

40. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.

41. Luftbarkeitsabbaugesetz, Abänderung.

42. Dienst während der Sperrzeit in den öffentlichen Apotheken im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

43. Zulassung von Progreß-Hohlziegeln für tragendes Mauerwerk.

44. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

45. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Leopoldstadt und Landstraße.

46. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

47. Abänderung des Pferdeabbaugesetzes.

48. Abänderung des Wasserkrasfabbaugesetzes.

49. Zulassung von handfesten Bewehrungsgerippen aus Stahl für umschnürte Eisenbetonsäulen und für Eisenbetonbalken mit biegungssteifer Tragenehrung sowie von besonderen Arten der Verbindung solcher Säulen mit Deckenträgern in Skelettbauten (Bauarten des Dr. Ing. Bruno Bauer).

50. Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme.

51. Ausführungsbestimmungen zu § 93 der Bauordnung für Wien über die Sammlung und Ableitung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer.

52. Handel mit Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen am 1. November (Allerheiligen).

53. Sperrtunde für Braantweinschenken und Braantweinkleinfleischgeschäfte an den gesetzlichen Feiertagen.

54. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

55. Handel mit Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen am 1. November (Allerheiligen), Abänderung.

56. Herabsetzung der Gebühren für die Krankenförderung.

57. Aufnahme von Lehrpersonen zur aushilfsweisen Verwendung an öffentlichen Volksschulen in Wien.

58. Hintanhaltung von Tierquälereien bei Abrichtung oder Leistungsprüfungen von Hunden.

59. Zulassung von U-förmigen Schlackenbetonhohlbausteinen.

60. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am 10. Dezember 1933.

61. Bestimmungen über die Beförderung von Mineralölen auf Straßen.

62. Einhebung der Abgabe anlässlich der Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln.

63. Einhebung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe ab 1. September 1933.

64. Abänderung des Luftbarkeitsabbaugesetzes.

65. Abänderung des Lehrerabbaugesetzes.

66. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.

67. Befreiung von Anliegerbeiträgen.

68. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am 24. Dezember 1933.

69. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher am 24. Dezember 1933 und am 31. Dezember 1933.